

# Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Innenministerium NRW, Postfach 10 11 03, 4000 Düsseldorf 1

Präsidentin des Landtags Nordrhein 4000 Düsseldorf

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 11. Wahlperiode

Vorlage 11/2016

zu Drs 11/5258

Alle Abg.

Haroidstraße 5, 4000 Düsseldorf 1 Telefon (0211) 871 1 Durchwahl (0211) 871 2320 Aktenzeichen - II A 2-7.01.02-1/93 -

16 März 1993

Betr.: Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landespersonalvertretungsgesetz - LPVG)
- Gesetzentwurf der Landesregierung -

Anlg.: 1

Zu dem o. g. Gesetzentwurf übersende ich die Stellungnahmen der im Verfahren nach § 106 Landesbeamtengesetz (LBG) beteiligten Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände.

Ebenfalls ist die Stellungnahme der Landesregierung zu den gewerkschaftlichen Vorschlägen, die im Gesetzentwurf keine Berücksichtigung gefunden haben, beigefügt.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund hat die Übersendung gemäß § 106 Abs. 2 LBG ausdrücklich verlangt. Die anderen gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen haben ein solches Verlangen nicht ausgesprochen. Deren Stellungnahmen sind der Vollständigkeit halber und im Hinblick auf die Systematik der Stellungnahme der Landesregierung ebenfalls beigefügt.

Im Auftrag

(Salmon)

#### Stellungnahme

zu den nicht berücksichtigten Bedenken,
Anregungen und Änderungsvorschlägen
der im Verfahren nach § 106 LBG
beteiligten gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen
sowie der kommunalen Spitzenverbände

I.

Bedenken, Anregungen und Änderungsvorschläge, die sich auf den übersandten Gesetzentwurf beziehen:

## 1. Zu § 10 Abs. 3:

DAG und DGB haben gefordert, daß unabhängig vom Beurlaubungsgrund eine Beurlaubung erst dann zum Verlust des aktiven Wahlrechts führen soll, wenn diese am Wahltag seit mehr als 24 Monaten besteht.

Der nunmehr vorgelegte Gesetzentwurf berücksichtigt zwar das Anliegen, hinsichtlich des Verlustes des aktiven Wahlrechts keine Differenzierung zwischen Beurlaubungen aus familiären Gründen einerseits und Beurlaubungen aus anderen Gründen andererseits vorzunehmen; an der für die Erhaltung des aktiven Wahlrechts bestehenden Höchstgrenze von einer am Wahltag seit nicht mehr als 18 Monaten (statt 24 Monaten) dauernden Beurlaubung wurde aber festgehalten. Bei einer am Wahltag seit mehr als 18 Monaten bestehenden Beurlaubung kann nicht mehr von der für die Ausübung des aktiven Wahlrechts notwendigen tatsächlichen Eingliederung in die Dienststelle ausgegangen werden.

## 2. § 11 Abs. 2:

Der DGB lehnt die vorgesehene Ergänzung des § 11 Abs. 2 ab, wonach für die am Wahltag seit mehr als 6 Monaten beurlaubten Beschäftigten das passive Wahlrecht ausgeschlossen wird. Seiner Auffassung nach muß entsprechend der in § 10 vorgesehenen Erweiterung des aktiven Wahlrechts auch den am Wahltag seit mehr als 6 (bis zu 24) Monaten beurlaubten Beschäftigten die Möglichkeit gegeben werden, in den Personalrat gewählt zu werden.

Der Forderung wurde nicht entsprochen, weil bei mittel- und längerfristig beurlaubten Beschäftigten
nicht davon ausgegangen werden kann, daß sie die
Interessen der Beschäftigten in dem erforderlichen
Maße kennen und vertreten wie ein aktiver Beschäftigter. Wie bisher auch führt eine am Wahltag seit mehr
als 6 Monaten bestehende Beurlaubung zum Verlust des
passiven Wahlrechts.

## 3. Zu § 14 Abs. 7:

Die Ergänzung der Vorschrift beinhaltet den Appell, daß Frauen und Männer ihrem zahlenmäßigen Anteil in der Dienststelle entsprechend im Personalrat vertreten sein sollen.

Der Deutsche Beamtenbund fordert, das Wort "sollen" durch das Wort "sollten" zu ersetzen. Seiner Auffassung nach verbietet sich eine insoweit verpflichtende Vorschrift, da sie einen Eingriff in die Koalitionsfreiheit darstellt. Da die Umsetzung der vorgesehenen Regelung auch in der Praxis schwierig sei, solle mit der vorgeschlagenen Formulierung eine Ausnahme von der Verpflichtung zugelassen werden.

Dem Begehren wurde nicht entsprochen, da die vorgesehene Sollvorschrift keine absolute Verpflichtung bedeutet. Im Hinblick auf eine möglicherweise schwierig werdende Umsetzung der Vorschrift in der Praxis und das zum Hessischen Personalvertretungsgesetz, welches die repräsentative Zusammensetzung des Personalrats entsprechend der Verteilung der Geschlechter in der Dienststelle vorschreibt, laufende Normenkontrollverfahren wurde auf eine zwingende Vorgabe durch eine Mußvorschrift verzichtet. Es gibt jedoch keinen sachlichen Grund, den Appellcharakter der Norm noch schwächer zu formulieren, insbesondere schwächer als den in § 14 Abs. 6 enthaltenen Appell, daß sich der Personalrat aus Vertretern der verschiedenen Beschäftigungsarten zusammensetzen soll.

# 4. <u>Zu § 34:</u>

Landkreistag und Städte- und Gemeindebund haben sich für die Belassung der Vorschrift in der derzeitigen Fassung ausgesprochen, die ihrer Auffassung nach klarer und unmißverständlich ist.

Dieser Meinung kann nicht gefolgt werden, da der zu streichende Halbsatz in der Vorschrift entbehrlich ist.

#### 5. Zu § 43:

DAG, Deutscher Beamtenbund und DGB fordern übereinstimmend einen weitergehenden Schutz der Ersatzmitglieder. Danach soll der Regelungsinhalt der Norm für alle Ersatzmitglieder gelten, die regelmäßig (so die Forderung des Deutschen Beamtenbundes) bzw. mehrfach (so die Forderung des DGB) zu Sitzungen herangezogen worden sind. Die DAG will § 43 generell auf Kandidaten für den Personalrat und auf Mitglieder des Wahlvorstands ausgedehnt wissen.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Formulierung, wonach der Schutzzweck der Norm sich auch auf Ersatzmitglieder erstreckt, solange sie gemäß § 28 Abs. 1 in den Personalrat eingetreten sind, orientiert sich an der bislang in dieser Frage ergangenen personalvertretungsrechtlichen Rechtsprechung. Die Normierung eines darüber hinausgehenden Schutzanspruchs ist nicht geboten.

## 6. Zu § 64:

Der Gesetzentwurf macht es dem Personalrat zur Aufgabe, sich - künftig alternativ - für die Belange der Dienststelle "oder" der Beschäftigten einzusetzen.

Der DGB fordert, die Aufgaben des Personalrats auf solche Maßnahmen zu beschränken, die lediglich den Beschäftigten – und nicht zugleich auch der Dienststelle – dienen.

Städtetag und Landkreistag wenden sich ebenfalls gegen die in § 64 vorgenommene Änderung der in Nr. 1 beschriebenen allgemeinen Aufgaben des Personalrats. Nach deren Auffassung hat der Personalrat die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben und das Wohl der Beschäftigten kumulativ zu beachten.

Der Gesetzentwurf strebt einen Kompromiß zwischen der weitergehenden gewerkschaftlichen Forderung und den Bedenken des Städtetags und des Landkreistages an.

Hieran soll im Hinblick auf den in § 2 LPVG enthaltenen Grundsatz, nach dem Dienststelle und Personalvertretung zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben
und zum Wohle der Beschäftigten im Rahmen der Gesetze
und Tarifverträge vertrauensvoll zusammenarbeiten,
festgehalten werden. Denn aus diesem Grundsatz läßt
sich ableiten, daß der Personalrat bei seiner Arbeit
auch die Belange der Dienststelle zu berücksichtigen
hat bzw. nicht außer acht lassen darf.

#### 7. <u>Zu § 65:</u>

Der Deutsche Beamtenbund will das in Absatz 2 vorgesehene Teilnahmerecht des Personalrats generell auf Gespräche im Rahmen von Vorstellungsverfahren ausgedehnt wissen, während die Entwurfsregelung für das Teilnahmerecht verlangt, daß die Gespräche im Rahmen geregelter oder auf Übung beruhender Vorstellungsverfahren stattfinden.

Städtetag und Städte- und Gemeindebund sehen für die in § 65 Abs. 2 vorgesehene Erweiterung des Teilnahmerechts des Personalrats an Gesprächen im Rahmen geregelter oder auf Übung beruhender Vorstellungsverfahren keinen Handlungsbedarf. Insbesondere bei Gesprächen mit dienststelleninternen Bewerbern solle es bei der derzeitigen Regelung bleiben, die dem Personalrat auf Wunsch des betroffenen Beschäftigten ein Teilnahmerecht eröffnet.

Der Gesetzentwurf stellt einen Kompromiß zwischen den weitergehenden gewerkschaftlichen Forderungen einerseits und den Interessen des Städtetags und Städteund Gemeindebundes andererseits dar.

Der Forderung des Deutschen Beamtenbundes kann nicht entsprochen werden, da andernfalls keine Ausgrenzung der Personalgespräche, die nicht im Rahmen von geregelten oder auf Übung beruhenden Auswahlverfahren stattfinden, möglich ist. Somit stünde dem Personalrat bei jedem Gespräch der Dienststelle mit einem ihrer Beschäftigten ein Teilnahmerecht zu.

Andererseits überzeugen die Bedenken der kommunalen Spitzenverbände nicht in der Weise, daß die vorgesehene Vorschrift obsolet werde. Gerade aufgrund von Beschwerden von Personalräten aus dem kommunalen Bereich hat sich gezeigt, daß von der derzeitigen Rechtslage eben nicht alle geregelten oder auf Übung beruhenden Auswahlgespräche insbesondere mit dienststelleninternen Bewerbern erfaßt sind und den Personalräten daher nicht das an sich selbstverständliche Teilnahmerecht eingeräumt wird.

## 8. Zu § 66:

Die drei kommunalen Spitzenverbände haben unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen die Verdeutlichung des Initiativrechts abgelehnt. Zur Begründung wird insbesondere angeführt, daß

- damit eine Verschiebung der Aufgaben des Personalrats zugunsten der Wahrnehmung individueller statt kollektiver Belange stattfände,
- mit einer Flut von Einzelinitiativen der Personalräte zu rechnen sei, die zu Mehrbelastungen der Verwaltungen und damit Mehrkosten führen würden,

- damit den Personalräten im kommunalen Bereich bei den mitbestimmungspflichtigen Maßnahmen des § 72 Abs. 2 bis 4 dieselbe Stellung zukomme wie den Dienststellenleitern, weil das Initiativrecht alle Rechte aus dem Mitbestimmungsverfahren begründe. Dies führe dazu, daß die bei dem Gemeindedirektor liegende Organisationsgewalt in wesentlichen Teilen auf die Einigungsstelle bzw. den abschließend entscheidenden Rat der Gemeinde verlagert werde.

An der Absicht, den Inhalt des Initiativrechts zu verdeutlichen, wird festgehalten.

Die von den kommunalen Spitzenverbänden geäußerten Bedenken sind in ähnlicher Weise vor der Einleitung des Verfahrens nach § 106 LBG anläßlich der Ressortabstimmung insbesondere vom Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen vorgetragen worden. Das Kabinett hat sich für die vorgesehene Verdeutlichung des Initiativrechts ausgesprochen, da es sich hierbei um einen Kernpunkt der Gesetzesnovelle handelt. Die kollektive Funktion des Personalrates kommt auch bei der Behandlung solcher Maßnahmen zum Tragen, die vordergründig nur einzelne Beschäftigte betreffen. Denn auch anläßlich solcher Maßnahmen sind die Belange anderer konkurrierender oder in gleicher Weise betroffener - Beschäftigter vom Personalrat zu bedenken.

Das Argument, die Verdeutlichung des Initiativrechts führe bei Maßnahmen des § 72 Abs. 2 bis 4 dazu, daß die beim Gemeindedirektor liegende Organisationsgewalt in wesentlichen Teilen auf die Einigungsstelle bzw. den abschließend entscheidenden Rat der Gemeinde verlagert werde, überzeugt zudem nicht. In § 72 Abs. 2 bis 4 ist gerade nicht vorwiegend die Mitbestimmung des Personalrats bei (personellen) Einzelmaßnahmen

geregelt, sondern vielmehr die Beteiligung des Personalrats bei Maßnahmen mit überwiegend kollektivem Charakter (z. B. Aufstellung von Sozialplänen, Privatisierung, Beurteilungsrichtlinien, allgemeine Fragen der Fortbildung usw.). Bei diesen Maßnahmen besteht bereits nach derzeitiger Gesetzeslage und auch Rechtsprechung unstreitig ein Initiativrecht des Personalrats.

### 9. Zu § 72:

Der DGB hat sich gegen die in § 72 Abs. 3 Nr. 1 vorgesehene Herausnahme der Einführung, Anwendung, wesentlichen Änderung oder Erweiterung von automatisierter Verarbeitung personenbezogender Daten der Beschäftigten auch bei der Gewährung von Beihilfeleistungen und Jubiläumszuwendungen aus der Mitbestimmung gewandt. Nach Auffassung des DGB müssen gerade die sensiblen Daten des Beihilferechts wegen ihrer besonderen Vertraulichkeit weiterhin unter den kollektiven Schutz des Personalvertretungsrechts fallen.

Ebenso lehnt der DGB die in Absatz 4 Satz 3 vorgesehene Ausnahme von der Mitbestimmung des Inhalts von Personalfragebogen, die der Finanzkontrolle durch den Landesrechnungshof dienen, ab.

Aus den in der Begründung zum Gesetzentwurf ersichtlichen Überlegungen soll an den vorgesehenen Änderungen festgehalten werden.

## 10. Zu § 79:

Städtetag und Städte- und Gemeindebund sehen keine Notwendigkeit für die in § 79 vorgesehene Regelung, wonach sich in personalvertretungsrechtlichen Beschlußverfahren auch der Vertreter des öffentlichen Interesses beteiligen kann.

Aus der Begründung zu der Änderung der Vorschrift ergibt sich, daß ein Interesse daran besteht, über den Vertreter des öffentlichen Interesses die Auffassung der Landesregierung in anhängige Verfahren nach dem LPVG NW einbringen zu können. Dies betrifft insbesondere Verfahren aus dem kommunalen Bereich, bei denen das Land ansonsten nicht beteiligt ist. Die Ergänzung der Vorschrift ist erforderlich, weil das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen außerhalb förmlicher Entscheidung der Auffassung ist, daß es im personalvertretungsrechtlichen Beschlußverfahren nicht zur Einschaltung des Vertreters des öffentlichen Interesses kommen könne.

#### 11. Zu § 87:

Zu der in Absatz 5 vorgesehenen Möglichkeit der Sammelerörterung hat der Deutsche Beamtenbund gefordert,
eine Verdoppelung der Äußerungsfristen vorzusehen und
die Modalitäten der Sammelerörterung durch Kultusund Innenministerium im einzelnen zu regeln.

Für die Verdoppelung der Äußerungsfristen wird kein Bedürfnis gesehen. Die Praxis hat gezeigt, daß Erörterungen schulformübergreifender Angelegenheiten überwiegend nicht mit einem Erörterungsgespräch abgeschlossen werden können. Eine Verdoppelung der Äußerungsfristen des Personalrats, die mit dem Tage des letzten Erörterungsgesprächs erst zu laufen beginnen, würde die mit der vorgesehenen Regelung zu erwartende Verfahrenserleichterung und -beschleunigung konterkarieren. Gleichfalls wird zunächst kein Bedarf dafür gesehen, die Modalitäten der Sammelerörterung durch Kultus- und Innenministerium im einzelnen zu regeln. Praktische Erfahrungen mit der Vorschrift werden zeigen, ob eine zusätzliche Regelung der Modalitäten im Erlaßwege angezeigt ist.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund lehnt die vorgesehene Vertretung der Personalräte in der Sammelerörterung durch bis zu fünf Personalratsmitglieder ab. Seiner Auffassung nach muß es in der Entscheidung der Personalvertretung bzw. der einzelnen Mitglieder bleiben, ob und wie die Erörterung wahrgenommen werden soll, um so einen unmittelbaren Informationszugang zu erhalten.

Den Bedenken wird insoweit Rechnung getragen, als die Vorschrift in dem nunmehr vorliegenden Entwurf um die Bedingung ergänzt wurde, daß die fünf zu entsendenden Vertreter sich anteilmäßig aus den im Personalrat vertretenen Listen entsprechend ihrer Mandate zusammensetzen müssen, jede Liste mindestens aber einen Vertreter entsendet. So ist gewährleistet, daß alle in den Personalräten vertretenen Gewerkschaften und Listen bei der Sammelerörterung vertreten sind. Die Forderung des DGB, nach der bei der Sammelerörterung allen Personalratsmitgliedern ein Teilnahme- und damit auch Rederecht einzuräumen ist, kann nicht berücksichtigt werden, weil eine Sammelerörterung mit bis zu 105 Personalratsmitgliedern nicht praktikabel ist.

#### 12. Zu § 94:

Der Deutsche Beamtenbund hat sich gegen die in Absatz 2 vorgesehene interne Beteiligung des Personalrats der aufnehmenden Dienststelle durch den Personalrat der abgebenden Dienststelle bei Versetzungen ausgesprochen. Unter Hinweis auf die bislang zu der Frage der Beteiligung des Personalrats der aufnehmenden Dienststelle ergangene Rechtsprechung sieht der Deutsche Beamtenbund in der vorgesehenen Regelung eine Umgehung des Rechts des Personalrats der aufnehmenden Dienststelle auf Beteiligung im Wege der Mitbestimmung.

An der speziell für den Lehrerbereich konzipierten Regelung soll festgehalten werden. Sie soll die Einleitung von zwei parallelen Mitbestimmungsverfahren - ggf. bei zwei verschiedenen Dienststellen mit unterschiedlichen Einigungsstellen - vermeiden. Dies ist angesichts der Gliederung des Schulwesens gemäß § 4 SchVG und der Unterteilung der Personalvertretungen nach Schulformen nicht praktikabel und würde zu nicht hinnehmbaren Verfahrensverzögerungen bei der Versetzung von Lehrern führen.

Zu der in Absatz 3 vorgesehenen Einschränkung der Mitbestimmung bei Abordnungen im Lehrerbereich hat der Deutsche Beamtenbund gefordert, daß der Personalrat über die geplante Maßnahme zu informieren ist.

Es wird nicht für erforderlich gehalten, neben den im Landespersonalvertretungsgesetz bereits geregelten Rechten auf Unterrichtung und Information zu dieser Norm einen besonderen Informationsanspruch festzuschreiben.

Die in Absatz 3 Satz 1 vorgesehene Einschränkung der Mitbestimmung bei Abordnungen im Rahmen von Kooperationen lehnt der Deutsche Beamtenbund unter Hinweis darauf ab, daß unter die Kooperationen auch die Integrationsmaßnahmen der gemeinsamen Beschulung behinderter und nichtbehinderter Kinder fallen. Sollte eine Abordnung über den Zeitraum eines Schuljahres andauern, würde der Schutz für die Betroffenen durch den Personalrat entfallen.

Der Einwand überzeugt nicht, weil mit der Vorschrift lediglich die Abordnung bis zu einem Schuljahr mitbestimmungsfrei werden soll. Der DGB lehnt die Vorschrift des Absatzes 3 Satz 1 unter Hinweis darauf ab, daß die Bedingungen, unter denen Kooperationen stattfinden sollen, bisher ungeklärt sind.

Hiergegen ist einzuwenden, daß der Entwurf der Kooperationsverordnung vorsieht, daß die Kooperation von Schulen durch den übereinstimmenden Beschluß der Schulkonferenzen begründet wird. Die Mitwirkung der Lehrer, die die Hälfte der Mitglieder der Schulkonferenzen stellen, an dem Zustandekommen einer Kooperation ist somit sichergestellt. Sofern in einer Kooperationsvereinbarung überdies auch dienstrechtliche Maßnahmen vorgesehen werden, ist zudem ein Zustimmungsvorbehalt der Schulaufsicht vorgesehen.

Der DGB fordert, durch eine Ergänzung des Gesetzentwurfs in Satz 2 sicherzustellen, daß Abordnungen, die zum Ende des Schulhalbjahres auslaufen und zu Beginn des folgenden Schulhalbjahres erneut ausgesprochen werden, nicht von der Mitbestimmung ausgenommen sind.

Dies ist bereits durch die derzeitige Entwurfsregelung klargestellt. Danach sind (lediglich) Abordnungen
von mehr als drei Monaten mitbestimmungsfrei, die bis
zum Ende des Schulhalbjahres andauern. Die formale Beendigung der Abordnung zum Ende eines Schulhalbjahres
ermöglicht nicht die mitbestimmungsfreie erneute Abordnung zu Beginn des folgenden Schulhalbjahres. Insofern ist die Rechtslage nach neuem Recht nicht
anders als nach geltendem Recht, wenn zwei oder mehrere jeweils auf drei Monate begrenzte Abordnungen
hintereinandergeschaltet würden; in einem solchen Fall
wäre schon die zweite Abordnung nicht mehr mitbestimmungsfrei. Einer Ergänzung der Vorschrift bedarf es
daher nicht.

## 13. Zum Achten Abschnitt: § 119 a bis d:

Der DGB lehnt die Einfügung eines Achten Abschnitts (Behandlung von Verschlußsachen) ab, da er einen Regelungsbedarf hierfür nicht zu erkennen vermag. Aus den in der Begründung des Gesetzentwurfs genannten ausführlich dargestellten Gesichtspunkten wird an der Einfügung des Achten Abschnitts festgehalten.

II.

Anregungen und Änderungsvorschläge der im Verfahren nach § 106 LBG beteiligten gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen, die sich nicht auf den übersandten Gesetzentwurf beziehen:

Die Verbände haben zahlreiche Änderungswünsche sowohl zu den Beteiligungstatbeständen als auch zu Verfahrensrechten, Wahlvorschriften und Rechten der Personalratsmitglieder vorgebracht.

Diese Anregungen wurden im wesentlichen deshalb nicht in den Gesetzentwurf aufgenommen,

- 1. weil sie entweder mit dem Moratorium vom 16. Juli 1991 nicht vereinbar sind,
- 2. weil sie mit der politischen Vorgabe nicht vereinbar sind, keine Ausweitung der Mitbestimmung vorzunehmen oder
- 3. weil sie für nicht praktikabel gehalten werden bzw. sachliche oder rechtliche Bedenken bestehen.

1. Anregungen, die mit dem Moratorium vom 16.07.1991 nicht vereinbar sind:

Ein Änderungsvorschlag ist mit dem Moratorium nicht vereinbar, wenn er zu einem erhöhten Aufwand an

- a) Personal,
- b) Sachmitteln oder
- c) Finanzmitteln

für Aufgaben nach dem LPVG führt.

Die Forderungen sind im folgenden stichpunktartig in der Reihenfolge der Paragraphen nach dem LPVG dargestellt. Der Klammerzusatz enthält einen Hinweis auf den sich aus der Forderung ergebenden Kostenaufwand.

- § 1 Erleichterte Bildung von Nebenstellen durch Mehrheitsbeschluß der wahlberechtigten Beschäftigten - DAG und DGB (a/b/c)
- § 13 Schnelleres Erreichen der Höchstgrenze der Anzahl der Personalratsmitglieder in großen Dienststellen ab 1.000 Beschäftigten - DGB (a/b/c)
- § 21 Vollständige oder teilweise Freistellung von Wahlvorstandsmitgliedern für die Dauer ihres Amtes - DAG und DGB (a)
- § 40 Sonderregelung für Reisekosten der voll freigestellten Personalratsmitglieder von Stufenvertretungen - Deutscher Beamtenbund, DAG und DGB (c)
  - Erhöhung der Aufwandsentschädigung für Personalräte - Deutscher Beamtenbund (c)

- Erstattungspflicht für anfallende Sachverständigenkosten - DAG und DGB (c)
- Bereitstellung einer halben Bürokraft pro ganzer Freistellung - DAG und DGB (a/b)
- § 42 Ausweitung der Freistellungsstaffel DAG und DGr (a/b/c)
  - Verpflichtung der Bereitstellung von Ersatzstellen für freigestellte Personalratsmitglieder - DGB (a/c)
- \$\$ 45/46 Erweiterung der Fälle, in denen Personalversammlungen oder Teilversammlungen stattfinden
  können DAG und DGB (b/c)
- §§ 57/58 Regelfreistellung für die Jugend- und Auszubildendenvertretungen - DAG und DGB (a/b/c)
- § 86 a neu Bildung eines Hauptpersonalrates beim Justizministerium NW für die Beschäftigten des Justizvollzugs - DAG (a/b/c)
- 2. Anregungen, die mit der politischen Vorgabe nicht vereinbar sind, keine Ausweitung der Mitbestimmung vorzunehmen:

Ein Änderungsvorschlag beinhaltet eine Ausweitung, wenn

- der Geltungsbereich des Gesetzes bzw. Verfahrensrechte erweitert werden (2.1),
- neue Beteiligungstatbestände geschaffen werden (2.2) oder
- die Intensität des Beteiligungsverfahrens gesteigert wird, z. B. künftig Mitbestimmung statt bisher Mitwirkung (2.3).

# 2.1 <u>Erweiterung des Geltungsbereichs des Gesetzes bzw. der</u> Verfahrensrechte

- § 5 und damit korrespondierend § 110
  - Einbeziehen der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten, Oberassistenten, Oberingenieure, wissenschaftlichen, künstlerischen und studentischen Hilfskräfte in den Geltungsbereich des Gesetzes - DAG, DGB.

§ 65

- Abs. 1 Zeitliche und inhaltliche Ausweitung der Informationspflicht des Dienststellenleiters DAG, DBB, DGB.
- Abs. 5 neu Zugangsrecht des Personalrats zu den Arbeitsplätzen ohne Abstimmung mit dem Dienststellenleiter - DGB.

\$ 66

- Abs. 2 Originäre Begründungspflicht des Dienststellenleiters - DAG, DGB.
- Abs. 3 Wegfall der Begründungspflicht für den Personalrat anläßlich einer verweigerten Zustimmung - DGB.
- Abs. 6 Ersatzlos streichen DAG. Die Streichung hätte zur Folge, daß im Falle der Nichteinigung zwischen Personalrat und Dienststelle anläßlich des Initiativrechtes bezüglich einer Maßnahme gemäß § 72 Abs. 1 die Einigungsstelle

mit der Angelegenheit befaßt werden könnte. Bezüglich des Letztentscheidungsrechts bleibt § 66 Abs. 7 unverändert.

- Abs. 7 Satz 1 Streichen des 4. Halbsatzes DAG.
  Die Streichung ergibt sich als Folge aus der
  Streichung des § 66 Abs. 6.
  - Der DGB schlägt ebenfalls die Streichung des 4. Halbsatzes vor. Eine Streichung des Absatzes 6 ist von ihm nicht vorgeschlagen. Es wird aber davon ausgegangen, daß er in gleicher Weise bezweckt, die Einigungsstelle in allen mitbestimmungspflichtigen Angelegenheiten befassen zu können.
  - § 69 Streichen DGB. Folgeregelung der Aufwertung der Mitwirkungstatbestände zu Mitbestimmungstatbeständen.
  - § 70 Ergänzung: "Sofern der Personalrat beabsichtigt, bei Angelegenheiten nach § 72 Abs. 3 und 4 eine Dienstvereinbarung abzuschließen, findet im Falle der Nichteinigung zwischen Personalrat und Leiter der Dienststelle das weitere Verfahren nach § 66 Abs. 8 statt." - DGB.
- Abs. 2 Ergänzen: "... soweit sie diese nicht einengen" - DAG.

# 2.2 Schaffen neuer Beteiligungstatbestände

§ 72

Abs. 1 - neu - Allzuständigkeit in personellen, sozialen, organisatorischen oder sonstigen innerdienstlichen Angelegenheiten - DGB, DAG.

#### § 72 Abs. 1 Satz 1

- Nr. 1 Erstmalige Zuweisung eines Dienstpostens DAG, DBB, DGB
  - Inhalt des Arbeitsvertrages, Ausschreibung von Stellen sowie Inhalt, Ort und Dauer, Machahmen zur Arbeitsbeschaffung nach den Destimmungen des AFG, Aufstellung von Förderplinen zur Gleichstellung von Frauen und Männen a. DAG.

Beruftragung eines anderen als des dienstältosten Lehrers mit der Vertretung des Schulleiters gemäß § 21 SchVG - DBB.

- Nr. 4 Gewährung von Zulagen oder Zuwendungen allen Art, Entzug von Tätigkeiten oder Funktionen, aus denen sich ein Anspruch auf Zahlung einer Zulage ergibt DAG.
  - Zuweisung und Entzug von Tätigkeiten oder Funktionen, aus denen sich Ansprüche auf Zahlung einer Zulage oder von Zuschlägen ergeben DGB.
  - Entscheidung über die Vergabe von Zulagen und Zuschlägen DBB.

- Nrn. 5 und 6 Streichen: "für die Dauer von mehr als drei Monaten" DAG.
  - Nr. 9 neu Abmahnung, Kündigung ohne Einhaltung einer Frist, vor außerordentlichen Kündigungen, Mitteilung an Auszubildende, deren Einstellung, Weiterbeschäftigung nach beendeter Ausbildung nicht beabsichtigt ist, Ablauf von befristeten Arbeitsverträgen DAG.
    - Mitteilung an Auszubildende, deren Einstellung nach beendeter Ausbildung nicht beabsichtigt ist - DGB.
- Nr. 10 neu Abmahnung DGB.
- Nr. 11 Streichen: "Von Angestellten und Arbeitern" DBB.
- Nr. 12 neu Versagung der Zusage einer Umzugskostenvergütung - DAG.
- Nrn. 13 15 Ergänzung um "Genehmigung und ..." DAG.
- Nr. 15 neu Einleitung eines nichtförmlichen und förmlichen Disziplinarverfahrens gegen einen Beamten - DBB.
- Nr. 16 neu Anordnung von Mehrarbeit oder Überstunden im Einzelfall, Anordnung von Arbeits-, Ruf- oder Dienstbereitschaft DGB.

- Nr. 17 neu Besetzung der Stellen mit Personalführungsaufgaben - DAG.
- Nr. 18 neu Besetzung der Stellen der Leiter von Personalabteilungen und Personalstellen - DAG.
- Nr. 18 neu Ablehnung eines Antrags auf Sonderurlaub, Bildungsurlaub oder entsprechender tariflicher Arbeitsbefreiung. - DGB.

§ 72

- Abs. 1 Satz 2 streichen ab "für Beschäftigte mit überwiegend wissenschaftlicher oder künstlerischer ..." bis "angenommen sind" (DAG,
  DGB). Folge: Maßnahmen bezüglich des wissenschaftlichen oder künstlerischen Personals unterlägen künftig kraft Gesetzes der Mitbestimmung gemäß Satz 1. Eines Antrages bedürfte es
  nicht.
  - Nr. 2 Streichen: "Sowie für Angestellte, die eine über die höchste Vergütungsgruppe des Bundes-Angestelltentarifvertrages hinausgehende Vergütung erhalten." DAG.
    - "Für entsprechende Angestelltenstellen" DGB.

§ 72

- Abs. 1 Streichen des Satzes 4: "In den Fällen des Satzes 8 bis 10 wird der Personalrat nur beteiligt, wenn der Beschäftigte die Maßnahme nicht selbst beantragt hat" - DAG.
- Abs. 3 Satz 1 "In organisatorischen Angelegenheiten, ..." DGB.

- Nr. 3 "... auch bei Wirtschaftsbetrieben" DAG.
  - Ergänzung: "Anwendung neuer Techniken" DBB.
- Nr. 5 "Änderung der Arbeitsorganisation, Änderung
  des Arbeitsablaufs ..." DGB.
- § 72 Abs. 4 Satz 1
- Nr. 1 Gestaltung von Dienst- und Schichtplänen, Anordnung von Rufbereitschaft sowie sonstige Regelungen, die die Dienstdauer beeinflussen. - DAG.
- Nr. 2 "Anordnung und zeitliche Festsetzung ..." DAG.
  - "Anordnung von Arbeits-, Ruf- und Dienstbereitschaft" - DGB.
- Nr. 5 Ergänzung: "Aufstellung von Grundsätzen über die Vergabe von Zulagen und Zuschlägen" DBB.
- Nr. 6 Streichen und ergänzen: "Auswahl, Bestellung, Einsatz und Abberufung von Vertrauens- und Betriebsärzten, Sicherheitsbeauftragten, internen Daten- und Umweltschutzbeauftragten." -DAG.
  - "Sowie Sicherheitsbeauftragten, Sicherheitsfachkräften und Datenschutzbeauftragten" –
     DGB.

- Nr. 10 Gestaltung der Arbeitsplätze auch bei Neu-,
  Um- und Erweiterungsbauten sowie bei Anmietung
  von Dienst- und Sozialräumen, Änderung oder
  Verlagerung von Arbeitsplätzen DAG.
- Nr. 13 Streichen: "Grundsätze der ..." DGB.
- Nr. 14 Die Worte "Grundsätze über die" sind zu streichen, die Aufzählung wird durch das Wort "Praktikanten" erweitert - DAG.
- Nr. 15 Richtlinien für die "personellen Angelegenheiten nach Abs." 1 - DGB.
- Nr. 16 Einfügen: "Eignungsfeststellungsverfahren,
  Auswahlprüfungen sowie psychologische Eignungsuntersuchungen und Testverfahren" DAG.
- Nr. 17 ... "Feststellung der dienstlichen Abkömmlichkeit" ... - DGB.
- Nr. 19 neu Abschluß und Kündigung von Arbeitnehmerüberlassungs- oder Gestellungsverträgen - DGB.
- Nr. 20 neu Ermittlung und Erstellung von Personalbedarfsberechnungen und Personalverteilungsberechnungen - DBB.
- Nr. 22 neu Grundsätze der Personalplanung, Aufstellung von Regeln für die Ermittlung des Personalbedarfs und der Personalbemessung - DGB.
  - Nr. 27 Der Anmeldung des Stellenbedarfs für den Haushaltsplan - DGB.
  - Abs. 4 Streichen: Satz 2 und 3 DGB.

§ 75 - Anhörungsrecht des Personalrats bei Richtlinien und Verwaltungsanordnungen - DAG.

§ 91

Satz 2 - neu - Ausweitung der Mitbestimmung auf Maßnahmen des Schulleiters - DGB.

§ 93

Abs. 2 - neu - Ausweitung der Mitbestimmung auf Maßnahmen des Schulträgers - DGB.

\$ 108

- Abs. 3 neu Die Änderung von Forstamtsgrenzen und die Abgrenzung der Forstbetriebsbezirke unterliegt der Mitbestimmung DAG.
- 2.3 Steigerung der Intensität der Beteiligungsverfahren

§ 72

Abs. 1 - neu - Mitbestimmung (statt Mitwirkung/ Anhörung) in allen beteiligungspflichtigen Angelegenheiten - DGB.

§ 72 Abs. 1 Satz 1

Nr. 1 - Ausschreibung von Stellen, Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung nach den Bestimmungen des AFG, Aufstellung von Förderplänen zur Gleichstellung von Frauen und Männern - DAG. Bisher: § 73 Nrn. 2, 5, 6.

- Nr. 9 "Kündigung ohne Einhaltung einer Frist, vor außerordentlichen Kündigungen" DAG.
  Bisher: § 74
- Nr. 17 neu Anordnung amtsärztlicher Untersuchungen DGB,
  DAG. Bisher: § 75 Nr. 6
  - § 72 Abs. 3
  - Nr. 8 neu Auflösung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Dienststellen oder wesentlichen Teilen von ihnen - DGB, DAG. Bisher: § 73 Nr. 7.
- Wr. 9 neu Aufträge zur Überprüfung der Organisation oder Wirtschaftlichkeit einer Dienststelle, auch durch Dritte - DGB, DAG. Bisher § 73 Nr. 8
- Nr. 10 neu Planung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie der Anmietung von Diensträumen DGB.

  Bisher: § 75 Nr. 3.
  - neu Grundlegende Änderung von Arbeitsabläufen in Wirtschaftsbetrieben DAG. Bisher: § 73
    Nr. 9.
  - § 72 Abs. 4
  - Mr. 9 neu "..., Verwaltungsanordnungen einer Dienststelle für die innerdienstlichen, sozialen oder persönlichen Angelegenheiten der Beschäftigten ihres Geschäftsbereichs, ..." - DAG. Bisher: § 73 Nr. 1.

- Nr. 20 neu Verwaltungsanordnungen einer Dienststelle, die die innerdienstlichen, sozialen oder persönlichen Angelegenheiten der Beschäftigten ihres Geschäftsbereichs betreffen - DGB. Bisher: § 73 Nr. 1.
- Nr. 21 neu Aufstellung von Förderplänen zur Gleichstellung von Frauen und Männern - DGB. Bisher: § 73 Nr. 2.
- Nr. 23 neu Grundsätze über die Durchführung der Berufsausbildung der Beamten mit Ausnahme der Gestaltung von Lehrveranstaltungen und der Auswahl von Lehrpersonen DGB.
  Bisher: § 73 Nr. 4.
- Nr. 24 neu Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung nach dem Arbeitsförderungsgesetz - DGB. Bisher: § 73 Nr. 5.
- Nr. 25 neu Stellenausschreibungen DGB.
  Bisher: § 73 Nr. 6.
- Nr. 26 neu Aufstellung und Veränderung von Organisationsplänen, Bewertungsplänen und Stellenbesetzungplänen - DGB. Bisher: Ähnlich § 75 Nr. 1.

§ 72

- Abs. 5 neu Der DBB fordert die Mitwirkungstatbestände des § 73 Nrn. 1 bis 9 in einem neuen Absatz 5 in Mitbestimmungsrechte umzuwandeln.
  - § 73 Streichen DGB. Nach dem Forderungskatalog des DGB soll es künftig nur noch die Beteiliqungsform der Mitbestimmung geben.

- § 73 neu Der DBB fordert die Anhörungstatbestände des § 75 Nrn. 1 bis 6 in Mitwirkungsrechte umzuwandeln.
- § 73 neu Die DAG fordert, die Anhörungstatbeständes des § 75 Nr. 1 bis 5 in Mitwirkungsrechte umzuwandeln.
  - § 74 Die DAG fordert, § 74 zu streichen und den Tatbestand unter § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 neu in ein Mitbestimmungsrecht umzuwandeln.
- 2.4 Schlußbemerkung zu Gliederungsnummer 2: Da die vorgenannten Änderungsvorschläge bereits mit der politischen Vorgabe nicht vereinbar sind, keine Ausweitung der Mitbestimmung vorzunehmen, erfolgt keine zusätzliche Aussage (unter der Gliederungsnummer 3.) darüber, ob den Änderungsvorschlägen auch Rechtsgründe insbesondere aus der Rahmenvorschrift des § 104 des Bundespersonalvertretungsgesetzes entgegenstehen.
- Anregungen, die nicht für praktikabel gehalten werden bzw. aus sachlichen oder rechtlichen Erwägungen nicht aufgegriffen wurden.
  - § 1 Zusammenfassen von Dienststellen, in denen mangels ausreichender Beschäftigtenzahl kein Personalrat gebildet werden kann, mit anderen Dienststellen (DGB). Aus sachlichen Erwägungen nicht aufgegriffen, weil die Beschäftigten ihre Interessen unmittelbar gegenüber ihrem Dienststellenleiter besser vertreten können als durch einen sie majorisierenden Personalrat einer anderen Dienststelle.

- § 2 Umformulierung des Grundsatzes der vertrauensvollen Zusammenarbeit in "gleichberechtigte" Zusammenarbeit (DGB). Aus sachlichen Erwägungen soll an dem Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit festgehalten werden.
  - Streichung des Absatzes 3, nach dem außenstehende Stellen erst angerufen werden dürfen, wenn eine Einigung in der Dienststelle nicht erzielt worden ist (DGB). - Dieser Grundsatz ist gerade im Hinblick auf zwischen Personalrat und Dienststelle bestehende Streitfälle unverzichtbar.
- § 3 Einbeziehung der Aufgaben der Gewerkschaften in den Schutz des Absatzes 4 (DAG). - Kein Regelungsbedarf.
- § 4 Aufnahme des Günstigkeitsprinzips (DAG). Kein Regelungsbedarf.
- § 5 Ausdehnung des Beschäftigtenbegriffs auf alle Personen, die in der Dienststelle weisungsgebunden beschäftigt sind und der Dienstaufsicht unterliegen, ohne Rücksicht darauf, ob zwischen ihnen und einer Dienststelle nach § 1 ein Arbeits- oder Dienstverhältnis besteht (DAG und DGB). - Kein Regelungsbedarf.
- § 10 Ausschluß der Beschäftigten, die voraussichtlich nur für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr beschäftigt werden, vom aktiven Wahlrecht (Deutscher Beamtenbund). - Aus sachlichen Erwägungen soll an der bestehenden Grenze von sechs Monaten festgehalten werden.

- Aktives Wahlrecht für Dienststellenleiter und deren Vertreter zu den Stufenvertretungen (Deutscher Beamtenbund). Der Forderung wird wegen des potentiell bestehenden Interessenkonflikts insbesondere im Hinblick auf Stufenverfahren nicht entsprochen.
- Klarstellung des aktiven Wahlrechts von Schulaufsichtsbeamten (DGB). - Kein Regelungsbedarf.
- S 16 Schaffung erleichterter Voraussetzungen beim Abstimmungsverfahren der Gruppen für gemeinsame Wahlen (DGB). - An dem Grundsatz, daß der Beschluß über gemeinsame Wahlen der Mehrheit der Stimmen aller wahlberechtigten Beschäftigten bedarf, soll festgehalten werden.
- § 17 Vertretung aller in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften im Wahlvorstand (Deutscher Beamtenbund). - Kein Regelungsbedarf.
- § 20 "Unverzügliche" Bekanntgabe der Sitzungen des Wahlvorstandes an die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften (DAG). Kein Regelungsbedarf.
  - Aushändigung der Niederschriften über die Sitzungen des Wahlvorstandes an die Gewerkschaftsbeauftragten (Deutscher Beamtenbund).
     Kein Regelungsbedarf.

- § 22 Wegfall der Wahlanfechtungsmöglichkeit durch den Dienststellenleiter (DGB). Auf die Wahlanfechtungsmöglichkeit durch den Dienststellenleiter, der diese Aufgaben frei von verbandspolitischen Interessen und lediglich Recht und Gesetz unterworfen wahrnimmt, soll nicht verzichtet werden.
- §§ 26/27 Die Abordnung eines Personalratsmitgliedes soll nicht zum Mandatsverlust, sondern lediglich zum Ruhen des Mandates führen (DGB).
  - Die Mitgliedschaft im Personalrat soll erst dann erlöschen, wenn eine (Abordnung oder) Beurlaubung während der Amtszeit des Personalrats länger als 24 Monate dauert (DAG und DGB).

Beiden Forderungen wird aus rechtlichen Erwägungen nicht ensprochen. Die Abordnung bewirkt, daß die für die Mandatsausübung notwendige Eingliederung in die Dienststelle jedenfalls dann nicht mehr angenommen werden kann, wenn sie den Zeitraum von sechs Monaten überschreitet. Daher soll auch von der Erweiterung dieses für den Mandatsverlust unschädlichen Zeitraumes von sechs auf 24 Monaten bei Beurlaubungen abgesehen werden.

- Für die Zeit eines schwebenden Entlassungsverfahrens gegen Beamte auf Probe bzw. Kündigungsverfahrens gegen Angestellte oder Arbeiter soll die Mitgliedschaft im Personalrat bis
zur Rechtskraft der Entscheidung ruhen (DGB).Kein Regelungsbedarf.

- § 30 Verlängerung der Wochenfrist für die Einberufüng der konstituierenden Sitzung des Personalrats auf zwei Wochen (DAG). Kein Regelungsbedarf, zumal § 51 LPVG für Stufenvertretungen ohnehin eine längere Frist vorsieht.
- § 39 Recht der Personalratsmitglieder, die Beschäftigten an ihrem Arbeitsplatz jederzeit aufzusuchen (DAG). - Kein Regelungsbedarf, da die Aufgabenstellung des Personalrates bereits das Recht beinhaltet, Beschäftigte auch an ihrem Arbeitsplatz aufzusuchen. Allerdings darf der Personalrat nach dem Beschluß des Bundesverwaltungsgerichts vom 09.03.1990 sein Zugangsrecht aufgrund des Direktionsrechts des Arbeitgebers nur mit Zustimmung des Dienststellenleiters ausüben. Dies bedeutet in der Praxis, daß es in der Regel nur zu einer zeitlichen Verschiebung des Zugangsrechts kommen kann, wenn der vom Personalrat gewünschte Zugang aus temporären Gründen für den Arbeitgeber nicht zumutbar ist.
- § 42 Verdeutlichung des Anspruchs auf Dienstbefreiung; Anknüpfung an die individuelle Arbeitszeit (DAG und DGB). - Kein Regelungsbedarf.
  - Neuregelung der Freistellungsprioritäten zugungsten der stellvertretenden Vorsitzenden und damit zu Lasten des Listenproporzes (DGB).
     An der im Jahre 1984 aus der Mitte des Landtags initiierten Freistellungsregelung, insbesondere an dem darin festgelegten Listenproporz, soll festgehalten werden, damit auch bei der Freistellung sowohl die Zusammensetzung

des Personalrats nach Gruppen (Beschäftigtenarten) als auch nach Listen (Gewerkschaften) Berücksichtigung findet.

- Möglichkeit des Beschlusses von Teilfreistellungen (DAG und DGB). - Kein Regelungsbedarf.
- Letztentscheidungsrecht der Einigungsstelle in Streitfällen über Freistellungen (DAG). - Aus rechtlichen Gründen kann diese Frage der Rechtsstellung von Personalratsmitgliedern nicht der in § 79 vorgesehenen Entscheidung der Verwaltungsgerichte entzogen werden.
- Verbesserung der persönlichen Rechte der freigestellten Personalratsmitglieder, insbesondere Wiederholung der Rahmenvorschriften des BPersVG im LPVG und entsprechende Regelung der dort festgelegten Vorschriften des Kündigungsschutzes für Auszubildende auch für Beamte im Vorbereitungsdienst (DGB). Die Erstreckung der Kündigungsschutzvorschriften auf Beamte im Vorbereitungsdienst ist mit den im Beamtenrecht abschließend vorgenommenen Regelungen über die Beendigung des Beamtenverhältnisses nicht vereinbar; im übrigen besteht kein Regelungsbedarf.
- Erweiterung des Begriffs der Erforderlichkeit einer Schulungsveranstaltung für Personalratsmitglieder (DAG und DGB). - Kein Regelungsbedarf; die Möglichkeit einer sachgerechten Prüfung der Erforderlichkeit einer Schulungsveranstaltung muß zumindest hinsichtlich der Ko-

stenentscheidung erhalten bleiben, um eine einheitliche Anwendung der Vorschrift sicherzustellen.

- § 44 Vertragliche Sicherstellung einer Personalkommission aus Anlaß der Umwandlung von Dienststellen oder Teilen von ihnen in eine andere Rechtsform (DGB). - Nicht praktikabel.
- § 50 Sondervorschrift für das erforderliche Unterschriftenquorum für die Wahlen zu Stufenvertretungen (Deutscher Beamtenbund). - Nicht praktikabel.
- §§ 50a/b-neu Bildung von Arbeitsgemeinschaften der Hauptpersonalräte sowie der örtlichen Personalräte
  von obersten Landesbehörden (DAG). Nicht erforderlich im Hinblick auf das nach Artikel 55
  Abs. 2 der Landesverfassung geltende Ressortprinzip sowie die abschließende Regelung des
  § 78.
  - \$ 54 Zusammensetzung der Jugend- und Auszubildendenvertretung nach den verschiedenen Ausbildungsberufen (DAG). - Nicht erforderlich; die Entscheidung sollte den Wahlberechtigten sowie den Kandidaten selbst überlassen bleiben.
  - \$ 59 Sonderregelung für Jugend- und Auszubildendenversammlungen (DAG). - Nicht erforderlich.
  - \$ 61 Stärkung der Position der Jugend- und Auszubildendenvertretung gegenüber dem Personalrat und Berechtigung, Jugendliche und Auszubildende jederzeit an ihrem Arbeitsplatz aufzusuchen

- (DAG). Nicht erforderlich; im übrigen wird auf die Begründung der Ablehnung des Änderungsvorschlags der DAG zu § 39 verwiesen.
- \$ 63 Verpflichtung für Dienststellenleiter und Personalrat zum Führen von monatlichen (statt Vierteljahres-) Gesprächen (DAG). - Nicht erforderlich und nicht praktikabel.

\$ 64

- Nr. 4 Ergänzung: "Umweltgefahren" ... des "Umweltschutzes" - DAG. Rechtsgrund: Dem Personalrat steht kein allgemeinpolitisches Mandat zu.
- Abs. 2 neu "§ 65 gilt entsprechend" DGB.

  Rechtsgrund: Gesetzessystematik, sowie Ausweitung der Informationspflicht des Dienststellenleiters.

§ 65

- Abs. 3 Regelungen zum Personalakten- und bereichsspezifischen Datenschutzrecht DGB, DAG.
  Rechtsgrund: Eine umfassende gesetzliche Regelung des bereichsspezifischen Datenschutzes
  ist für einen späteren Zeitpunkt vorgesehen.
- Abs. 4 neu Bei Behandlung beteiligungspflichtiger Angelegenheiten durch oberste Organe der Körperschaften gemäß § 68 Ziffer 2 "ist der Personalrat vom Leiter der Dienststelle zu unterrichten, bevor die Angelegenheit dem betreffenden Organ vorgelegt wird. Dem Personalrat ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem betreffenden Organ zu geben" DGB.

Rechtsgrund: Es bedürfte einer umfassenden Regelung, die insbesondere auch mit dem materiellen Recht (z. B. Gemeindeordnung/Kreisordnung) abgestimmt sein müßte.

**\$** 66

Abs. 6 - neu - "Bestehen bei einer Dienststelle zugleich ein Personalrat und eine Stufenvertretung, so ist bei Nichteinigung zwischen dem Leiter der Dienststelle und dem Personalrat zunächst die bei der Dienststelle bestehende Stufenvertretung zu beteiligen. Im übrigen gilt Absatz 5 entsprechend" - DGB. Sachgrund: Die derzeitige Gesetzeslage dient der Beschleunigung.

§ 66

- Abs. 8 neu Der Leiter der Dienststelle und der Personalrat können eine Verlängerung der in Abs. 1 bis 6 genannten Fristen vereinbaren - DAG. Sachgrund: Führt zu Verzögerungen des Verfahrens.
  - § 67 Einführung eines "Landesschlichters" DGB.

    Sachgrund: Es besteht keine Notwendigkeit zur

    Angleichung an das Betriebsverfassungsgesetz.
    - "Sofern ein Beisitzer aus der Einigungsstelle ausscheidet, kann eine Nachbenennung vorgenommen werden" - DGB. Rechtsgrund: Kein Regelungsbedarf.

- § 68 Bestimmung des obersten Organs bei Gemeinden und Kreisen DBB, DGB.
  - ... Sowie bei sonstigen Körperschaften DGB.
    Rechtsgrund: Es bedürfte einer umfassenden
    Abstimmung mit dem materiellen Recht insbesondere mit der Gemeindeordnung und der Kreisordnung.

#### § 72

### Absätze 1, 2, 3, 4

- Einfügung "insbesondere" - DGB. Rechtsgrund: Verlust an Rechtssicherheit. Die Einfügung hätte zur Folge, daß aus der abschließenden Aufzählung des § 72 eine beispielhafte Aufzählung würde.

#### § 72 Abs. 1

- Nr. 4 Das Wort "wesentlich" wird gestrichen DAG.

  Rechtsgrund: Nur "wesentliche" Änderungen sind
  geeignet, eine rechtliche Beeinträchtigung des
  Beschäftigten zu bewirken und somit eine Maßnahme nach dem LPVG darzustellen.
- Nr. 5 Klammervermerk: "Personalrat der abgebenden und der aufnehmenden Dienststelle" - DBB. Rechtsgrund: Kein Regelungsbedarf.
  - "Umsetzung bzw. Versetzung wegen Dienstunfähigkeit" - DBB. Rechtsgrund: Kein Regelungsbedarf.
  - "Zuweisung eines anderen Arbeitsplatzes" DGB. Rechtsgrund: Kein Regelungsbedarf.

Nr. 11 - Streichen der Wörter "von Angestellten und Arbeitern" - DBB. Rechtsgrund: Der Vorschlag setzt eine Änderung des LBG voraus. Diese ist in Vorbereitung, aber noch nicht abgeschlossen.

§ 72 Abs. 3

Nrn. 1, 2, 3, 6

- Streichen des Wortes "wesentliche" DGB, DAG. Rechtsgrund: Nur "wesentliche" Änderungen stellen eine Maßnahme im Sinne des LPVG dar.
- Satz 2 neu "Anwendung im Sinne dieser Bestimmung ist die Eingabe und Speicherung von Daten und die Nutzung einer Datei (Umfang, Zweck und Art der Nutzung und Festlegung der Nutzungsadressen) und deren Einrichtung" DGB. Rechtsgrund: Kein Regelungsbedarf.
  - § 73 neu "Mitbestimmung und Beteiligung bei Kündigungen und Aufhebungsverträgen" DGB. Der Änderungsvorschlag enthält eine konzentrierte und
    übersichtliche Darstellung des Beteiligungsverfahrens. In Absatz 3 wird eine arbeitsrechtliche Aussage getroffen. Bisher wurde für
    eine solche zusammenfassende Regelung kein
    Bedürfnis gesehen.
    - \$ 76 Verdeutlichung und Ausweitung des Teilnahmerechts an Prüfungen (DAG und DGB). - Nicht praktikabel.

- \$ 77 Verdeutlichung der Beteiligung des Personalrats bei der Bekämpfung von Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie Einbeziehung des Umweltschutzes (DAG und DGB). - Kein Regelungsbedarf.
- \$ 78 Klarstellung: Zuständigkeit der Stufenvertretung für Maßnahmen, die die nachgeordneten Dienststellen betreffen (DGB). - Kein Regelungsbedarf.
- § 78 a neu Sonderregelung der Beschäftigtenvertretung für Eigenbetriebe (DAG). Im Hinblick auf die diesbezüglich abschließende Regelung in § 93 GO NW und § 5 Eigenbetriebsverordnung besteht kein Regelungsbedarf im LPVG.
  - S 79 Zuständigkeit der Arbeitsgerichte in personalvertretungsrechtlichen Streitigkeiten (DAG und DGB), alternativ: Änderung der Besetzung der Fachkammern für Personalvertretungsrecht zugunsten der ehrenamtlichen Richter (DBG). - An der Zuständigkeit der verwaltungsgerichtlichen Fachkammern für Personalvertretungsrecht soll festgehalten werden; eine Änderung der Besetzung der Fachkammern hat die Landesregierung bereits aus Kostengründen abgelehnt.
    - Normierung eines gerichtlich durchsetzbaren Unterlassungsanspruchs des Personalrats gegenüber dem Dienststellenleiter (DAG und DGB).
    - Vorschriften über Zwangsgeld bei Verstößen gegen rechtskräftige Entscheidungen (DAG).

- Bindungswirkung von erstinstanzlichen Entscheidungen über die Verletzung von Beteiligungsvorschriften bis zur Rechtskraft der Entscheidung (DGB).

Rechtssystematische Gründe stehen den drei letztgenannten Forderungen als Sonderregelungen im LPVG entgegen. Auch nach derzeitiger prozessualer Rechtslage kann der Personalrat hinreichenden gerichtlichen Schutz gegen einen rechtsmißbräuchlich handelnden Dienststellenleiter erlangen.

- S 86 Beschränkung der Sonderregelungen über die Vertretung durch Vertrauensleute im Polizeibereich auf die Polizeivollzugsbeamten, die zu Lehrgängen abgeordnet sind; im übrigen Anpassung an die allgemeinen personalvertretungsrechtlichen Bestimmungen (DGB). Der Vorschlag wird aus sachlichen Erwägungen nicht aufgegriffen, weil die Gefahr einer Majorisierung des Stammpersonals bei der Direktion der Bereitschaftspolizei entstehen würde.
- \$ 109 Verpflichtung des Bezirkspersonalrats bei der Höheren Forstbehörde und des Gesamtpersonalrats der Landwirtschaftskammern zur Führung von mindestens einmal im Vierteljahr stattfindenden Informationsgesprächen und Herbeiführen eines Interessenausgleichs zwischen beiden Personalräten in gemeinsamen Angelegenheiten (DAG). Bei den Landwirtschaftskammern bestehen keine Gesamtpersonalräte. Zwischen dem Bezirkspersonalrat für die Beschäftigten des Landes in der Landesforstverwaltung und dem

Personalrat bei der Landwirtschaftskammer finden bereits jetzt Informationsgespräche statt, so daß kein Regelungsbedarf besteht.

Die Regelung über die Verpflichtung zur Herbeiführung eines Interessenausgleichs zwischen zwei Personalräten verschiedener Dienstherren ist rechtlich bedenklich und nicht praktikabel.

#### DEUTSCHER RICHTERBUND

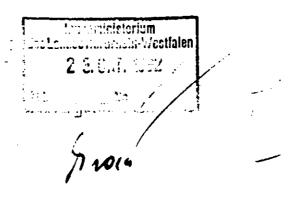
- Bund der Richter und Staatsanwälte - Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.

- Der Vorsitzende -

4700 Hamm 1, 20.10.1992 Martin-Luther-Straße 11 Telefon (0 23 81) 2 98 14

An das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen Haroldstr. 5

4000 Düsseldorf 1



Setr.:

Drittes Gesetz zur Änderung des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Deutsche Richterbund - Landesverband Nordrhein-Westfalen - begrüßt ausdrücklich die zu den §§ 10 Abs. 3, 11 Abs. 2, 14 Abs. 5, 56 Abs. 2 und 64 Nr. 10 LPVG vorgesehenen Änderungen.

Sie sind Ausdruck und Umsetzung einer wohlverstandenen Familien- und Frauenförderun Binden sie doch einerseits beurlaubte Beschäftigte auch während der Zeit eines Erziehungsurlaubs oder eines Urlaubs gemäß § 85 a des Landes-Beamtengesetzes durch die Möglichkeit des aktiven Wahlrechts an die Behörde und deren Mitarbeiter. Darüberhinaus stellt die vorgesehene Ergänzung des § 14 Abs. 7 LPVG einen Appell da Frauen und Männer anteilmäßig an der Arbeit der Personalräte zu beteiligen. In diesem Zusammenhang ist auch die Ergänzung des § 64 Nr. 10 LPVG zu sehen, wonach de Personalrat auf die Gleichstellung von Frau und Mann hinzuwirken hat.

Gegen die übrigen Änderungsvorschläge zum Landespersonalvertretungsgesetz werden soweit sie die Richterschaft und Staatsanwaltschaft des Landes betreffen, keine Dedenken erhoben.

Zur Einführung des 2. Abschnitts "Behandlung von Verschlußsachen" wird angemerkt, daß nicht klar ersichtlich ist, ob hierfür ein Regelungsbedürfnis gegeben ist.

Nit freundlichen Grüßen

/recese)

Deutscher Gewerkschaftsbund Nordrhein-Westfalen

Landesbezirk

DGB Landesbezirk Nordrhein-Westleien - Postfach 2602 - 4000 Düsseldorf 1

An den Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen Herrn Dr. Herbert Schnoof Postfach 10 11 03

4000 Düsseldorf 1

Friedrich-Ebert-Str 4000 Dùs

(0211),3683-0 angenunsterung/

des landes terdit

thre Zeichen

thre Nachricht vom 09.09.1992

Fernecrech-Ourchwehl (02 11) 36 83Unesen Zeichen Wi/Lo

- II A 2 - 7.01.02-1/92 -

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des EPVG NW

1772

Sehr geehrter Herr Minister,

im Juli d. J. haben wir Ihnen detaillierte Vorschläge für eine Novellierung des nordrhein-westfälischen Landespersonalvertretungsgesetzes in Form einer Bröschüre überreicht.

Wir möchten unsere Enttäuschung darüber zum Ausdruck bringen, daß unsere Vorstellungen in dem nunmehr vorgelegten Dritten Gesetz zur Änderung des LPVG in keiner entscheidenden Frage Berücksichtigung gefunden haben.

Nachdem wir die Diskussionen um das LPVG mehr als zehn Jahre kritisch konstruktiv begleitet haben, müssen wir feststellen, daß der vorliegende Gesetzentwurf weder zu einer Sicherung des Standards der Mitbestimmung im öffentlichen Dienst, wie ihn der Gesetzgeber im Jahre 1985 formuliert hat, beitragen noch zu einem Ausbau der Beteiligungsrechte führen wird.

Neben unseren nachfolgend vorgetragenen Änderungs- und Ergänzungsvorschlägen sind die in unserer Broschüre, die wir nochmals beigefügt haben, zusammengefaßten Forderungen Bestandteil unserer Stellungnahme.

Soweit die Forderungen des DGB in dem offiziellen Gesetzentwurf der Landesregierung keine Berücksichtigung finden, bitten wir, diese mit Begründung und differenzierter Stellungnahme der Landesregierung dem Landtag mitzuteilen (§ 106 Abs. 2 Satz 3 LBG). In jedem Falle bitten wir um einen Erörterungstermin.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER GEWERKSCHAFTSBUND LANDESBEZIRK NORDRHEIN-WESTFALEN

Der Landesbezirksvorstand

ם ממנו tite Grosse Abt. Öffentlicher

geänderte Postfachnummer: 10 19 55

Benkverbindung:

Bank für Gemi Düsseldorf (BLZ 300 101 11) Komp-Nr. 1650210800

(BLZ 370 100 50) Karto-Nr. 480 14-505

Wir bitten, Zuechriften at an obige Anschrift und nicht an Einzelperson Stellungnahme

des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des LPVG NW

#### Artikel I

#### Zu Nr. 3 - \$ 10 Abs. 3

Die beabsichtigte Änderung wird abgelehnt. Wir verweisen auf die Forderungen des DGB zu § 10.

#### Begründung:

Die Einengung auf die Freistellungstatbestände Erziehungsurlaub und § 85 a LBG wird abgelehnt und die Gleichbehandlung aller Freistellungen eingefordert.

#### Zu Nr. 4 - \$ 11 Abs. 2

Die Regelung wird abgelehnt.

#### Begründung:

Auch diesen Beschäftigten muß die Möglichkeit gegeben werden, in ein Amt gewählt zu werden.

#### Zu Nr. 6 - \$ 21 Abs. 2

Wir verweisen auf die entsprechende Forderung des DGB. Es fehlt die Freistellung für die Wahlvorstandstätigkeit.

#### Zu Nr. 11 - \$ 43 Satz 2 (neu)

Wir verweisen auf unsere Forderung nach Anfügung eines neuen Abs. 2.

#### Zu Nr. 15 - \$ 64

Der DGB sieht eine Verbesserung, wenn in Nr. 1 das Wort "und" durch das Wort "oder" ersetzt wird. Unter Hinweis auf die Begründung zu unserer Forderung zu § 64 Abs. 1 (neu) halten wir jedoch an unserer Formulierung fest.

Gegen die beabsichtigte Anfügung einer Nr. 10 bestehen keine Bedenken.

#### Zu Nr. 16 - \$ 65 Abs. 4

Der vorgeschlagene Satz endet mit dem Wort "Personalrat"; der letzte Halbsatz ist ersatzlos zu streichen.

#### Begründung:

Die gesetzliche Verpflichtung zur Einhaltung des Datenschutzes ist angemessen. Nicht angemessen ist es, dem Dienststellenleiter ein Kontrollrecht einzuräumen. Kontrollrecht im Streitfalle oder interpretiert durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird letztlich einen Zugriff des Dienststellenleiters auf die Geschäftsführung des Personalrates bzw. auf dessen Unterlagen bedeuten. Dies ist abzulehnen.

Denkbar wäre eine Verpflichtung des Personalrates, dem Dienststellenleiter auf Antrag die getroffenen Maßnahmen des Datenschutzes mitzuteilen und zu erläutern.

#### Zu Nr. 18 - \$ 72

Wir verweisen auf die umfangreichen Forderungen des DGB zur Erweiterung des Mitbestimmungskataloges gemäß § 72 Absatz 1 (alt).

#### Zu c)

Die Ausweitung der Ausnahmetatbestände in Absatz 3 Nr. 1 wird abgelehnt.

#### Begründung:

Gerade die sensiblen Daten des Beihilferechts müssen wegen ihrer besonderen Vertraulichkeit weiterhin unter den kollektiven Schutz des Personalvertretungsrechts fallen.

#### Zu d)

Die Einfügung eines neuen Satzes 3 in Absatz 4 wird abgelehnt, weil der DGB keinen Grund sieht, diesen Bereich mitbestimmungsfrei zu gestalten.

#### Zu Nr. 21 - Zehntes Kapitel

Die Änderung der Überschrift des Zehnten Kapitels wird abgelehnt, da sie sich bei Wegfall des § 119 erübrigt.

#### Zu Nr. 26 - \$ 87

#### Abs. 1

Entspricht dem bisherigen Satz 1.

#### Abs. 2

Keine Anmerkungen.

Es wird allerdings als unverzichtbar angesehen, daß der/die benannte Vertreter/in tatsächlich entscheidungsbefugt in der Sache ist.

#### Abs. 3

Entspricht den bisherigen Sätzen 2 bis 4.

#### Abs. 4 bis Abs. 6

Der Text des Entwurfs ist durch folgenden Abs. 4 zu ersetzen:

- "(4) Für Personalvertretungen bei den Regierungspräsidenten und beim Kultusministerium gilt
- § 63 mit der Maßgabe, daß der Leiter der Dienststelle und der Personalrat mindestens zweimal im Jahr zusammentreten; Abs. 2 findet keine Anwendung;
- § 66 Abs. 2 Satz 3 und § 69 Abs. 1 Satz 1 mit der Maßgabe, daß auf Verlangen allgemeine schulformübergreifende Angelegenheiten zwischen dem Leiter der Dienststelle und den beteiligten Personalvertretungen gleichzeitig erörtert werden können (Sammelerörterung)."

#### Begründung:

Wenn aus Gründen der verwaltungsmäßigen Belastung des Dienststellenleiters eine Begrenzung des Zeitaufwandes für gemeinschaftliche Besprechungen unabweislich ist, sollte eine klare Regelung gefunden werden, die dieser Belastung Rechnung trägt, im übrigen aber das Recht der einzelnen Mitglieder des Personalrats auf unmittelbaren Informationsaustausch erhält.

Die vorgeschlagene Textfassung schließt im übrigen nicht aus, daß sich Dienststellenleiter und Personalrat zu weiteren Gesprächen vereinbaren, wenn dies sachlich geboten ist.

Die Sammelerörterung kann auf seiten der Personalvertretung nicht in der Weise eine Begrenzung erfahren, daß einzelne Mitglieder der Personalvertretung hiervon ausgeschlossen werden. Es muß in der Entscheidung der Personalvertretung bzw. des einzelnen Mitglieds bleiben, ob und wie die Erörterung wahrgenommen werden soll, um so einen unmittelbaren Informationszugang zu erhalten.

Auch ist zu beachten, daß Erörterungen mit dem Ziel der Verständigung zu führen sind. Dies ist ausgeschlossen, wenn einzelne Mitglieder der Personal-vertretung von der Teilnahme ausgeschlossen sind.

#### Zu § 91

Wir bestehen auf einer Ergänzung gemäß DGB-Forderung, da die bestehende gesetzliche Lücke unbedingt geschlossen werden muß.

#### Zu Nr. 28 - \$ 94

#### Abs. 3

Die Regelung in Satz 1 wird abgelehnt.

#### Begründung:

Es wird darauf hingewiesen, daß Bedingungen, unter denen Kooperation stattfinden soll, bisher ungeklärt sind. Die Versagung des kollektiven Schutzes beim Einsatz an mehreren Dienstorten (Einsatzstellen) ist u. U. mit erheblichen Belastungen verbunden; eine solche Regelung ist systemfremd und im übrigen aus den Erfahrungen mit bisherigen Kooperationsversuchen nicht zu begründen.

#### Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Abordnungen für eine Dauer von mehr als drei Monaten unterliegen der Mitbestimmung nur, wenn sie über das Ende eines Schulhalbjahres andauern oder im folgenden Schulhalbjahr erneut angeordnet werden."

#### Begründung:

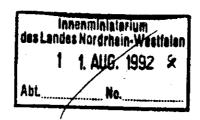
Es muß sichergestellt sein, daß die vorgesehene Beschränkung der Mitbestimmung bei Abordnungen nicht dadurch eine Erweiterung erfahren kann, daß eine zunächst auf das Ende des Schulhalbjahres begrenzte Abordnung zu Beginn des neuen Schulhalbjahres erneut mitbestimmungsfrei angeordnet werden kann.

#### Zu Nr. 37 - \$ 119

Die Einfügung des § 119 wird abgelehnt.

#### Begründung:

Aus der Praxis des DGB ist ein Regelungsbedarf nicht zu erkennen; wenn er besteht, ist dieser zu erläutern.





#### Forderungen des DGB zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LPVG NW)

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
11/1850

Alle Abg.

**DGB** 















#### ERRATUM

Aufgrund eines bedauerlichen Versehens wurde in § 66 Absatz 4 Satz 4 der DGB-Forderungen die Formulierung "von zwei Wochen" verwandt.

Wie der Begründung zu Absatz 4 zu entnehmen ist, muß es lauten: "von zwei Monaten".

Wir bitten, dieses Versehen zu entschuldigen und die richtige Fassung zu berücksichtigen.

#### Forderungen des DGB zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LPVG NW)

Herausgeber: Deutscher Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen

Redaktion: Kurt Bodewig (DGB-NW), Siegfried Fanselow † (IG Medien), Eberhard Fries (ÖTV), Dieter Goertz (GdP-NW), Hans Kirschall (GEW-NW), Gerd Topel (ÖTV-NW I), Hans-Dieter Warda (ÖTV-NW II), Norbert Wichmann (DGB-NW)

Düsseldorf, im Juli 1992

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

#### Vorwort

Das Landespersonalvertretungsgesetz NW zählte seit der grundlegenden Novellierung im Jahre 1984 zu den fortschrittlichsten Mitbestimmungsgesetzen der Bundesrepublik. Zwischenzeitlich haben andere Bundesländer nachgezogen und weitergehende Mitbestimmungsregelungen für den öffentlichen Dienst verabschiedet. Vor allem das Land Schleswig-Holstein hat mit seinem "Mitbestimmungsgesetz für den öffentlichen Dienst" den Mitbestimmungsstandard deutlich angehoben. Länder wie Hessen, das Saarland und Rheinland-Pfalz besitzen ebenfalls weitergehende Regelungen.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund erwartet deshalb vom Landesgesetzgeber, den bisherigen nordrhein-westfälischen Standard im Personalvertretungsrecht weiterzuentwikkeln und eine mitbestimmungspolitische Offensive für den öffentlichen Dienst zu ergreifen.

Mit den nachfolgenden Novellierungsvorschlägen will der DGB dieser Zielsetzung entsprechen. Sie sind in dieser Broschüre synoptisch den geltenden Bestimmungen gegenübergestellt und begründet.

Fünf Kernpunkte zum Ausbau der Mitbestimmung im öffentlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen sind dabei von grundsätzlicher Bedeutung:

#### 1. Mehr Demokratie durch mehr Mitbestimmung

Der Deutsche Gewerkschaftsbund fordert eine fortschrittliche Weiterentwicklung bestehender Mitbestimmungsrechte. Vorhandene Mitbestimmungsdefizite, z. B. in Fragen der Arbeitszeit und der Arbeitsorganisation, müssen endlich in die volle Mitbestimmung einbezogen werden.

Die bisherigen Mitwirkungs- und Anhörungsrechte sind zu vollen Mitbestimmungsrechten auszubauen. Dabei ist die volle Ausschöpfung der verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen geboten.

#### 2. Mehr Transparenz durch Verbesserung der Informationsrechte

Der Deutsche Gewerkschaftsbund fordert, daß die Rechte der Personalvertretung bereits im Planungsstadium wirksam werden. Die seit 1985 zu beobachtende restriktive Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes NW, z. B. bei Überstunden oder Fortbildung, muß durch veränderte gesetzliche Vorgaben korrigiert werden.

#### 3. Verbesserung der Verfahrensrechte

Der Deutsche Gewerkschaftsbund fordert die Ausweitung der Initiativrechte der Personalvertretung auf alle beteiligungspflichtigen Angelegenheiten. Gleichzeitig ist sicherzustellen, daß die beschlossenen Maßnahmen auch durchgesetzt werden können.

#### 4. Verbesserung der Stellung des Personairates

Der Deutsche Gewerkschaftsbund verlangt eine angemessene räumliche, materielle und personelle Ausstattung des Personalrates. Dies schließt den Anspruch auf Qualifizierung ausdrücklich ein. Eine den Problemstellungen im öffentlichen Dienst angemessene Freistellung, auch für die Jugend- und Auszubildendenvertretung, ist notwendige Arbeitsgrundlage für eine funktionsfähige Interessenvertretung.

#### 5. Verbesserte Beteiligungsmöglichkeiten von Frauen an der Personalratsarbeit

Der Deutsche Gewerkschaftsbund fordert, daß die Geschlechter entsprechend ihrem zahlenmäßigen Anteil an den Beschäftigten zukünftig in den Personalräten vertreten sein sollen.

Der DGB Nordrhein-Westfalen fordert alle politisch Verantwortlichen auf, sich für diese Forderungen einzusetzen. Die Qualität des öffentlichen Dienstes steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Qualität der Interessenvertretung im öffentlichen Dienst.

Dieter Mahlberg
Vorsitzender des Deutschen Gewerkschaftsbundes
Landesbezirk Nordrhein-Westfalen

## Redaktioneller Hinweis:

In der geltenden Fassung des LPVG finden sich Formulicrungen, die aus gewerkschaftlicher Sicht dem Anspruch der Gleichbehandlung der Geschlechter nicht gerecht werden. So wird z. B. nur vom "Leiter der Dienststelle" bzw. von "Lehrern" gesprochen. In diesem Sinne muß das gesamte LPVG redaktionell dahingehend überarbeitet werden, daß Formulierungen gewählt werden, die beide Geschlechter beinhalten bzw. geschlechtsneutral sind. Die diesbezüglichen redaktionellen Änderungen des LPVG wurden in diese Broschüre noch nicht eingcarbeitet, um die Vergleichbarkeit der Texte sicherzustellen.

A PARTY PROPERTY.

## Technischer Hinweis:

Um die Arbeit mit der Broschüre zu erleichtern, wurden zu streichende und zu ändernde Passagen in der geltenden Fassung des LPVG kursiv gedruckt, während für geänderte und ergänzte Passagen in den DGB-Forderungen Fettdruck gewählt wurde.

	Begründungen und redaktionelle I	
	DGB-Forderung	
-	LPVG NW – Geltende Fassung	

Hinweise

## Erstes Kapitel

## Allgemeine Vorschriften

#### 4

(1) Bei den Dienststellen des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden Personalvertretungen gebildet.

(2) Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind, soweit nicht im Zehnten Kapitel etwas anderes bestimmt ist, die Behörden, Einrichtungen und Betriebe des Landes sowie die Hochschulen des Landes (wissenschaftliche Hochschulen, Kunsthochschulen, Fachbochschulen), die medizinischen Einrichtungen der Hochschulen, die Schulen und die Gerichte; bei den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bilden die Verwaltungen, die Eigenbetriebe und die Schulen gemeinsam eine Dienststelle.

(3) Nebenstellen oder Teile einer Dienststelle können von der obersten Dienstbehörde zu selbständigen Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes erklärt werden.

9

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Nebenstellen oder Teile von Dienststellen, die räumlich weit von diesen entfernt liegen oder durch Aufgabenbereich und Organisation eigenständig sind, sind von der obersten Dienstbehörde zu Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes zu erklären, wenn es

I. die Mehrheit ihrer wahlberechtigten Beschästigten in geheimer Abstimmung beschließt oder

 die oberste Dienstbehörde mit Zustimmung der Mehrheit der wahlberechtigten Beschäftigten oder des Personalrates für erforderlich hält. Der Personafrat kann einen entsprechenden Antrag stellen. (4) Mehrere Dienststellen eines Verwaltungszweiges sind durch die oberste Dienstbehörde zu einer Dienststelle im Sinne dieses Gesetzes zusammenzufassen, sofern die Voraussetzungen des sinngemäß anzuweudenden Absatzes 3 Nr. 1 und 2 vorliegen.

(5) Dienststellen, in denen nach § 13 keine Personalräte gewählt werden können, sind zur Bildung eines gemeinsanten Personaltates mit Dienststellen des gleichen Verwaltungszweiges durch die gemeinsame oberste Dienstbehörde zusammenzulassen. Ist eine gemeinsame oberste Dienstbehörde nicht vorhanden, so trifft die gemeinsame Aufsichtsbehörde die Entscheidung.

Diese Regelung ist im BPersVG bereits enthalten. Der Zuschnitt der Personalratsbildung soll auch dem Einfluß der Beschäftigten unterworfen werden durch mehrheitliche Abstimmung.

Bisher obliegen die Dienststellenhildung und Personalratsorganisation vor allem dem direktiven Recht der Dienststelle.

Begründungen und redaktionelle Hinweise	Mit der Änderung soll klargestellt werden, daß die Personalvertretungen die Interessenvertretung der Beschäftigten im öffentlichen Dienst sind.  In den Dienststellen ist ein praktischer Interessenausgleich herbeizuführen, so daß für die Beschäftigten im Arbeitsteben Bedingungen geschaffen werden können, die sowohl Schutz als auch soziale Sieherung bewirken und die insbesondere Möglichkeiten der Entfaltung der Persönlichkeit auch im Arbeitsteben schaffen.  Es bedarf keiner ausdrücklichen Erwähnung im Gesetz, daß die Zusammenarbeit vertrauensvoll zu sein hat. "Vertrauensvoll" läßt sich gesetzlich nicht vorschreiben, es muß sich aus der Art der Zusammenarbeit für beide Seiten ergeben.	Ebenso kann als selbstverständlich entfallen, daß die Zusammenarbeit dem Wohle der Beschäftigten unter Erfüllung der der Dienststelle obliegenden Aufgaben zu dienen hat.	(Kann entfallen, wenn Abs. I gcändert wird.)		
DGB-Forderung	§ 2  (1) Dienststelle und Personalvertretung arbeiten im Rahmen der Geselze und Tarifverträge gleichberechtigt zusammen; hierbei wirken sie mit den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen zusammen; diese dürfen jederzeit angerufen werden.	(2) unverändert	(3) ersatzlos zu streichen	§ 3 unverändert	
LPVG NW - Geltende Fassung	§ 2  (1) Dienststelle und Personalvertretung arbeiten zur Erfüllung der dienstlichen Aufgahen und zum Wohle der Beschäftigten im Rahmen der Gesetze und Tarifverträge vertrauensvoll zusammen, hierbei wirken sie mit den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen zusammen.	(2) Dienststelle und Personalvertretung haben alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Arbeit und den Frieden der Dienst-	stelle zu beeintrachtigen. Instesondere durien Densstelle und Personalvertretung keine Maßnahmen des Arbeitskampfes gegeneinander durchführen. Arbeitskämpfe tariffähiger Parteien werden hierdurch nicht berührt.  (3) Außenstehende Stellen dürfen erst angerufen werden, wenn eine Finigung in der Dienststelle nicht erziell worden ist. Dies gilt nicht für Gewerkschaften, Berufsverbände und Arbeitgeberverbände.	§ 3  (1) Der Leiter der Dienststelle und die Personalvertretung haben jede parteipolitische Befätigung in der Dienststelle zu unterlassen; die Behandlung von Tarif., Besoldungs- und Sozialangelegenheiten wird hierdurch nicht berührt.	(2) Beschäfligte, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrmehmen, werden dadurch in der Betätigung für ihre Gewerkschafl in der Dienststelle nicht beschränkt.  (3) Die Aufgaben der Gewerkschaften und Vereinigungen der Arbeitgeber, insbesondere die Wahrnehmung der Interessen ihrer Miglieder, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.  (4) Zur Wahrnehmung der in diesem Gesetz genannten Aufgaben und Befugnisse der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften ist deren Beauftragien nach Unterrichtung des Leiters der Dienststelle oder seines Vertreters Zugang zu der Dienststelle zu gewähren, soweit dem nicht unumgängliche Notwendigkeiten des Dienstablaufs, zwingende Sicherheitsvorschriften oder der Schutz von Dienstgeheimnissen entgegenstehen.

4

Durch Tarifvertrag oder Dienstvercinbarung kann das Personalvertretungsrecht nicht abweichend von diesem Gesetz geregelt werden.

500

ten, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts einschließlich der Personen, die sich in der Berufsausbildung befinden. Richter sind nicht Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes. Angestellten und Arbeiter der in § 1 bezeichneten Körperschaf-(1) Beschästigte im Sinne dieses Gesetzes sind die Beamten,

(2) Wer Beamter ist, bestimmen die Beamtengesetze. Als Beamte gelten auch Beschäftigte in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis.

nach der für die Dienststelle geltenden Dienstordnung oder nach (3) Angestellte im Sinne dieses Gesetzes sind Beschäftigte, die nach dem für die Dienststelle maßgebenden Tarifvertrag oder gestellte beschäftigt werden. Als Angestellte gelten auch Beschäf-ligte, die sich in der Ausbildung zu einem Angestelltenberuf bethrem Arbeitsvertrag Angestellte sind oder als übertarifliche Anfinden.

(4) Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes sind Beschäftigte, die nach dem für die Dienststelle maßebenden Tarifvertrag oder nach ihrem Arbeitsvertrag Arbeiter sind, einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten.

(5) Als Beschäfligte im Sinne dieses Gesetzes gelten nicht

- sistenten, Öberingenieure, wissenschaftliche, künstlerische und studentische Hilfskräfte, Lehrbeauftragte sowie nach § 119 Abs. 1 WissHG oder § 79 Abs. 1 FHG nicht übernommene Hochschullehrer, Fachhochschullehrer und Wissenschaftliche Assistenten und entsprechende Ange-Professoren, Hochschuldozenten, Hochschulassistenten, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten, Oberasstellte an den Hochschulen,
- Professoren an der Sozialakademie,
- Ehrenbeamte, ರಾಕ್ಷಣ
- Rechtspraktikanten und Medizinalpraktikanten,
- Personen, die überwiegend zu ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, sittlichen Besserung oder Erziehung beschäftigt
- Personen, die nur vorübergehend ausschließlich zur Behebung eines durch höhere Gewalt bedingten Notstandes beschäftigt werden C

\$ 4

unverändert

Angestellten und Arbeiter der in § 1 bezeichneten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts einschließlich der Personen, die sich in der Berufsausbildung befinden. Richter sind nicht Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes. Beschästigte im Sinne dieses Gesetzes sind auch alle Personen, die in der Dienststelle weisungsgebunden beschäftigt sind und der Dienstaufsicht unterliegen, ohne Rücksicht darauf, ob zwischen ihnen und einer Dienststelle nach § 1 ein Arbeits- oder Dienstver-(1) Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind die Beamten, hältnis besteht.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

Professoren, Hochschuldozenten, Hochschulassistenten, Lehrbeauftragte sowie nach § 119 Abs. I WissHG oder § 70 Abs. 1 FHG nicht übernommene Hochschullehrer (5) Als Beschäfligte im Sinne dieses Gesetzes gelten nicht a) Professoren, Hochschuldozenten, Hochschulassistent und Fachhochschullehrer,

Professoren an der Sozialakademie,

- Ehrenbeamte,
- Personen, die überwiegend zu ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, sittlichen Besscrung oder Erzichung beschäftigt Rechtspraktikanten und Medizinalpraktikanten, werden. ಕಾರಿಕ

Personen, die nur vorübergehend ausschließlich zur Behebung eines durch höhere Gewalt bedingten Notstandes beschäftigt werden. \_

ses dient dem Schutzinteresse dieser Beschäftigten. Sie entspricht einer ähnlichen Regelung des Mithestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein. Die Ausweitung des von diesem Gesetz erfaßten Personenkrei-

Begründungen und redaktionelle Hinweise	(In Abs. 4 kann die Heranziehung von § 69 entfallen, falls die- ser gemäß DGB-Forderung gestrichen wird.)		(In Abs. 2 wird aus "§ 72 Abs. I" "§ 72 Abs. 2 (ncu)".	Die Heranziehung von § 69 kann entfalten, falls dieser gemäß DGB-Forderung gestrichen wird. Bei Einführung eines § 78a gemäß DGB-Forderung entfällt die Heranziehung des § 78 Abs. 4)
DGB-Forderung	(6) unverändert \$ \$ (1) bis (4) unverändert		§ 9 (1) bis (3) unverändert	
LPVG NW - Geltende Fassung	(6) Bei gemeinsamen Dienststellen des Landes und anderer Körperschaften gelten die im Landesdienst Beschäftigten als zur Dienststelle der Körperschaft Beschäftigten als zur Dienststelle der Körperschaft gehörig.  \$ 6 (gestrichen)  \$ 7 (gestrichen)  \$ 7 (gestrichen)  \$ 8 (gestrichen)  \$ 8 (gestrichen)  \$ 8 (gestrichen)  \$ 8 (gestrichen)  \$ 9 (gestrichen)  \$ 9 (gestrichen)  \$ 1 (gestrichen)  \$ 1 (gestrichen)  \$ 1 (gestrichen)  \$ 2 (gestrichen)  \$ 3 (gestrichen)  \$ 3 (gestrichen)  \$ 3 (gestrichen)  \$ 4 (gestrichen)  \$ 5 (gestrichen)  \$ 6 (gestrichen)  \$ 7 (gestrichen)  \$ 8 (gestrichen)  \$ 8 (gestrichen)  \$ 9 (gestrichen	weit dieser entscheidungsbefugt ist.  (2) Im Bereich der Sozialversicherung handelt bei den der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts für die Diensistelle der Vorsland, soweit er die Entscheidungsbefugnis nicht auf die Geschäftsführung übertragen hat. Er kann sich durch eines oder mehrere seiner Mitglieder vertreten lassen.  (3) Für Hochschulen mit Ausnahmen der Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst handelt vorhehaltlich des § 111 Satz 3 jeweils der Kanzler.  (4) Regelungen über die Zeichnungsbefugnis werden durch die Absätze 1 bis 3 nicht berührt. Dies gilt auch für den Schrift-	verkehr im Verfahren nach den §§ on und ov.  § 9  (1) Personen, die Aufgaben oder Befugnisse nach diesem Gesetz wahrnehmen oder wahrgenommen haben, sind verpflichtet, über die ihnen dabei bekanntgewordenen Angelegenheiten und	Lasachen zu schweigen.  (2) Die Schweigepflicht besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeuuung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Sie gilt ferner nicht gegenüber den von Maßnahmen gemäß § 72 Abs. 1 unmittelbar erfaßten Beschäftigten. Abgeschen von den Fällen des § 65 Abs. 3 gilt die Schweigepflicht nicht im Verhältnis der Mitglieder der Personalvertretungen und der Jugend- und Auszubildendenvertretung zu den Mitgliedem dieser Vertretungen und zu den Vertrauchsleuten (§§ 85, 86) sowie für die in § 36 genannten Personen; sie entfällt ferner in den Verfahren nach den §§ 66 bis 69 und 78 Abs. 2 bis 4 zwischen den dort bezeichneten Stellen.  (3) Bei Rechtsstreitigkeiten kann für die Mitglieder der Personalvertretungen und der in den §§ 54, 60, 85 und 86 genannten Vertretungen Aussagegenehmigung durch diese Verfretungen im Einvernehmen mit dem Leiter der Dienststelle erteitt werden.

Begründungen und redaktionelle Hinweise		Während der Abordnung, die immer den Charakter einer vorübergehenden Maßnahme trägt, bleibt eine starke dienstrechtliche Bindung zur Stammdienststelle erhalten; diese bleibt für alle statusrelevanten Entscheidungen zuständig. Aus diesem Grunde müssen bei einer Abordnung das Wahlrecht und der kollektivrechliche Schutz des LPVG bei der Stammdienststelle erhalten bleiben.	Eine Beurlaubung unter Wegfall der Bezüge bzw. des Arbeits- entgelts darf mindestens im Umfang der Höchstdauer des Erzie- hungsurlaubs nicht zum Verfußt der Wahlberechtigung führen. Eine Gleichbehandfung aller Beurlaubungsmöglichkeiten ist angemessen.	Die Frage der Wahlberechtigung von Schulaufsichtsbeamten, die zwar gegenüber der Personalvertretung der Lehrer/innen die Funktion von Dienstvorgesetzten ausüben, nicht aber im Zuständigkeitsbereich der Personalvertretung der Verwaltung (RP, KM), muß im Gesetz unzweifelhaft geregelt werden. Bei den letzten Wahlen hat es diesbezüglich Schwierigkeiten gegeben, die aufgrund unterschiedlicher Rechtsauffasungen des Kultusund des Innenministers nicht zu regeln waren.  Da Schulaufsichtsbeamte im Geschäftsbereich der Personalvertretung für das Verwaltungspersonal bei den Mittelbehörden und beim Kultusminister keine Funktion im Sinne des § 8 oder des § 11 Abs. 2 Buchst. c ausüben, muß ihnen die Wahlberechtigung zuerkannt werden.
DGB-Forderung		(1) unverändert (2) streichen	<ul> <li>(2) Wahlberechtigt sind nicht Beschäfligte, die a) infolge Richterspruchs das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzen, b) voraussichtlich nur für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten beschäftigt werden,</li> <li>c) am Wahltag seit mehr als vierundzwanzig Monaten unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind,</li> <li>d) in § 8 Abs. 1 bis 3 genannt sind.</li> <li>(3) (= Abs. 4 alt) unverändert</li> </ul>	(4) Bramte in der Schulaufsicht sind bei der Dienststelle wahl- berechtigt, der sie angehören.
LPVG NW - Geltende Fassung	Zweites Kapitel Personalrat Erster Abschnitt Wahl und Zusammensetzung	(1) Wahlberechtigt sind alle Beschäftigten, die am Wahltage das 18. Lebensjahr vollendet haben.  (2) Wer zu einer Dienststelle abgeordnet ist, wird in ihr wahlberechtigt, sobald die Abordnung länger als sechs Monate gedauert hat; im gleichen Zeitpunkt verliert er das Wahlrecht bei seiner bisherigen Dienststelle.	<ul> <li>(3) Wahlberechtigt sind nicht Beschäfligte, die</li> <li>a) infolge Richterspruchs das Recht, in öffentlichen Angelegenbeiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzen,</li> <li>b) voraussichtlich nur für einen Zeitraum von höchstens sechs Monatten beschäfligt werden,</li> <li>c) am Wahltag seit mehr als sechs Monaten unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind,</li> <li>d) in § 8 Abs. 1 bis 3 genannt sind.</li> <li>d) in § Beschäfligte in der Berufsausbildung sind nur bei der Denststelle wählherechtist, die von der die Auchildung leien.</li> </ul>	den Stelle als Stammdienststelle erklärt wird.

I.PVG NW - Geltende Fassung	DCB-Forderung	Begründungen und redaktionelle Hinweise
· ·	-	•
<b>1</b>	1.6	
(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltage seit sechs Monaten im Dienst derselben Körperschaft, Anstalt oderstiftung (§ 1) stehen und, soweit sie Beschäftigte des Landes sind, dem Geschäftsbereich derselben obersten Dienstbehörde anechören.	(1) bis (3) unverändert	Im Abs. 2 Buchst. c wird aus§ 72 Abs. 1"§ 72 Abs. 2 (ncu)".
(2) Nicht wählbar sind Beschäftigte, die als öffental infolge M. Achterspruch die Fähigkeit, Rechte aus öffental infolge M. Achter aus eine eine eine eine eine eine eine ein		•
nichen Wahlen zu erfangen, nicht Ocsitzen, b) wöchentlich regelmäßig weniger als zwei Fünftel der regel- mäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind,		
c) zu seftständigen Entscheidungen der in § 72 Abs. 1 Satz 1 genannten Personalangelegenheiten der Dienststelle be- fugt sind.		
(3) Nicht wählbar sind Arbeiter der Gemeinden und der Gemeindeverbände, die dem in deren Verfassung vorgeschenen obersten Organ angehören.		
\$12	\$12	
Besteht die Körperschaft, Anstalt oder Stiftung (§ 1) oder in der Landesverwaltung die oberste Dienstbehörde weniger als sechs Monate, so bedarfes für die Wähibarkeit nicht der Voraussetzungen des § 11 Abs. 1.	unveränden	
E 200	\$ 13	
(1) In allen Dienststellen mit in der Regel mindestens fünf wahlberechtigten Beschäftigten, von denen drei wählbar sind, werden Personalräte gebildet.	(1) unverändert	
(2) Dienststellen des Landes, bei denen die Voraussetzungen der Absatzes I nicht gegeben sind, werden von der übergeordneten Dienststelle im Einvernehmen mit der Stufenvertretung einer be- nachbarten Dienststelle zugeteilt.	(2) streichen	
(3) Der Personalrat besteht in Dienststellen mit in der Regel 5 his 20 wahlberschiefen Beschältieten aus einer Per-	(2) (Abs. 3 alt) Der Personalrat besteht in Dienststellen mit in der Regel	In Großdienststellen soll die Anzahl der Personafratsmitglieder schnelter bis zur Höchstgrenze steigen. Damit sollen die er-
?	20	weiterte Aufgabenvielfalt und das gestiegene Arbeitsvolumen
wahlberechtigten Beschäftigten bis 50 Beschäftigten bis 50 Beschäftigten aus drei Mitgliedern, 51 bis 150 Beschäftigten aus fünf Mitgliedern, 151 bis 300 Beschäftigten aus sieben Mitgliedern, 301 bis 600 Beschäftigten aus neun Mitgliedern, 601 bis 1000 Beschäftigten aus neun Mitgliedern,	Person,  21 wahlberechtigten Beschäftigten bis 50 Beschäftigten aus drei Mitgliedern,  51 bis 150 Beschäftigten aus fünf Mitgliedern,  151 bis 300 Beschäftigten aus sieben Mitgliedern,  301 bis 600 Beschäftigten aus neben Mitgliedern,	berücksichtigt werden.
	601 bis 1000 Beschäftigten aus elf Migliedern.	
Die Zahl der Mitglieder erhöht sich in Dienststellen mit 1001 bis 5000 Beschäftigten um je zwei für je weitere angelangene 1000, mit 5001 und mehr Beschäftigten um je zwei für je weitere ansefansene 7000.	Die Zahl der Mitglieder erhöht sich in Dienststellen mit mehr als 1000 Beschäftigten um je zwei für je weitere angefangene 1000 Beschäftigte.	
(4) Die Höchstzahl der Mitglieder beträgt fünfundzwanzig.	(3) Die Höchstzahl der Mitglieder beträgt fünfundzwanzig.	

Begründungen und redaktionelle Hinweise					Damit soll der Anteil der Frauen in den Personalräten ent- sprechend der Beschäftigtenstruktur erhöht werden. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung ist die Verantwortung der Listen- träger gefordert.			
DGB-Forderung	§ 14 (1) unverändert	(3) unverändert	(4) unverändert	(5) unverändert	(6) Der Personafrat soll sich aus Vertretern der verschiedenen Beschäftigungsarten zusammensetzen. Die Geschlechter sollen entsprechend ihrem zahlenmäßigen Anteil unter den Wahlberechtigten vertreten sein.	\$15	(1) und (2) unverändert	§ 16 (1) Der Personalrat wird in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.
LPVG NW - Geltende Fassung	§ 14  (1) Sind in der Dienststelle Angehörige verschiedener Gruppen (Beamte, Angestellte, Arbeiter) beschäftigt, so muß jede Gruppe entsprechend ihrer Stärke im Personalrat vertreten sein, wenn dieser aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Bei gjeider Stärke der Gruppen entscheidet das Los. Macht eine Gruppe von ihrem Recht, im Personalrat vertreten zu sein, keinen Gebrauch, so verliert sie ihren Anspruch auf Vertretung.	(2) Der Wahlvorstand berechnet die Verteilung der Sitze auf die Gruppen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.  (3) Eine Gruppe erhält mindestens bei weniger als 5f Gruppenangehörigen einen Vertreter, bei 51 bis 200 Gruppenangehörigen zwei Vertreter, bei 51 bis 600 Gruppenangehörigen drei Vertreter, bei 601 bis 600 Gruppenangehörigen drei Vertreter, bei 1000 Gruppenangehörigen fünf Vertreter, bei 1001 bis 3000 Gruppenangehörigen sier Vertreter, bei 1001 bis 3000 Gruppenangehörigen sechs Vertreter.	(4) Zählt eine Gruppe mindestens ebensoviel Beschäfligte wie die beiden anderen Gruppen zusammen, so steht der stärksten Gruppe ein weiteres Mitglied zu, wenn nach den Absätzen 2 und 3 die beiden anderen Gruppen zusammen mehr Mitglieder stellen würden als die stärkste Gruppe.	(5) Eine Gruppe, der in der Regel nicht mehr als fünf Beschäftigte angehören, erhält nur dann eine Vertretung, wenn sie mindestens ein Zwanzigstel der Beschäftigten der Dienststelle umfaßt. Erhält sie keine Vertretung und findet Gruppenwahl statt, so kann sich jeder Angehörige dieser Gruppe durch Erklärung gegenüber dem Wahlvorstand einer Gruppe anschließen.	(6) Der Personalrat soll sich aus Vertretern der verschiedenen Beschäftigungsarten zusammensetzen.	52.00	(1) Die Verteilung der Mitglieder des Personalrats auf die Gruppen kann abweichend von § 14 geordnet werden, wenn jede Gruppe dies vor der Neuwahl in getrennter geheimer Abstimmung beschließt.  (2) Für jede Gruppe können auch Angehörige anderer Gruppen vorgeschlagen werden. Die Gewählten sind Vertreter derjenigen Gruppe, für die sie vergeschlagen worden sind.	§ 16 (1) Der Personaltat wird in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.

LPVG NW ~ Geltende Fassung	(2) Besteht der Personalrat aus mehr als einer Person, so wählender Personalen aus mehr als einer Person, so wählender Personalen der Beamten, Angle Beamten, Angleichigen, es sei denn, daß die wahlberechtiggeheinen Wahlgangen, es sei denn, daß die wahlberechtiggehein gede Gruppe vor der Neuwahl in getrennten geheimen Abstimmungen die gemeinsame Wahl beschlichen. Der Beschluß bedarf der Mehrheit der Stimmen aller wahlbeschäftigten jeder Gruppe.	(3) Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Wird nach den Grundsschlag eingereicht, so findet durchgeführt. Wird nach personenwahl statt. In Dienststellen, deren Personalrat aus einer Personenwahl statt. In Dienststellen, deren Personalrat aus einer Personenwahl statt. Personenwahl statt. Personenwahl statt. Personalrat zusteht.	(4) Zur Wahl des Personalrats können die wahlberechtigten Beschäftigten und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaftigten und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaftige machen. Die nach § 11 Abs. 2 nicht wählbaren Beschäftigten dürfen keine Wahlvorschläge machen oder unterzeichnen. Jeder Beschäftigte darf nur einen Wahlvorschlagen.	(5) Bei einer Wahl in getrennten Wahlgängen muß jeder Wahl- vorschlag der Beschäftigten von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Gruppenangehörigen, jedoch von minde- stens drei wahlberechtigten Gruppenangehörigen, unterzeich- net sein; in jedem Fall genügt die Unterzeichnung durch 100 wahlberechtigte Gruppenangehörige.	(6) Bei gemeinsamer Wahf muß jeder Wahlvorschlag der Beschäftigten von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten beschäftigten, jedoch von mindestens drei wahlberechtigten. Unterzeichnung durch 100 wahlberechtigte Beschäftigte. Werden bei gemeinsamer Wahl für eine Gruppe gruppenfremde Bewerber vorgeschlagen, muß der Wahlvorschlag von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Angehörigen dieser Gruppe unterzeichnet sein.	(7) Jeder Wahlvorschlag einer Gewerkschast muß von ihrem (7) unverändert Beauftragten unterzeichnet sein.	(8) Jeder Beschäftigte darf nur auf einem Wahlvorschlag be- nannt werden.	(1) Spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit bestellt der Monate vor Ablauf der Amtszeit bestellt stand und einen von ihnen als Vorsitzenden. Sind in der Dienststelle Angebörige verschiedener Gruppen heschäftigt, so soll jede Gruppe im Wahlvorstand vertreten sein. Für jedes Mitglied des Wahlvorstandes kann ein Ersatzmitglied benannt werden.
DGB-Forderung	(2) Besteht der Personalrat aus mehr als einer Person, so wählen die Beamten, Angestellten und Arbeiter ihre Vertreter (§ 14) je in getrentten Wahlgängen, es sei denn, daß die wahlberechtigten Angehörigen jeder (fruppe vor der Neuwähl in getrennten geheimen Absilmanungen die gemeinsame Wahl beschließen. Der Beschluß bedarf der Mehrheit der Stimmen der an der Abstimmung beteiligten Beschäftigten jeder (fruppe.	(3) Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Wird nur ein Wahtvorschlag eingereicht, so findet Personenwahl statt.						§ 17 ndert
Begründungen und redaktionelle Hinweise	Erleichterte Voraussetzungen beim Abstimmungspro sollen gemeinsame Wahlen fördern.							

rocedere

Beer		
DGB-Forderung		
LPVG NW - Geltende Fassung		

ründungen und redaktionelle Hinweise

(2) Besteht zwei Monate vor Ablauf der Amiszeit des Personafrats kein Wahlvorstand, so beruft der Leiter der Dienststelle auf Anfrag von mindestens drei wahlberechtigten Beschäftigten oder einer in den Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eine Personalversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes ein. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Personalversammlung wählt einen Versammlungskeiter.

#### <u>∞</u>

(1) Besteht in einer Dienststelle, die die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 erfüllt, kein Personalrat, so beruft der Leiter der Dienststelle eine Personalversammlung zur Wahl des Wahlvorstands ein. § 17 Abs. 2 gitt entsprechend.

#### 61 %

Findet eine Personalversammlung (§ 17 Abs. 2, § 18) nicht statt oder wählt die Personalversammlung keinen Wahlvorstand, so bestellt ihn der Leiter der Dienststelle auf Antrag von mindestens drei wahlberechtigten Beschäftigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft.

#### 6.20

- (1) Der Wahlvorstand hat die Wahl fristgerecht vorzubereiten; sie soll spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Amtszeit des Personafrats stattfinden. Kommt der Wahlvorstand dieser Verpflichtung nicht nach, so beruft der Leiter der Dienststelle auf Antrag von mindestens der wahlberechtigten Beschäftigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eine Personalversammlung zur Wahl eines neuen Wahlvorstands ein, § 17 Abs. 2 Satz 3 und § 19 gelten entsprechend.
  - (2) Der Wahlvorstand hat seine Silzungen den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften bekanntzugeben. Je ein von ihnen Beauftragter ist berechtigt, mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (3) Unverzüglich nach Abschluß der Wahl zählt der Wahlvorstand öffentlich die Stimmen, stellt das Ergebnis in einer Niederschrif fest und gibt es den Beschäftigten der Dienststelle durch Aushang bekannt. Dem Leiter der Dienststelle und den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

#### 6.7

(1) Niemand darf die Wahl des Personalrats behindern oder in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise beeinflussen. Insbesondere darf kein Wahlberechtigter in der Ausühung des aktiven und passiven Wahlrechts beschränkt werden. § 43 gilt für Miglieder des Wahlvorstands und für Wahlbewerher entsprechend.

#### æ

Besteht in einer Dienststelle, die die Voraussetzung des § 13 Abs. 1 erfüllt, kein Personalrat, so beruft der Leiter der Dienststelle oder eine in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft eine Personalversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes ein. § 17 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

#### 8 19 3

unverändert

#### **9** 50

(1) bis (3) unverändert

§ 21

(1) unverändert

Neben dem Dienststellenleiter sollen auch die Gewerkschaften das Recht erhalten, zu Personalversammlungen einladen zu können, um durch Wahl eines Wahlvorstandes die Durchführung von Personalratswahlen einzuleiten.

#### \_

	_	 		
Junean Pagarant				(2) Die Kosten der Wahl trägt die Dienststelle. Notwendige
LPVC: NW - Celtende Fassung			-	(2) Die Kosten der Wahl trägt die Dienststelle. Notwendige

(2) Die Kosten der Wahl trägt die Dienststelle. Notwendige Versäumnis von Arbeitsreit infolge der Ausübung des Wahlrechts, der Teilnahme an den in § 17 Abs. 2 und in den §§ 18 und 20 Abs. 1 genannten Personalversammlungen oder der Betätigung im Wahlvorstand hat keine Minderung der Bezüge oder des Arbeitsentgelts zur Folge. Für die Mitglieder des Wahlvorstands gelten § 40 Abs. 1 Satz. 2 und 3 und § 42 Abs. 2 Satz. 2 entspre-

#### 22

(1) Mindestens drei wahlberechtigte Beschäftigte, jede in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft ader der Leiter der Dienststelle ventretene Gewerkschaft ader der Leiter der Dienststelle können innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl beim Verwaltungsgericht anfechten, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das wahlerecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflußt werden konnte.

(2) Wird die Wahl des Personafrats oder einer Gruppe mit Erfolg angefochten, so setzt der Vorsitzende der Fachkammer des Verwaltungsgerichts einen Wahlvorstand ein.

Wird die Wahl einer Gruppe mit Erfolg angefochten, so ist der Wahlvorstand aus Angehörigen dieser Gruppe zu bilden. Der Wahlvorstand hat unverzüglich eine neue Wahl einzuleiten. Bis zur Neuwahl nimmt er die dem Personaltat oder der Gruppe nach diesem Gesetz zustehenden Belügnisse und Pflichten wahr.

Onguitigation of Absalzes 2 Satz i bleiben die vom Personalrat oder von der Gruppe bis zum Eintritt der Rechiskraft des die Ungültigkeit oder Nichtigkeit feststellenden Urteils gefaßten Beschlüsse rechtswirksam.

## Zweiter Abschnitt

#### 6 23

Amtszeit

(1) Die regelmäßige Amtszeit des Personalrats beginnt und endet mit der jeweiligen Wahlperiode. Sie beträgt drei Jahre.

(2) Wird ein Personafrat während einer Wahlperiode gewählt, so beginnt seine Amtszeit mit dem Tage der Wahl. Sie endet mit Ablauf der taufenden Wahlperiode, wenn bis dahin mehr als ein Jahr verstriehen ist, sonst mit Ablauf der folgenden Wahlperiode. Entsprechendes gill für die Gruppe, wenn die Vertreter einer Gruppe während einer Wahlperiode neu gewählt werden.

(3) Nach Ablauf der Amtszeit des bisherigen Personalrats führt dieser die Geschäfte weiter, bis der neue Personalrat zu seiner ersten Sitzung zusammengefreten ist.

(2) Die Kosten der Wahl trägt die Dienststelle. Notwendige Versäumnis von Arbeitszeit infolge der Ausibung des Wahlrechts, der Teilnahme an den in § 17 Abs. 2 und in den §§ 18 und 20 Abs. 1 genannten Personalversammlungen oller der Befätigung im Wahtvorstand hat keine Minderung der Bezüge oder des Arbeitsentgelts zur Folge. Für die Mitglieder des Wahtvorstands gelten § 40 Abs. 1 Satz 2 und 3 und § 42 Abs. 2, 3 und 5 entsprechend.

#### § 22

(1) Mindestens drei wahlberechtigte Beschäftigte oder jede in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft können innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl beim Yerwaltungsgericht anfechten, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählerdie der das Wahlverhalten verstoßen worden und eine Beherligung micht erfolgt ist, es sei dem, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflußt werden konnte.

## (2) unverändert

## (3) unverändert

(1) bis (3) unverändert

#### § 23

## Begründungen und redaktionelle Hinweise

Die Änderung dient der rechtlichen Klarstellung, daß auch Mitglieder in Wahlvorständen an Schulungsmaßnahmen teilnehmen können. Die Einbeziehung des Abs. 3 ermöglicht es, Mitglieder in Wahlvorständen für die Dauer der Wahl ganz oder teilweise von ihren dienstlichen Verpflichtungen freizustellen.

Die Möglichkeit zur Wahlanschlung durch den Dienststelenleiter nuß entfaller. Eine durch und für die Beschästigten gewählte Interessenvertretung kann keinem so starken Einfluß durch den späleren Verhandlungspartner unterworfen werden. Anfechtungsrechte müssen den an der Wahl direkt Beteiligten vorhealten sein, damit das Prinzip der Gegnerfreiheit gewährleistet wird.

Begründungen und redaktionelle Hinweise				
DGB-Forderung	§ 24 (1) bis (3) unverändert		§ 25 (1) und (2) unverändert	§ 26 (1) unverändert
LPVG NW - Geltende Fassung	(1) Der Personalrat ist neu zu wählen, wenn a) mit Ablauf von achtzehn. Monaten nach dem Tage der Wahl die Zahl der regelmäßig Beschäftligten um die Hälfte, mindestens aber um 50 gestiegen oder gesunken ist oder b) die Gesamtzahl der Mitglieder des Personalrats auch nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder um mehr als ein Viertel der vorgeschriebenen Zahl gesunken ist oder c) der Personalrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder seinen Rücktritt beschlossen hat oder d) die Wahl des Personalrats mit Erfolg angefochten worden ist oder	 (2) In den Fällen des Absatzes I Buchstabe a bis c führt der Personalrat die Geschäfte weiter, bis der neue Personalrat zu seiner ersten Sitzung zusammengetreten ist.  (3) Die Vertreter einer Gruppe sind neu zu wählen, wenn die Gesamtzahl der Vertreter dieser Gruppe auch nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder um mehr als ein Viertel der vorgeschriebenen Zahl gesunken ist. Absatz 2 gilt entsprechend.	§ 25 (1) Auf Antrag eines Viertels der wahlberechtigten Beschäftigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft kann das Verwaltungsgericht den Ausschluß eines Mitglieds aus dem Personalrat oder die Auflösung des Personalrats wegen grober Vernachlässigung, seiner gesetzlichen Befügnisse oder wegen grober Verletzung seiner Pflichten nach diesem Gesetz beschließen. Der Personalrat kann aus den gleichen Gründen den Ausschluße eines Mitglieds beantragen. (2) Ist der Personalrat aufgelöst, so gilt § 22 Abs. 2 entsprechend.	§ 26  (1) Die Mitgliedschaft im Personalrat erlischt durch a) Ablauf der Amtszeit, b) erfolgreiche Anfechtung der Wahl, c) Niederlegung des Amtes, d) Beendigung des Dienstverhältnisses, e) Ausscheiden aus der Dienststelle, f) Verlust der Wählbarkeit, g) gerichtliche Entscheidung nach § 25 Abs. 1, h) Feststellung nach Ablauf der in § 22 Abs. 1 bezeichneten Frist, daß der Gewählte nicht wählbar war.

Begründungen und redaktionelle Hinweise	Während einer Abordnung, die immer den Charakter einer vorübergehenden Maßnahme trägt, bleiht eine starke Bindung zur Stammdienststelle erhalten. Es reicht aus, wenn das Mandat während der Abordnung durch ein Ersatzmitglied vertreten wird.  Die Beurlaubung unter Wegfall der Bezüge bzw. des Arbeitsentgelts sollte nicht zum Verlust der Mitgliedschaft im Personalrat führen, wenn diese in der Amtszeit des Personalrats die Höchstdauer des Erziehungsurlaubs nicht übersteigt.			.or er 00-	ht, Abordnung ist eine vorübergehende, zeitlich begrenzte Maß- nahme, die es rechtfertigt, die Mitgliedschaft im Personalrat zu erhalten.	Be- Für Beamte auf Probe, Angestellte und Arbeiter muß für die Dauer einer strittigen Auseinandersetzung über den Bestand des Rechtsverhältnisses die Mitgliedschaft ruhend erhalten bleiben.  Obsiegt ein Beschäftigter in einem statuserhaltenden Rechtsstreit, muß auch die Zugehörigkeit in der Personalvertretung wiederausseben können.				
DGB-Forderung	(2) Die Mitgliedschaft im Personalrat erlischt ferner, wenn eine Beurlaubung ohne Besoldung oder Arbeitsentgelt währende der Amtszeit des Personalrats länger als vierundzwanzig Monate andauert.	(3) unverändert	\$27	(1) Die Mitgliedschaft eines Beamten im Personalrat ruht, so- lange ihm die Führung der Dienstgeschäfte verboten oder er wegen eines gegen ihn schwebenden Disziplinarverfahrens vor- läwig des Dienstes enthoben ist.	(2) Die Mitgliedschaft eines Beschäftigten im Personalrat ruht, wenn eine Abordnung zu einer anderen Dienststelle während der Amtszeit des Personalrats länger als sechs Monate andauert.	(3) Ist die weltere Zugehörigkeit zur Dienststelle oder der Bestand des Dienst- bzw. Beschäftigungsverbältnisses strittig und rechtsanhängig, ruht die Mitgliedschaft im Personalrat bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.	\$ 28	(1) bis (4) unverändert		· .
LPVG NW - Geltende Fassung	(2) Die Mitgliedschaft im Personalrat erfischt ferner, wenn eine Abordnung oder eine Beurlaubung ohne Besoldung oder Arbeitsenigelt während der Amtszeit des Personalrats länger als sechs Monate andauert.	(3) Die Mitgliedschaft im Personafrat wird durch einen Wechsel der Gruppenzugehörigkeit eines Mitglieds nicht berührt; dieses bleibt Vertreter der Gruppe, für die es gewählt wurde.	. \$27	Die Mitgliedschaft eines Beamten im Personalrat ruht, solange ihm die Führung der Dienstgeschäfte verboten oder er wegen eines gegen ihn schwebenden Disziplinarverfahrens vorläufig des Dienstes enthoben ist.			\$ 28	(1) Scheidet ein Mitglied aus dem Personafrat aus, so tritt ein Ersatzmitglied ein. Ist ein Mitglied zeitweilig verhindert oder ruht seine Mitgliedschaft, so tritt ein Ersatzmitglied für die Zeit der Verhinderung oder des Ruhens ein.	(2) Die Ersatzmitglieder werden der Reihe nach aus den nicht gewählten Beschäftigten derjenigen Vorschlagslisten entnommen, denen die zu ersetzenden Mitglieder angehören. Ist das zu ersetzende Mitglieder angehören. Ist das zu ersetzende Mitglied mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt, so tritt der nicht gewählte Beschäftigte mit der nächsthöheren Stimmenzahl als Ersatzmitglied ein.	

Begründungen und redaktionelle Hinweise				
DGB-Forderung	§ 29 (1) und (2) unverändert		(I) his (4) unverändert	§ 31 (1) und (2) unverändert
LPVG NW - Geltende Fassung	(3) § 26 Abs. 3 gilt entsprechend bei einem Wechsel der Grupperaugehörigkeit vor dem Eintritt des Ersatzmitglieds in den Personalrat.  (4) Im Falle des § 24 Abs. 1 Satz 1 Buchstaben d und e treten Ersatzmitglieder nicht ein.  Dritter Abschnitt  Geschäftsführung  § 29  (1) Der Personalrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden and zuei Stellwertreter. Die Reibenfolge der Stellwertreter.	und zwei steinvertreter. Die keinenloge der Steinvertretung be- stimmt der Personaliari. Sofern im Personaliar Beamie, Ange- stellte und Arbeiter vertreten sind, dürfen die beiden Stellvertre- ter nicht der Gruppe des Vorsitzenden angehören und müssen selbst unterschiedlichen Gruppen angehören. Sind zwei Grup- pen vertreten, darf der erste Stellvertreter nicht derselben Gruppe angehören wie der Vorsitzende.  (2) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Personalrat im Rahmen der von diesem gefaßten Beschlüs- sc.	(1) Spätestens eine Woche nach dem Wahltag hat der Wahl- vorstand die Mitglieder des Personafrats zur Vornahme der vor- geschriebenen Wahlen einzuberusen und die Sitzung zu leiten.  (2) Die weiteren Sitzungen beraumt der Vorsitzende des Per- sonafrats an. Er setzt die Tagesordnung fest und leitet die Ver- handlung. Der Vorsitzende hat die Mitglieder des Personafrats und die in § 36 genannten Personen zu den Sitzungen rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden.  (3) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Personafrats, der Mehrheit der Vertreter einer Gruppe, des Leiters der Dienst- stelle, in Angelegenheiten der Mitglieder der Jugend- und Auszubildendenvertretung, hat der Vorsitzende eine Sitzung an- zuberaumen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.	(4) Der Leuer der Dienststelle nimmf an den Sitzungen feil, die auf seinen Antrag anberaumt sind oder zu denen er ausdrücklich eingeladen ist. Er kann einen Vertreere der Arbeitgebervereinigung, der die Dienststelle angehört, hinzuziehen.  § 31  (1) Die Sitzungen des Personalrats finden in der Regel während der Arbeitszeit statt. Der Personalrat hat bei der Anberrammung seiner Sitzungen die dienstlichen Erfordernisse zu berücksichtigen. Der Leiter der Dienststelle ist vom Zeitpunkt der Sitzung rechtzeitig zu verständigen.

LPVG NW - Geltende Fassung	DGB-Forderung	Begründungen und redaktionelle Hinweise
(2) Die Sitzungen des Personalrats sind nicht öffentlich. Der Personalrat kann die Teilnahme des ihm nach § 40 Abs. 3 zur Verfügung gestellten Büropersonals sowie sachkundiger Personen gestatten.		
\$ 32	§ 32	
(1) Auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder oder der Mehrheit einer Gruppe des Personalrats können Beauftragte einer im Personalrat vertretenen Gewerkschaft an den Sitzungen beratend teilnehmen.	(1) und (2) unverändert	
(2) Der Personafrat kann beschließen, daß beauftragte Mitglieder der Stufenvertretungen, die bei übergeordneten Dienststellen bestehen, sowie des Gesamtpersonalrats berechtigt sind, mit beratender Stimme an seinen Sitzungen teitzunchmen.		
633	\$ 33	
(1) Die Beschlüsse des Personalrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.	(1) und (2) unverändert	
(2) Der Personalrat ist nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Migglieder anwesend ist; Stellvertretung durch Ersatzmiglieder ist zulässig.		
534	A. C.	
(1) Über die gemeinsamen Angelegenheiten der Beamten; Angestellten und Arbeiter wird vom Personalrat gemeinsam beraten und beschlossen. Die in § 72 Abs. 2 bezeichneten Angelegenheiten gelten auch dann als gemeinsame Angelegenheiten, wenn sie nur einen einzelnen Beschäftigten betreffen.	(1) und (2) unverändert	Bei Änderung des § 72 gem. DGB-Forderung Bezug auf § Abs. 3 (neu).
(2) Über Angelegenheiten, die lediglich die Angehörigen einer Gruppe betreffen, wird nach gemeinsamer Beratung vom Personalrat beschlossen, sofern die Mehrheit der Vertreter der betreffenden Gruppe nicht widerspricht; bei Widerspruch beschließen nur die Vertreter der Gruppe; das gilt nicht für eine Gruppe, die im Personalrat nicht vertreten ist. Satz 1 gilt entsprechend für Angelegenheiten, die lediglich die Angehörigen von zwei Gruppeppen betreffen.		•
§ 35	\$ 35	
(1) Erachtet die Mehrheit der Vertreter einer Gruppe oder der Jugend- und Auszubildendenvertretung einen Beschluß des Personaltats als eine erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen der durch sie vertretenen Beschäftigten, so ist auf ihren Antrag der Beschluß auf die Dauer einer Woche vom Zeitpunkt der Beschlußassung an auszusetzen. In dieser Frist soll, gegebenenfalls mit Hilfe der unter den Mitgliedern des Personalrats oder der Jugend- und Auszubildendenvertretung vertretenen Gewerkschaften, eine Verständigung versucht werden.	(1) bis (3) unverändert	

Begründungen und redaktionelle Hinweise				
DGB-Forderung	(1) und (2) unverändert	§ 37 (1) und (2) unverändert	·	unverändert § 39 (1) und (2) unverändert
LPVG NW - Geltende Fassung	(2) Die Antragsteller können verlangen, daß an der nach Ablauf der Aussetzungsfrist stattfindenden Sitzung des Personalrats, in der über die Angelegenheit neu zu beschließen ist, ein Bewaltragter der von ihnen benannten und unter den Mitgliedern des Personalrats vertretenen Gewerkschaft mit beralender Stimme teilnimmt. Wird der erste Beschluß bestätigt, so kann der Antrag auf Aussetzung nicht wiederholt werden.  (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Vertrauensmann der Schwerbehinderten einen Beschluß des Personalrats als eine erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen der Schwerbehinderten erachtet.  § 36  (1) Ein Mitglied der Jugend- und Auszubildendenvertretung, das von dieser benannt wird, und der Vertrauensmann der Schwerbehinderten können an allen Sitzungen des Personalrats betere Mitglieder teinhehmen. Der Vertrauensmann der Zivildienstleistenden kann an Sitzungen beratend teilnichmen, wenn Angelegenheiten behandelt werden, die auch die Dienstleisten-	och betreiten.  (1) Die gesamte Jugend- und Auszubildendenvertretung kann an Sitzungen des Personalerats, im denen Angelegenheiten behandelt werden, die besonders Beschälfigte im Sinne von § 55 betreffen, teilnehmen und bei Beschlüssen mitstimmen.  § 37  (1) Über jede Verhandlung des Personalrats ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenmehrheit, mit der sie gefaßt sind, enthält. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen und dem Personalrat in der nachsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Der Niederschrift ist eine Anwesenheitsliste beizufügen, in die sich jeder Teilnehmer eigenhändig einzutragen hat.	(2) Hat der Leiter der Dienststelle an der Sitzung teilgenommen, so ist ihm der entsprechende Teil der Niederschrift in Abschrift zuzuleiten. Das gleiche gilt für Beauftragte von Gewerkschaften, die an der Sitzung teilgenommen haben. Einwendungen gegen die Niederschrift sind unverzüglich schriftlich zu erheben und der Niederschrift beizufügen.	Sonstige Bestimmungen über die Geschäftsführung können in einer Geschäftsordnung getroffen werden, die der Personalrat mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder beschließt.  § 39  (1) Der Personalrat kann Sprechstunden während der Arbeitszeit einrichten. Die Zeit und den Ort bestimmt er im Benehmen mit dem Leiter der Dienststelle.

Begründungen and redaktionelle Hinweise	Die Neufassung soll eine Benachteiligung freigestellter Perso- nafratsmitglieder in Stufenvertretungen verhindern.	Die Änderung soll der Klarstellung dienen, vor altem hinsieht- lich der Kostentragungsverplichtungen und des Anspruchs des Personaliats, Bürepersonal in Anspruch zu nehmen und Sach- verständige einzuschalten.
DGB-Forderung	(1) Die durch die Tätigkeit des Personalrats entstehenden Kosten trägt die Dienststelle.  (2) Reisen, die zur Erfüllung von Aufgaben des Personalrats notwendig sind, sind dem Leiter der Dienststelle rechtzeitig vorher anzuzeigen. Mitglieder des Personalrats erhalten bei solchen Reisen Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz, die nach den für Beamte der Besoldungsgruppe A 15 geltenden Bestimmungen zu bemessen sind. Bei Reisen der Stufenvertretung sist Dienston der Six der Dienststelle des Mitglieders, bei freigestellten Mitgliedern der Stufenvertretung gilt als. Dienstort der Ort, an dem das freigestellte Mitglied vor der Freistellung regelmäßig Dienst verrichtet hat.  (3) (= Abs. 2 alt) unverändert	(4) (= Abs. 3 alt) Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung hat die Dienststelle im erforderlichen Umfang Räume, den Geschäftsbedarf und Büropersonal zur Verfügung zu stellen oder die Kosten hierfür zu tragen. Dies gilt auch für die Inanspruchnahme von Sachverständigen. Die Bemessung des erforderlichen Büropersonals hat entsprechend der Freistellungsstaffel in § 42 so zu erfolgen, daß auf eine volle Freistellung eine halbe Bürokraft entfällt.  (5) (= Abs. 4 alt) unverändert
I.PVG NW - Geltende Fassung	(2) Versäumnis von Arbeitszeit, die zur Inanspruchnahme des Personalrats erforderlich ist, hat keine Minderung der Bezüge oder des Arbeitsentgelts zur Folge.  § 40  (1) Die durch die Tätigkeit des Personalrats entstehenden Kosten trägt die Dienststelle.  Reisen, die zur Erfüllung von Aufgaben des Personalrats notwerdig sind, sind dem Leiter der Dienststelle rechtzeitig worher anzuzeigem. Mitglieder des Personalrats erhalten bei solchen Reisen Mitglieder des Personalrats erhalten bei solchen Reisen Reisen Mitglieder des Personalrats erhalten bei solchen Reisenschostenvergütungen nach dem Landesreisekostengesetz, die nach den für Beamte der Besoldungsgruppe A 15 geltenden Bestimmungen zu bemessen sind.  (2) Zur Deckung der dem Personalrat als Aufwand entstehenden Kostengingten Stellen. Ihre Höhe ist unter Berücksichtigung der Zahl der in der Regel vorhandenen Beschäftigten zu bemessen; sie wird durch Rechtsverordnung der Landesregierung festgesetzt. Über die Verwendung der Mittel beschießt der Personalrat. Er hat sie auf Verlangen engegenüber der für die Rechnungsprüfung zuständigen Stelle genachtzuweisen	(3) Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsührung hat die Dienststelle im erforderlichen Umfang Räume, den Geschäftsbedarf und Büropersonal zur Verfügung zu stellen.  (4) Der Personalrat ist im Rahmen seiner Aufgaben nach diesem Gesetz berechtigt, die Beschäftigten über Angelegenheiten, die sie unmittelbar betreffen, schriftlich zu unterrichten. Ihm sind in allen Dienststellen geeignete Plätze für Bekanntmachungen zur Verfügung zu stellen.  § 41  (1) Der Personalrat darf für seine Zwecke von den Beschäftigten keine Beiträge erheben oder annehmen.

§ 42

(1) unverändert

(1) Die Mitglieder des Personalrats führen ihr Amt unentgelt-lich als Ehrenamt.

Rechtsstellung der Mitglieder

Vierter Abschnitt

(2) Versäumnis von Arbeitszeit, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben des Personafrats erforderlich ist, hat keine Minderung der Bezüge oder des Arbeitsentgelts zur Folge. Werden Personafratsmitglieder durch die Erfühlung ihrer Aufgaben über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beansprucht, so ist ihnen Dienstbefreiung in entsprechendem Umfang zu gestähren.

(3) Mitglieder des Personalrals sind durch den Leiter der Dienststelle von ihrer dienstlichen Tätigkeit ganz oder teilweise freizustellen, wenn und soweit es nach Unfang und Art der Dienststelle zu ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgabn erforder zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist und der Personalrat die Freistellung beschließt. Dabei sind zunächst der Vorsitzende und sodann ge ein Vertreter der Gruppen, denen der Vorsitzende nicht angehört, nach der sich aus der Gruppenstäfike ergebenden Reihenfolge unter Reachtung der in der jeweiligen Gruppe rentstellungen vertreten sich nach der Gruppenstäfike. Die Freistellung hat keine Minderrung der Besoldung oder des Arbeitsenigelts zur Folge und durf nicht zur Beeinfrächtigung des beruflichen Werdegangs führen.

(4) Von ihrer dienstlichen Tätigkeit sind nach Absatz 3 ganz reizustellen in Dienststellen mit in der Regel

300 bis 600 Beschäftigten ein Mitglied.
601 bis 1 000 Beschäftigten zwei Mitglieder.
1 001 bis 2 000 Beschäftigten drei Mitglieder.
2 001 bis 3 000 Beschäftigten ner Mitglieder.
3 001 bis 4 000 Beschäftigten fürf Mitglieder.
4 001 bis 5 000 Beschäftigten stehen Mitglieder.
5 001 bis 7 000 Beschäftigten achen Mitglieder.
7 001 bis 8 000 Beschäftigten neun Mitglieder.
8 001 bis 9 000 Beschäftigten zehn Mitglieder.
9 001 bis 10 000 Beschäftigten zehn Mitglieder.

In Dienststellen mit mehr als 10 000 Beschäftigten ist für je angefangene weitere 2000 Beschäftigte je ein weiteres Mitglied freisustellen. Von den Sätzen 1 und 2 kann im Einvernehmen zwischen Personaltat und Leiter der Dienststelle abgewichen werden.

(2) Versäumnis von Arbeitszeit, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben des Personalrats erforderlich ist, hat keine Minderung der Bezüge oder des Arbeitsengelts zur Folge. Werden Personalratsmitglieder durch die Erfüllung ihrer Aufgaben über ihre individuelle Arbeitszeit hinaus beansprucht, so ist ihnen Dienstbefreiung in entsprechendem Umfang zu gewähren.

(3) Die Miglieder des Personalrats sind durch den Leiter der Dienststelle von ihrer dienstlichen Tätigkeit ganz oder teilweise freizustellen, wenn es zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist und der Personafrat die Freistellung beschließt. Dabei sind zunächst der Vorsitzende und sodann die stellvertretenden Vorsitzenden zu berücksichtigen.

(4) Von ihrer dienstlichen Tätigkeit sind nach Abs. 3 ganz freizustellen in Dienststellen mit in der Regel

200 bis 500 Beschäftigten mindestens ein Mitglied, 501 bis 1 000 Beschäftigten mindestens zwei Mitglieder und für je weitere angefangene 1000 Beschästigte mindestens ein weiteres Mitglied des Personalrats.

Der Personalrat kann Teilfreistellungen beschließen. Im übrigen kann von Satz 1 im Einvernehmen zwischen Personalrat und Leiter der Dienststelle abgewichen werden.

Die persönlichen Rechte von freigestellten Personalräten im

Hinblick auf ihre berufliche Entwicklung sind zu verbessern.

(5) Die Freistellung darf nicht zur Beeinträchtigung des beruflichen Werdeganges führen. Gegen den Willen des Personahrats darf die Teilnahme am beruflichen Werdegang nicht zu einer Beendigung oder Unterbrechung der Freistellung führen. Dem freigestellten Personahratsmiglied sind der Arbeitsplatz und seine erworbene Stellung erhalten. Eine andere Verwendung ist nur mit Zustimmung des Personahrats möglich. Die für den beruflichen Aufstieg erforderliche Dienstzeit und Bewährung gilt durch eine entsprechende Zeit der Freistellung als nachgewiesen.

Dadurch soll die durch die Rechtsprechung vorgenommen Benachteiligung teilzeitbeschäftigter Personalratsmitglieder aufgehoben werden. Wegfall des Listenproporzes bei der Vergabe der Freistellungen

Die Voraussetzungen für die Anzahl von Freistellungen sollen verbessert werden, um insbesondere die Arbeit der Personalräte in kleineren Dienststellen zu erleichtern.

DGB-Forderung	
LPVG NW - Geltende Fassung	

(5) Dic Mitglieder des Personalrats und Ersatzmitglieder, die regelmäßig zu Sitzungen des Personalrats herangezogen werden, sind unter Fortzahlung der Bezüge und Erstattung der angemessenen Kosten für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen vom Dienst freizustellen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Tätigkeit im Personalrat erforderlich sind.

# (6) Für vollzogene Freistellungen sind Ersatzstellen in entsprechendem Umfang und in entsprechender Wertigkeit zur Verfügung zu stellen.

(7) Die Mitglieder des Personalrats sind unter Fortzahlung der Bezüge und Erstattung der Kosten für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstahlungen vom Dienst freizustellen, soweit diese Kenntnisse für die Tätigkeit im Personalrat vermiteln.

(8) Abs. 7 git für Ersatzmitglieder des Personalnats entsprechend, soweit sie mehrfach ein Mitglied des Personalnats vertreten haben.

#### 47 B

(1) Die außerordentliche Kündigung von Mitgliedern der Personalvertretungen, der Jugend- und Auszubildendenvertretungen, der Wahlvorstände sowie von Wahlbewerbern, die in einem Arbeitsverhern, die in einem Arbeitsverhern, die in einem Arbeitschaft ger Zustimmung der zuständigen Personalvertretung. Perretigert die zuständige Personalvertretung evereigert die zuständige Personalvertretung ihre Zustimmung oder äußert sie sich nicht innerhalb von drei Arbeitstagen nach Eingang des Antrags, so kann das Verwaltungsgericht sie auf Antrag des Dienststellenleiters ersetzen, wenn die außerordenliche Kündigung unter Berücksichtigung aller Dienständigung vor dem Verwaltungsgericht ist der betroffene Arbeitnehmer Beteiligter.

Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Beamte auf Widerruf und Beamte auf Probe.

(2) Eine durch den Arbeitgeber ausgesprochene Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines Beschäftigten ist unwirksam, wenn die Personalvertretung nicht beteiligt worden ist.

#### 42 b

(1) Beabsichtigt der Arbeitgeber, einen in einem Berufsausbildungsverhältnis stehenden Beschäftigten (Auszubildenden), der Mitglied einer Personalvertretung oder einer Jugend- und Auszubildendenvertretung ist, nach erfolgreicher Beendigung des Beitdenssbildungsverhältnisses nicht in ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit zu übernehmen, so hat er dies drei Monate vor Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses dem Auszubildenden schriftlich mitzuteilen.

Nach der gegenwärtigen Verwaltungspraxis werden Ersatzstellen nicht im erforderlichen Umfang zur Verfügung gestellt. Die vorgeschlagene Fassung soll diese restriktive Verwaltungspraxis ändern.

Die bisherige Beschränkung des Erstattungsanspruches auf "angemessene Kosten" hat zu erheblichen Problemen geführt. Mindestens die üblichen Schulungskosten vergleichbarer Schulungsmaßnahmen müssen erstattungsfähig sein.

Die Freistellung muß sichergestellt werden für Schulungsmaßnahmen, die Kenntnisse für die Tätigkeit im Personalrat vermiteln. Die bisherige Bindung an eine "Erforderlichkeit" hat dazu geführt, daß zunehmend Dienststellenleiter durch eine Verweigerung der Freistellung wegen fehlender Erforderlichkeit die Oualität der Personalratsarbeit beeinflussen können.

Das einzelne Personalratsmitglied ist in Person für eine ordnungsgemäße Amtsführung verantwortlich. Insofern muß auch das einzelne Mitglied entscheiden können, in welchen Sachgebieten ein Schulungsbedarf besteht.

## 7u § 42 a bis § 42

Diese Ergänzung entspricht den Rahmenvorschristen des BPersVG.
Ihre Aufnahme dient der Klarstellung.

## DGB-Forderung

Begründungen und redaktionelle Hinweise

(2) Verlangt ein in Absatz I genannter Auszubildender innerhalb der letzten drei Monale vor Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses schriftlich vom Arbeiligeber seine Weiterbeschäftigung, so gilt zwischen dem Auszubildenden und dem Arbeitgeber im Anschluß an das erfolgreiche Berufsausbildungsverhältnis ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

(3) Die Absätze I und 2 gelten auch, wenn das Berufsausbildungsverhältnis vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Amtszeit der Personalvertretung oder der Jugend- und Auszubildendenvertretung erfolgreich endet.

(4) Der Arbeitgeber kann spätestens bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses beim Verwaltungsgericht beantragen,

 festzustellen, daß ein Arbeitsverhältnis nach den Absätzen 2 oder 3 begründet wird, oder

das bereits nach den Absätzen 2 oder 3 begrändete Arbeitsverhältnis aufzulösen, wenn wichtige Gründe im Sinne von § 6.26 BGB person- oder verhaltensbedingter Art vorliegen, auf Grund derer dem Arbeitgeber unter Berücksichtigung aller Unstände die Weiterbeschäftigung nicht zugemutet werden kann. In dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ist die Personalvertretung, bei einem Mitglied der Jugend- Auszubildendenvertretung auch diese beteiligt.

(5) Die Absätze 2 bis 4 sind unabhängig davon anzuwenden, ob der Arbeitgeber seiner Mitteilungspflicht nach Absatz I nachgekommen ist.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Beamte im Vorbereitungsdienst.

#### § 42 c

Erleidet ein Beamter anläßlich der Wahrnehmung von Rechten oder Erfüllung von Pflichten nach dem Personalvertretungsrecht einen Unfall, der im Sinne der beamtenerchtlichen Unfallfürsorgevorschriften ein Dienstunfall wäre, so finden diese Vorschriften entsprechende Anwendung.

#### 643

(1) Mitglieder des Personalrats dürfen gegen ihren Willen nur versetzt, abgeordnet oder nach § 72 Abs. I Satz I Nr. 5 umgesetzt werden, wenn dies auch unter Berücksichtigung der Mitgliedschaft im Personalrat aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeinbar ist und der Personalrat, dem das Mitglied angehört, zustimmt.

(2) Abs. I gilt auch für Ersatzmiglieder des Personalrats, die mehrfach zu Sitzungen des Personalrats herangezogen worden

# Bei Änderung des § 72 gem. DGB-Forderung Bezug auf § 72

Es ist angemessen, den Schutz des § 43 auch denjenigen Ersatzmitgliedern zuzugestehen, die mehrfach zu Sitzungen des Personalrats herangezogen worden sind.

#### 43

Mitglieder des Personafrats dürfen gegen ihren Willen nur versetzt, abgeordnet oder nach § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 umgesetzt werden, wenn dies auch unter Berücksichtigung der Mitgliedschaft im Personalrat aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidhar ist und der Personafrat, dem das Mitglied angehört,

zustimmt.

Begründungen und redaktionelle Hinweise			Die vorgeschlagene Ergänzung soll eine Interessenvertretung der Beschäftigten in den Fällen der Umwandlung von Dienststellen in eine andere Rechtsform sicherstellen.			
DGB-Forderung	40	(1) bis (5) unverändert	(6) Bei Umwandlung von Dienststellen oder Teilen von Dienststellen in eine andere Rechtsform ist vertraglich sicherzustellen, daß die Personalvertretung als Personalkommission fortbesteht, bis eine Vertretung nach dem Betriebsverfassungsgesetz gewählt ist.			
LPVG NW - Gettende Fassung	Drittes Kapitel Personalkommission	(1) Wird in der Landesverwaltung durch Teilung einer Dienststelle oder durch Zusammenlegung von Dienststellen oder von Stelle oder Dienststellen eine neue Dienststellen oder von Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 erfüllt, so werden die Rechte des bei der neuen Dienststelle zu wählenden Personalrats von einer Personalkommission wahrgenommen, bis der Personalrat zu seiner ersten Sitzung zusammengetreten ist. Das gilt auch für die Umbildung von Gemeinden, Gemeinden vorbänden und sonstigen Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, wenn im Zusammenhang mit der Umbildung keine besonderen personalvertretungsrechtlichen Vorschriften erlassen werden.	(2) Die Mitglieder der Personalkommission müssen für den Personalrat der neuen Dienststelle wählbar sein. § 13 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend. Die Mitglieder sind von den Personalräten der von der Organisationsmaßnahme betroflenen Dienststellen zu bestellen; die anleilige Zahl der Mitglieder wird entsprechend dem Verhältnis der von der Organisationsmaßnahme betroflennen wahlberechtigten Beschäftigten der bisherigen Dienststellen an der Gesamizahl der wahlberechtigten Beschäftigten der neuen Dienststelle nach dem d'Hondt schen Höchstzahlenverfähren ermittelt. Sind in der neuen Dienststelle Angehörige verschiedener Gruppen beschäftigt, so soll jede Gruppe entsprechend ihrer Stärke vertreten sein.	(3) Für die Geschäftsführung der Personalkommission und die Rechtsstellung ihrer Mitglieder gelten die §§ 29 bis 43 entsprechend	(4) Die Personalkommission hat spätestens zwei Monate nach Wirksamwerden der Organisationsmaßnahmen einen Wahlvorstand für die Wahl des Personalrats zu bestellen. Die §§ 17 und 19 gelten entsprechend.  (5) Wird durch eine Organisationsmaßnahme im Sinne des Absatzes 1 eine Dienststelle betrolfen, bei der eine Stufenvertretung besteht, so werden auch die Rechte der bei der neuen Dienststelle zu wählenden Stufenvertretung von einer Personalkommission wahrgenommen, bis die Stufenvertretung zu ihrer ersten Sitzung zusammeneetreten ist. Die Absätze 2 bis 4 gelten	cn(sprechend.

SSUNE
Œ.
Geftende
- 1
ž
Ş
=

## Viertes Kapitel

## Personalversammlung

#### § 45

- (1) Die Personalversammlung besteht aus den Beschäftigten der Dienststelle. Sie wird vom Vorsitzenden des Personalrats geleitet. Sie ist nicht öffentlich.
- (2) Kann nach den dienstlichen Verhältnissen eine gemeinsame Versammlung aller Beschäftigten nicht stattfinden, so sind Teilversammlungen abzuhalten. Das gleiche gilt, wenn dies zur Erörterung der besonderen Belange eines Teils der Beschäftigten erforderlich ist.

#### 546

- (1) Der Personalrat hat einmal in jedem Kalenderjahr in einer Personalversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
- (2) Der Personafrat ist berechtigt und auf Antrag des Leiters der Dienststelle oder eines Viertels der wahtberechtigten Beschäftigten verpflichtet, zusätzliche Personafversammlungen einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.
- (3) Auf Antrag einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft muß der Personalrat vor Ablauf von zwei Wochen nach Eingang des Antrags eine Personalversammlung einberufen, wenn im vorhergegangenen Kalenderjahr keine Personalversammlung durchgeführt worden ist.

#### 647

Personalversammlungen finden während der Arbeitszeit statt, soweit nicht die dienstlichen Verhältnisse eine andere Regelung erfordern. Die Teilnahme an der Personalversammlung hat komer Minderung der Bezüge oder des Arbeitsentgelts zur Folge. Soweit in den Fällen des Satzes I Personalversammlungen aus dienstlichen Gründen außerhalb der Arbeitszeit stattfinden nüssen, ist den Teilnehmern Dienstbefreiung in entsprechendem Unfang zu gewähren. Fahrtkosten, die den Beschäftigten durch die Teilnahme an einer Personalversammlung nach Satz I eutschen, sind von der Dienststelle in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesztze zu erstatten.

## DGB-Forderung

## Begründungen und redaktionelle Hinweise

### 5 45

## (1) unverändert

## (2) unverändert

same Personalversammlungen nicht obligat. Die Rechte der Gesamtpersonalräte müssen hinsichtlich eigener Befugnisse zur Einberufung solcher Personalversammlungen verbessert wer-

Bei bestchenden Gesamtpersonalräten sind bisher gemein-

(3) In den Fällen des § 1 Abs. 3 können zur Behandlung von Angelegenheiten, die die Beschäftigten mehrerer Dienststellen betresfen, gemeinsame Personalversammlungen sowie Personalteilversammlungen für mehrere oder alle Dienststellen durchgelührt werden. Die Filnberulung erfolgt durch den Gesamtpersonalrat. Der Gesamtpersonalrat hat die Einberulung vorzunehmen, wenn mehr als ein Drittel der Personalräte sie beantragt.

#### § 46

## (1) bis (3) unverändert

#### 45

Personalversammlungen finden während der Arbeitszeit statt; über Ort und Zeitpunkt beschließt der Personalrat. Erfordern zwingende dienstliche Verhältnisse eine andere Regelung, so kann diese im Einvernehmen zwischen dem Leiter der Dienststelle und dem Personalrat getroffen werden. Die Teilnahme an der Personalversammlung hat keine Minderung der Bezüge oder des Arbeitsentgelts zur Folge. Soweit in den Fällen des Satzes 1 Personalversammlungen aus dienstlichen Gründen außerhalb der Arbeitszeit stattfinden müssen, ist den Teilnehmern Dienstbefrein, en entsprechendem Umfang zu gewähren. Fahrikosten, die den Beschäftligten durch die Teilnahme an einer Personalversammlung entstehen, sind von der Dienststelle in entsprechenden Gandesreissekostengesetzes zu erstat-

Die neue Fassung dient der Rechtsklarheit. Sie stellt klar, daß über Ort und Zeitpunkt der Personalversammlung der Personalrat nach pflichtgeniäßem Ermessen entscheidet.

Begründungen und redaktionelle Hinweise				
DCB-Forderung	g 48 unverändert	g 49 unverändert	· ·	(1) his (5) unverändert
LPVG NW - Geltende Fassung	§ 48  Die Personalversammlung kann dem Personalrat Anträge unterbreiten und zu seinen Beschlüssen Stellung nehmen. Sie darf alle Angelegenheiten behandeln, die die Diensstelle oder ihre Beschäftigten unmittelbar betreffen, insbesondere Tarif., Besoldungs- und Sozialangelegenheiten. § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 gelten für die Personalversammlung entsprechend.	§ 49  Der Leiter der Dienststelle, Beauftragte aller in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften, ein Beauftragter der Arbeitgebervereinigung, der die Dienststelle angehört, ein beauftragtes Mitglied der Stufenvertretung oder des Gesamtpersonalrats sowie je ein Beauftragter der Dienststellen, bei denen die Stufenvertretungen, sind berechtigt, mit beratender Stimme vertretungen bestehen, sind berechtigt, mit beratender Stimme	an der Personalversammlung teilzunchmen. Der Personalrat hat die Einberufung der Personalversammlung dem Leiter der Dienststelle und den in Satz I genannten Gewerkschaften mitzuteilen. An Versammlungen, die auf Anfrag des Leiters der Dienststelle einberufen sind oder zu denen er ausdrücklich eingeladen ist, hat er teilzunchmen. Der Personalrat kann sachkundigen Personen die Teilnahme an der Personalversammlung gestatten.  Fünftes Kapitel Stufensertretungen	(1) In der Landesverwaltung werden für den Geschäftsbereich mehrstufiger Verwaltungen bei den Mittelbehörden Bezirkspersonalitäte und bei den obersten Landesbehörden Hauptpersonalitäte gebildet.  (2) Die Mitglieder des Bezirkspersonaliats werden von den zum Geschäftsbereich der Mittelbehörde, die Mitglieder des Hauptpersonaliats von den zum Geschäftsbereich der obersten Landesbehörde gehörenden Beschäftigten gewählt. Soweit hei Mittelbehörden die Personalangelegenheiten der Beschäftigten zum Geschäftsbereich verschiedener oberster Landesbehörden gehören, sind diese Beschäftigten für den Hauptpersonaliat bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde wahlherechigt.

1181.
(3) Die §§ 10 bis 12, 13 Abs. 3, 14 Abs. 1, 2, 4 und 6, §§ 15 bis 18 und 20 bis 22 gelten entsprechend. Die in § 10 Abs. 4 genannten Beschäftigten sind nicht wählbar. § 11 Abs. 2 Buchstabe e gilt nur für die Beschäftigten der Dienststelle, bei der die Stufenvertretung zu errichten ist. Die Stufenvertretung hat höchstens fünfzehn Mitglieder. Eine Personalversammlung zur Bestellung des Bezirks- oder Hauptwahlvorstands findet nicht statt. An ihrer Stelke übt der Leiter der Dienststelle, bei der die Stufenvertretung zu errichten ist, die Befügnis des Wahlvorstands nach § 17 Abs. 2, §§ 18 und 20 Abs. 1 aus.

Begründungen und redaktionelle Hinweise												·			
IX:B-Forderung			unverändert		\$ 52	unverändert	\$ 53	unverändert			45 cm	unverändert	\$ 55	(1) bis (2) unverändert	
LPVG NW - Geltende Fassung	(4) Werden in einer Verwaltung die Personalräte und die Stufenvertretungen gleichzeitig gewählt, so führen die bei den Dienststellen bestehenden Wahlvorstände die Wahlen der Stufenvertretungen im Auftrag des Bezirks- oder Hauptwahlvorstands durch; andernfalls bestellen auf sein Ersuchen die Personalräte oder, wenn solche nicht bestehen, die Leiter der Dienststellen die örtlichen Wahlvorstände für die Wahl der Stufenverstaussen.	(5) In den Stufenvertretungen erhält jede Gruppe mindestens einen Vertreter.  § 51	Für die Amtszeit und die Geschäftsführung der Stufenvertretungen sowie für die Rechtsstellung ihrer Mitglieder gelten §§ 23,24 Abs. 1 Satz 1 Buchtstaben bis eund Satz 2, Abs. 2 und 3, §§ 25 bis 38, 40, 41, 42 Abs. 1 bis 3 und 5 und § 43 entsprechend. § 30 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, daß die Mitglieder der Stufenvertretung spätestens zwei Wochen nach dem Wahltag einzuberufen sind.	Sechstes Kapitel Gesamtpersonalrat	6.52	In den Fällen des § 1 Abs. 3 ist neben den einzelnen Personal- räten ein Gesamtpersonalrat zu errichten.	953	Für die Wahl, die Amtszeit und die Geschäftsführung des Gesamtpersonalrats sowie für die Rechtsstellung seiner Mitglieder gelten § 50 Abs. 2 bis 5 und § 51 entsprechend.	Siebtes Kapitel	Jugend- and Auszubildendenvertretung	3.00	In Dienststellen mit in der Regel mindestens fünf zur Jugend- und Auszubildendenvertretung wahlberechtigten Beschäftigten werden Jugend- und Auszubildendenvertretungen gebildet.		(1) Wahlberechtigt sind alle jugendlichen Beschäftigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie Auszubildende, Beamtenanwärter und Praktikanten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. § 10 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.	(2) Wählbar sind Beschäftigte, die am Wahltag noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben. §§ 11 und 12 gelten entsprechend.

Regründungen und redaktionelle Hinweise		Analoge Änderung wie in § 14.	Aufgrund der erweiterten Rechte und Aufgaben der Jugend- und Auszubildendenvertretung ist bei der entsprechenden Zahl von Vertretungsberechtigten auch die Möglichkeit der Regel- freistellung für Mitglieder der Jugend- und Auszubildendenver- tretung einzuräumen.
DGB-Forderung	§ 56 (1) unverändert	(2) unverändert (3) Die Geschlechter sollen entsprechend ihrem zahlenmäßi- gen Anteil unter den Wahlberechtigten vertreten sein.	§ 57 (1) bis (3) unverändert  § 58  Für die Rechtsstellung der Mitglieder der Jugend- und Auszubildendenvertretung gelten § 42 Abs. 1 bis 5 und § 43 entsprechend. Die außerordentliche Kündigung von Mitgliedern der Jugend- und Auszubildungsverhältnis stehen, bedarf der Zustimmung des Personalrats. Für die Mitglieder der Zustimmung des Personalrats. Für die Mitglieder des Wahlvorstands und Wahlbewerber gitt § 43 entsprechend.
LPVG NW - Gettende Fassung	§ 56  (1) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung besteht in Dienststellen mit in der Regel 5 bis 20 wahlberechtigten Beschäftigten aus einer Person 21 bis 50 wahlberechtigten Beschäftigten aus drei Mitgliedern, 51 bis 100 wahlberechtigten Beschäftigten aus fünf Mitgliedern, 101 bis 200 wahlberechtigten Beschäftigten aus sieben Mitgliedern, Mitgliedern, Mitgliedern, Mitgliedern, Mitgliedern, mehr als 1 000 wahlberechtigten Beschäftigten aus etf mitgliedern, mehr als 1 000 wahlberechtigten Beschäftigten aus fünfzehn	Mitgliedem. (2) § 14 Abs. 6 gill enisprechend.	(1) Der Personalrat bestimmt den Wahlvorstand und seinen Vorsitzenden. Für die Wahl der Jugend- und Auszuhildenden- vertretung gelten § 16 Abs. 1, 3, 4, 6 Satz 1, Abs. 7 und 8, § 20 Abs. 2, §§ 21 und 22 entsprechend.  (2) Die regelmäßige Amiszeit der Jugend- und Auszuhildendenvertetung beginnt und endet mit der jeweiligen Wahlperiode. Sie beträgt zwei Jahre. Im übrigen gelten für die Amiszeit der Jugend- und Auszubildendenvertretung § 23 Abs. 7 und 3, § 24 Abs. 1 Satz 1 Buchstaben b bis e und Abs. 2 und §§ 25, 26 Abs. 1 Satz 1 Buchstaben b bis e und Abs. 2 und §§ 25, 26 Abs. 1 Satz 1 Buchstaben b bis e und Abs. 2 und §§ 25, 26 Abs. 1 Satz 1 Buchstaben b bis e und Abs. 2 und §§ 25, 26 Abs. 1 Satz 1 Buchstaben b bis e und Abs. 2 und §§ 25, 26 Abs. 1 Satz 1 Buchstaben b bis e und Abs. 2 und §§ 25, 26 Abs. 1 and 2 sowie §§ 27 und 28 Abs. 1, 2 und 4 entsprechend. Die Mitglied während der Amisseriet die Jugend- und Auszubildendenvertretung kann ein vom Personalrat beaufragtes Mitglied des Personalrats teilnehmen.  § 58  Für die Rechtsstellung der Mitglieder der Jugend- und Auszubildendenvertretung gelten § 42 Abs. 1, 2, 3 Satz 1 und 4, Abs. 5 und § 43 entsprechend. Die außerordentliche Kündigung von Mitgliedern der Jugend- und Auszubildengeverhältnis stehen. bedarf der Zustimmung des Personalrats. Für die Mitglieder des Wahlbewerber gitt § 43 entsprechend.

Begründungen und redaktionelle Hinweise			Im geltenden Text ist das Wort "und" nach "§ 50" zu streichen.				
DGB-Forderung	§ 59 unverändert	<b>99</b> \$5	(1) bis (2) unverändert	\$ 61	(1) bis (4) unverändert		
LPVG NW Geltende Fassung	§ 59  Die Jugend- und Auszubildendenvertretung hat einmal in jedem Kalenderjahr eine Jugend- und Auszubildendenversammlung durchzuführen, die vom Vorsitzenden der Jugend- und Auszubildendenvertretung geleitet wird. Außer dieser kann eine weitere Jugend- und Auszubildendenversammlung während der Arbeitszeit stattfinden. Der Vorsitzende des Personalrats oder ein vom Personalrat beauftragtes anderes Mitglied soll an der Jugend- und Auszubildendenversammlung teilnehmen. Im übrigen sind die Vorschriften des Vierten Kapitels auf die Jugend- und Auszubildendenversammlung entsprechend anzuwenden.	09 45	(1) In der Landesverwaltung werden für den Geschäftsbereich mehrstufiger Verwaltungen, in denen Stufenvertretungen bestehen, bei den Mittelbehörden Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretungen und Auszubildendenvertretungen gebiedet. Für sie gelten § 50 und Abs. 2 und 4, §§ 55, 56, 58 und 61 entsprechend, ferner § 57 unit der Maßgabe, daß die Einrichtung von Sprechstunden enfällt. Die Jugend- und Auszubildendenstufenvertretung hat höchstens fünf Mitglieder.  (2) Bestehen in Fällen des § 1 Abs. 3 mehrere Jugend- und Auszubildendenvertretungen, so ist neben diesen eine Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung zu errichten. Für sie gilt Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend.	195	(1) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung hat folgende allgemeine Aufgaben:  1. Maßnahmen, die den Beschäftigten im Sinne von § 55 dienen, insbesondere in Fragen der Berufsbildung und der Entscheidung über die Übernahme der Auszubildenden in ein Beschäftigungsverhältnis, beim Personalrat zu beantra-	2. darüber zu wachen, daß die zugunsten der Beschäftigten im Sinne von § 55 geltenden Gesetze, Verordnungen, Unfallvertrütungsvorschriften, Tarifverträge, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen durchgeführt werden,	3. Anregungen und Beschwerden von Beschäftigten im Sinne von § 55, insbesondere in Fragen der Berufsbildung, entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, beim Personalrat auf eine Erledigung hinzuwirken, die Jugendund Auszubildendenvertretung hat die betroffenen Beschäftigten im Sinne von § 55 über den Stand und das Ergebnis der Verhandlungen zu informieren.

Begründungen und redaktionelle Hinweise				-			
DGB-Forderung					§ 62 unverändert	8 63	unverändert
LPVG NW - Geltende Fassung	(2) Die Befugnisse der Jugend- und Auszubildendenvertretung gegenüber dem Personalrat bestimmen sich nach § 30 Ahs. 3, § 35 Abs. 1 und 2 und § 36. Sie beziehen sich auf die in den §§ 72 bis 75 genannten beteiligungspflichtigen Angelegenheiten der Beschäftigten im Sinne von § 55.  (3) Zur Durchführung ihrer Aufgaben ist die Jugend- und Auszubildendenvertretung durch den Personalrat rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Die Jugend- und Auszubildendenvertretung kann verlangen, daß ihr der Personalrat die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellt.  (4) Der Personalrat hat die Jugend- und Auszubildendenvertretung zu den Besprechungen zwischen Dienststellenieter und Personalrat nach § 63 beitzuzichen, wenn Angelegenheiten behandelt werden, die besonders Beschäftigte im Sinne von § 55 betreffen. Im übrigen kann ein Mitglied der Jugend- und Auszubildendenvertretung, das von dieser benannt wird, an Besprechungen nach § 63 beratend teilnehmen.	Achies Kapitel Beteiligung der Personalvertrelung	Erster Abschnitt	Allgemeines	§ 62  Dienststelle und Personalrat haben darüber zu wachen, daß alle Beschäftigten nach Recht und Billigkeit behandelt werden, insbesondere, daß jede unterschiedliche Behandlung von Personen wegen ihrer Abstammung, Religion, Nationalität, Herkunft, politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung oder Einstellung oder wegen ihres Geschlechts unterbleibt.		Der Leiter der Dienststelle und der Personalrat müssen mindestens einmal im Vierteljahr zu gemeinschaftlichen Besprechungen zusammentreiten. In ihnen soll auch die Gestaltung des Diensthetriebs behandelt werden, insbesondere alle Vorgänge, die die Beschäftigten wesenlich berühren. Sie haben über strittige Fragen mit dem ernsten Willen zur Einigung zu verhandeln und Vorschläge für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zu machen.

Der Personafrat hat folgende allgemeine Aufgaben:

- 1. Maßnahmen, die der Dienststelle und ihren Angehörigen dienen, zu beantragen,
- darüber zu wachen, daß die zugunsten der Beschästigten geltenden Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge, Dienstvercinbarungen und Verwaltungsanordnungen durchgeführt werden.
- sich für die Wahrung der Vereinigungsfreiheit der Beschäftigten einzusetzen.
- durch Anregung, Beratung und Auskunft zu unterstützen und sich für die Durchführung gesundheitsfördernder auf die Verhütung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu achten, die für den Arbeitsschutz zuständigen Stellen Maßnahmen und des Arbeitsschutzes einzusetzen,
- Anregungen und Beschwerden von Beschäftigten entgegenzunchmen und, falls sie berechtigt erscheinen, durch rethandlung mit dem Leiter der Dienststelle auf ihre Erledigung hinzuwirken,
- die Eingliederung und berufliche Entwicklung Schwerbehinderter und sonstiger schutzbedürstiger, insbesondere älterer Personen, zu fördern,
- Maßnahmen zur beruflichen Förderung Schwerbehinderfer zu beantragen,
- die Eingliederung ausländischer Beschästigter in die Dienststelle und das Verständnis zwischen ihnen und den deutschen Beschäftigten zu fördern,
- mit der Jugend- und Auszubildendenvertretung zur Förderung der Belange der von ihr vertretenen Beschäfligten eng zusammenzuarbeiten.

(1) Der Personalrat ist zur Durchführung seiner Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Ihm sind die dafür erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(1) Der Personalrat hat folgende allgemeine Aufgaben:

nalvertretung in erster Linie dazu berufen ist, kollektive Interessen der Beschästigten der Dienststelle wahrzunehmen. Im übri-

Die textliche Veränderung soll verdeutlichen, daß die Perso-

- 1. Maßnahmen, die den Beschästigten dienen, zu beantragen, darüber zu wachen, daß die zugunsten der Beschästigten geltenden Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen durchgeührt werden,
- sich für die Wahrung der Vereinigungsfreiheit der Beschäftigten einzusetzen,
- auf die Verhütung von Unfall- und Gesundheitsgefahren und sich für die Durchführung gesundheitsfördernder durch Anregung, Beratung und Auskunft zu unterstützen zu achten, die für den Arbeitsschutz zuständigen Stellen Maßnahmen und Arbeitsschutzniaßnahmen einzusetzen,
  - Anregungen und Beschwerden von Beschästigten entgegenzunchmen und, falls sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlung mit dem Leiter der Dienststelfe auf ihre Ertedigung hinzuwirken,
- hinderter und sonstiger schutzbedürftiger, insbesondere älterer Personen, zu fördern, die Eingliederung und berufliche Entwicklung Schwerbe-Ġ.
  - Maßnahmen zur beruflichen Förderung Schwerbehinderter zu beantragen,
- Dienststelle und das Verständnis zwischen ihnen und den .⊑ die Eingliederung ausländischer Beschästigter deutschen Beschäftigten zu fördern, ∞:
- mit der Jugend- und Auszubildendenvertretung zur Förderung der Belange der von ihr vertretenen Beschäftigten eng zusammenzuarbeiten. ¢.

## (2) § 65 gilt entsprechend.

gilt bereits bei der Planung und Vorbereitung beteiligungspflichtiger Angelegenheiten. Dem Personalrat sind die erforderlichen Unterlagen sowie alle Informationen jederzeit zur Verfügung zu stellen. Der Personalrat kann jederzeit eine Beratung der erwogenen Maßnahme verlangen. (1) Der Personalrat ist zur Durchführung seiner Aufgaben frühzeitig, fortlaufend und umfassend über alle innerdienstlichen, wie alle organisatorischen Angelegenheiten zu unterrichten, dies personellen und sozialen Angelegenheiten der Beschäftigten so-

gen sind die Dienststellenleiter regelmäßig selbst in der Lage, Maßnahmen, die der Dienststelle dienen, zu beantragen. In deren Zuständigkeit sollte nicht eingegriffen werden.

Die Ergänzung dient der Rechtsklarheit. In der Vergangenheit hat gerade diese Frage mehrfach zu rechtlichen Auseinandersetzungen geführt.

eine Unterrichtung des Personalrats bereits bei der Planung und Vorbereitung von Maßnahmen der Dienststelle voraus. Sie erfordert darüber hinaus die umfassende Unterrichtung über alle Angelegenheiten der Beschästigten und die Zurverfügungstel-Die wirksame Wahrnehmung der Beteiligungsrechte setzt lung aller entsprechenden Informationen.

Die Neuformulierung dient der Klarstellung des umfassenden Informationsanspruches und knüpft an die Gesetzgebung in Schleswig-Holstein an.

(3) Personalakten oder Sammlungen von Personaldaten dürfen nur mit Zustimmung des Beschäftigten und nur von den von ihm bestimmten Mitgliedern des Personalrafs eingesehen werden. Dienstliehe Beutzeilungen sind auf Verlangen des Beschäftigten der Personalrat zur Kenntnis zu bringen. Ein Mitglied des Personalrats kann auf Wunsch des Beschäftigten an Besprechungen der Diensstelle teilnehmen, soweit dabei beteiligungspflichtige Angelegenheiten berührt werden.

## Zweiter Abschnitt

## Formen und Verfahren

### 8

(1) Soweit eine Maßnahme der Mitbestimmung des Personalrats unterliegt, kann sie nur mit seiner Zustimmung getroffen werden (2) Der Leiter der Dienststelle unterrichtet den Personalrat von der beabsichtigten Maßnahme und beantragt seine Zustimmung. Der Personalrat kann verlangen, daß der Leiter der Dienststelle die beabsichtigt Maßnahme hegründer. Sofern der Personalrat beabsichtigt, der Maßnahme nicht zuzustimmen, hat er dies innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Antrags dem Leiter der Dienststelle mitzuteilen; in diesen Fällen ist die beabsichtigte Maßnahme mit dem Ziel einer Verständigung zwischen dem Leiter der Dienststelle und dem Personalrat zu erörtern. Soweit an Stelle des Leiters der Dienststelle das verfassungsmäßig zuständige oberste Organ oder ein von diesem bestimmter Ausschuß über eine beabsichtigte Maßnahme zu enlestlichten Hall, ist der Personalrat so rechtzeitig zu unterrichten, daß seine Stellungnahme bei der Entscheidung von dem zuständigen Organ oder Ausschuß berücksichtigt werden kann.

(2) An Vorstellungs- und Auswahlgesprächen, an Auswahlverfahren, an Prüfungen und Eignungsfeststellungen, die die Dienststelle durchführt oder von einer anderen Stelle durchführen läßt, ist der Personafrat zu beteiligen. (3) Die Personalakte, auch soweit diese auf Datenträgern erfaßt ist, darf nur mit Zustimmung des Beschäftigten von den von ihm bestimmten Mitgliedern des Personalrats eingesehen werden. Dienstliche Beurteilungen sind im Rahmen befeiligungspflichtiger Maßnahmen nach § 72 Abs. 2 und im übrigen auf Verlangen des Beschäftigten dem Personalrat zur Kenntnis zu bringen. Fim Mitglied des Personalrats kann auf Wunsch des Beschäftigten an Besprechungen mit entscheidungsbelügten. Personen der Diensistelle über die den Beschäftigten betreffenden Angelegenheiten teilnehmen.

(4) Soweit die in § 68 Zisser 2 ausgesührten Organe beteiligungsplichtige Angelegenheiten behandeln, ist der Personalrat vom Leiter der Dienststelle zu unterrichten, bevor die Angelegenheit dem betressen Organ vorgelegt wird. Dem Personalrat ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem betressenden Organ zu gehen.

(5) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hat der Personalrat ein Zugangsrecht zu den Arbeitsplätzen der Beschäftigten der Diensistellen.

### **3**

### (1) unverändert

(2) Der Leiter der Dienststelle unterrichtet den Personalrat von der beabsiehtigten Maßnahme und beantragt seine Zustimmung. Der Leiter der Dienststelle hat die beabsiehtigte Maßmahme zu begründen. Sofern der Personalrat beabsiehtigt, der Maßnahme nicht zuzustimmen, hat er dies innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Antrags dem Leiter der Dienststelle mitzuteilen; in diesen Fällen ist die beabsiehtigte Maßnahme mit dem Ziel einer Verständigung zwischen dem Leiter der Dienststelle und dem Personalrat zu erörten. Soweit an Stelle des Leiters der Dienststelle das verfassungsmäßig zuständige oberste Organ oder ein von diesen hestimmter Ausschuß über eine beabsichtigte Maßnahme zu entscheiden hat, ist der Personalrat so rechtzeitig zu unterrichten, daß seine Stellungnahme bei der Entscheidung von dem zuständigen Organ oder Ausschuß berücksichtigt werden kann.

Die Neufassung des Satzes 2 soll den Dienststellenleiter verpflichten, eine beabsichtigte Maßnahme bereits bei Zuleitung an den Personalrat zu begründen. Dies dient der Verwaltungsvereinfachung (Wegfall von Rückfragen) und der Beschleungung des Beteiligungsverfährens, da das Verfahren erst nach ordnungsgemäßer Begründung als eingeleitet anzusehen ist.

(4) Der Personalrat ist berechtigt, in allen mitbestimmungsplichtigen Angelegenheilen Maßnahmen zu beanfragen; er hat die Maßnahme dem Leiter der Dienststelle schriftlich vorzuschlagen und zu begründen. Sofern beabsichtigt ist, dem Vorschlage nicht zu entsprechen, hat der Leiter der Dienststelle dies innerhalb eines Monats nach Zugang des Vorschlags dem Personalrat mitzuteilen; in diesen Fällen gilt Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 2 entsprechend. Die Eutscheidung über den Vorschlag ist dem Personalrat vom Leiter der Dienststelle innerhalb eines Monats nach Zugang des Vorschlags mitzuteilen; in den Fällen des Satzes 2 Halbsatz 2 beginnt die Frist mit dem Tage der Frörterung. Bei einer Ablehnung des Vorschlags sind die Gründe anzugeben.

(5) Kommt eine Einigung über eine vom Leiter der Dienststelle beabsichtigte Maßnahme nicht zustande, so kann er innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der in Absatz 3 genannten Frist die Angelegenheit der im Verwaltungsaufbau übergeordneten Stelle, bei der eine Stufenvertretung hesteht, vorlegen. Für das Stufenverfahren gelten die Absätze Z und 3 entsprechend. Kommt eine Einigung über eine vom Personalrat beantragie Maßnahme nicht zustande oder trifft der Leiter der Dienststelle innerhalb der in Absatz 4 Satz 3 genannten Frist keine Entscheinnenhalb der in Absatz 4 Satz 3 genannten Frist keine Entscheinnenhalb der Angelegenheit der Stufenvertretung, die bei der im Verwaltungsaufhau übergeordneten Stelle besteht, vorlegen. Für das Stufenverfahren gift Absatz 4 entsprechend. Der Leiter der Dienststelle und der Personalrat unterrichten sich gegenseitig, wenn sie die Angelegenheit der übergeordneten Stelle oder der bei ihr bestehenden Stufenvertretung vorlegen.

(3) Der Beschfuß des Personalrats über die beantragte Zustimnung ist dem Leiter der Dienststelle innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Antrags mitzuteilen; in den Fällen des Absatzes 2 Satz 3 Haibsatz 2 beginnt die Frist mit dem Tage der Erörterung. In den Fällen des § 35 verlängert sich die Frist um eine weitere Woche. Der Leiter der Dienststelle kann in Ausnahmetällen auf Antrag des Personalrats die in den Sätzen 1 und 2 bestummte Frist um eine Woche verlängern; in dringender Fällen kann er sie auf eine Woche, in den Fällen des § 35 auf zwei Wochen abkürzen. Die Maßnahme gitt als gebilligt, wenn nicht der Personalrat innerhalb der genannten Frist die Zustimmung schriftlich verweigert. Soweit dabei Beschwerden oder Behauptungen tatsächlicher Art vorgetragen werden, die für einen Beschäftigten ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, ist dem Beschäftigten Gelegenheit zur Außerung zu geben; die Außerung zu geben; die

(4) Der Personalrat ist berechtigt, in allen mitbestimmungsplichtigen Angelegenbeiten Maßnahmen zu beantragen; er hat die Maßnahme dem Leiter der Diensstelle schriftlich vorzuschlagen und zu begründen. Dies gilt auch dann, wenn in der gleiteren Sache der einzelne von der Maßnahme betroffene Beschäfferen Sache der einzelne von der Maßnahme betroffene Beschäffere eine rechtsliemlich ausgestaltete Möglichkeit hat, seine Rechte selbst wahrzunehmen. Sofern beabsichtigt ist, dem Vorschlag nicht zu entsprechen, hat der Leiter der Dienststelle dies unter halb eines Monats nach Zugang des Vorschlags dem Personalrat wom Leiter der Dienststelle dies unterprechend. Die Entscheidung über den Vorschlag ist dem Personalrat vom Leiter der Dienststelle innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Vorschlags mizuteilen. Bei einer Ablehnung des Vorschlags sind die Gründe anzugeben.

(5) unverändert

Begründungen und redaktionelle Hinweise

Die Neufassung (Wegfall der Begründungspflicht) ist dringend gehoten, da die Dienststellenleiter unter Bernfung auf die Rechtsprechung immer häufiger dazu übergehen. die pegebenie Begründung als unbeachtlich abzutun und damit eine fiktive Zu-

stimmung unterstellen.

Da diese Verhaltensweise der Dienststellenleiter wegen der fehlenden Sanktionsmöglichkeiten völlig gefahr- und feherubs gehandhabt werden kann, sollte im Interesse einer vertreutensvollen Zusammenarbeit und zur Begründung einer Recketsklarbeit die vorgeschlagene Anderung vorgenommen seerden. Die Begründung wird spätestens im Stufenverfahren bzw. von der Finigungsstelle zur Darlegung der Position des Personalist verforderlich.

Die Änderung dient der Schaffung einer verfahrenserechtliehen Bestimmtheit. Es wird festgelegt, daß der Dienststellenleiter dem Personalrat binnen zwei Monaten eine Entscheidung
mitzuteilen hat. Nach der bisherigen Fassung kann der Dienststellenieiter durch Verweigerung oder Verzögerung der Einertrats endlos verzögern.

(6) Bei anderen als den in Absatz 7 Satz 1 bezeichneten Maßnahmen entscheidet in der Landesverwaltung der Leiter der obersten Landesbehörde und bei den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiffungen des öffentlichen Rechts der Leiter der Dienststelle (§ 1 Abs. 2 Halbsatz 2)

(7) Ergipt sich hei Maßnahmen, die von der Dienststelle beabsichtigt sind, und bei den vom Personalrat beantragten Maßnahmen, die nach § 72 Abs. 2 his 4 seiner Milbestimmung unterlie-

endgültig.

 a) in der Landesverwaltung zwischen dem Leiter der obersten Landesbehörde, b) bei den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zwischen dem Leiter der Dienststelle (§ 1 Abs. 2 Halbsatz. 2).

und der dort bestehenden zuständigen Personalvertretung keine Einigung, so entscheidet auf Antrag des Leiters oder der Personalvertretung die Einigungsstelle (§ 67). Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des ablehnenden Beschlusses der Personalvertretung oder der ablehnenden Mitteilung des Leiters zu stellen. Absatz 5 Sätze 3 und 5 gelten entsprechend. Soweit es sich in den Fällen des § 72 Abs. 1 Satz I und Abs. 4 Satz Nom in der Fällen des § 72 Abs. 3 und Abs. 4 Nrn. 2, 6, 11, 12, 13, 15 und 19 beschließt die Einigungsstelle eine Empfehlung an die in diesen Fällen endgültig entscheidende Stelle (§ 68).

(8) Der Leiter der Dienststelle kann bei Maßnahmen, die der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Er hat dem Personafrat die vorläufige Regelung mitzuteilen und zu begründen und unverzüglich das Verfahren nach den Absätzen 2, 3, 5 und 7 einzuleiten oder fortzusetzen.

(6) Bestehen bei einer Dienststelle zugleich ein Personalrat und eine Stufenvertretung, so ist bei Nichteinigung zwischen dem Loiter der Dienststelle und dem Personalrat zunächst die bei der Dienststelle bestehende Stufenvertretung zu beteiligen. Im übrigen gilt Absatz 5 entsprechend.

(7) Bei anderen als den in Absatz 7 Satz 1 bezeichneten Maßnahmen entscheidet in der Landesverwaltung der Leiter der obersten Landesbehörde und bei den Gemeiniden, den Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlenen Rechts der Leiter der Dienststelle (§ 1 Abs. 2 Halbsatz 2) endgültig.

(8) Ergibt sich bei Maßnahmen, die von der Dienststelle beabsichtigt sind, und bei den vom Personalrat beantragten Maßnah-

 a) in der Landesverwaltung zwischen dem Leiter der obersten Landesbehörde und der dort gebildeten Stufenvertretung. b) bei den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zwischen dem Leiter der Dienststelle (§ 1 Abs. 2 Halbsatz 2) und der dort bestehenden zuständigen Personalvertre-

keine Einigung, so entscheidet auf Antrag des Leiters oder der Personalvertretung die Einigungsstelle (§ 67). Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des ablehnenden Beschlusses der Personalvertretung oder der ablehnenden Mitteilung des Leiters zu stellen. Absatz 5 Sätze 3 und 5 gelten entsprechend. Soweit es sich in den Fällen des § 72 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 Nr. 16 bis 18 um Angelegenheiten von Beamten Andelt sowie in den Fällen des § 72 Abs. 4 Nr. 7 bis 10 und Abs. 5 Nr. 11, 19, 20, 22, 23, 25, 26 und 27 beschließt die Einigungsstelle eine Empfehlung an die in diesen Fällen endgültig entscheidende Stelle (§ 68).

(9) Die Absätze 6 bis 8 gelten entsprechend für den Gesamtpersonaltat. (10) Der Leiter der Dienststelle kann bei Maßnahmen, die der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Er hat dem Personalrat die vorläufige Regelung mitzuteilen und zu begründen und unverzüglich das Verfahren nach den Absätzen 2, 3, 5 und 7 einzuleiten oder fortzusetzen.

Mit der Einfügung dieser Bestimmung soll erreicht werden, daß in den Fällen, in denen bei einer Dienststelle zugleich ein örtlicher Personafrat und eine Stufenvertretung besteht, vor der Anrufung der im Verwaltungsaufbau übergeordneten Stelle bzw. der Einfügungsstelle zunächst die bei der Dienststelle bestehende Stufenvertretung zu beteiligen ist.

Diese Fassung entspricht den unterschiedlichen Organisationsstrukturen der Landesverwaltung, der Kommunal- und übrigen Verwaltungen. Die Zuständigkeit der Stufenvertretungen bei obersten Landesbehörden ergibt sich einerseits aus der Neufassung des Absatzes 6 zu § 66 LPVG und andererseits aus der Anderung des § 78 Abs. 1 a. a. O.

Die Erweiterung der verfahrensmäßigen Zuständigkeiten ergibt sich aus der Anderung und Erweiterung des § 72 a. a. O.

(setzi Änderung § 72 voraus)

### 5 67

(1) Bei jeder obersten Dienstbehörde wird für die Dauer der Wahlperiode der Personalvertretung eine Einigungsstelle gebildet. Sie besieht aus einem unparteitischen Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und Beisitzen. Vorsitzenden seinem Stellvertreter und Beisitzen Auf die Person des Vorsitzenden und seines Seldvertreters sowie über die Zahl der Reisitzer haben sich die oberste Dienstbehörde und die hei ihr bestehende Personalvertretung innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der Wahlperiode zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so enischeidet auf Antrag der obersten Dienstbehörde oder der Personalvertretung der Präsident des Oherwerwaltungsgerichts. Die Beisitzer, die Beseidligtge im Gelungsherrich eines Personalvertretungsgesetzes sein mitisen, werden von beiden Seiten je zur Häfte bestellt und innerhalb von der Monaten nach Beginn der Wahlperiode dem Vorsitzenden bevannt.

(2) Die Mitglieder der Einigungsstelle sind unabhängig und üben ihre Tätigkeit als Ehrenamt in eigener Verantwortung aus. Für sie gilt § 40 Abs. 1 und 3 und, soweit sie Beschäftigte im Geltungsbereich dieses Gesetzes sind, § 42 Abs. 2 entsprechend. Dem Vorsitzenden kann eine Entschädigung für Zeitaufwand gewährt werden. Die Mitglieder scheiden aus der Einigungsstelle außer durch Zeitablauf (Absatz 1 Satz 1) oder Niederlegung des Amtes nur unter den in § 51 Abs. 1 Nr. 1 der Diszipliniauschlung bezeichneren Vorsussetzungen aus, die Beisitzer ferner hei Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses im Geltungsbereich eines Personalvertretungsgesetzes.

(3) Die Einigungsstelle wird tätig in der Besetzung mit dem Vorsitzenden oder, falls dieser verhindert ist, seinem Stellvertreter und sechs Beisitzern, die auf Vorschlag der obersten Dienst-behörde und der Personalvertretung je zur Hälfte aus dem Kreis der von ihnen benannten Beisitzer (Absatz 1 Satz 5) entnommen werden.

(4) Die Sitzungen der Einigungsstelle sind nicht öffentlich. Den Beteiligten ist die Anwesenheit nur bei der Verhandlung zu gestatten; anderen Personen kann sie gestattet werden. Reauftragte einer in der Personalvertretung vertretenen Giewerkschaft dürfen auch dann bei den Verhandlungen anwesend sein, wenn die Mehrheit der von der obersten Diensthehörde oder von der bei ihr bestehenden Personalvertretung benannten Beisitzer dies beantragt. Den Beteiligten ist Gelegenheit zur mündlichen Außerung zu geben, die mit ihrem Einverständnts auch schriftlich erfolgen kann.

(5) Die Einigungsstelle entscheidet durch Beschluß über die Anträge der Beteiligten, sie kann den Anträgen auch teilweise entsprechen. Der Beschluß muß sich im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere des Haushaltsgesetzes, halten. Die Einigungsstelle ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende und je dere Beisitzer anwesend sind. Der Beschluß wird mit Stimmenmehrheit gefaßt.

### 2 67

(1) Bei jeder obersten Diensthehörde wird für die Dauer der Wahlperiode der Personalvertretung eine Einigungsstelle gebildet. Sie besteht aus einem unparteiischen Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und Beisitzern. Auf die Person des Vorsitzenden und seines Stellvertreters sowie über die Zahl der Beisitzer haben sich die oberste Dienstbehörde und die bei ihr bestehende Personalvertretung innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Wahlperiode zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet auf Antrag der obersten Dienstbehörde oder der Personalvertretung der Landesschlicher.

Die Beisitzer werden von beiden Seiten je zur Hälfte bestellt und innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Wahlperiode dem Vorsitzenden benannt. Sofern ein Beisitzer aus der Einigungsstelle ausscheidet, kann eine Nachbenennung vorgenommen werden.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) bis (9) unverändert

Der DGB hält an der Forderung fest, wonach auch die Bestellung von außerbetrieblichen Vertretern zu Beisitzern der Einigungsstelle möglich sein solt.

Die Regelung nach dem Betriebsverfassungsgesetz, wonach auch außerbetriebliche Vertreter in die Einigungsstelle berufen werden können, hat sieh bewährt und kann auch für die öffentliche Verwaltung förderlich sein.

Die Nachbenennung von Beistlzern ist zwecknäßig, weil dadurch die Einigungsstelle stets arbeitstähig bleibt.

Begründungen und redaktionelle Hilweise	(Gem. DGB-Forderung zu ändern in § 66 Abs. 8 Satz 4)
DGB-Forderung	
I.PVG NW - Geltende Fassung	(6) Der Beschtuß der Einigungsstelle ist zu begründen und den

(6) Der Beschluß der Einigungsstelle ist zu begründen und den Beleiligten zuzustellen. Er bindet diese, soweit er eine Entscheidung im Sinne des Absatzes 5 enthält; das gilt nicht in den Fällen des § 66 Abs. 7 Satz 4.

(7) Für die Geschäftsführung der Einigungsstelle gilt § 40 Abs. und 3 entsprechend.

(8) Besteht bei einer obersten Dienstbehörde ein Hauptpersonalrat oder ein Gesamtpersonalrat, so nimmt dieser die Befugnisse der Personalvertretung nach Absatz 1 Satz 3 und 4 und Abnisse der Personalvertretung nach Absatz 1

(9) In den Fällen des § 84 Abs. 2, des § 92 Satz 2 Nr. 2, des § 97 Satz 1 Nr. 2 und des § 11 Satz 1 Nr. 2 ist die Einigung nach Absatz 1 Nr. 2 und des § 11 Satz 1 Nr. 2 ist die Einigung nach Absatz 1 Nr. 2 und des § 12 Satz 1 Nr. 2 ist die Einigung nach Absatz 1 Satz 3 zwischen des Geschäftsberichs herbeizuführen. Hauppersonalräten des Geschäftsberichs herbeizuführen von den in § 84 Abs. 2, § 92 Satz 2 Nr. 2, § 97 Satz 1 Nr. 2 und § 11 Satz 1 Nr. 2 bezeichneten Hauptpersonalräten sind zusätzberenen, wie nach Absatz 1 Satz 5 Besteilungen durch die Perbenennen, wie nach Absatz 1 Satz 5 Besteilungen durch die Perbenennen, wie nach Absatz 1 Satz 5 Besteilungen durch die Perpersonalräte nach § 84 Abs. 2, § 92 Satz 2 Nr. 2, § 97 Satz 1 Nr. 2 personalräte nach Absatz 3 Satz 1 aus; in diesen Fällen sind die schlagsrecht nach Absatz 3 Satz 1 aus; in diesen Fällen sind die

### 88

In den in § 66 Abs. 7 Satz 4 bezeichneten Fällen entscheidet

1. bei Beschäfligten des Landes die Landesregierung.

2. bei Beschäftigten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts deren verfassungsmäßig zuständiges oherstes Organ oder der von ihm bestimmte Ausschuß

endgültig. Bei Maßnahmen im Bereich der Verwaltung des Landtags tritt an die Stelle der Landesregierung der Präsident des Landtags im Benehmen mit dem Präsidium.

Anpassung an die Bestimmungen im Runderlaß des IM vom 6, 7, 1977 zur Durchführung des LPVG, Nr. 15.

8

In den in § 66 Abs. 8 Satz 4 bezeichneten Fällen entscheidet

bei Beschäftigten des Landes die Landesregierung.
 bei Beschäftigten der Gemeinden und der Gemeindever-

bande der Rat oder der von ihm bestimmte Ausschuß,

3. bei Beschäftigten der Sparkassen der Verwaltangsrat,

 bei Beschäftigten der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften und Anstalten im Bereich der Sozialversicherungen der Vorstand sowie

5. bei Beschäftigten sonstiger der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts deren verfassungsmäßig zuständiges oberstes Organ oder der von ihm bestimmte Ausschuß

endgültig. Bei Maßnahmen im Bereich der Verwaltung des Landtags tritt an die Stelle der Landesregierung der Präsident des Landtags im Benehmen mit dem Präsidium.

Begründungen und redaktionelle Hinweise	•	Das Varfahransracht entfällt da hisheriec Milwirkungsrechte	cafallen bzw. in Mitbestimmungsrechte umgewandelt werden.							Bei einer Weigerung des Dienststellenfelters, eine Dienstver- einbarung abzuschließen, soll im Verlähren nach § 66 Abs. 7 (neu Abs. 8) eine Einscheidung möglich werden. Dieser Weg soll offenstehen in Beteiligungsangelegenheiten nach § 72 Abs. 3 und 4 (neu Abs. 4 und 5).
DGB-Forderung		69 %	(1) bis (6) sind crsatzlos zu streichen.						9L/s	(1) Dienstvereinbarungen sind zulässig, soweit nicht geweit- liche oder tarfliche Regelungen entgegenstehen. Sie sind unzu- lässig, soweit sie Arbeitsentgelte oder sonstige Arbeitsbedingun- lässig, soweit sie Arbeitsentgelte oder sonstige Arbeitsbedingun- gen betreffen, die durch Tarifvertrag geregelt sind oder üblicher- weise geregelt werden; dies gilt nicht, wenn ein Tarifvertrag er- gänzend Dienstvereinbarungen zuläßt. Sofern der Personafrat beabsichtigt, bei Angelegenheiten nach § 72 Abs. 3 und 4 eine Dienstvereinbarung abzuschließen, findet im Falle der Nichleinigung zwischen Personalrat und Leiter der Dienststelle das weitere Verfahren nach § 66 Abs. 8 statt.
	Anace - Ochenor - Assauk	69 %	(1) Soweit der Personafrat an Entscheidungen mitwirkt, ist die vom Leiter der Dienststelle heabsichtigte Maßnahme zwischen ihm und dem Personafrat mit dem Ziel einer Verständigung rechtig und eingehend zu erörtern. § 66 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.	(2) Werden gegen eine beabsichtigte Maßnahme innerhalb von zwei Böchen nach der Erörterung, in den Fällen des § 35 innerhalb von drei Wochen, keine Einwendungen erhoben, so gilt die Maßnahme als gebiligt. Werden Einwendungen erhoben, so sind die Gründe affür mitzutelen. Einspricht die Dienststelle Einwendingen des Personalrats nicht oder nicht in vollem Umfang, so terlt sie ihm ihre Entscheidung unter Angabe der Gründe schristellen mit.	(3) Der Personalrat einer nachgeordneten Behörde kann innerhalb von zwei Worhen nach Zugang der Mitteilung (Absatz 2 Satz 3) die Entscheidung der im Verwaltungsaufbau übergeordneten Stelle, bei der eine Stufenvertretung brsteht, beantragen. Diese entscheidet nach Verhandlung mit der bei ihr bestehenden Stufenvertretung. Eine Abschrift des Antrags leitet der Personalrat dem Leiter seiner Dienststelle zu.	atz I eidun	(5) § 66 Abs. 8 gilt entsprechend.	(6) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 3 kann der Personatationer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehender Korpersvelft. Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts die Entscheidung des verfassungungig zuständigen obersten Organs oder des von ihm bestimmten Ausschusses beautragen. Die Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend.	07.0	(1) Dienstvereinbarungen sind zulässig, soweit nicht gesetz- liche oder tarifliche Regelungen enlegenstehen. Sie sind unzu- lässig, soweit sie Arbeitsentgelte oder sonstige Arbeitsbedingungen betreffen, die durch Tarifvertrag geregelt sind oder üblicher- weise geregelt werden; dies gilt nicht, wenn ein Tarifvertrag er- ginzend Dienstvereinbarungen zuläßt.

Begründungen und redaktionelle Hinweise	•				Die Erganzung soll sicherstellen, dab beabstenigte Mabhan- men, über die Einvermehmen erzielt worden ist, auch tatsächlich ausgeführt werden. Will der Dienststellenleiter von dem Einver- nehmen abweichen, soll er angehalten sein, dem Personalrat hierüber Mitteilung zu machen und die Nichtausführung zu he- gründen. Dem Personalrat soll hei Nichtausführung einer ver- einbarten Maßnahme die Möglichkeit eröffnet werden, direkt die Einigungsstelle anzurufen.		
DGB-Forderung	(2) unverändert	(3) unverändert	(4) unverändert	\$71	Entscheidungen, an denen der Personalrat beteiligt war, tührt die Dienststelle unverziglich durch, es sei denn, daß im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist. Wird eine Maßnahme, der der Personalrat zugestinnnt hat, vom Leiter der Dienststelle nicht unverzüglich durchgeführt, so hat der Dienststellenieter den Personalrat under Angabe von Gründen zu unterrichten. In diesem Fall kann der Personalrat die Einigungsstelle unmittelbar anrufen.		
I PVC NW ~ Geltende Fassung	(2) Dienstvereinbarungen, die für einen größeren Bereich gelten, gehen den Dienstvereinbarungen für einen kleineren Bereich vor.	(3) Dienstvereinbarungen bedürfen der Schriftform, sie sind von beiden Seiten zu unterzeichnen und von der Dienststelle in geeigneter Weise bekanntzumachen.	(4) Dienstvereinbarungen können, soweit nichts anderes vereinbart ist, mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Nach Kündigung oder Ablauf einer Dienstvereinbarung gelten ihre Regelungen weiter, bis sie durch eine andere Vereinbarung ersetzt werden, sofern nicht eine Nachwirkung ausgeschlossen wurde.	\$ 71	Entscheidungen, an denen der Personalrat beteitigt war, führt die Dienststelle durch, es sei denn, daß im Finzelfall etwas anderes vereinbart ist.		

DGB-Forderung

## Dritter Abschnitt

## Beteiligungspflichtige Angelegenheiten

K 7.

(1) Der Personalrat hat mitzubestimmen in Personalangelegenheiten bei

- 1. Einstellung, Nebenahreden, erneuter Zuweisung des Arbeitsplatzes gemäß Arbeitsplatzsicherungsvorschriften sowie nach Reendigung eines Urlaubs ohne Dienstbezüge gemäß § 78 b oder § 85 a des Landesbeamtengesetzes, Verlängerung der Probezeit, Anstellung eines Beamten, Umwanulung des Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art, Befristung von Arbeitsverhältnissen.
- 2. Beförderung, Zulassung zum Aufstieg, Übertragung eines anderen Amtes mit niedrigerem Endgrundgehalt,
- 3. Laufbahnwechsel, Weehsel des Dienstzweiges,
- 4. Eingruppierung, Höhergruppierung, Rückgruppierung, Übertragung einer höher oder niedriger zu bewertenden Tätigkeit für eine Duner von mehr als drei Monaten, Bestimmung der Fallgruppe oder des Abschnitts innerhalbeiner Vergütungs- oder Lohngruppe, westentlichen Anderungen des Arbeitsvertrages,
- Versetzung zu einer anderen Dienststelle. Umsetzung innerhalb der Dienststelle für eine Dauer von mehr als drei Monaten, Umsetzung innerhalb der Dienststelle, die mit einem Wechsel des Dienstortes verbunden ist, wobei das Einzugsgebiet im Sinne des Umzugskostenrechts zum Dienstort gehört,

### .

(1) Der Personalrat hat in allen personellen, sozialen, organisatorischen oder sonstigen innerdienstlichen Angelegenheiten, die die Beschäftigten insgesamt, Gruppen von ihnen oder einzelne Beschäftigte betreffen oder sich auf sie auswirken, mitzubestimmen.

(2) Der Personalrat hat mitzubestimmen in Personalangelegenbeiten, insbesondere bei

- Einstellung, Nebenabreden, erneuter Zuweisung des Arbeitsplatzes gemäß Arbeitsplatzsicherungsvorschriften sowie nach Beendigung eines Urlaubs ohne Dienstbezüge gemäß § 78 b oder § 85 a des Landesbeamtengesetzes, Verlängerung der Probazeit, Anstellung eines Beamten, Umwandlung des Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art, Befristung von Arbeitsverhältnissen, erstmaliger Zuweisung einer fäligkeit, eines Arbeitsplatzes oder Dienstpostens.
- 2. Beförderung, Zulassung zum Aufstieg, Übertragung eines anderen Amtes mit niedrigerem Endgrundgehalt,
- 3. Laufbahnwechsel, Wechsel des Dienstzweiges,
- 4. Eingruppierung, Höhergruppierung, Rückgruppierung, Übertragung einer höher oder niedriger zu bewertenden Tätigkeit, Bestimmung der Fallgruppe oder des Abschnitts innerhalb einer Vergütungs- oder Lohngruppe, Änderungen des Arbeitsvertrages, Zaweisung und Entzug von Tätigkeiten oder Funktionen, aus denen sich Ansprüche auf Zahlung einer Zulage oder von Zuschlägen ergeben,
- Versetzung, Umsetzung innerhalb der Dienststelle, Umsetzung innerhalb der Dienststelle, die mit einem Wechsel des Dienstortes verbunden ist, wobei das Einzugsgebiet im Sinne des Umzugskostenrechts zum Dienstort gehört. Zuweisung eines anderen Arbeitsplatzes.

Die DGB-Forderung orientiert sich bezüglich der Mithestimmungsrechte des Personalrats am "Allzuständigkeitsprinzip", wie es im Mitheslimmungsgesetz Schleswig-Holstein geregelt Wegen der in Nordrhein-Westfalen traditionell geprägten weitgehenden Fallgestaltungen konkretisierter Mitbestimmungskatalog) soll zur Sicherung dieser bestehenden Rechte die Allzuständigkeit beispielhaft hervorgehoben werden – auch, um eine vielfältige Rechtsprechung zu ersparen

Die bisherige Gliederung der Beteiligungsrechte in Mitbestimmung, Mitwirkung und Anhörung soll ausschließlich durch eine umfassende Mitbestimmung abgelöst werden.

Die Ergänzung in Nr. 1 soll in Korrektur der Rechtsprechung klarstellen, daß die erstmalige Zuweisung einer Tätigkeit, eines Arbeitsplatzes oder eines Dienstpostens mithestimmungspflichten ein eit

Diese Zuweisung berührt die Interessen des Einzustellenden, aber auch die der ührigen Beschäftigten der Dienststelle, so daß eine kollektivrechtliche Beteiligung des Personalrates gerechtfertigt ist. Was bei Unsetzungen, Abordnungen oder Versetzungen anerkannt ist, kann bei Einstellungen nicht versagt werden.

Korrektur negativer Rechtsprechung, mit der die Übertragung und der Widerruf von Vorarbeiterfätigkeit und damit verbundene Zulagenzahlung der Mithestimmung des Personaltats entzogen wurde.

Da der Begriff der Umsetzung unbestimmt ist und in der Rechtsprechung der Verwaltungs- und der Arbeitsgerichte nicht einheitlich angewandt wird, sollte zur "Klarsfellung die Zuweisung eines anderen Arbeitsplatzes der Beteiligung unterstellt

LPVG NW - Geltende Fassung	DGB-Forderung	Begründungen und redaktionelle Hinweise
6. Abordnung für eine Dauer von mehr als drei Monaten und ihrer Aufhebung.	6. Abordnung und ihrer Aufhebung,	
7. Kürzung der Anwärterbezüge,	7. Kürzung der Anwärterbezüge,	
8. Entlassung cines Beamten auf Probe oder auf Widerruf,	8. Entlassung cines Beamten auf Probe oder auf Widerruf,	
	9. Mitteifung an Auszubildende, deren Finstellung nach been- deter Ausbildung nicht beabsichtigt ist,	
	10. Abmahnung.	Der Abmahnung kommt im Arbeitsrecht eine zunehme Bedeutung zu. Die Tendenz, immer mehr Sachverhalte
		ciner Abmahnung zu belegen, macht es erforderlich, hier kollektiven Schutz des LPVG vorzusehen. Durch die Vorse
		tung dieses Beteiligungsverfahrens können unnötige Abn nungen und damit auch eine Vielzahl von Rechtsverfahren
		A househor than A home bearing a commission assembles

	und Arbeitern	
•	pun	
en Ruhestand	Angestellten	, St.
Þ.E.S	VOD	hinat
<ol> <li>vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand</li> </ol>	12. Weiterbeschästigung von Angestellter	über die Altersgrenze hinaus,
=	12.	

Weiterbeschäftigung von Angestellten und Arbeitern

über die Altersgrenze hinaus,

vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand,

ordentlicher Kündigung,

Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Woh-

nung beschränken,

2

tängkent,

4

€.

Versagung oder Widerruf der Genehmigung einer Nebennung beschränken,

Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Woh-

tätigkeit, ₹

Ablehnung eines Antrags auf Teilzeitbeschäftigung oder Urlaub gemäß § 78 b oder § 85 a des Landesbeamengesetzes sowie Ablehnung einer entsprechenden Arbeitsvertragsänderung bei Angestellten und Arbeitern. 5

Ablchnung cines Antrags auf Teilzeitbeschäftigung oder Urlaub gemäß § 78 b oder § 85 a des Landesbeamtengesetzes sowie Ablchnung einer entsprechenden Arbeits-

vertragsänderung bei Angestellten und Arbeitern.

Versagung oder Widerruf der Genehmigung einer Neben-

Anordnung von Mehrarbeit oder Überstunden im Einzelfall, Anordnung von Arbeits-, Ruf- oder Dienstbereitschaft, 9

17. Anordnung von amts- oder vertrauensärztlichen Untersu-chungen zur Feststellung der Arbeits- oder Dienstfähig-

18. Ablehnung eines Antrags auf Sonderurlauh, Bildungsur-laub oder entsprechender tariflicher Arbeitsbefreiung.

e mit er den schalmahrende n (zur Abwehr der Abmahnung) vermieden werden

In Ziff. 10 (alt 9) gift die Streichung der Wörter "ordentlicher Kündigung" nur; falls die vorgeschlagene Neuregelung der Beteiligung des Personafrats bei Kündigungen in § 73 (neu) wie vorgeschlagen erfolgt. (Ziff. 12 kann aufgrund der Änderung des SGB VI entfallen.)

Die individuelle Anordnung von Überstunden oder Mehrarbeit sowie von Arbeits-, Ruf- und Dienstbereitschaft gegenüber einem einzelnen Arbeitnehmer muß auch der Mitbestimmung unterliegen.

Konscquenzen für das Beschäftigungsverhältnis haben. Daher Das Ergebnis ärztlicher Untersuchungen kann automatisch ist die Mitbestimmung des Personalrats bereits bei der Anordnung der Untersuchung zwingend erforderlich.

Diese Ergänzung dient der Überwachungspflicht des Gleichbehandlungsgrundsatzes der Beschäftigten. Dabei handelt es sich um solche Beurlaubungen, die gesellschaftspolitische Bedeutung haben oder in einem engen Bezug zur beruflichen Tättigkeit stehen. OGB-Forderung

stimmungsrecht der Personalräte, insbesondere im Hochschulbereich, im Sinne eines Tendenzschutzes unerträglich ein und § 72 Abs. 1 Satz 2 der geltenden Fassung schränkt das Mitbe-

macht es zur Farce.

Satz I gilt für die in § 8 Abs. 1 bis 3 und § 11 Abs. 2 Buchstabe c bezeichneten Beschäftigten nur, wenn sie es beantragen; er gilt schafiliche und künstlerische Mitarbeiter, Dozenten gemäß § 20 Satz I gilt für die in § 8 Abs. 1 bis 3 und § 11 Abs. 2 Buchstabe c bezeichneten Beschältigten, für Beschäftigte mit überwiegend wissenschaftlicher oder künstlerischer Tätigkeit sowie für wissen

entsprechende Angestellte an den Hochschulen, soweit sie nicht nach § 3 Abs. 5 Buchstabe a von der Geltung dieses Gesetzes aus-1. für die in § 38 des Landesheamtengesetzes bezeichneten für Beamtenstellen von der Besoldungsgruppe B 3 an aufwärts, für Stellen der Abteilungsleiter bei Landesmittelbe-

genommen sind, nur, wenn sie es beantragen; er gilt nicht

Beamten,

I WissHG oder § 79 Abs. I FHG nicht übernommene Beamte und

FHGöD, Lehrkräfte für besondere Aufgahen, für nach § 119 Abs.

- Beamten,
- für Beamtenstellen von der Besoldungsgruppe B 3 an aufwärts, für Stellen der Abteilungsleiter bei Landesmittelbehörden und Generalstaatsanwaltschaften sowie für entsprechende Angestelltenstellen,

für Beschästigte an Theatern, die nach dem Bühnennor-

nallen.

malvertrag beschäftigt werden, für kommunale Wahlbeamte,

hörden und Generalstaatsanwaltschaften sowie für Angestellte, die eine über die höchste Vergütungsgruppe des Bundes-Angestelltentarifvertrages hinausgehende Vergütung erden Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und

Stiftungen des öffentlichen Rechts.

für Leiter von össentlichen Betrieben in den Gemeinden,

Satz I Nr. S gilt nicht für Beschäftigte in der Berufsausbildung. In den Fällen des Satzes I Nr. 8 bis 10 wird der Personalrat nur beteiligt, wenn der Beschäftigte die Maßnahme nicht selbst bean-

1. Gewährung und Versagung von Unterstützungen, Vor-Zuweisung und Kündigung von Wohnungen, über die die Dienststelle verfügt, und Ausübung eines Vorschlagsrechts

schüssen, Darlehen und entsprechenden Zuwendungen,

(2) Der Personalrat hat mitzubestimmen in sozialen Angele-

genheiten bei

iragi hai.

Zuweisung von Dienst- und Pachtland und Ausübung ei-

sowie der aflgemeinen Festsetzung der Nutzungsbedingun-

nes Vorschiagsrechts sowie Festsetzung der Nutzungsbe-

dingungen,

Einrichtung, Verwaltung und Auslösung von Sozialein-

richtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform,

Aufstellung von Sozialplänen einschließlich Plänen für Umschulungen zum Ausgleich von Härtefällen sowie Mil-

derung wirtschaftlicher Nachteile infolge von Rationalisie-

rungsmaßnahmen.

für Leiter von öffentlichen Betrieben in den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht

- (3) Der Personafrat hat mitzubestimmen in sozialen Angelegenheiten, insbesondere bei
- 1. Gewährung und Versagung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und entsprechenden Zuwendungen,
- Zuweisung und Kündigung von Wohnungen, über die die Dienststelle verfügt, und Ausübung eines Vorschlagsrechts sowie der allgemeinen Festsctzung der Nutzungsbedingun-
- Zuweisung von Dienst- und Pachtland und Ausübung cines Vorschlagsrechts sowie Festsetzung der Nutzungsbedingungen,
- Einrichtung, Verwaltung und Auflösung von Sozialeinrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform,
- Aufstellung von Sozialplänen einschließlich Plänen für Umschulungen zum Ausgleich von Härtefällen sowie Milderung wirtschaftlicher Nachteile infolge von Rationalisierungsmaßnahmen.

- für die in § 38 des Landesbeamtengesetzes bezeichneten
- für Beschäftigte an Theatern, die nach dem Bühnennormalvertrag beschäftigt werden,
  - für kommunale Wahlbeamte,
- des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Satz 1 Nr. 5 gilt nicht für Beschäftigte in der Berufsausbildung.

	٠
ì	ï
:	5
i	i
i	i
	ï
-	
	۱
٦	
ı	ľ
	ŝ
- 2	
- 4	à
C	ì
	۰
	ı
_	•
-	è
-	۰
7	ř
-	
C	1
- 2	
	,
•	١
•	

(3) Der Personalrat hat, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, mitzubestimmen in Rationalisierungs. Technologie- und Organisationsangelegenheiten bei

- Einführung, Anwendung, wesentlicher Änderung oder wesentlicher Erweiterung von automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten der Beschäftigten außerhalb von Besoldungs-, Gehalts-, Lohn- und Versorgungsleistungen.
- Einführung, Anwendung, wesentlicher Änderung oder wesentlicher Erweiterung von technischen Einrichtungen, die geeignet sind, das Verhalten oder die Leistung der Beschäftigten zu überwachen.
- 3. Einführung, wesentlicher Änderung oder wesentlicher Ausweitung neuer Arbeitsmethoden, insbesondere Maßnahmen der technischen Rationalisierung,
- Auslagerung von Arbeitsplätzen zwecks Heimarbeit an technischen Geräten,
- 5. Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung oder zur Erleichterung des Arbeitsablauß sowie Maßnahmen zur Anderung der Arbeitsorganisation, soweit sie nicht von Nummern 3 und 4 erfaßt sind,
- Einführung, wesentlicher Änderung oder wesentlicher Ausweitung betrieblicher Informations- und Kommunikationsnetze,
- 7. Übertragung von Arbeiten der Dienststelle, die üblicherweise von ihren Beschäftigten vorgenommen werden, auf Dauer an Privatpersonen oder wirtschaftliche Unternehmen (Privatisierung).

## DGB-Forderung

# (4) Der Personalrat hat, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, mitzubestimmen in organisatiorischen Angelegenheiten, insbesondere bei

- 1. Einführung, Anwendung, Änderung oder Erweiterung von automatisierier Verarbeitung personenbezogener Daten der Beschäftigten außerhalb von Besoldungs-, Gehalts-, Lohn- und Versorgungsleistungen,
- Einführung, Anwendung, Änderung oder Erweiterung von technischen Einrichtungen, die geeignet sind, das Verhalten oder die Leistung der Beschäftigten zu überwachen,
- Einführung, Änderung oder Ausweilung neuer Arbeitsmethoden, insbesondere Maßnahmen der technischen Rationalisierung, einschließlich von Software-Änderungen bei eingeführten Verfahren der automatisierten Datenverarbeitung,
- J. Austagerung von Arbeitsplätzen zwecks Heimarbeit an technischen Geräten.
- 5. Änderung der Arbeitsorpanisation, Änderung des Arbeitsahlaufs, Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung,
- 6. Einführung, Änderung oder Ausweitung betrieblicher Informations- und Kommunikationsnetze,
- Übertragung von Arbeiten der Dienststelle, die üblicherweise von ihren Beschäftigten vorgenommen werden, an Privatpersonen oder wirtschaftliche Unternehmungen (Privatisierung),
- 8. Auflösung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Dienststellen oder wesentlichen Teilen von ihnen,
- 9. Aufträgen zur Überprüfung der Organisation oder Wirtschaftlichkeit einer Dienststelle, auch durch Dritte,
- 10. der Planung von Neu., Um. und Erweiterungsbauten sowie der Anmietung von Diensträumen.

## Begründungen und redaktionelle Hinweise

Mit der Novellierung 1984 sollte eine umfassende Beteiligung des Personalrats in allen Rationalisierungs., Technologie- und Organisationsangelegenheiten sichergestellt werden. Die Rechtsprechung hat durch eine Überbetonung des Begriffes "wesentliche" diese vom Gesetzgeber gewollte umfassende Beteiligung des Personalrats konterkariert. Die vorgesehene Streichung des Begriffes "wesentliche" soll eine umfassende Beteiligung des Personalrats sieherstellen.

Die 1983 vom DGB geforderte Mitbestimmung bei der Arbeitsorganisation hat sich nicht allgemein positiv durchgesetzt. Vielfach wurde auf rein technisch bedingte Veränderungen abgestellt.

Eine Novellierung muß sicherstellen, daß alle arbeitsorganisatorischen Maßnahmen, soweit sie für die Beschäftigten von Bedeutung sind, der Mitbestimmung unterliegen.

Diese Beteiligungsrechte betreffen Anglegenheiten, die nach dem geltenden Recht lediglich der Mitwirkung bzw. Anhörung unterliegen.

Im Hinblick darauf, daß dadurch Entscheidungen in mithestimmungspflichtigen Einzelmaßnahmen maßgeblich gesteuert werden, ist eine Verstärkung des Beteilungsrechtes erforderlich.

de Fassung DGB-Forderung	ĕ	ung DGB-Ford
assung DGB-Ford	Ĕ	ung DGB-Ford

(4) Der Personalrat hat, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regefung nicht besteht, mitzubestimmen *über* 

- Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen sowie Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage, Einführung, Ausgestaltung und Aufhebung der gleitenden Arbeitszeit,
- Anordnung von Überstunden oder Mehrarbeit, soweit sie warauszusehen oder nicht durch Erfordernisse des Betriebsablaufs oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bedingt sind, sowie allgemeine Regelung des Ausgleichs von Mehrarbeit.
- Zeit, Ort und Art der Auszahlung der Dienstbezüge und Arbeitsentgelte,
- Aufstellung des Urlaubsplans, Festsetzung der zeitlichen Lage des Erholungsurlaubs für einzelne Beschäftigte, wenn zwischen dem Leiter der Dienststelle und dem beteiligten Beschäftigten kein Einverständnis erzielt wird,
- 5. Fragen der Lohngestaltung innerhalb der Dienststelle, insbesondere die Aufstellung von Entlohnungsgrundsätzen, die Einführung und Anwendung von neuen Entlohnungsmethoden und deren Änderung sowie die Festsetzung der Akkord- und Prämiensätze und vergleichbarer leistungsbezogener Entgelte, einschließlich der Geldfaktoren
- Bestellung und Abberufung von Vertrauens- und Betriebsärzten und Sicherheitsfachkräften.

Anwendung im Sinne dieser Bestimmung ist die Eingabe und Speicherung von Daten und die Nutzung einer Datei (Umfang, Xweck und Art der Nutzung und Festlegung der Nutzungsadressen) und deen Einrichtung.

(5) Der Personalrat hat, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, mitzubestimmen in sonstigen innerdienstlichen Angelegenheiten, insbesondere bei

- Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen sowie Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage, Einführung, Ausgestaltung und Aufhebung der gleitenden Arbeitszeit,
- Anordnung von Überstunden oder Mehrarbeit sowie allgemeiner Regelung des Ausgleichs von Mehrarbeit, Anordnung von Arbeits-, Ruf- und Dienstbereitschaft,
- Zeit, Ort und Art der Auszahlung der Dienstbezüge und Arbeitsentgelte.
- Aufstellung des Urlaubsplans, Festsetzung der zeitlichen Lage des Erholungsurlaubs für einzelne Beschäftigte, wenn zwischen dem Leiter der Dienststelle und dem beteiligten Beschäftigten kein Einverständnis erzielt wird,
- 5. Fragen der Lohngestaltung innerhalb der Dienststelle, insbesondere die Aufstellung von Entlohnungsgrundsälzen, die Einführung und Anwendung von neuen Entlohnungsmethoden und deren Änderung sowie die Festsetzung der Akkord- und Prämiensälze und vergleichbarer leistungsbezogener Entgelte, einschließlich der Geldfaktoren,
- Bestellung und Abberufung von Vertrauens- und Betriebsärzten sowie Sicherheitsbeauftragten, Sicherheitsfachkräften und Datenschutzbeauftragten,

## Begründungen und redaktionelle Hinweise

Nach der Kommentierung des LPVG durch das OVG NW in Cecior/Dietz/Vallendar gehören die Eingabe und die Speicherung von personenbezogenen Daten nicht zu den Mitbestimmungssachverhalten des § 72 Abs. 3 Nr. 1 bisherige Fassung (s. Cecior u. a. Anm. 291 zu § 72).

Ebenso ist der Begriff "Anwendung" als "Nutzung" der gespeicherten personenbezogenen Daten zu konkretisieren, da gerade hier der kollektive Schutz der Personalvertretung angemessen und erforderlich ist. Cecior u. a. (s. Anm. 294 zu § 72) wollen nur den erstmaligen Einsatz und nicht die laufende Nutzung der Mitbestimmung unterstellen.

Die Mitbestimmung des Personalrats bei der kollektiven Anordnung jeglicher Überstunden oder Mchrarbeit soll sichergestellt werden (Notwendigkeitsabwägung, Auswahl des betroffenen Personenkreises, Gleichhehandtungsprüfung, besonders zu schützende Arbeitnehmer, Personalausgleichsfragen).

Die individuelle Anordnung von Überstunden oder Mehrarbeit gegenüber einem einzelnen Arbeitnehmer muß auch der Mitbestimmung nach § 72 Abs. 2 Ziff. 16 (neu) unterfiegen.

Das schon bestehende Beteiligungsrecht bei der Bestellung und Abberulung von Vertrauens- oder Betriebsärzten soll jetzt durch die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und den Datenschutzbeauftragen ergänzt werden. Damit wird die umfassende Beteiligung des Personalrats bei der Bestellung und Abberufung von Personen, deren Tätigkeit von besonderer Bedeutung für die Beschäftigten ist, siehergestellt.

Grundsätze über die Prämierung von anerkannten Vorschlägen im Rahmen des behördlichen und betrieblichen Vorschlagswesens,

Regelung der Ordnung in der Dienststelle und des Verhaltens der Beschäftigten,

Gestaltung der Arbeitsplätze,

 Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen einen Beschäftigten,

12. Maßnahmen nach § 1 Abs. 3,

13. Grundsätze der Arbeitsplatz- und Dienstpostenbewertung in der Dienststelle,

14. Grundsätze über die Durchführung der Berufsausbildung der Angestellten und Arbeiter,

15. Richtlinien für die personelle Auswahl bei Einstellungen, bei Versetzungen, bei Höhergruppierungen und bei Kündi-

16. Beurteilungsrichtlinien,

 allgemeine Fragen der Fortbildung der Beschäftigten, Auswahl der Teilnehmer an Fortbildungsveranstaltungen.

18. Inhalt von Personalfragebogen,

 Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen, . Grundsätzen über die Prämierung von anerkannten Vorschlägen im Rahmen des behördlichen und betrieblichen Vorschlagswesens,

Regelung der Ordnung in der Dienststelle und des Verhaltens der Beschäftigten,

Gestaltung der Arbeitsplätze,

Gelfendmachung von Ersatzansprüchen gegen einen Beschäftigten,

12. Maßnahmen nach § 1 Abs. 3,

13. Arbeitsplatz- und Dienstpostenbewertung in der Dienststelle

Grundsätzen über die Durchführung der Berufsausbildung der Angestellten und Arbeiter,

15. Richtlinien für die personellen Angelegenbeiten nach Abs. 2.

Beurteilungsrichtfinien,

 Fortbildung der Beschäftigten, Feststellung der dienstlichen Abkömmlichkeit, Auswahl der Teilnehmer an Fortbildungsveranstattungen,

18. Inhalt von Personalfragebogen,

 Abschluß und Kündigung von Arbeitnehmerüberlassungsoder Gestellungsverträgen,  Verwaltungsanordnungen einer Dienststelle, die die innerdienstlichen, sozialen oder persönlichen Angelegenheiten der Beschäftigten ihres Geschäftsbereiches betreffen, 21. Aufstellung von Förderplänen zur Gleichstellung von Frauen und Männern,

 Grundsätzen der Personalplanung, Aufstellung von Regeln für die Ermittlung des Personalbedarfes und der Personalbemessung,

Die im öffentlichen Dienst zunchmende Arbeitsplatz- und Dienstpostenbewertung wird insbesondere als Mittel der Leistungssteigerung eingesetzt. Zur Interessenwahmehmung der Beschäftigten ist hier ein Mithestimmungsrecht vorzuschen.

Die Fortbildung der Beschäftigten erhält für das Leistungsangebot des öffentlichen Dienstes eine immer größere Bedeutung. Die Einbeziehung des Personafrates in die inhaltliche und organisatorische Ausgestaltung von Fortbildungsmaßnahmen soll durch die Erweiterung des Mitbestimmungsrechtes sichergestellt werden.

Neben dem Abschluß muß auch die Kündigung von Arbeitnehmerüberlassungs- oder Gestellungsverträgen über die Mitbestimmung durch den Personalrat beeinflußbar sein.

Durch die Umwandlung der bisherigen Mitwirkungs- und Anhörungsrechte in Mitbestimmungsrechte soll eine umfassende Interessenwahrnehmung der Beschäftigten durch den Personatrat ud die Arbeitsbedingungen und die Personalplanung erningslicht werden. Eine Mitbestimmung, die sich nur auf Folgemaßnahmen der Personatplanung, wie Einstellung, Versetzung oder Kündigungen erstreckt, ist unzureichend.

Vielmehr ist bereits bei der Personalplanung selbst das Mitbestimmungsrecht erforderlich. Dies gilt insbesondere für die Personalbedarfsermittlung und die Personalbemessung. Das Budgetrecht der zuständigen Parlamente wird durch die Bindung an den Rahmen des Haushaltsgesetzes gewährleistet.

Begründungen und redaktionelle Hinweise		Änderung gem. DGB-Forderung vorausgesetzt.	Ziffern 1 bis 6 werden als Mitbestimmungstatbestände in § 72	Aos. 9 (new) integricit, Zilterit 7 und 6 in g 72 Abs. 4 (new).				Ziffer 9 wird nicht neu aufgerufen, da die Beteiligungstatbestände grundsätzlich in § 72 enthalten sind.
DCB-Forderung	<ol> <li>23. Grundsätzen über die Durchführung der Berufsausbildung der Beamten mit Ausnahme der Gestaltung von Lehrveranstaltungen und der Auswahl von Lehrpersonen,</li> <li>24. Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung nach dem Arbeitsförderungsgesetz,</li> <li>25. Stellenausschreibungen,</li> <li>26. der Aufstellung und Veränderung von Organisationsplänen, Bewertungsplänen und Stellenbesetzungsplänen,</li> <li>27. der Anmeldung des Stellenbedarfes für den Haushaltsplan.</li> </ol>	(Satz. 2 und 3 sind zu streichen)  (6) Der Personalrat hat in den Fällen der Absätze 4 und 5 auch mitzubestimmen, wenn eine Maßnahme probeweise oder befristet durchgelührt werden soll.	§ 73 wird gestrichen					
LPVG NW - Geltende Fassung		In den Fällen des Salzes I Nr. 11 bestimmt der Personalrat nur auf Antrag des Beschäftigten mit; dieser ist von der beabsichtigten Maßnahme rechtzeitig vorher in Kenntnis zu setzen. Satz I Nr. 19 gilt nicht beim Westdeutschen Rundfunk.  (5) Der Personalrat hat in den Fällen der Absätze 3 und 4 auch mitzubestimmen, wenn eine Maßnahme probeweise oder befristet durchgeführt werden soll.	§ 73 Der Personalrat wirkt mit bei	Verwaltungsanordnungen einer Dienststelle für die in dienstlichen, sozialen oder persönlichen Angelegenhe der Beschäftigten ihres Geschäftsbereich.	2. Aufstellung, von Forderplanen zur Gegenlung von Frauen und Männern. 3. behördlichen oder betrieblichen Grundsützen der Personalplanung.	<ol> <li>Grundsätzen über die Durchführung der Berufsausbildung der Beamten mit Ausnahme der Gestaltung von Lehrveran- staltungen und der Auswahl von Lehrpersonen.</li> <li>Mohnahmen zur Arbeitsbeschaffune nach dem Arbeitsfür.</li> </ol>	7. Auflösung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Dienststellen oder wesentlichen Teilen von ihnen, 8. Aufträgen zur Überprüfung der Organisation oder Wirtschaftlichkeit einer Dienststelle durch Dritte,	9. grundlegenden Änderungen von Arbeitsabläufen bei Wirtschaftshetrieben.

### § 73 (neu)

"Mitbestimmung und Beteiligung bei Kündigungen und Ausheoungsverträgen"

- (1) Der Personalrat bestimmt mit bei ordentlichen Kündigun-
- (2) Der Personalrat ist vor Kündigungen in der Probezeit und bei außerordentlichen Kündigungen sowie bei Aufhebungs- bzw. Beendigungsverträgen anzuhören. Hierbei sind die Gründe, auf die sich die beabsichtigte Kündigung stützen soll, vollständig aniugeben. Bei Ausbebangs- bzw. Beendigungsverträgen sind die Gründe darzulegen und eventuelle Zusatzvereinbarungen im Zusammenhang mit der Aufhebung bzw. Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu benennen und zu erläutern.
- (3) Eine ohne Beteiligung des Personalrates ausgesprochene Kündigung oder ein ohne Beteiligung des Personalrates geschlossener Aufhebungs- oder Beendigungsvertrag ist unwirksam.
  - gen gegen die beabsichtigte Maßnahme bzw. Vereinburung, hat er dem betroffenen Arbeitnehmer eine Abschrift seiner Stellung-(4) Der Personalrat kann vor einer Stellungnahme den betroffegen Arbeitnehmer anhören. Erhebt der Personalrat Einwendunsehme zazuleiten.
- (5) Stimme der Personalrat einer benbsichtigten ordentlichen Kündigung nicht zu, gilt § 66 Abs. 2 und 3 sinngemäß. Das weitere Verfahren regelt sich nach § 66 Abs. 5 und 7 Sätze 1 und 2.
- der Probezeit oder gegen eine außerordentische Kündigung Einwendungen, gibt er diese binnen einer Woche dem Dienststellen-(6) Hat der Personalrat gegen eine beabsichtigte Kündigung in leiter schriftlich zur Kenntnis. Absatz 4 gilt entsprechend.
- gangsvertrag Finwände erheben, gibt er diese binnen einer Woche schriftlich dem Dienstatellenleiter zur Kenntnis. Absatz 4 gilt ent-(7) Will der Personalrat gegen einen Aufbebungs- bzw. Beendisprechend

\$74

unverändert

Eine Umwandlung des Anhörungsrechts in - ggl. eingeschränkte - Mitbestimmungsrechte ist erforderlich.

Dienststellenleiter hat die beabsichtigte Maßnahme zu begründen. Hat der Personalrat Bedenken, so hat er sie unter Angabe der Gründe dem Leiter der Dienststelle unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Arbeitstagen nach seiner Unterrichtung, Vor Entlassungen ohne Einhaltung einer Frist, vor außerordentlichen Kündigungen und vor Beendigung des Arbeitsver-hältnisses während der Probezeit sowie vor Abmahnungen ist dem Personalrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der schriftlich mitzuteilen.

Begründungen und redaktionelle Hinweise		Änderung gem. DGB-Forderung vorausgesetzt.	Ziffern 1 bis 6 werden als Mitbestimmungstatbestände in § 72 Abs. 5 (neu) integriert, Ziffern 7 und 8 in § 72 Abs. 4 (neu).			Zisser 9 wird nicht neu ausgerusen, da die Beteiligungstatbestände grundsätzlich in § 72 enthalten sind.
DGB-Forderung	<ol> <li>23. Grundsätzen über die Durchführung der Berufsausbildung der Beamten mit Ausnahme der Gestaltung von Lehrveran- staltungen und der Auswahl von Lehrpersonen,</li> <li>24. Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung nach dem Arbeitsför- derungsgesetz,</li> <li>25. Stellenausschreibungen,</li> <li>26. der Aufstellung und Veränderung von Organisationsplä- nen, Bewertungsplämen und Stellenbesetzungsplänen,</li> <li>27. der Anmeldung des Stellenbedarfes für den Haushaltsplan.</li> </ol>	(Satz 2 und 3 sind zu streichen)  (6) Der Personalrat hat in den Fällen der Absätze 4 und 5 auch mitzubestimmen, wenn eine Maßnahme probeweise oder befrienen der Anschaffen oder befrienen der Anschaffen soll	stet dutengetuntt wetden som. § 73 wird gestrichen			
LPVG NW - Geltende Fassung		In den Fällen des Satzes I Nr. 11 bestimmt der Personalral nur auf Antrag des Beschäftigten mit; dieser ist von der beabsichtigten Maßnahme rechtzeitig vorher in Kenntnis zu setzen. Satz I Nr. 19 gilt nicht beim Westdeutschen Rundfunk.  (5) Der Personalrat hat in den Fällen der Absätze 3 und 4 auch mitzubestimmen, wenn eine Maßnahme probeweise oder befrien der Absätze geger befrie	sici durchgeiunit werden sou. § 73 Der Personalrat wirkt mit bei	1. Verwaltungsanordnungen einer Dienststelle für die inner- dienstlichen, sozialen oder persönlichen Angelegenheiten der Beschäftigten ihres Geschäftsbereicht. 2. Aufstellung von Förderplänen zur Ohrwistellung von Frauen und Männern, 3. behördlichen oder betrieblichen Grundsützen der Personal- planung.	<ol> <li>Grundsätzen über die Durchführung der Berufsausbildung der Beamten mit Ausnahme der Gestaltung von Lehrveran- staltungen und der Auswahl von Lehrpersonen,</li> <li>Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung nach dem Arbeitsför- derungsgesetz,</li> <li>Stellenausschreibungen,</li> <li>Auflösung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenle- gung von Dienststellen oder wesentlichen Teilen von ihnen,</li> </ol>	8. Aufträgen zur Überprüfung der Organisation oder Wirtschaftlichkeit einer Dienststelle durch Dritte, 9. grundlegenden Änderungen von Arbeitsabläusen bei Wirtschaftsbetrieben.

LPVG NW - Geltende Fassung	DGB-Forderung	Begründungen und redaktionelle His

Der Personalrat ist anzuhören bei

- der Vorbereitung der Entwürfe von Organisationsplänen, Stellenplänen, Bewertungsplänen und Stellenbesetzungs-
- grundlegenden Änderungen von Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufen in anderen als den in § 73 Nr. 9 bezeichneten
- der Planung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie der Anmietung von Diensträumen,
- wescntlicher Änderung oder Verlagerung von Arbeitsplät-
- Mitteilung an Auszubildende, deren Einstellung nach beendeter Ausbildung nicht beabsichtigt ist,
- 6. Anordnung von amts- oder vertrauensärztlichen Untersuchungen zur Feststellung der Arbeits- oder Dienstfähigkeit.

teilnehmen; Teilnahme und Beratung beschränken sich auf den zuständigen Personalrats, das von diesem benannt ist, beratend Ablauf der mündlichen Prüfung. Mitglieder des Personalrats dürfen bei Prüfungen, die sie noch abzulegen haben, nicht nach Satz An Prüfungen, die eine Dienststelle von den Beschäftigten ihres Bereichs abnimmt, kann ein Mitglied des für diesen Bereich l tälig werden.

tung stehenden Besiehtigungen und Fragen und bei Unfallunter-suchungen hinzuzuziehen. Der Leiter der Dienststelle hat dem Personafrat unverzüglich die den Arbeitsschutz und die Unfallzuständigen Stellen sind verpflichtet, den Personalrat oder die von ihm bestimmten Mitglieder des Personalrats bei allen im Zusammenhang mit dem Arbeitsschutz oder der Unfallverhüverhütung betreffenden Auflagen und Anordnungen der in Satz l genannten Stellen mitzuteilen.

unverändert

## \$ 75

Abgeschen von Ziff. 2 und 4, die entfallen sollen, wird § 75 daher in § 72 wie folgt integriert

nweise

Nr. 1 - § 72 Abs. 5 Nr. 26

Nr. 2 cntfällt

Nr. 3 → § 72 Abs. 4 Nr. 10

Nr. 4 entfällt

Nr. 5 → § 72 Abs. 2 Nr. 9

Nr. 6 - § 72 Abs. 2 Nr. 17

§ 74 entfällt entsprechend.

Durch die Neufassung soll sichergestellt werden, daß der Personalisat am gesamten Prüfungsverfahren beobachtend und beratend teilnehmen kann.

Die Neufassung soll dem gestiegenen Stellenwert des Arheitsschutzes und der Unfallverhütung in der Arbeit der Personalräte Rechnung tragen. Sie entspricht der Regelung des BPersVG in

Teilnahme erstreckt sich auf die Beratung im gesamten Prüfungsverfahren; die Prüfungsunterlagen sind dem Mitglied des Personalists auf Verlangen vorzulegen. Mitglieder des Personalists dürfen bei Prüfungen, die sie noch abzulegen haben, nicht nach

(1) Der Personalrat hat bei der Bekämpfung von Unfall- und Gesundheitsgefahren die für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden, die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und die übrigen in Betracht kommenden Stellen durch Anregung, Beratung und Auskunft zu unterstützen und sich für die Durchführung der Vorschriften über den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung

Satz I tätig werden.

rats, das von diesem benannt ist, mit beratender Stimme teil. Die

tragte Stelle von den Beschäftigten ihres Bereiches abnimmt, nimmt ein Mitglied des für diesen Bereich zuständigen Personal-An Prüfungen, die eine Dienststelle oder eine von ihr beauf81 Abs. 1.

(1) Der Leiter der Dienststelle und die für den Arbeitsschutz

tung stehenden Besichtigungen und Fragen und bei Unfallunter-suchungen hinzuzuriehen. Der Leiter der Dienststelle hat dem

Personalrat unverzüglich die den Arbeitsschutz und die Unfallverhiltung betreffenden Auflagen und Anordnungen der in Satz

l genannten Stellen mitzuteilen

(2) Der Leiter der Dienststelle und die für den Arbeitsschutz zuständigen Stellen sind verpflichtet, den Personafrat oder die von ihm bestimmten Mitglieder des Personafrats bei allen im Zusammenhang mit dem Arbeitsschutz oder der Unfallverhü-

in der Dienststelle einzusetzen.

Begründungen und redaktionelle Hinweise

- (2) An den Besprechungen des Leiters der Dienststelle mit den Sicherheitsbeauftragten oder dem Sicherheitsausschuß nach § 719 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung nehmen vom Personalrat beauftragte Personalratsmitglieder teil.
- (3) Der Personalrat erhält die Niederschriften über Untersuchungen, Besichtigungen und Besprechungen, zu denen er nach den Absätzen 1 und 2 hinzuzuziehen ist.
- (4) Der Leiter der Dienststelle hat dem Personalrat eine Durchschrift der nach § 152 der Reichsversicherungsordnung vom Personalrat zu unterschreibenden oder der nach beamtenrechtlichen Vorschriften zu erstattenden Unfallanzeige auszuhändigen.

## Vierter Abschnitt

### Beteiligung der Stufenvertretung und des Gesamtpersonalrats

### 8.78

- (1) In Angelegenheiten, in denen die Dienststelle nicht zur Entscheidung befugt ist, ist an Stelle des Personalrats die bei der zuständigen übergeordneten Dienststelle gebildete Stufenvertretung zu beteiligen. In mitbestimmungs- und mitwirkungsplichtigen Angelegenheiten, in denen die Landesregierung auf Vorschlag einer obersten Landesbehörde entscheidung auf oberste Landesbehörde eine Entscheidung mit Wirkung über ich een Geschäftsbereich hinaus trifft, ist die Stufenvertretung am Vorschlag oder der Entscheidung der obersten Landesbehörde zu beteiligen. Betrifft der Vorschlag oder die Entscheidung nur Beschäftigte oberster Landesbehörden, witt an die Stelle der Stufenvertretung der bei der obersten Landesbehörde gebildete Personnen
- (2) Vor einem Beschluß in Angelegenheiten, die einzelne Beschäftigte oder Diensistellen betreffen, gibt die Stufenvertretung den Personalräten Gelegenheit zur Außerung. In diesem Fall verdoppeln sich die Fristen der §§ 66 und 69.

(3) An den Besprechungen der Dienststelle mit Sicherheitsbeauftragten oder dem Sicherheitsausschuß nach § 719 Abs. 4 der
Reichsversicherungsordnung oder dem Arbeitsschatzausschuß
nach § 11 des Gesetzes über Betriebsräte, Sicherheitsingenieure
und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit nehmen vom Personalrat beauftragte Personalratsmitglieder teil.

- (4) Der Personalrat erhält die Niederschriften über Untersuchungen, Besichtigungen und Besprechungen, zu denen er nach den Absätzen 2 und 3 hinzuzuziehen ist.
- (5) Der Leiter der Dienststelle hat dem Personalrat eine Durchschrift der nach § 1552 der Reichsversicherungsordnung vom Personalrat zu unterschreibenden oder der nach beamtenrechtlichen Vorschriften zu erstattenden Unfallanzeige auszuhändigen.

### 23

- (1) In Angelegenheiten, in denen die Dienststelle nicht zur Entscheidung befugt ist, ist an Stelle des Personalrats die bei der zuständigen übergeordneten Dienststelle geblidtete Stufenvertretung zu beteiligen. Bestehen bei einer Dienststelle ein Personalrat und eine Studenvertretung zu beteiligen, soweit von der Maßnahme Beschäftigte nachgeordneter Dienststellen berührt werden. In mitbestimmungs- und mitwirkungsplichtigen Angelegenheiten, in denen die Landesregierung auf Vorschlag einer obersten Landesbehörde entscheidte oder eine oberste Landesbehörde entscheiden mit Wirkung über ihren Geschäftsbereich hinaus trifft, sind die Stufenvertretungen am Vorschlag oder der Entscheidung mit Wir-Landesbehörde zu beteiligen.
- (Satz 3 ist zu streichen)
- (2) unverändert

Durch die Einfügung des neuen zweiten Satzes mit gleichzeitiger Streichung des bisherigen dritten Satzes werden Zuständigkeiten für die Personalvertretung hergestellt, die nunmehr eine Gleichbehandlung der Beschäftigten auch in den Fällen ermöglichen, in denen der Leiter einer Behörde "Dienststellenleiter" und gleichzeitig auch "Leiter eines Geschäftsbereiches" ist.

Durch die Änderung im neuen Satz 3 (Satz 2 alt) soll sichergestellt werden, daß nicht nur eine Stufenverfretung zu beteiligen ist, sondern eine gleichzeitige Beteiligung auch der Stufenvertretungen erfolgt, in deren Geschäßsbereich sich die Angelegenheit

LPVG NW - Geltende Fassung	DGB-Forderung	Begründungen und redaktionelle Hinweise
(3) Werden im Geschäftsbereich mehrstufiger Verwaltungen Maßnahmen von einer Dienststelle beabsichtigt, bei der keine für eine Beteiligung an diesen Maßnahmen zuständige Personalvertretung besteht, ist an ihrer Stelle die Stufenvertretung bei der nächsthöheren Dienststelle zu beteiligen. Sofern in Fällen des § 66 Abs. 5 oder des § 69 Abs. 3 eine Stufenvertretung zu beteiligen ist und diese nicht besteht, ist an ihrer Stelle die Personalvertretung bei der nächstniedrigeren Dienststelle zu beteiligen.	(3) unverändert	Bei Streichung des § 69 gem. DGB-Forderung kein Bezug auf § 69.
(4) Absatz 1 Satz 1 und die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für die Verteilung der Zuständigkeit zwischen Personalrat und Gesamtpersonalrat.	(4) entfällt bei Einfügung des § 78 a	•
(5) Für die Beteiligung der Stufenvertretungen und des Gesamtpersonalrats gelten die §§ 62 bis 66 und 68 bis 77 entsprechend.	(5) Für die Beteiligung der Stufenvertretungen und des Gesamtpersonalrats gelten die §§ 62 bis 77 entsprechend.	Bei Änderung gem. DGB-Forderung kein Bezug auf § 69.
	§ 78 a (nes)	
	(1) In Angelegenheiten, in denen die Dienststelle nicht zur Entscheidung befugt ist, ist anstelle des Personalrats der Gesauntpersonalrat zu beteiligen. Dies gilt auch bei der Behandlung von Angelegenheiten, die mehrere Dienststellen einer Gesauntdienststelle betreffen.	Es ist eine Klarstellung erforderlich hinsichtlich der Zuständigkeiten der gebildeten Gesamtpersonalräte.
	(2) Vor einem Beschluß in Angelegenheiten, die einzelne Beschäftigte oder Dienststellen betreffen, gibt die Stufenvertretung den Personafräten Gelegenheit zur Äußerung. In diesem Fall verdoppeln sich die Fristen der §§ 66 und 69.  (3) Ist in einer Dienststelle kein Personalrat vorhanden, ist der Gesamtpersonalrat zu beteiligen.	Bei Streichung des § 69 gem. DGB-Forderung kein Bezug auf § 69. 
Neurics Kapitel		•
Gerichtliche Entscheidung	-	
er 80	&T &	Annertung:
(1) Die Verwaltungsgerichte, im dritten Rechtszug das Bundesverwaltungsgericht, entscheiden in den Fällen der §§ 22, 25 und des § 108 des Bundespersonalvertretungsgesetzes sowie über	(1) Siehe Anhang	Der DGB-NW schlägt die Änderung des § 79 Abs. 1 vor (Zuständigkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit).
	,	Bei Streichung des § 85 gem. DGB-Forderung und Beibchal- tung des alten § 79 Abs. 1 kein Bezug auf § 85
<ol> <li>Zuständigkeit und Geschäftsführung der Personalverfre- tungen und der in den §§ 54, 60, 85 und 86 genannten Verfretungen,</li> </ol>		

Begründungen und redaktionelle Hinweise	Es mehren sich die Fälle, in denen die Dienststellenleiter das Vorliegen eines Mitbestimmungstathestandes schlichtweg in Zweifel stellen. Dies geschicht durchaus auch willkürlich und für den handelnden Dienststellenleiter ohne jegliche Grefahr. Es ist kein Fall bekannt, in welchem die Verletzung von Mitbestimmungsrechten zu Sanktionen geführt hätte.	Der Personalvertretung muß ein Unterlassungsanspruch eingerfäumt werden, da nach der Rechtsprechung eine bereits durchgeführte Maßnahme auch dann nicht rückgängig zu machen ist, wenn sie unter Verletzung der Mithestimmung durchgeführt worden ist. Auch das Erfordernis einer nachträglichen Beteiligung wird von der Rechtsprechung verneint.  Die Dauer der personalvertretungsrechtlichen Beschlußverfahren  (1. Instanz bis zu einem Jahr., II. Instanz bis zu drei Jahren, III. Instanz bis zu drei Jahren, III. Instanz weitere Jahre später)  führt dazu, daß der vom Gesetz gewollte Rechtsschutz zur Sicherung der Mitbestimmung in der Praxis auf Null reduziert ist.		
DGB-Forderung	(2) unverändert (3) Der Personalrat kann im Beschlußverfahren beantragen, eine Maßnahme zu unterlassen oder aufzuheben, wenn Beteiligungsvorschriften nach diesem Gesetz offenkundig verletzt sind oder wenn ein Gericht die Verletzung rechtskräftig festgestellt hat.	(4) Stellt ein Gericht die Verletzung von Beteiligungsvorschriften nach diesem Gesetz fest, bindet diese Entscheidung die Dienststelle auch dann, wenn hierzegen Rechtsmittel eingelegt worden sind, bis zur endgültigen Entscheidung.	08.9	cnfällt
LPVG NW - Geltende Fassung	<ol> <li>Rechtsstellung der Mitglieder von Personalvertretungen und der in den §§ 54, 60, 85 und 86 genannten Vertretungen,</li> <li>Bestehen oder Nichtbestehen von Dienstvereinbarungen,</li> <li>Streitigkeiten aus § 67.</li> <li>Die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über das Beschlußverfahren gelten entsprechend.</li> </ol>		<b>9</b> 8	(1) Für die nach diesem Gesetz zu treffenden Entscheidungen sind bei den Verwaltungsgerichten des ersten und zweiten Rechtszuges Fachkammern (Fachscnate) zu bilden.  (2) Die Fachkammer (der Fachscnat) besteht aus Richtern und ehrenamtlichen Richtern. Ein Richter ist Vorsitzender. Die chrenamtlichen Richter müssen Beschäftigte des Landes, einer Gemeindewerbandes oder einer sonstigen der Aufsich des Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Aufsich des Jandes unterstehenden Körperschaft, Anstalt auf Vorgierung oder eine von ihr bestimmte Stelle je zu Hälfle auf Vorschlag.  Lader unter den genannten Beschäftigten vertretenen gewerkschlag.  Lader unter Spitzenorganisationen und

Begründungen und redaktionelle Hinweise	Für den Fall der Ablehnung der DGB-Forderung zu § 79 Abs. I (Einbezichung in die Arbeitsgerichtsbarkeit) wird § 80 Abs. 3 wie folgt neu gefaßt:	A.) De l'activation des l'activations in de peser- zung muc cincm vorsitzenden Richter und zwei chrenantlichen Richtern, von denen je einer nach Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 und 2 beru- fen worden ist."		Konsequenz der Änderung von § 10 Abs. 2 und § 26 Abs. 2 ge-	
DGB-Forderung			§81 unveränden	\$ 82 (1) bis (2) unverändert  Abgeordnete Polizeivollzugsbeamte sind nur bei ihrer	§ 84 (1) bis (2) unvcrändert
LPVG NW - Geltende Fassung	2. der obersten Landesbehörden berufen. Für die Berufung und Stellung der ehrenamtlichen Rich- ter und ihre Heranziehung zu den Sitzungen gelten die Vorschrif- ter des Arbeitsgerichtsgesetzes über ehrenamtliche Richter ent- sprechend.	(3) Die Fachkammer (aer rachkana) with tank in der bekerzung mit einem Vorsitzenden, zwei weiteren Richtern und zwei ehrenamilichen Richtern, wurdern je einer nach Alksatz 2 Satz 4 Nr. 1 und 2 berufen worden ist.  Zehntes Kapitel  Soadervorschriften	Erster Abschnitt Polizei  § 81  Für die Beschäftigten der Polizei bei den in § 82 bezeichneten Polizeidiensistellen gelten die Vorschriften der Kapitel i bis 9 und 11 insoweit, als in diesem Abschnitt nichts anderes be- stimmt ist.	(1) Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind die Kreispolizeibehörden, das Landeskriminalamt und die Polizeienrichtungen.  (2) Die Polizeivollzugsbeamten bei den Regierungspräsidenten bilden mit den Beschäftigten der diesen zugehörigen Sonderdienste jeweils eine Dienststelle im Sinne dieses Gesetzes.  \$ 83  Abgeordnete Polizeivollzugsbeamte sind nur bei ihrer Sammdienststelle wahlberechiet und wählbar 6 10 Abs. 2 und	§ 26 Abs. 2 finden keine Anwendung.  § 84 (1) Polizci-Bezirkspersonalräte werden gebildet  1. bei den Regierungspräsidenten für die Kreispolizeibehörden und die in § 82 Abs. 2 bezeichneten Dienststellen,

Begründungen und redaktionelle Hinweise	Anpassung der Rechte junger Polizeibeschäfligter an die in anderen Dienststellen der Landesverwaltung güllige Regelung.
DGB-Forderung	§ 85 (1) bis (5) streichen
LPVG NW - Geltende Fassung	<ol> <li>bei der Direktion der Bereitschaftspolizei für die ihr unterstehenden Polizeienrichtungen.</li> <li>Die Migglieder der Polizei-Bezitzkepersonalitäte bei den Regierungspräsidenten werden von den Beschäftigten der Kreispolizeibeiden und der in § 8.2 Abs. 2 bezeichneten Dienststellen, die des Poliziei-Bezitzkepersonalitäts bei der Direktion der Pereitschaftspolizei von den Beschäftigten der ihr unterstehenden Polizeienrichtungen und der Direktion der Bereitschaftspolizei von den Beschäftigten der ihr unterstehenden Polizeienrichtungen und der Direktion der Bereitschaftspolizei von den Beschäftigten der ihr unterstehenden Polizeienfergolizeit von den Beschäftigten der in § 82 bildet, dessen Mitglieder von den Beschäftigten der in § 82 beziehneten Diensstellen gewählt werden.</li> <li>(2) Beim Innenminister wird ein Polizei-Hauppersonaltat gebildet, dessen Mitglieder von der Beschäftigten der in § 82 beziehneten Diensstellen gewählt werden. IF Erchpräfung zur Wahl des Personaltans nicht wahlberechtigt, sie wählen für geten Bereitschaftspolizeit sind his zum Bestehen der I. Fachpräfung zur Wahl des Personaltan der Diensstelle bestimmt der Wahlberechter rougerson Wählbar sind alle der Hunderschaft oder entsprechenden Ausbildungsen gelen gilt die Wahl der Vertrauersperson Wahlberechteit. Satzt 2 und 3. Abs. 5. 6 und 8 sowie § 20 Abs. 2 und die § 21 Jun daz 2 g. 4Abs. 1. Satzt 1 Buchstander et G. 3 Die Wahlberechteit. Satzt 2 und 3. Abs. 2. 5 st. 2 bis 28 gellen entsprechend der Matsildung sein der Matsildung sie mit Stimmercht zeit des hunderschaft der Ausbildung gen Personaltats aus Enderenung steller Beschliebung befindlichen Polizeivollzugschenn Perizonelen Maßhahmen. soweil diese Benme beteigen. die sich nicht in der Ausbildung für ehronalten wen dem Vorsitzenden des Personaltats dezen Ausbildung dazu werden von dem Vorsitzenden des Personaltats der Ausbildung für ehren Angelegenheiten die die hareressen der in der Ausbildung dazu werden von dem Vorsitzender Beronnen Begenüber der Nieren Anweit</li></ol>

88 98

unverändert

im Bereich der Schulen und der Studienseminare werden für Lehrer besondere gemeinsame Personalverfretungen gebildet.

dieses Abschnitts.

Begründungen und redaktionelle Hinweise							Das OVG NW hat bezuglich der Handungen der Schulichter und der Seminarleiter in beteiligungspflichtigen Angelegenheiten eine Regelungslück erkannt und solche Maßnahmen für beteiligungsfrei erklärt. Diese Regelungslücke muß geschlossen werden. Der Dienststellenleiter darf sich der Mitbestimmung nicht dadurch entziehen können, daß er die Durchführung auf nachgeordnete Dienststellenteile bzw. Vorgesetzte delegiert. Das LPVG darf keine mitbestimmungsfreien Räume lassen.							
DGB-Forderung	69.69	unverändert		unverändert			(1) Für die im Landesdienst beschäftigten Lehrer sind die Schulen und die Studienseminare nicht Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes. Nach dem Gesetz beteiligungspflichtige Maßnahmen, die durch den Leiter einer Schule oder eines Studienseminars beabsichtigt werden, werden vom Leiter der Dienststelle (§ 95 Satz 1 Nr. 2) dem zuständigen Personalrat zugeleitet.	(2) unverändert		(3) unverändert	. Z6-95	(I) und (2) unverändert		
I PVC NW Geltende Fassung	688	Lehrer sind nicht wählbar, wenn sie weniger als zwei Fünstel der für sie jeweils festgesetzten Pflichtstunden leisten.	266	(1) Für die im Landesdienst beschäftigten Lehrer an Schulen und an Studienseminaren werden Personalvertretungen – ge- trennt nach Schulformen – gebildet.	(2) Für nicht im Landesdienst beschäftigte Lehrer kann die oberste Diensbehörde bestimmen, daß getrennte Personalvertretungen entsprechend Absatz I gebildet werden. Werden getrennte Personalvertretungen nicht gebildet, bilden die Lehrer der verschiedenen Schulformen je eine Lehrergruppen. Für diese Lehrergruppen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes über die Gruppenwahl und die Rechte der Gruppen entsprechend, jedoch findet in den Fällen des § 34 Abs. 2 eine gemeinsame Beratung nicht statt.	16.8	(1) Für die im Landesdienst beschäftigten Lehrer sind die Schulen und die Studienseminare nicht Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes.	(2) Disnetetellen im Sinne dieses Gesetzes für nicht im Lan-	desdienst beschäftigte Lehrer sind die Verwallungen der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen der Aufsicht des Landes uniterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, hei denen die Lehrer beschäftigt sind.	(3) § I Abs. 3 findet keine Anwendung.	\$ 92	(1) Bei den auf Grund von § 95 Satz 1 Nr. 2 bestimmten Dienststellen und bei den in § 91 Abs. 2 genannten Dienststellen werden Personalräte gebildet. Für die im Landesdienst beschäftigen Lehrer werden außerdem – getrennt nach Schulformen –	bei den Mittelbehörden Lehrer-Bezirkspersonalrate und     beim Kultusminister Lehrer-Hauptpersonalräte gebildet.	Die Bezirkspersonalräte für Lehrer an Sonderschulen sind zugleich Personalräte für die Lehrer an denjenigen Sonderschulen, die nicht der Schulaufsicht durch die Schulämter unterliegen. § 50 Abs. 3 Satz 4 findet keine Anwendung.

Begründungen und redaktionelle Hinweise		668	Die gesetzliche Aufleilung der Zuständigkeiten auf das Land (für sog. innere Schulangelegenheiten) und auf die Schulträger (für sog. äußere Schulangelegenheiten) führt dazu, daß in den Fällen, in denen beteiligungspflichtige Maßnahmen den äußeren Schulangelegenheiten zuzuordnen sind, die ansonsten übliche und gewohlte Mitbestimmung entfällt, weil es nach bisherigen Recht keine Beziehung zwischen Lehrer/innen-Personalvertretung und Schulträger gibt.  Diese Beteiligungslücke muß zwingend geschlossen werden, zumal vor allem Maßnahmen des Gesundheitsschutzes und der Unfallverhütung von dieser Lücke betroffen sind.		Bei Änderung gem. DGB-Forderung § 72 Abs. 2 Nrn. 5 und 6.		
DGB-Forderung		§ 93  (1) Soweit für die Anstellung und die Beförderung der im Landesdienst beschäftigten Lehrer den Schulträgern ein Vorschlagsrecht zusteht, ist von ihnen der nach § 95 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 92 Absatz 1 Satz 1 zuständige Personalrat anzuhören.	(2) Werden in Angelegenheiten, in denen der Schulträger gemäß § 2 Absatz 1 Schulverwaltungsgesetz oder in Absprache mit dem Dienststellenleiter zuständig ist, nach diesem Gesetz beteiligungspflichtige Angelegenheiten der Personalvertretungen nach diesem Abschnitt berührt, so ist der nach § 95 i. V. m. § 92 Absatz 1 zuständige Personalrat der Lehrer durch den Schulträger nach den Bestimmungen des Achten Kapitels zu beteiligen.	<b>76</b> S	unverändert	56 S	unverändert
I.PVG NW ~ Geltende Fassung	(2) Die in der Ausbildung zu einem Lehrerberuf stehenden Beschäftigten gelten als Lehrer der Schulform, für die sie ausgebildet werden oder auf die sich der Schwerpunkt ihrer Ausbildung gemäß § 3 Abs. 4 LABG bezieht. Ausbilder an Studienseminaren gelten als Lehrer der Schulform, für die sie die Lehrbefähigung besitzen oder in der sie vor der Tätigkeit am Studienseminar gemäß § 5 LABG verwendet worden sind.	§ 93  Soweit für die Anstellung und die Beförderung der im Landesdienst beschäftigten Lehrer den Schulträgern ein Vorschlagsrecht zusteht, ist von ihnen der nach § 95 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 92 Absatz 1 Satz 1 zuständige Personalrat anzuhören.		468	Bei Lehrern gilt als Versetzung oder Abordnung im Sinne des § 72 Abs. 1 Nm. 5 und 6 die Versetzung oder Abordnung an eine Schule oder ein Studienseminar.	. Se &	Der Kultusminister bestimmt durch Rechtsverordnung  1. die Schulformen, für die getrennte Personalvertretungen nach § 90 Abs. 1 und § 92 Abs. 1 Satz 2 zu bilden sind, 2. die Stellen, die für die im Landesdienst beschäftigten Leh- rer Dienststellen nach § 91 Abs. 1 sind.  Erhat dabei die Schulstruktur und die Organisation der Schul- verwaltung zu berücksichtigen. Schulformübergreifende Ver- suchsschulen können als besondere Schulform behandelt wer- den, wenn sie voraussichtlich länger als die Wahlperiode der Personalvertretungen bestehen werden.

rsonalräte und rsonalrat. en Personalvertretungen fit fireten fitschen sest mut ist. 9 und 11 insoweit, als in mmt ist. 9 und 22 und 2 war bei den gebildet, und 2 war bei den sonalräte. sonalräte. sonalräte. sonalräte.
gen gebildet, und zwaf  1. bei den Generalstaatsanwälten Personalräte und  2. beim Justizminister ein Hauptpersonalrat.  Die Staatsanwälte sind nur zu diesen Personalvertretungen wahlberechtigt.  Vierter Abschaitt  Referendare im juristischen Vorbereitungsdienst gelten die Vorschriften der Kapitel 1 bis 6, 8, 9 und 11 insoweit, als in diesem Abschrift nichts anderes bestimmt ist.  § 99  (1) Für Referendare id/ juristischen Vorbereitungsdienst werden besondere Personalvertretungen gebildet, und zwar bei den 1. zu Stammdienststellen bestimmten Landgerichten Personalräte und  2. Oberlandesgerichten Bezirkspersonalräte.  (2) Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind für Referendare im juristischen Vorbereitungsdienst die zu Stammdienststellen bestimmten Landgerichte.

Begründungen und redaktionelle Hinweise																	
DGB-Forderung	\$ 100	(1) bis (3) unverändert							\$ 101	unverändert	\$ 102	unverändert	\$ 103	(1) bis (3) unverändert			
LPVG NW - Geltende Fassung	\$ 100	(1) Referendare im juristischen Vorbereitungsdienst sind nur zum Personalrat der Referendare bei dem Landgericht wahlbe- rechtigt, das zu ihrer Stammdienststelle bestimmt ist.	(2) Nicht wahlberechtigt sind Referendare im juristischen Vorbereitungsdienst, die am Wahltage	a) unter Wegfall der Anwärterbezüge beurlaubt oder	b) einer Ausbildungsstelle außerhalb des Landes Nordrhein- Westfalen zugewiesen sind.	(3) Wählbar sind nur wahlberechtigte Referendare im juristischen Vorbereitungsdienst, die am Wahltage	<ol> <li>sich seit mindestens drei Monaten im Vorbereitungsdienst befinden und</li> </ol>	2. noch mindestens vier Monate der vorgeschriebenen Ausbildung zu durchlaufen haben.	\$ 101	Wahlvorschläge müssen abweichend von § 16 Abs. 5 und 6 nur von mindestens fünf vom Hundert der wahlberechtigten Referendare unterzeichnet werden.	\$ 102	Die Wahlperiode beträgt achtzehn Monate.	§ 103	(1) Der Bezirkspersonalrat beim Oberlandesgericht besteht aus Referendaren, die von den Personalräten der Referendare bei den Landgerichten des Oberlandesgerichtsbezirks gewählt werden.	(2) In den Bezirkspersonalrat wird für jeweils bis zu 150 Referendare, für die das Landgericht zur Stammdienststelle bestimmt ist, ein Referendar gewählt. Wählbar sind Referendare, die dem Personalrat beim Landgericht als Mitglied oder als Ersatzmitglied angehören.	(3) Die §§ 17, 18, 50 Abs. 3 Satz 5 und 6 gelten entsprechend. Im übrigen ist § 50 auf den Bezirkspersonalrat der Referendare beim Oberlandesgericht nicht anzuwenden. Scheidet ein Milglied aus dem Bezirkspersonalrat aus, so wählt der Personalrat beim £andgericht, von dem das ausscheidende Mitglied entsandt worden ist, ein neues Mitglied.	

. 6

Begründungen und redaktionelle Hinweise				•	Bei Anderung gem. DGB-Forderung wird § 72 Abs. Abs. 2.					
DGB-Forderung	§ 104	(1) und (2) unverändert		§ 105	(1) bis (4) unverändert				904 5	unverändert
LPVG NW - Geltende Fassung	401	(1) Auf die Mitglieder der Personalvertretungen der Referendare finden § 40 Abs. 2 und § 42 Abs. 3 bis 5 keine Anwendung.	(2) Mitglieder der Personalvertretungen der Referendare dürfen gegen ihren Willen einer Ausbildungsstelle außerhalb des Bezirks ihrer Stammdienststelle nur zugewiesen werden, wenn dies auch unter Berücksichtigung der Mitgliedschaft in der Personalvertretung aus dienstlichen oder ausbildungsmäßigen Gründen unvermeibar ist. Im übrigen soll bei der Zuweisung zu einer Ausbildungsstelle Rücksicht auf die Mitgliedschaft in der Personalvestretung genommen werden. § 43 findet keine Anwendung.	\$ 105	(1) Bei Grundsätzen über die Durchführung des juristischen Vorbereitungsdienstes (§ 73 Nr. 4) sowie bei den anderen in den §§ 62 bis 65 und 72 bis 74 bezeichneten Angelegenheiten, soweit diese ausschließlich Referendare im juristischen Vorbereitungsdienst betreffen, sind an Stelle der nach den allgemeinen Vorschriften gebildeten Personalvertretungen die Personalvertretungen der Referendare zuständig § 72 Abs. I Satz 1 Nr. 1 ist für die Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst nicht an-	(2) In Angelegenheiten, die nicht ausschließlich Referendare im juristischen Vorbereitungsdienst betreffen, haben die Personalvertretungen der Referendare die Befugnisse einer Jugendund Auszubildendenvertretung.	(3) In den zur Zuständigkeit des Regierungspräsidenten gehörenden Angelegenheiten ist nach Maßgabe von Absatz I und 2 der Bezirkspersonalrat der Referendare bei dem Oberlandesgericht zu beteiligen, in dessen Bezirk der Regierungspräsident seinen Sitz hat. In diesen Angelegenheiten nimmt im Rahmen von § 30 Abs. 4 auch ein Vertreter des Regierungspräsidenten an der Sitzung teil.	(4) Im Anschluß an das Verfahren nach § 66 Abs. 1 bis 5 können der Präsident des Oberlandesgerichts oder der Bezirkpersonalrat der Referendare beim Oberlandesgericht eine Angelegenheit dem Justizminister vorlegen, der nach Verhandlung mit dem Bezirkspersonalrat endgültig entscheidet.	901 05	Der Präsident des Obertandesgerichts oder des Landgerichts kann sich über § 8 Abs. I hinaus auch durch seinen Ausbildungsteiter vertreten lassen.

\$ 72

DGB-Forderung Begründungen und redaktionelle Hinw	
LPVG NW Geltende Fassung	

weise

## Fünster Abschnitt

### Forstverwaltung

### \$ 107

§ 107

unverändert

§ 108

(1) und (2) unverändert

Für die Forstverwaltung gelten die Vorschriften der Kapitel 1 bis 9 und 11 insoweit, als in diesem Abschnitt nichts anderes be-

### \$ 1.08 2.08

- (1) Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind die Forstämter des Landes und der Landwirtschaftskammern sowie die Höheren Forstbehörden. § 1 Abs. 3 findet keine Anwendung.
- (2) Abweichend von § 5 Abs. 6 wird der Personalrat bei der Höheren Forstbehörde sowie bei den Forstämtern des Landes und der Landwirtschaftskammern für die Beschäftigten des Landes und die Beschäftigten der Landes und die Beschäftigten der Landwirtschaftskammern gemeinsam gebildet.

### § 109

(1) und (2) unverändert

- (1) Für die Beschäftigten des Landes bei den in § 108 Abs. I bezeichneten Dienststelten werden bei den Höheren Forstbehörden Bezirkspersonalräte gebildet. Zuständiger Hauptpersonalrat ist für diese Beschäftigten die beim Minister für Ernährung. Landwirtschaft und Forsten gebildete Stufenvertretung.
- (2) Soweit bei den Landwirtschaftskammern Gesamtpersonafräte bestehen, sind diese auch für die Beschäftigten der Landwirtschaftskammern bei den in § 108 Abs. 1 bezeichneten beinststellen zuständig. Anderenfalls werden ihre Aufgaben für die genannten Beschäftigten von den bei den Landwirtschaftskammern gebildeten Personalräten wahrgenommen.

## Sechster Abschnitt

## Wissenschaftliches und künstlerisches Personal an den Hochscholen

### § 110

Für Dozenten nach § 20 FHGöD, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie nach § 119 Abs. 1 WissHG oder § 79 Abs. 1 FHG nicht übernommene Beamte und entsprechende Antestellte an den Hochschufer, soweit sie nicht nach § 5 Abs. 5 Buchstabe a von der Geltung dieses Gesetzes ausgenommen sind, gelten die Vorschriften der Kapitel 1 bis 9 und 11 insoweit, als in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist. Die Vorschriften über die Gruppen gelten nich

### .

Für wissenschaftliches und künstlerisches Personal an Hochschulen, Fachhochschulen, Kunsthochschulen und Fachhochschulen des öffentlichen Dienstes, soweit es nicht nach § 5 Abs. 5 Buchst. a von der Geltung dieses Gesetzes ausgenommen ist, geltuch von der Geltung dieses Gesetzes ausgenommen ist, geldiesem Abschriften der Kapitel 1 bis 9 und 11 insoweit, als in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist. Die Vorschriften über die Gruppen gelten nicht.

Begründungen und redaktionelle Hinweise											
DGB-Forderung	§111	unverändert				§112	unverändert	<b>§.113</b>	(1) bis (3) unvcrändert	\$ P.	(1) bis (4) unverändert
LPVG NW - Geltende Fassung	3 1 1 5	Für die Beschäftigten nach § 110 werden besondere Personal- vertretungen gehildet, und zwar	1. jeweils ein Personalrat bei den Hochschulen und bei den medizinischen Einrichtungen der Hochschulen, 2. ein Hauptpersonalrat beim Minister für Wissenschaft und Forschung; ausgenommen sind die Dozenten und die Lehrkräfte für hesondere Aufgaben nach dem FHGöD, für die jeweils der Hauptpersonalrat bei den in § 29 Abs. 2 FHGöD genannten Ministern zuständig ist.  Die Reschäftigten nach § 110 sind nur für die Wahl zu diesen Personalvertretungen wahlberechtigt. § 8 Abs. 3 gilt nicht; für die Hochschule handelt der Rektor.	Siebter Abschnitt	Lausbahnbewerber für den höheren und den gehobenen Biblio- theks- und Dokumentationsdienst sowie Aufstiegsbeamte	. § 112	Für Laufbahnbewerber für den höheren und den gehobenen Bibliotheks- und Dokumenfationsdienst sowie für Aufstiegsbeamte gelten die Vorschriften der Kapitel 1 bis 4, 8, 9 und 11 insoweit, als in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.	£11.8	(1) Für Laufbahnbewerber für den höheren und den gehobenen Bibliotheks- und Dokumentationsdienst sowie für Aufstiegsbeamte wird bei der Fachhochschule für Bibliotheks- und Dokumentationswesen ein besonderer Personalrat gebildet. Zu den Beamten nach Satz 1 zählen auch die zum Zweck der Ausbildung von anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts der Fachhochschule für Bibliotheks- und Dokumentationswesen zugewiesenen oder an sie abgeordneten Laufbahnbewerber und Aufstiegsbeamten.  (2)Die Beamten nach Absatz 1 bilden eine besondere Personalversammlung.	(3) Die Laufbahnbewerber für den höheren und den gehobenen Dienst einschließlich der jeweiligen Aufstiegsbeamten bilden im Personalrat je eine Gruppe.  § 114	(1) Abgeordnete Beamte sind vom Tage des Wirksamwerdens der Abordnung an wahlberechtigt; zum gleichen Zeitpunkt verlieren sie das Wahlrecht bei ihrer bisherigen Dienststelle. Vorschriften über den Verlust des Wahlrechts bei der bisherigen Dienststelle in den Personalvertretungsgesetzen anderer Dienstberren hleiben unberührt.

Begründungen und redaktionelle Hinweise			Bezug auf § 69 Abs. 3 Satz 1 ggf. streichen, wenn § 69 gem. DGB-Forderung getrichen wird.	Ggf. § 72 Abs. 2 (neu) Satz 1 Nrn. 1 und 6, Abs. 5 (neu) Nrn. 1, 5 und 23 (§ 73 Nr. 4 ggf. strei- chen).	
DGB-Forderung		\$ 115 unverändert \$ 116 (1) und (2) unverändert	§ 117 (1) bis (3) unverändert	§ 118 unverändert	§ 119 unverändert
I.PVG NW - Geltende Fassung	<ul> <li>(2) Nicht wahlberechtigt sind Beamte, die am Wahltag unter Wegfall der Bezüge beurlaubt oder einer Ausbildungsstelle außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen zugewiesen sind.</li> <li>(3) Wähler sind wahlberechtigte Beamte, die am Wahltage I. sich seit mindestens drei Monaten in der Ausbildung befinden und</li> <li>2. noch mindestens vier Monate der vorgeschriebenen Ausbildung zu durchlaufen haben.</li> <li>(4) Wahlvorschläge müssen abweichend von § 16 Abs. 5 und 6</li> </ul>	Beamten unterzeichnet werden.  8 115  Die Wahlperiode beträgt ein Jahr; sie beginnt am 1. Februar eines jeden Jahres.  8 116 (1) § 42 Abs. 3 und 4 findet keine Anwendung. (2) § 43 findet nur bei solchen Maßnahmen Anwendung, die	nicht auf Grund von Ausbildungsvorschriften erforderlich sind.  § 117  (1) Die Vorlage nach § 66 Abs. 5 oder der Antrag des Personalrats nach § 69 Abs. 3 Satz 1 ist an den Minister für Wissenschaft und Forschung zu richten, der endgültig entscheidet.  (2) Der Minister für Wissenschaft und Forschung unterrichtet den Personalrat von der beabsichtigten Entscheidung und ihrer Regründung und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme hierzu. Sofern der Personalrat Bedenken gegen die Maßnahme hat ert diese innerhalb von zwei Wochen nach Zusang der	Aufforderung zur Stellungnahme dem Minister für Wissenschaft und Forschung mitzuteilen; eine Abschrift seiner Stellungnahme leitet der Personalrat dem Rektor als dem Leiter schner Dienstelle zu.  (3) Die §\$ 66 Abs. 7 und 78 finden keine Anwendung.  § 72 Abs. 1 Satz 1 Nm. 1 und 6, Abs. 4 Nm. 1 und 15 sowie § 73 Nr. 4 finden keine Anwendung.	§ 119 In Angelegenheiten, die nicht ausschließlich Laufbahnbewerbern für den höheren oder den gehobenen Bibliotheks- und Dokumentationsdienst einschließlich der Aufstregsbeamten betreffen, hat der gemäß § 113 gebildete Personalrat gegenüber dem Personalrat der Hochschule die Stellung einer Jugend- und Auszubildendenvertretung.

Begründungen und redaktionelle Hinweise		Ggf. Verweis auf § 85 streichen.	
DGB-Forderung	§ 120 unverändert•	§ 123 unverändert unverändert	§ 125 unverändert
LPVG NW - Geltende Fassung	Elftes Kapitel Schlußvorschriften § 120  Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Kirchen, Religionsgemeinschaften und ihre karitativen und erzieherischen Einrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform; ihnen bleibt die selbständige Ordnung eines Personalvertretungsrechts überlassen.	§ 122 § 123 § 123  Vertretungen und Vertrauensteute nach diesem Gesetz werden im Juni 1975 gewählt. Ihre Wahlperiode beginnt am 1. Juli 1975.  E 124  Zur Regelung der nach den § 10 bis 22, 50, 53, 55 bis 57, 60, 85, 86, 100, 101, 111, 113 und 114 erforderlichen Wahlen erläßt die Landesregierung durch Rechtsverordnung Vorschriften über a) die Vorbereitung der Wahl, insbesondere die Aufstellung der Wählerlisten und die Berechnung der Vertreterzahl, b) die Frist für die Einsichtnahme in die Wählerlisten und die Erhebung von Einsprüchen,	c) die Wahlvorschlagslisten und die Frist für ihre Einreichung, d) das Wahlausschreiben und die Fristen für seine Bekanntmachung, e) die Stimmabgabe, f) die Feststellung des Wahlergebnisses und die Fristen für seine Bekanntmachung, g) die Aufbewahrung der Wahlakten. g) die Aufbewahrung der Wahlakten.  § 125  Die nach § 3 Abs. 4, § 16 Abs. 4 und 7, § 17 Abs. 2, § § 19, 20, 22 Abs. 1, § 25 Abs. 1, § 32 Abs. 1, § 33 Abs. 1, § 34 Abs. 2, § 46 Abs. 3 und § 49 den Gewerkschaften zustehenden Rechle haben auch die in der Diensitstelle vertretenen Berufsverbände, die einer gewerkschaftlichen Spitzenorganisation angeschlossen sind.

Begründungen und redaktionelle Hinweice						
DGB-Forderung	§ 126 unverändert	§ 126 a unverändert	(ncu) § 127			
LPVG NW - Geltende Fassung	§ 126 Soweit in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Vorschriften verwiesen wird oder Bezeichnungen verwendet werden, die durch dieses Gesetz aufgehoben oder geändert werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften oder Bezeichnungen dieses Gesetzes.	§ 126 n § 70 Abs. 4 Satz 2 findet keine Anwendung auf Dienstverein- barungen, die vor Inkrafterten dieses Gesetzes beschlossen wor- den sind.	§ 127 (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1975 in Kraft. (2) Abweichend von Absatz 1 treten die Vorschriften dieses Gesetzes zur Regelung der in § 124 bezeichneten Wahlen, die Vorschriften, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigen, sowie die §§ 123 bis 125 am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.	Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen Der Ministerpräsident	Für den Innenminister der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Der Finanzminister	

Begründungen und redaktionelle Hinweise					
8					·
DGB-Forderung	Anhang Novellierungsvorschläge, die Änderungen des Bundes-rahmenrechts voraussetzen:	§ 79 (1) Die Arbeitsgerichte, im dritten Rechtszug das Bundesarbeitsgericht, entscheiden über Streitigkeiten aus dem Personalvertretungsgesetz.			
LPVG NW - Geltende Fassung	New York	Gerichtliche Entscheidung  § 79  (1) Die Verwaltungsgerichte, im dritten Rechtszug das Bundesverwaltungsgericht, entscheiden in den Fällen der §§ 22, 25 und des § 108 des Bundespersonafvertretungsgesetzes sowie über  1. Wahlberechtigung und Wählbarkeit,  2. Wahl Zwammensetzung und Amtszeit der Personalvertre-	Iungen und der in den §§ 54, 60, 85 und 86 genannten Vertretungen und der in den §§ 54, 60, 85 und 86 genannten Vertretungen und der in den §§ 54, 60, 85 und 86 genannten Vertretungen.  4. Rechtstellung der Mitglieder von Personalvertretungen und der in den §§ 54, 60, 85 und 86 genannten Vertretungen und der in den §§ 54, 60, 85 und 86 genannten Vertretungen.	o. Sirtingkeiten dib. 3 o	

### DEUTSCHE ANGESTELLTEN-GEWERKSCHAFT

.andesverband Nordrhein-Westfalen Abt. Öffentlicher Dienst

DAG NRW - Postfach 20 02 40

Herm

Staatssekretär Wolfgang Riotte Innenministerium des Landes NW Haroldstr. 5

40000 Düsseldorf 1

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

II A 2-7.01.02-1/92

Unsere Zeichen

Sch/Ho

**(**02 11) 13 00 2-

Datum

23.10.1992

Betr.:

Drittes Gesetz zur Änderung des Personalvertretungsgesetzes für das

Land Nordrhein-Westfalen (LPVG/NW)

Bezug:

Schreiben vom 9.9.1992 und 24.9.1992

Sehr geehrter Herr Riotte,

in Bezug auf die o.g. Schreiben überreichen wir Ihnen fristgerecht unsere Novellierungsvorschläge zur Änderung des LPVG/NW.

Für ein Informationsgespräch stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit∖freundlichen Grüßen

Anlagen



### Landespersonalvertretungsgesetz NW

### Änderungsvorschläge

der

Deutschen Angestellten-Gewerkschaft

zum

Personalvertretungsgesetz

für das Land Nordrhein-Westfalen



### Vorwort

Seit 1984 ist das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG/NW) nahezu unverändert in Kraft. Es war lange Zeit eines der fortschrittlichsten Personalvertretungsgesetze im Öffentlichen Dienst und daher auch richtungsweisend für andere Bundesländer.

### Zwischenzeitlich ist durch:

J	die Novellierung der Personalvertretungsgesetze in verschiedenen alten Bundesländern,
<b></b>	das Inkrafttreten von Personalvertretungsgesetzen in den neuen Bundesländem,
<b>3</b>	die Veränderung/Ausweitung der Aufgaben des Öffentlichen Dienstes im Geltungsbereich des LPVG/NW und die damit verbundenen Folgeerscheinungen,
	die ständige Rechtsprechung

eine erneute Novellierung erforderlich geworden.

Wir begrüßen daher die Initiative der Landesregierung das LPVG/NW zu novellieren.

Allerdings ist unseres Erachtens der Entwurf zum 3. Gesetz zur Änderung des LPVG/NW nicht ausreichend, da richtungsweisende Verbesserungen in den Beteiligungsrechten nicht enthalten sind. Hier muß nach unserer Auffassung noch erheblich nachgebessert werden. Der Ausbau der Demokratie im öffentlichen Dienst in NRW muß im 3. Gesetz zur Änderung des LPVG/NW seinen Niederschlag finden.

Der DAG-Landesverband NRW hat deshalb einen erweiterten Novellierungsvorschlag aufgestellt, der auf der Willensbildung seiner Mitglieder beruht.

Folgende Forderungen möchten wir besonders herausstellen:

- Die Mitbestimmungsrechte sind auszuweiten. Die Mitwirkungsrechte werden in den Mitbestimmungskatalog aufgenommen und die Anhörungsrechte in die Mitwirkungsrechte übergeleitet.
- Die Formen und Verfahren der Beteiligungsrechte sind zu verbessern. Die Entscheidungskompetenz der Einigungsstelle ist auszuweiten.
- Die Bestimmungen für die Geschäftsführung des Personalrates sind so zu verbessern, daß sie den gestiegenen Anforderungen gerecht werden; die Rechtstellung ist auszubauen.
- Die Jugend- und Auszubildendenvertretung muß erweiterte Rechte erhalten.

- Frauen und Männer sollen entsprechen ihrem Anteil im Personalrat vertreten sein.
- Arbeitsgemeinschaften der Hauptpersonalräte und der Personalräte der obersten Landesbehörden sind gesetzlich zu verankern.
- Aufnahme von Regelungen analog § 23 Abs. 3 BetrVG, Verletzung gesetzlicher Pflichten.

Die detaillierten Änderungsvorschläge entnehmen Sie bitte unserem Novellierungsentwurf.

Der DAG-Landesverband NRW erwartet, daß die nachstehend aufgeführten Vorschläge im 3. Gesetz zur Änderung des LPVG/NW berücksichtigt werden.

**DAG-Landesverband NRW** 

Fischer

- Landesverbandsleiter -

Schneider

- Abteilungsleiter ÖD -

Düsseidorf, Im Oktober 1992

### Erstes Kapitel Aligemeine Vorschriften

Ø

- (1) Bei den Dienststellen des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden Personalverfretungen gebildet.
- 2) Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind, soweit nicht im Zehnten Kapitel etwas anderes bestimmt ist, die Behörden, Einrichtungen und Betriebe des Landes sowie die Hochschulen, Kunsthochschulen, Fachhochschulen, Kunsthochschulen, Fachhochschulen, die medizinischen Einrichtungen der Hochschulen, die Schuten und die Gerichte; bei den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschalten, Anstalten und Stiltungen des öffentlichen Rechts bilden die Verwaltungen, die Eigenbetriebe und die Schulen gemeinsam eine Dienststelle.
- (3) Nebenstellen oder Teile einer Dienststelle können von der obersten Dienstbehörde zu selbständigen Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes erklärt werden.

5 2

(1) Dienststelle und Personalvertretung arbeiten zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben und zum Wohle der Beschäftigten im Rahmen der Gesetze

# DAG Novelllerungsvorschlag

Begründung

Abs. 2 - die Aufzählung wird wie folgt ergänzt: ..., die Gerichte und karitative oder erzieherische Einrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtstorm

Abs. 3 - wie folgt neu formulieren:

(3) Nebenstellen oder sonstige Teile einer Dienststelle getten als selbständige Dienststelle im Sinne dieses Gesetzes, wenn die Mehrheit ihrer wahlberechtigten Beschältigten dies in geheimer Abstimmung beschiließt, oder wenn die oberste Dienstbehörde es für erforderlich halt und die Mehrheit der wahlberechtigten Beschältigten zustimmt. Durch das gleiche Verfahren kann die Verselbständigung wieder aufgehoben werden.

Die Beschäftigten müssen in den Entscheidungsprozeß eingebunden werden. Diese Regelung hat sich im BPersVG bewährt.

und Tantverträge vertrauensvoll zusammen; hierbei wirken sie mit den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen

- Les zu unterlassen, was geeignet ist, die Arbeit und den zu unterlassen, was geeignet ist, die Arbeit und Jean Frieden der Dienststelle zu beeintrachtigen. Instang keine Maßnahmen des Arbeitskamples gegennenander durchführen. Arbeitskämple taritfähiger Parteien werden hierdurch nicht berührt.
- Außenstehende Stellen dürfen erst angerufen verden, wenn eine Einigung in der Dienststelle nicht erziett worden ist. Dies gilt nicht für Gewerkschaften, Berufsverbände und Arbeitgeberverbände.

### 9

- (1) Der Leiter der Dienststelle und die Personalvertretung haben jede parteipolitische Betätigung in der Dienststelle zu unterlassen, die Behandlung von Tarit-, Besoldungs- und Sozialangelegenheiten wird hierdurch nicht berührt.
- (2) Beschältigte, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen, werden dadurch in der Betätigung für ihre Gewerkschaft in der Dienststelle nicht beschänkt.
- (3) Die Aufgaben der Gewerkschaften und Vereinigungen der Arbeitgeber, insbesondere die Wahrnehmung der Interessen ihrer Mitglieder, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.
- (4) Zur Währnehmung der in diesem Gesetz genannten Autgaben und Befügnisse der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften ist deren Beauftragten nach Unterrichtung des Leiters der Dienststelle oder seines Vertreters Zugang zu der Dienst-

# DAG Noveillerungsvorschlag

Begründung

Das Zulrittsrecht der Gewerkschaften zum Arbeitsplatz ihrer Mitglieder wird vieltach bestritten. Die Dienststellenfeitungen verstoßen fler gegen Artikel 9 GG (Vereinigungsfreiheit). Damit sie zur Akzeptanz dieses Grundrechtes veranlaßt werden, ist eine Er-

Hinter das Wort "Gewerkschaften" wird folgender Halbsatz hinzugefügt:

"und ihrer Aufgaben nach § 3 Abs. 3".

stelle zu gewähren, soweit dem nicht unumgängtiche Notwendigkeiten des Dienstablaufs, zwingende Sicherheitsvorschriften oder der Schutz von Dienstgeheimnissen entgegenstehen.

### **9** 4

Durch Tarifvertrag oder Dienstvereinbarung kann das Personalvertretungsrecht nicht abweichend von diesem Gesetz geregelt werden

...geregelt werden; es sei denn, es werden günstige-

erganzen:

re Rechte für die Beschäftigten vereinbart

### 9

Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind die Beamten, Angestellten und Arbeiter der in § 1 bezeichneten Körperschaften, Anstatten und Stiftungen des öffentlichen Rechts einschließlich der Personen, die sich in der Berufsausbildung befinden. Richter sind nicht Beschäftigte im Sinne dieses Ge-

setze. Als Beamte gejten auch Beschältigte in einem Wer Beamter ist, bestimmen die Beamtengeöffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis. Angestellte im Sinne dieses Gesetzes sind gebenden Taritvertrag oder nach der für die Dienststelle geltenden Dienstordnung oder nach ihrem Arbeitsvertrag Angestellte sind oder als übertaritliche Beschätligte, die nach dem für die Dienststelle maß-Angestette beschäftigt werden. Als Angestellte gelien auch Beschäftigte, die sich in der Ausbildung zu einem Angestelltenberuf befinden.

## DAG Novellierungsvorschlag

ganzung erforderlich

Begründung

Die Erweiterung des Gesetzes auf derartige Beschäftigungsverhältnisse wird für erforderlich gehalWir verweisen auch auf das Personalvertrelungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein

gen, ohne Rücksicht darauf, ob zwischen ihnen und

einer Dienststelle nach § 7 ein Arbeits- oder Dienst-

verhaltnis besteft.

Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind auch alle Personen, die in der Dienststelle weisungsgebunden beschältigt sind und der Dienstaufsicht untertie-

Abs. 1 - hinter Satz 2 einfügen:

# **DAG Novellierungsvorschlag**

**Begründung** 

## Zur Zeit gültige Fassung

- benden Taritvertrag oder nach ihrem Arbeitsvertrag schättigte, die nach dem für die Dienststelle maßge-Arbeiter sind, einschließlich der zu ihrer Berufsaus-Arbeiter Im Sinne dieses Gesetzes sind Bebildung Beschäftigten.
- Als Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes (5) Als Bogetten nicht
- genieure, wissenschaftliche, künstlerische und studentische Hiffskräfte, Lehrbeauftragte sowie FHG nicht übernommene Hochschullehrer, Fachhochschullehrer und Wissenschaftliche Assistenten und entsprechende Angestellte an 를 erische Assistenten, Oberassistenten, Oberin nach § 119 Abs. 1 WissHG oder § 79 Abs. 1 schulassistenten, wissenschaftliche und künst Hochschuldozenten, den Hochschulen, Professoren, æ
- Professoren an der Sozialakademie,
  - Ehrenbeamle,
- Rechtspraktikanten und Medizinalpraktikanten, ಕರಿಂದ
- Wiedereingewöhnung, sittlichen Besserung Personen, die überwiegend zu ihrer Heilung, oder Erziehung beschäftigt werden,
- Personen, die nur vorwiegend ausschließlich zur Behebung eines durch höhere Gewalt bedingten Notstandes beschäftigt werden.
- Bei gemeinsamen Dienststellen des Landes und anderer Körperschaften gelten die im Landesdienst Beschäftigten als zur Dienststelle des Landes and die im Dienst der Körperschaft Beschältigten als zur Dienststelle der Körperschaft gehörig.

### (endfalk) 98

(entfallt) 2 5

"und wissenschaftliche Assistenten und entsprechende Angestelle an den Hochschulen\* Abs. 5 - a) streichen der Worle von wissenschaftiche - Hilfskrafte" 2

Für die Dienststelle handelt ihr Leiter. Er kann sich durch seinen ständigen Vertreter oder den Leiler der für Personalangelegenheiten zuständigen Abreilung sowie in Gemeinden und Gemeindeverbanden durch den Leiter des für Personalangelegenheilen zuständigen Dezernats oder Amtes vertreten lassen, soweit dieser entscheidungsbefugt ist.

schaften und Anstalten des öffentlichen Rechts für (2) Im Bereich der Sozialversicherung handelt bei den der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperdungsbefugnisse nicht auf die Geschäftsführung die Dienststelle der Vorstand, soweit er die Entscheiübertragen hat. Er kann sich durch eines oder mehrere seiner Mitglieder vertreten lassen. Für Hochschulen mit Ausnahmen der Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst handelt vorbehaltlich des § 111 Satz 3 jeweils der Kanzler Regelungen über die Zeichnungsbelugnis werden durch die Absalte 1 und 3 nicht berührt. Dies gilt auch für den Schriftverkehr im Verfahren nach den §§ 66 und 69.

Personen, die Aufgaben oder Befugnisse men haben, sind verpflichtet, über die ihnen dabei nach diesem Gesetz wahrnehmen oder wahrgenombekanntgewordenen Angelegenheiten und Tatsachen zu schweigen.

Die Schweigepflicht bestehl nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedür-

DAG Noveillerungsvorschlag

Begründung

chaftigten. Abgesehen von den Fallen des § 65 vbs. 3 gilt die Schweigeptlicht nicht im Verhältnis der ind Arrayubildendenvertrelung zu den Mitgliedern intrelungen und zu den Vertrauensleuten hen; sic. Hallt ferner in den Verfahren nach den §§ nen gemäß § 72 Abs. 1 unmittelbar erfaßten Be-Aitglieger der Personalvertretungen und der Jugend-§§ 85, 26) sowie für die in § 36 genannten Persoen. Sie gilt ferner nicht gegenüber den von Maßnahi6 bis 69 und 78 Abs. 2 bis 4 zwischen den dort beeichneten Stellen. lieser

nigung durch diese Vertretungen im Einvernehmen Jer Personalvertretungen und der in den §§ 54, 60, Bei Rechtsstreitigkeiten kann für die Mitglieder 35 und 86 genannten Vertretungen Aussagegenehnit dem Leiter der Dienststelle erteilt werden

### **Zweites Kapitel** Personairat

### Wahl und Zusammensetzung **Erster Abschnift**

- Wahlberechtigt sind alle Beschältigten, die am Nahitag das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- in thr wahlberechtigt, sobald die Abordhung länger Wer zu einer Dienststelle abgeordnet ist, wird als sechs Monate gedauert hat; im gleichen Zeitounkt verliert er das Wahlrecht bei seiner bisherigen Dienststelle.
- Wahlberechtigt sind nicht Beschäftigte, die ල
- chen Angelegenheiten zu wählen oder zu infolge Richterspruchs das Recht, in öffentlistimmen, nicht besitzen, m

# DAG Noveillerungsvorschlag

**Begründung** 

9

voraussichtlich nur für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten beschäftigt werden,

Ē

- am Wahitag seit mehr als sechs Monaten unter Wegfall der Bezüge beurfaubt sind,
  - d) in § 8 Abs. 1 und 3 genannt sind.
- (4) Beschäftigte in der Berufsausbildung sind nur bei der Dienststelle wahlberechtigt, die von der die Ausbildung leitenden Stelle als Stammdienststelle erklärt wird.

### 5 1

- (1) Wahlbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltage seit sechs Monaten im Dienst derselben Körperschaft, Anstalt oder Stiftung (§1) stehen und, soweit sie Beschäftigte des Landes sind, dem Geschäftsbereich derselben obersten Dienstbehörde angehören.
- (2) Nicht wahlbar sind Beschäftigte, die
- intolge Richterspruch die F\( \text{ahigkeit}\), Rechte aus \( \text{offentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzen.
- b) wôchentlich regelmäßig weiniger als zwei Fünttel der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind,
  - c) zu selbständigen Entscheidungen der in § 72 Abs. 1 Satz 1 genannten Personalangelegenheiten der Dienststelle befugt sind.
- (3) Nicht wählbar sind Arbeiter der Gemeinden und der Gemeindeverbände, die dem in deren Verlassung vorgesehenen obersten Organ angehören.

### <del>;</del>

Besteht die Körperschaft, Anstalt oder Stiltung (§1) oder in der Landesverwaltung die oberste Dienstbehörde weniger als sechs Monate, so bedart es für die

## DAG Novellierungsvorschlag

### ersetzen: "sechs" in "vierundzwanzig"

# Erziehungsurlaub, Wehrdienst, Zivildienst etc. darf sich nicht nachteilig auswirken

**Begründung** 

-

abilitational nicht der Voraussetzungen des § 11

\$ 13

antiberechtigten Beschäftigten, von de-Tendal sind, werden Personaliate gebildet Ö

steem von der übergeordneten Dienststelle im Eincallen des Landes, bei denen die Vorstermington des Absatzes 1 nicht gegeben sind. ... fint der Stufenvertretung einer benachnus sensisiollo zugeteilt.

- THE Personalrat besteht in Dienststellen mit in ir Hegel
- wahlberechtigten Beschäftigten bis wahlberechtigten Beschäftigten aus einer Person, Ç **G** 2
- 50 Beschältigten aus drei Mitgliedern, Beschäftigten aus sieben Mitgliedern, Beschäftigten aus fünd Mitgliedern, 300
  - Beschältigten aus neun Mitgliedern, Beschäftigten aus eif Mitgliedem. 900 1000 202
- e Zahi der Mitglieder erhöht sich in Dienststellen
- il 1001 bis 5000 Beschäftigten um je zwei für je hattigten um je zwei für je weitere angelangene stere angelangene 1000, mit 5001 und mehr Be-
- Die Höchstzahl der Mitglieder beträgt fünfund-/anzig

mer Gnuppen (Beamte, Angestette, Arbeiter) be-Sind in der Dienststelle Angehörige verschiehattigt, so muß jede Gruppe entsprechend ihrer

# DAG Noveillerungsvorschlag

Abs. 1 streichen des Halbsatzes "werden Personaleinfügen: " müssen Personalräte gebildet werden". rate gebildet"

ထ

Starke im Personalrat vertreten seln, wenn dieser aus mindestens drei Mitglieder besteht. Bei gleicher Starke der Gruppen entscheidet das Los. Macht eine Gruppe von ihrem Recht, im Personalrat vertreten zu sein, keinen Gebrauch, so verliert sie ihren Anspruch auf Vertretung.

- (2) Der Wahlvorstand berechnet die Verteilung der Sitze auf die Gruppen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.
- (3) Eine Gruppe erhält mindestens

bei weniger als 51 Gruppenangehörigen 1 Vertreter, bei 251 200 Gruppenangehörigen 2 Vertreter, bei 201 600 Gruppenangehörigen 3 Vertreter, bei 601 - 1000 Gruppenangehörigen 4 Vertreter, bei 1001 3000 Gruppenangehörigen 5 Vertreter, bei 3001 und mehr Gruppenangehörigen 6 Vertreter.

- (4) Zählt eine Gruppe mindestens ebensoviel Beschäftigte wie die beiden anderen Gruppen zusammen, so steht der stärksten Gruppe ein weiteres Mitglied zu, wenn nach den Absätzen 2 und 3 die beiden anderen Gruppen zusammen mehr Mitglieder stellen würden als die stärkste Gruppe.
- (5) Eine Gruppe, der in der Regel nicht mehr als fünf Beschättigte angehören, erhält nur dann eine Vertretung, wern sie mindestens ein Zwanzigstel der Beschäftigten der Dienststelle umfaßt. Erhält sie keine Vertretung und findet Gruppenwahl statt, so kann sich jeder Angehörige dieser Gruppe durch Erklanung gegenüber dem Wahlvorstand einer Gruppe anschließen.
- (6) Der Personalrat soll sich aus Vertretem der verschiedenen Beschäftigungsarten zusammenset-

DAG Novelllerungsvorschiag

Begründung

Abs. 6 2. Satz anfügen:
Frauen und Männer sollen in der Personalvertretung entsprechend ihrem zahlenmäßigen Anteil unter den Wahlberechtigten vertreten sein.

Mit dieser Änderung soll der Anteil von Frauen in

den Personalvertretungen erweitert werden.

·\*·

### 5 15

- (1) Die Verteilung der Mitglieder des Personalrats auf die Gruppen kann abweichend von § 14 geordnet werden, wenn jede Gruppe dies vor der Neuwahl in getrennter geheimer Abstirmung beschließt.
- (2) Für jede Gruppe können auch Angehörige anderer Gruppen vorgeschlagen werden. Die Gewählten sind Vertreter derjenigen Gruppe, für die sie vorgeschalten worden sind.

### 7

- (1) Der Personalrat wird in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.
- Person, so wählen die Beamten, Angesteltten und Arbeiter ihre Vertreter (§ 14) je in getrennten Wahlgängen, es sei denn, daß die wahlberechtigten Angehörigen jeder Gnuppe vor der Neuwahl in getrennten gehörigen Abstimmungen die gemeinsame Wahl beschließen. Der Beschluß bedarf der Mehrheit der Stimmen aller wahlberechtigten Beschäftigten jeder Gruppe.
- hatniswahl durchgeführt. Wird nur ein Wahhorschlag eingereicht, so findet Personerwahl statt. In Dienststellen, deren Personalrat aus einer Person besteht, wird dieser mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Das gleiche gilt für Gruppen, denen nur ein Vertreler im Personalrat zusteht.
- (4) Zur Wahl des Personalrats können die wahlberechtigten Beschäftigten und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften Wahlvorschläge machen. Die nach § 11 Abs. 2 nicht wahlbaren Beschälfigten dürfen keine Wahlvorschläge machen oder unterzeichnen. Jeder Beschäftigte darf nur einen Wahl-

## DAG Noveillerungsvorschlag

DAG Novellierungsvorschlag

### vorschlag unterzeichnen

- Bei einer Wahl in getrennten Wahlgängen muß jeder Wahlvorschlag der Beschäftigten von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechligten Gruppenangehörigen, jedoch von mindestens drei net sein; in jedem Fall genügt die Unterzeichnung wahlberechtigten Gruppenangehörigen, unterzeichdurch 100 wahlberechtigte Gruppenangehörige
- schlag der Beschäftigten von mindestens einem Bei gemeinsamer Wahl muß jeder Wahlvorigen, unterzeichnet sein; in jedem Fall genügt die pe gruppenfremde Bewerber vorseschlagen, muß Zwanzigstel der wahlberechtigten Beschäftigten, jedoch von mindestens drei wahlberechtigten Beschäf-Unterzeichnung durch 100 wahlberechtigte Beschafder Wahlvorschlag von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Angehörigen un ist Grupligte. Werden bei gemeinsamer Wahl fiir eine Gruppe unterzeichnet sein.
- Jeder Wahlvorschlag einer Gewerkschaft muß von ihrem Beauftragten unterzeichnet sein.
- Jeder Beschäftigte dart nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. æ

- Spatestens drei Monate vor Ableuf der Amtszeit bestellt der Personalrat drei wahlberechtigte Beschäftigte als Wahlvorstand und einen von ihnen als Vorsitzenden. Sind in der Dienststelle Angehönge verschiedener Gruppen beschäftigt, so soll jede Gruppe im Wahlworstand vertrelen sein Für jedes Mitglied des Wattvorstandes kann ein Ersatzmitglied benannt werden.
- (2) Bestehl zwei Monate vor Ablauf der A...szeit des Personalrats kein Wahlvorstand, so beruft der

DAG Novelllerungsvorschlag

eiter der Dienststelle auf Antrag von mindestens rei wahlberechtigten Beschaftigten oder einer in der bienststelle vertretenen Gewerkschaft eine Perso-lalversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes ein. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Perso-lalversammlung wählt einen Versammlungsleiter.

### 19

Besteht in einer Dienstelle, die die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 erfüllt, kein Personalrat, so beruft fer Leiter der Dienststelle eine Personalversammung zur Wahl des Wahlvorstandes ein. § 17 Abs. 2 batz 3 gilt entsprechend.

### 9

zindel eine Personalversammlung (§17 Abs. 2, § 18) nicht statt oder wählt die Personalversammlung keinen Wahlvorstand, so bestellt ihn der Leiter der Dienststelle auf Antrag von mindestens drei wahlberechtigten Beschäftigten oder einer in der Dienststelle vertreteren Gewerkschaft.

### **§** 20

- (1) Der Wahlvorstand hat die Wahl fristgerecht vorzubereiten; sie soll spätestens zwei Wochen vor Ablaul der Amtszeit des Personalrats stattlinden. Kontum der Wahlworstand dieser Verpflichtung nicht nach, so beruft der Leiter der Dienststelle auf Antrag von mindestens drei wahlberechtigten Beschättigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschatt eine Personalversammlung zur Wahl eines neuen Wahlvorstands ein. §17 Abs. 2 Satz 3 und §19 getten entsprechend.
- (2) Der Wahlvorstand hat seine Sitzungen den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften be-kanntzugeben. Je ein von ihnen Beauftragter ist berechtigt, mit beratender Stimme teitzunehmen.

nach dem Won "Dienststelle" wird nachstehend aufgeführter Halbsatz hinzugefügt;

"oder eine in der Dienststelle vertretene Gewerkschaff" Abs. 2 - nach dem Wort "Gewerkschaften" wird das Wort "unverzüglich" eingefügt

DAG Novellierungsvorschlag

(3) Unverzüglich nach Abschluß der Wahl zählt der Wahlvorstand ötfentlich die Stirmen, stellt das Ergebnis in einer Niederschritt fest und gibt es den Beschäftiglen der Dienststelle durch Aushang bekannt. Dem Leiter der Dienststelle und den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

### **§** 21

- (1) Niemand darf die Wat I des Personalrats behindern oder in einer gegen de guten Sitten versto-Benden Weise beeinflussen. Insbeschidere darf kein Wahlberechtigter in der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts beschränkt werden. § 43 gift für Mitglieder des Wahlvorstands und für Wahlbewerber entsprechend.
- (2) Die Kosten der Wahl trägt die Dienststelle. Nohwendige Versäumnis von Arbeitszeit infolge der Ausübung des Wahlrechts, der Teilnahme an den in § 17 Abs. 2 und in den §§ 18 und 20 Abs. 1 genanten Personalversammlungen oder der Betätigung im Wahlvorstand hat keine Mindenung der Bezüge oder des Arbeitsentgelts zur Folge. Für die Mitglieder des Wahlvorstands gelten § 40 Abs. 1 Satz 2 und 3 und § 42 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

### 6.2

(1) Mindestens drei wahlberechtigte Beschältige, jede in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft oder der Leiter der Dienststelle können innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl beim Verwaltungsgericht anfechten, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wahlbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflußt werden konnte.

Abs. 2 - letzte Zeite wird durch die Worte 3 und 5\* erweitert

- Gruppe mit Erfolg angefochten, so selzt der VorsitGruppe mit Erfolg angefochten, so selzt der Vorsitzende der Fachkammer des Verwaltungsgerichts einen Wahlvorstand ein. Wird die Wahl einer Gruppe
  mit Erfolg angefochten, so ist der Wahlvorstand aus
  Angehörigen dieser Gruppe zu bilden. Der Wahlvorstand hat unverzüglich eine neue Wahl einzuleiten.
  Bis zur Neuwahl nimmt er die dem Personalrat oder
  der Gruppe nach diesem Gesetz zustehenden Betugnisse und Pflichten wahr.
- (3) Im Falle des Absatzes 2 Satz 1 bleiben die vom Personafrat oder von der Gruppe bis zum Eintritt der Rechtskraft des die Ungültigkeit oder Nichtigkeit feststehenden Unteils gefaßten Beschlüsserechtswirksam.

### Zweiter Abschnitt Amtszelt

### **§** 23

- (1) Die regelmäßige Amtszeit des Personalrats beginnt und endet mit der jeweiligen Wahlperiode. Sie beträgt drei Jahre.
- (2) Wird ein Personalrat während einer Wahlperiode gewählt, so beginnt seine Amtszeit mit dem Tage der Wahl. Sie endet mit Ablauf der laufenden Wahlperiode, wenn bis dahin mehr als ein Jahr verstrichen ist, sonst mit Ablauf der folgenden Wahlperiode. Entsprechendes gilt für die Gruppe, wenn die Vertreler einer Gruppe während einer Wahlperiode neu gewählt werden.
- (3) Nach Ablauf der Amtszeit des bisherigen Personalrats führt dieser die Geschätte weiter, bis der neue Personalrat zu seiner ersten Sitzung zusammengelreten ist.

# DAG Novelllerungsvorschlag

Begründung

Die Amtsverlängenung verbessert die Kontin itäl der Arbeit zwischen Dienststelle und Personalrat. Das BPersVG/BetrVG sowie verschiedene Landespersonalvertretungsgesetze haben bereits eine vieritätnige Amtszeit.

Abs. 1, 2. Satz - das Wort "drei" wird durch das Wort "vier" ausgetauscht.

- (1) Der I ersonalrat ist neu zu wählen, wenn
- a) mit Aulauf von achtzehn Monaten nach dem Tage der Wahl die Zahl der regelmäßig Beschäkigten um die Hältle, mindestens aber um 50 gestiegen oder gesunken ist oder
- b) die Gesamtzahl der Mitglieder des Personalrats auch nach Eintreten samtlicher Ersatzmitglieder um mehr als ein Viertel der vorgeschriubenen Zahl gesunken ist oder
  - c) der Personalrat mit der Mehrheit seiner Mitgliedur seinen Rücktritt beschlossen hat oder
- d) die Wahl des Personal/ats mit Erfolg angefochten worden ist oder
  - e) der l'ersonalrat durch gerichtliche Entscheidung aufgelöst worden ist.

Satz 1 Buctistabe b gilt nicht, wenn es sich bei den dort bezeichneten Mitgliedern des Personalrats ausschließlich um Vertreter einer Gruppe handelt.

- (2) In den Fällen des Absalzes 1 Buchstabe a) bis c) tührt der Personalrat die Geschäfte weiter, bis der neue Personalrat zu seiner ersten Sitzung zusammengetreten ist.
- (3) Die Vertreter einer Gruppe sind neu zu wahlen, wenn die Gesamtzahl der Vertreter dieser Gruppe auch nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder um mehr als ein Viertel der vorgeschriebenen Zahl gesunken ist. Absatz 2 gilt entsprechend.

**§** 25

(1) Auf Antrag eines Viertels der wahlberechtigten Beschäftigtun oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft kann das Verwaltungsgericht den Ausschluß eines Mitglieds aus dem Personalvat oder die Auflösung des Personalvats wegen grober Ver-

DAG Novellierungsvorschlag

**Begründung** 

# DAG Novellerungsvorschlag

sem Gesetz beschließen. Der Personairat kann aus wegen grober Verletzung seiner Ptlichten nach die-Ist der Personalrat aufgelöst, so gilt § 22 Abs, den gleichen Gründen den Ausschluß eines Mitglieds beantragen.

nachlässigung seiner gesetzlichen Befugnisse oder

Zur Zelt gültige Fassung

2 enisprechend. <u>8</u>

**§** 26

Die Mitgliedschaft im Personalrat erlischt di...lb

- Ablauf der Amtszeit,
- ertolgreiche Anfechlung der Wahl, **ल** 🗿
  - Viederlegung des Amtes,
- Beendigung des Dienstverhältnisses, ਹ
  - Ausscheiden aus der Dienststelle, € © €
    - Vertusi der Wählbarkeit.
- Feststellung nach Ablauf der in § 22 Abs. 1 bezeichneten Frist, daß der Gewählte nicht gerichtliche Entscheidung nach § 25 Abs. 1, 6**É**

wahibar war.

Amiszeit des Personairats länger als sechs Monate ohne Besoldung oder Arbeitsentgelt während der Die Milgliedschaft im Personalrat erlischt ferner, wenn eine Abordnung oder eine Beurlaubung andauert.

ersetzen: "sechs" in "vienundzwanzig"

Die Mitgliedschaft im Personalrat wird durch einen Wechsel der Gruppenzugehörigkeit eines Mitglieds nicht berührt; dieses bleibt Vertreter der Gruppe, für die es gewählt wurde.

siehe Begründung zu § 10

16

Die Mitgliedschaft eines Beamten im Personalrat ruht, solange ihm die Führung der Dienstgeschäfte verboten oder er wegen eines gegen ihn schwebenden Disziplinarverfahrens vorläufig des Dienstes enthoben ist.

**§** 28

- (1) Scheidet ein Mitglied aus dem Personalrat aus, so tritt ein Ersatzmitglied ein. Ist ein Mitglied zeitweilig verhindert oder ruht seine Mitgliedschaft, so tritt ein Ersatzmitglied für die Zeit der Verhinderung oder des Ruhens ein.
- (2) Die Ersatzmitglieder werden der Reihe nach aus den nicht gewählten Beschäftigten derjenigen Vorschlagslisten entnommen, denen die zu ersetzenden Mitglieder angehören. Ist das zu ersetzende Mitglied mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt, so tritt der nicht gewählte Beschäftigte mit der nächst-höheren Stimmenzahl als Ersatzmitglied ein.
- (3) § 26 Abs. 3 gilt entsprechend bei einem Wechsel der Gruppenzugehörigkeit vor dem Eintritt des Ersatzmitglieds in den Personalrat.
- (4) Im Falle des § 24 Abs. 1 Satz 1 Buchstaben d und e treten Ersatzmitglieder nicht ein.

Dritter Abschnitt Geschäftsführung

82 **5** 

(1) Der Personalrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt der Personalrat. Sofern im Personalrat Bearnte, Angestellte und Arbeiter

DAG Noveillerungsvorschlag

Begründung

vertreten sind, dürfen die beiden Stellvertreter nicht der Gruppe der Vorsitzenden angehören und müssen selbst unterschledlichen Gruppen angehören. Sind zwei Gruppen vertreten, darf der erste Stellvertreter nicht derselben Gruppe angehören wie der Vorsitzende.

(2) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschälte und vertritt den Personalrat im Rahmen der von diesem gefaßten Beschlüsse.

### 83

- (1) Spätestens eine Woche nach dem Wahltag hat der Wahlvorstand die Mitglieder des Personalrats zur Vornahme der vorgeschriebenen Wahlen einzuberufen und die Sitzung zu leiten.
- 2 Die weiteren Sitzungen beraumt der Vorsitzende des Personairals an. Er setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlung. Der Vorsitzende hat die Mitglieder des Personairals und die in § 36 genannten Personen zu den Sitzungen rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden.
- Personalitats, der Mehrheit der Vertreter einer Gruppe, des Leiters der Dienststelle, in Angelegenheiten, die besonders jugendliche Beschättigte betreften, der Mehrheit der Mitglieder der Jugend- und Auszubildendenvertretung, hat der Vorsitzende eine Sitzung anzuberaumen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.
- (4) Der Leiter der Dienststelle nimmt an den Sitzungen teil, die auf seinen Antrag anberaumt sind oder zu denen er ausdrücklich eingeladen ist. Er kann einen Vertreter der Arbeitgebervereinigung, der der Dienststelle angehört, hinzuziehen.

# DAG Noveillerungsvorschiag

Begründung

Die Vorbereitung der konstitulerenden Sitzung ist zu kurz, deshalb ist eine Verlängerung der Frist von einer auf zwei Wochen erforderlich.

Abs. 1: der Zeitraum "1 Woche" ist auf "2 Wochen"

zu verlängern

In § 51 LPVG NW ist dies schon festgeschrieben.

### 3

- (1) Die Sitzungen des Personalrats finden in der Regel während der Arbeitszeit statt. Der Personalrat hat bei der Arberaumung seiner Sitzungen die dienstlichen Erfordernisse zu berückschtigen. Der Leiter der Dienststelle ist vom Zeitpunkt der Sitzung rechtzeitig zu verständigen.
- (2) Die Silzungen des Personalrats sind nicht öffentlich. Der Personalrat kann die Teilnahme des ihm nach § 40 Abs. 3 zur Verfügung gestellten Büropersonals sowie sachkundiger Personen gestatten.

### 9

- (1) Auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder oder der Mehrheit einer Gruppe des Personalrats können Beauftragte einer im Personalrat vertretenen Gewerkschaft an den Silzungen beratend teilnehmen.
- (2) Der Personalrat kann beschließen, daß beauftragte Mitglieder der Stufenvertretungen, die bei übergeordneten Dienststellen bestehen, sowie des Gesamtpersonalrats berechtigt sind, mit beratender Stimme an seinen Sitzungen teitzunehmen.

### **5** 33

- (1) Die Beschlüsse des Personalrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Der Personalrat ist nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist; Steffvertretung durch Ersatzmitglieder ist zulässig.

**DAG Novellierungsvorschlag** 

### 5 34

- 1) Über die gemeinsamen Angelegenheiten der Beamten, Angestellten und Arbeiter wird vom Perso-alrat gemeinsam beraten und beschlossen. Die in 72 Abs. 2 bezeichneten Angelegenheiten gelten uch dann als gemeinsame Angelegenheiten, wenn sie nur einen einzelnen Beschäftigten betreffen.
- 2) Über Angelegenheiten, die lediglich die Angelörigen einer Gruppe betreffen, wird nach gemeinsaner Beratung vom Personalrat beschlossen, sofern die Mehrheit der Vertreter der betreftenden Gruppe iicht widerspricht, bei Widerspruch beschließen nur lie Vertreter der Gruppe; das gilt nicht für eine Grupee, die im Personalrat nicht vertreten ist. Satz 1 gilt antsprechend für Angelegenheiten, die lediglich die Angehörigen von zwei Gruppen betreffen.

### 6.3

- Erachtet die Mehrheit der Vertreter einer Sruppe oder der Jugend- und Auszubildendenvertre- ung einen Beschluß des Personalrats als eine ernebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen der furch sie vertretenen Beschättigten, so ist auf ihren Antrag der Beschluß auf die Dauer einer Woche vom Zeitpunkt der Beschlußlassung an auszusetzen. In lieser Frist soll, gegebenenfalls mit Hilte der unter fen Mitgliedern des Personalrats oder der Jugendund Auszubildendenvertretung vertretenen Gewerkschaften, eine Verständigung versucht werden.
- 2) Die Antragsteller können verlangen, daß an Jer nach Ablauf der Aussetzungsfrist stattlindenden Sitzungen des Personalrats, in der über die Angelegenheit neu zu beschließen ist, ein Beauftragter der on ihnen genannten und unter den Mitgliedem des Personalrats vertretenen Gewerkschaft mit beratenJer Stimme Teilnimmt. Wird der erste Beschluß be-

stätigt, so kann der Antrag auf Aussetzung nicht wiederholt werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, werin der Vertrauensmann der Schwerbehinderten einen Beschluß des Personalrats als eine erhebliche Beeinträchligung wichtiger Interessen der Schwerbehinderten erachtet.

### 536

- (1) Ein Mitglied der Jugend- und Auszubildendenvertretung, das von dieser benannt wird, und der Vertrauensmann der Schwerbehinderten Können an allen Sitzungen des Personalrats beratend teilnehmen; auf Beschluß des Personalrats können weitere Mitglieder teilnehmen. Der Vertrauensmann der Zivildienstleistenden kann an Sitzungen beratend teilnehmen, wenn Angelegenheiten behandelt werden, die auch die Dienstleistenden betreffen.
- (2) Die gesamte Jugend- und Auszubildendenvertretung kann an Sitzungen des Personalrats, in denen Angelegenheiten behandelt werden, die besonders Beschäftigte im Sinne von § 55 betretten, teilnehmen und bei Beschlüssen mitstimmen.

### 9

(1) Über jede Verhandkung des Personakrats ist eine Niederschritt aufzunehmen, die mindestens den Wortlaut der Beschübse und die Stimmenmehrheit, mit der sie gelaßt sind, enthält. Die Niederschritt ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen und dem Personakrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Der Niederschrift ist eine Anwesenheitsliste beitzufügen, in die sich jeder Teilnehmer eigenhändig einzutragen hat.

# DAG Novelilerungsvorschlag

Begründung

Hat der Leiter der Dienststelle an der Sitzung die Niederschrift sind unverzüglich schriftlich zu t zung teilgenommen haben. Einwendungen gen Niederschrift in Abschrift zuzuleiten. Das gleich leilgenommen, so ist ihm der entsprechende T ür Beauttragte von Gewerkschaften, die an dheben und der Niederschrift beizutügen.

### **8** 38

Sonstige Bestimmungen über die Geschäftsführung können in einer Geschäftsordnung getroffen werden, die der Personalrat mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder beschließt.

### **§** 39

- Der Personalrat kann Sprechstunden während der Arbeitszeit einrichten. Die Zeit und den Ort bestimm er im Benehmen mit dem Leiter der Dienststelle.
- Versäumnisse von Arbeitszeit, die zur Inanspruchnahme des Personalrats erforderlich ist, hat keine Minderung der Bezüge oder des Arbeitsentgelts zur Folge.

### \$ 49

Die durch die Tätigkeit des Personafrats entstehenden Kosten trägt die Dienststelle. Reisen, die zur Erfüllung von Aufgaben des Personalrats notwendig sind, sind dem Leiter der Dienststelle rechtzeitig vorher anzuzeigen. Mitglieder des Personalrals erhalten bei solchen Reisen Reisekosterwergütungen nach dem Landesreisekostengesetz, die nach den für Beamte der Besoldungsgruppe A 15 geltenden Bestimmungen zu bemessen sind.

stellung tätig war

wand entstehenden Kosten sind ihm Haushaltsmittel Zur Deckung der dem Personalrat als Auf-(2)

## DAG Noveillerungsvorschlag

nicht immer die Sprechstunden in Anspruch nehmen. Die Mitglieder des Personalrales müssen deshalb jederzeit die Möglichkeit erhalten, die Beschältigten Beschättigte können z.B. aufgrund ihrer Tätigkeit aufzusuchen. Die Mitglieder des Personalrats sind jederzeit berechtigt, Beschättigte an ihrem Arbeitsplatz aufzu-Abs. 2 - wird wie folgt neu formuliert:

### Abs. "2" wird Abs. "3"

suchen."

Bei Reisen der Stutenvertretung ist Dienstort der Sitz der Dienststelle des Mitgliedes; bei freigestelken Mitgliedem der Stufenvertretung gilt als Dienstort der Ort, an dem das freigestellte Mitglied vor der Frei-Abs. 1 wird folgender Salz hinzugefügt:

### Begründung

Freigestellte Personalräte/innen in Stufenvertretungen sollen nicht benachteiligt werden.

zur Verfügung zu stellen. Ihre Höhe ist unter Berücksichtigung der Zahl der in der Regel vorhandenen Beschäftigten zu bemessen; sie wird durch Rechtsverordnung der Landesregierung festgesetzt. Über die Verwendung der Mittel beschließt der Personalrat. Er hat sie auf Verlangen gegenüber der für die Rechnungsprülung zuständigen Stelle nachzuweisen.

(3) Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die taufende Geschäftsführung hat die Dienststelle im erforderlichen Umfang Räume, den Geschäftsbedarf und Büropersonal zur Verfügung zu stelten.

(4) Der Personalrat ist im Rahmen seiner Aufgaben nach diesem Gesetz berechtigt, die Beschättigten über Angelegenheiten, die sie unmittelbar betreften, schriftlich zu unterrichten. Ihm sind in alten Dienststellen geeignete Płatze für Bekanntmachungen zur Verfügung zu stellen.

### 5 41

Der Personalrat darf für seine Zwecke von den Beschäftigten keine Beiträge erheben oder annehmen.

### Vierter Abschnitt Rechtsstellung der Mitglieder

### **§ 42**

- (1) Die Mitglieder des Personalrats führen ihr Amt unentgettlich als Ehrenamt.
- (2) Versäumnis von Arbeitszeit, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben des Personalrats erforderlich ist, hat keine Minderung der Bezüge

## DAG Novelllerungsvorschiag

nach: "der in der Regel vorhandenen Beschältigten" ergänzen "und der jeweiligen Kostenentwicklung"

Abs. 3 - wird wie folgt ergänzt: ",wobei bei Freistellungen nach § 42 Abs. 4 für jede

"wobel bel Freistellungen nach § 42 Abs. 4 lur jede volle Freistellung mindestens eine halbe Verwaltungsstelle/Planstelle zur Verfügung gestellt werden muß.

Anfallende Kosten für Sachverständige trägt auf Antrag der Personalvertretung die Dienststelle."

### Begründung

Dieser Änderungsvorschlag ist die logische Folge des § 42 Abs. 4. Freigestellte Personalratsmitglieder müssen mit entsprechendem Büropersonal ausgestattet werden.

Abs. 2 2 Satz: "regelmäßige Arbeitszeit" ersetzen durch "individuelle Arbeitszeit"

Abs. 2 - neuen 2. Satz einfügen:

oder des Arbeitsentgelts zur Folge. Werden Personalratsmitglieder durch die Erfüllung ihrer Aufgaben über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beansprucht, so ist ihnen Dienstbefreiung in entsprechendem Umfang zu gewähren.

gemäßen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich Dabei sind zunächst der Vorsitzende und sodann je ein Vertreter der Gruppen, denen der Vorsitzende nicht angehört, nach der sich aus der Gruppenstärke eweiligen Gruppe am stärksten vertretenen Liste zu berücksichligen. Die übrigen Freistellungen richten ganz oder teilweise freizustellen, wenn und soweit es nach Umfang und Art der Dienststelle zur ordnungsergebenden Reihenfolge unter Beachtung der in der sich nach der Gruppenstärke. Die Freistellung hat keine Minderung der Besoldung oder des Arbeitsent-Mitglieder des Personalrats sind durch den Leiter der Dienststelle von ihrer dienstlichen Tätigkeit gelts zu Folge und darf nicht zur Beeinträchtigung st und der Personalrat die Freistellung beschließt. des beruflichen Werdegangs führen.

(4) Vor ihrer dienstlichen Tätigkeit sind nach Absatz 3 ganz freizustellen in Dienststellen mit in der Regel

Mitglied,	Mitglieder,	Mitglieder,	4 Mitglieder,	Mitglieder,	Mitglieder,	Mitglieder,	Mitglieder,	Mitglieder,	Mitglieder,	Mitglieder.
~	N	က	4	S	9	7	æ	o,	2	=
Beschäftigten										
009	1000	2000	3000	4000	5000	9009	7000	8000	0006	10000
Sig	ş	Dis	Ďį.	Dis.	bis	Dis.	Dis	Dis	Š	<u>Ş</u>
300	601	1001	2001	3001	4001	5001	6001	7001	8001	900

In Dienststellen mit mehr als 10000 Beschäftigten ist für je angelangene weitere 2000 Beschäftigte ein

## DAG Novellierungsvorschlag

Führt das Versäumnis von Arbeitszeit zu einer Verminderung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgeltes, so hat die Dienststelle eine Ausgleichszahlung in Höhe der Differenz zu leisten. Streichung "regelmäßige Arbeitszeit" ersetzen durch "individuelle Arbeitszeit".

### Begründung

Rechtsprechung EG und Hamburger Gericht "Gleichbehandlung von Teilzeitbeschäftligten"

Vorgeschlagene Regelung dient der Rechtsklarheit (siehe BAG- und LAG-Urteile)

Abs. 4 wird wie folgt geändert:
(4) von ihrer dienstlichen Tätigkeit sind nach Absatz 3 freizustellen in Dienststellen mit in der Regel

200 bis 500 Beschältigten 1 Mitglied, 501 bis 1000 Beschältigten 2 Mitglieder, 1001 bis 2000 Beschältigten In Dienststellen mit mehr als 10.000 Beschäftigten ist für je angefangene 2000 Beschäftigte ein weiteres Mitglied freizustellen. Der Dienststelle sind die Namen der freizustellenden Personalratsmitglieder unverzüglich bekanntzugeben.

Darüberhinaus kann der Personakat, wenn und soweit es nach Art und Umfang der Dienstbehörde zur

Diese Änderung solf die Personalratsarbeit in den kleineren Dienststellen verbessern.

Der Personalrat muß die Möglichkeit erhalten, gegebenenfalls über die Freistellungsregelung hinaus Mitglieder aus dem Arbeitsprozeß freizustellen.

weiteres Mitglied freizustellen. Von den Sätzen 1 und 2 kann im Einvernehmen zwischen Personalrat und Leiter der Dienststelle abgewichen werden.

miglieder, die regelmäßig zu Sitzungen des Personafrats herangezogen werden, sind unter Fortzahrung der Bezüge und Erstattung der angemessenen Kosten für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstattungen vom Dienst treizustellen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Tätigkeit im Personafrat erforderlich sind.

### 4

Mitglieder des Personalrals dürfen gegen ihren Willen nur versetzt, abgeordnet oder nach § 72 Abs. 1 Satz 1 Mr. 5 umgesetzt werden, wenn dies auch unter Benücksichtigung der Mitgliedschaft im Personalrat aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidbar ist und der Personalrat, dem das Mitglied angehöft, zustimmt.

### Drittes Kapitel Personatkommission

### 4

(1) Wird in der Landesverwaltung durch Teilung einer Dienststelle oder durch Zusammenlegung von Dienststellen oder von Teilen von Dienststellen eine neue Dienststelle gebildet, die die Voraussetzung

## DAG Noveillerungsvorschlag

ordnungsgemäßen Durchführung seiner Aufgaben erforderlich ist, weltere Personalratsmitglieder ganz oder teilweise von ihrer beruflichen Tätigkeit freistelten lassen. Soweit es sich um Dienststellen unter 200 Beschättigte handelt, können neben Freistellung ebenfalls Teilfreistellungen beschlossen werden.

Widerspricht die Dienststelle den Beschlüssen des Personafrats und kommt es zu keiner Einigung, so entscheidet die Einigungsstelle endgültig. Das Verfahren regelt sich nach § 66 Abs. 5 LPVG NW.

Abs. 5 streichen und wie folgt neu formulieren:

Die Mitglieder des Personalrates und Ersatzmitglieder sind unter Fortzahlung der Bezüge und Erstattung der Kosten für die Teitnahune an Schulungsund Bildungsveranstaltungen vom Dienst freizustelen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die das Personalratsmitglied für seine Personalratsarbeit für erforderlich halt. Über die Teitnahune beschließt der Personalrat gem. § 33 LPVG NW.

§ 43 Abs. 1 - wird folgender Satz hinzugelügt: § 43 Abs. 1 gilt auch für die Kandidaten zum Personalrat und für die Mitglieder des Wahlvorstandes.

sowie ein 2. Abs.

(2) Für Mitglieder des Personalrats, der Jugendund Auszubildendenvertretung gelten die §§ 15 und 16 entsprechend.

### Begründung

Streitigkeiten aus dieser Regelung müssen in der Einigungsstelle geklärt werden.

Die Entscheidung über die Erforderlichkeit der Fortund Weiterbildung muß dem Personalrat obliegen.

Wahworstandsmitglieder müssen ebenfalls geschützt werden.

Redaktionelle Veränderung (in den Rahmenvorschritten des BPersVG) enthalten.

- 2) Die Mitglieder der Personalkommission müsen für den Personalrat der neuen Dienststelle wählbar sein. § 13 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend. Die Miglieder sind von den Personalräten der von der Organisationsmaßnahme betroftenen Dienststellen zu bestellen; die anleitige Zahl der Mitglieder wird entsprechend dem Verhältnis der von der Organisationsmaßnahme betroftenen wahlberechtigten Beschältigten der sankzahl der wahlberechtigten Beschältigten der neuen Dienststelle nach dem d'Hondf'schen Höchstzahlenverfahren ermittelt. Sind in der neuen Dienststelle stelle Angehörige verschiedener Gruppen beschältigt, so soll jede Gruppe entsprechend ihrer Stärke vertrelen sein.
- (3) Für die Geschäftslührung der Personalkommission und die Rechtssteltung ihrer Mitglieder gelen die §§ 29 bis 43 entsprechend.
- (4) Die Personalkommission hat spätestens zwei Monate nach Wirksamwerden der Organisationsmaßnahmen einen Wahlworstand für die Wahl des Personalrats zu bestellten. Die §§ 17 und 19 gelten entsprechend.
- (5) Wird durch eine Organisationsmaßnahme im Sinne des Absatzes 1 eine Dienststelle betroffen, bei der eine Stufenverfretung besteht, so werden auch die Rechte der bei der neuen Dienststelle zu wählen-

DAG Noveillerungsvorschiag

Begründung

26

den Stufenvertretung von einer Personalkommission wahrgenommen, bis die Stufenvertretung zu ihrer ersten Sitzung zusammengetreten ist. Die Absätze 2 und 4 gelten entsprechend.

### Viertes Kapitel Personalversammlung

### \$ 45

- (1) Die Personalversammlung besteht aus den Beschäftigten der Dienststelfe. Sie wird vom Vorsitzenden des Personalrats geleitet. Sie ist nicht öffentlich.
- (2) Kann nach den dienstlichen Verhättnissen eine gemeinsame Versammung aller Beschäftigten nicht stattlinden, so sind Teilversammungen abzuhalten. Das gleiche gilt, wenn dies zur Erönerung der besonderen Belange eines Teils der Beschäftiglen erforderlich ist.

### 4

- Der Personakrat hat einmal in jedem Kalenderjahr in einer Personalversammung über seine Tätigkeit zu berichten.
- (2) Der Personakrat ist berechtigt und auf Antrag des Lekters der Dienststelle oder eines Viertel der wahlberechtigten Beschättigten verpflichtet, zusätzliche Personalversammlungen einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.
- (3) Auf Antrag einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft muß der Personalrat vor Ablauf von zwei Wochen nach Eingang des Antrags eine Personalversammlung einberufen, wenn im vorhergegangenen Kalenderjahr keine Personalversamm-

# DAG Noveillerungsvorschlag

Begründung

Der Personakrat muß über Abs. 1 hinaus die Möglichkeit erhalten, zusätzliche Versammungen durchzukinnen. Dies ist z.Zt. nur der Fall, wenn er gemäß Abs. 2 u. 3 den Auftrag hierzu erhält.

Abs. 3 - wird durch einen 2. Satz erweitert:
Auf Beschluß des Personalrats können weitere Personalversammlungen oder Teilversammlungen durchgeführt werden.

lung durchgeführt worden ist.

### 79

Personalversammlungen finden während der Arbeitszeit statt, soweit nicht die dienstlichen Verhättnisse eine andere Regelung erfordern. Die Teitnahm 3 an der Personalversammlung hat keine Minderung der Bezüge oder des Arbeitsentgelts zur Folge. Soweit in den Fällen des Satzes 1 Personalversammlungen aus dienstlichen Gründen außerhalb der Arbeitszeit stattfinden müssen, ist den Teilnehmern Dienstbefreiung in entsprechendem Umfang zu gewähren. Fahrtkosten, die den Beschäftigten durch die Teilnahme an einer Personalversammlung nach Satz 1 entstehen, sind von der Dienststelle in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes zu erstatten.

### 5 48

Die Personalversammlung kann dem Personalvat Anträge unterbreiten und zu seinen Beschlüssen Stellung nehmen. Sie darf alle Angelegenheiten behandeh, die die Dienststelle oder ihre Beschäftigten unmittelbar betreiten, insbesondere Tarit., Besoldungs- und Sozialangelegenheiten. § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 gelten für die Personalversammlung entsprechend.

### 57 9

Der Leiter der Dienststelle, Beauftragte aller in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften, ein Beauftragter der Arbeitgebervereinigung, der der Dienststelle angehört, ein beauftragtes Mitglied der Stufenvertrehung oder des Gesamtpersonalrats sowie je ein Beauftragter der Dienststellen, bei denen die Stufenvertrehungen bestehen, sind berechtigt, mit beratender Stimme an der Personalversammlung teitzunehmen. Der Personalrat hat die Einbenufung der Perso-

# DAG Noveillerungsvorschlag

Begründung

Φ

## DAG Noveillerungsvorschlag

## nalversammlung dem Leiter der Dienststelle und den in Satz 1 genannten Gewerkschaften mitzuteilen. An Dienststelle einberufen sind oder zu denen aus-Versammkungen, die auf Amtrag des Leiters der drücklich eingeladen ist, hat er teilzunehmen.

Zur Zeit gültige Fassung

Der Personalrat kann sachkundigen Personen die Teilnahme an der Personalversammlung gestatten.

## Stufenvertretungen Fünftes Kapitel

## 25

- schäftsbereich mehrstufiger Verwaltungen bei den in der Landesverwaltung werden für den Ge-Mittelbehörden Bezirkspersonafråte und bei den obersten Landesbehörden Hauptpersonalräte gebildei
- Landesbehörden gehören, sind diese Beschäftigten Die Mitglieder des Bezirkspersonalrats werden hörenden Beschättigten gewählt. Soweit bei Mittelvon den zum Geschälfsbereich der Mittelbehörde, die Mitglieder des Hauptpersonalrats von dem zum Geschäftsbereich der obersten Landesbehörde gebehörden die Personalangelegenheiten der Beschäfligten zum Geschäftsbereich verschiedener oberster ür den Hauptpersonakat bei der jeweils zuständigen 2
- nalversammung zur Bestellung des Bezirks- oder für die Beschäftigten der Dienststelle, bei der die Stuferwertretung zu errichten ist. Die Stuferwertrelung hat höchstens fünfzehn Mitglieder. Eine Perso-Hauptwahlvorstands findet nicht statt. An ihrer Stelle und 6, §§ 15 bis 18 u. 20 bis 22 gellen entsprechend. Die in § 10 Abs. 4 genannten Beschäftigten sind nicht wählbar. § 11 Abs. 2 Buchstabe c) gilt nur

Die §§ 10 bis 12, 13 Abs. 3, 14 Abs. 1, 2, 4 obersten Landesbehörde wahlberechtigt.

ubt der Leiter der Dienststelle, bel der die Stufenvertretung zu errichten ist, die Befugnis zur Bestellung des Wahlvorstands nach § 17 Abs. 2 §§ 18 und 20 Abs. 1 aus.

## DAG Novelllerungsvorschlag

## 5 50 a

- (1) Die Hauptpersonalräte im Bereich der Landesverwattung bilden die Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte. Sie besteht aus je einem Vertreter jedes Hauptpersonalrats der von den einzelnen Hauptpersonalräten bestimmt wird.
- (2) Die AGGHPR bikdet aus ihrer Mitte den Vorstand, der aus einem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden besteht. Der Vorstand ist alle vier Jahre, spätestens einen Monat nach Ablauf der Frist des § 23 neu zu wählen.

Bei Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes fündet Neuwahl statt. Der Vorstand führt die laufenden Geschätte. Der Vorsitzende vertritt die AGdHPR im Rahmen der von dieser gefaßten Beschlüsse.

- can be arbeitsgemeinschaft vertritt die Hauptpersonaltäte gegenüber dem Ministerpräsidenten, der Landesregierung und den Ministern, soweit diese über ihren Bereich hinausgehende Zuständigkeiten besitzen. Die Arbeitsgemeinschaft handelt im Rahmen der Aufgaben, Rechte und Pflichten der Hauptpersonaltäte, soweit Fragen von allgemeiner Bedeutung zu ibsen sind oder der Zuständigkeitsbereich des einzelnen Hauptpersonalrats überschritten wird. Die Rechte der Hauptpersonalrate und der Personalrate werden hierdurch nicht berührt.
- schlüsse auf Bundes-, Landes-, Kreis- und örtlicher Ebene zu gemeinsamen Berakungen zusammenkreten und Beschlüsse auch gegenüber solchen staatlichen Dienststellen auf den genannten Ebenen vertreten, denen diese Personalräte nicht zugeordnet sind

## Begründung

Viele Beteiligungstatbestände sind im Landesdienst gleichgelagert, z.B. Einführung von Technologien, Wirtschaftlichkeitsunfersuchungen, Personalhaushalt. Ein Informationsaustausch der in den §§ 50 a und 50 b genannten Personalverfretungen aus Eigeninitative ist nicht möglich. Die vorgeschlagene Regekung hat sich in Schleswig-Holstein bewährt.

# DAG Novellierungsvorschlag

## 5 50 b

- (1) Die Personalräte der obersten Landesbehörden und der Personalrat des Landesrechnungshotes, des Landtages und der Staatskanzlei bilden die Arbeitsgemeinschaft der Personalräte der obersten Landesbehörden. Sie besteht aus je einem Vertreter des Personalrates jedes Ministeriums, des Landesrechnungshofes, des Landtages und der Staatskanzfei.
- der aus einem Vorsitzenden und zwei stelfwertretender aus einem Vorsitzenden und zwei stelfwertretenden Vorsitzenden besteht. Der Vorstand ist alle vier Jahre, spätestens einen Monat nach Ablauf der Frist des § 23 neu zu wählen. Bei Rücktritt eines Vorstandsmigliedes findet Neuwahl statt. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Der Vorsitzende vertritt die AGoL im Rahmen der von dieser gefaßten Beschlüsse.
- (3) Die Arbeitsgemeinschaft vertritt die Personalräte der obersten Landesbehörden, des Landesrechnungshofes, des Landtages und der Staatskanztei
  gegenüber dem Ministerpräsidenten in Angelegenheiten, die über den Geschäftsbereich einer obersten Landesbehörde hinausgehen und die nicht in
  den Zuständigkeitsbereich ihrer Hauptpersonalräte
  oder der Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte

## <u>§</u> 51

Für die Amtszeit und die Geschäftsführung der Stufenvertretungen sowie für die Rechtsstellung ihrer Mitglieder gelten §§ 23, 24 Abs. 1 Satz 1 Buchstaben b) bis e) und Satz 2, Abs. 2 und 3 §§ 25 bis 38, 40, 41, 42 Abs. 1 bis 3 und 5 und § 43 entsprechend. § 30 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, daß die Mitglieder der Stufenvertretung spätestens zwei Wochen nach dem Wahltag einzuberufen sind.

## Begründung

## Siehe Begründung zu § 50 a.

## Sechstes Kapitet Gesamtpersonalist

**§** 52

In ปอน Fallen des § 1 Abs. 3 ist neben den einzelnen Personalräten ein Gesamtpersonalrat zu errichten.

**§** 53

Für die Wahl, die Amtszeit und die Geschättsführung des Gesamlpersonalrats sowie für die Rechtsstellung seiner Mitglieder gelten § 50 Abs. 2 bis 5 und § 51 entsprechend.

Siebentes Kapitel Jugend- und Auszublidendenvertretung

\$ 54

In Dienststellen mit in der Regel mindestens fünf zur Jugend- und Auszubildendenvertretung wahlberechtigten Beschäftigten werden Jugend- und Auszubildendenvertretungen gebildet.

**§** 55

(1) Wahlberechtigt sind alle jugendlichen Beschättigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht volleendet haben, sowie Auszubildende, Beamtenarwär-

DAG Novelllerungsvorschlag

Begründung

Dieser Vorschlag soll darauf aufmerksam machen, daß sich alle Ausbildungsberufe an der Wahl beteiligen.

Abs. 2

Die Jugend- und Auszubildendenvertretung soll sich aus Vertretern verschiedener Ausbildungsberufe der Dienststelle angehörigen Jugendlichen oder in der beruflichen Erstausbildung befindlichen Beschättigten zusammensetzen. Die Geschlechter sollen in der Jugend- und Auszubildendenvertretung entsprechend ihrem zahlenmäßigen Anteit unter den Wahlberechtigten vertreten sein.

Abs.1 - 2. Halbsatz streichen und wie folgt ergänzen: ..., sowie alle Auszubildenden, Beamtenarwärter

ter und Praktikanten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. § 10 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

(2) Wahlbar sind Beschättigte, die am Wahltag noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben. §§ 11 und 12 getten entsprechend.

## DAG Novelilerungsvorschlag

und Praktikanten in der beruflichen Erstausbildung unabhängig vom Alter. § 10 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend. Abs. 2 - Zahl "25" durch "26" ersetzen, neue Zeile anfügen: ...vollendet haben oder sich noch in der berullichen Erstausbildung befinden.

Satz wie folgt neu einsetzen:
 11 Abs. 2 und 3 und § 12 gelten entsprechend".

## Begründung

Die Praxis hat gezeigt, daß die Lebensaltersbegrenzung beim aktiven Wahlrecht der Auszubildenden viele von der Wahl der Jugend- und Auszubildenden vertretung (JAV) ausschließt, da infolge der längeren Schulzeit, des Wehrdienstes/Zivildienstes und eines evtl. Studienabbruches die Auszubildenden während ihrer zwei- bis dreijährigen Auszubildung die bisherige Altersbegrenzung von 25 Jahren überschreiten.

Jeder Auszubildende solite aber durch die Jugendiund Auszubildendenvertretung vertreten werden.

Die Erhöhung des passiven Wahlrechts vom 25. auf das 26. Lebensjahr bedeutet die Angleichung des Landes- (LPVG) an das geltende Bundesrecht (BPersVG).

bis zum Ende der regulären Amtszeit weniger als 12 Monate beträgt, vertängert sich die Amtszeit um eine die speziell eine Jugend- und Auszubildendenvertreung und nicht einen Personalrat betreffen, wie zum Belspiel benufliche Neuorientienung, Studium, Wehroder Zivitdlenst, Mutterschutz- und Erziehungsurlaub u.a.m.. Wenn die Zeitspanne vom Tag der Neuwahl weitere Wahlperiode (§ 57 Abs. 2 in Verbindung mit § 23 Abs. 2 LPVG). Die JAV kann also bis zu drei dungsjahre, vor allem bei einer Verkürzung der Auskeine Möglichkeit, in ihrer JAV mitzuarbeiten. Dies kann nicht im Interesse einer wirkungvollen Personalvertretungsarbeit im Bereich der JAV liegen. In bildendenvertretungen (JAV) während einer Wahlperode zurück. Dieses geschieht häufig aus Gründen, Jahren im Amt sein. Hierdurch haben einige Ausbilbildungsdauer auf zwei oder zweieinhalb Jahre, durch die Beschränkung des § 55 Abs. 2, Satz 2, In der Praxis treten des ötteren Jugend- und Auszuder JAV sollten alle Ausbildungsjahre vertreten sein.

# DAG Noveillerungsvorschlag

# Im letzten Satz die Zahl "25" durch "26" ersetzen.

## (1) Die Jugend- und Auszubildendenverfretung 7 Mitgliedern, 11 Mitgliedern, 3 Mitgliedern, 5 Mitgliedern, 15 Mitgliedern. wahlberechligten Beschäftigten wahlberechtigten Beschäftigten wahlberechtigten Beschäftigten 1 Person, wahlberechtigten Beschäftigten wahlberechtigten Beschäftigten wahlberechtigten Beschäftigten besteht in Dienststellen mit in der Regel aus aus aus 20 mehr als 1000 100 201 bis 1000 20 101 bis 200 51 bis 5 bis 21 Lis

## § 14 Abs. 6 gill entsprechend. (5)

## 5 57

- Der Personalrat bestimmt den Wahlvorstand 4, 6, Satz 1, Abs. 7 und 8, § 20 Abs. 2, §§ 21 und 22 und seinen Vorsitzenden. Für die Wahl der Jugendund Auszubildendenvertretung getten § 16 Abs. 1, 3, entsprechend.
- daß ein Mitglied wahrend der Amtszeit das 25. Le-Die regelmäßige Amtszeit der Jugend- und eweiligen Wahlperiode. Sie beträgt zwei Jahre. Im übrigen getten für die Amtszeit der Jugend- und Aus-26 Abs. 1 und 2 sowie §§ 27 und 28 Abs. 1, 2 und 4 entsprechend. Die Mitgliedschaft in der Jugend- und Auszubildendenvertretung erlischt nicht dadurch, Auszubildendenvertretung beginnt und endet mit der zubildendenvertretung § 23 Abs. 2 und 3, § 24 Abs. 1 Satz 1 Buchstaben b bis e und Abs. 2 und §§ 25, bensjahr vollendet.

die §§ 30 bis 33 und 37 bis 39, § 40 Abs. 1, 3 und 4 und § 41 entsprechend. An den Sitzungen der Jugend- und Auszubildendenvertretung kann ein vom Personalrat beautiragtes Mitglied des Personalrats vertreter. Im übrigen gelten für die Geschäftsführung Besteht die Jugend- und Auszubildendenvertretung aus drei oder mehr Mitgliedern, so wählt sie aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stelleilnehmen

## **5** 58

gend- und Auszubildendenvertretung, die in einem privatrechtlichen Ausbildungsverhältnis stehen, bedarf der Zustimmung des Personalrats. Für die 3 Satz 1 und 4, Abs. 5 und § 43 entsprechend. Die außerordentliche Kündigung von Mitgliedern der Ju-Mitglieder des Wahlvorstands und Wahlbewerber gilt Für die Rechtsstellung der Mitglieder der Jugendund Auszubildendenvertrefung gelten § 42 Abs. 1, 2, § 43 entsprechend

## **§** 29

Jugend- und Auszubildendenversammung während sitzenden der Jugend- und Auszubildenderwertrelung geleitet wird. Außer dieser kann eine weitere der Arbeitszeit stattfinden. Der Vorsitzende des Per-Die Jugend- und Auszubildendenvertretung hat einmal in Jedem Kalenderjahr eine Jugend- und Auszubildenderversammlung durchzuführen, die vom Vorsonalrats oder ein vom Personalrat beauftragtes Mit-

## DAG Novelilerungsvorschlag

Begründung

chen und Auszubildenden die Möglichkeit erhalten, Die Jugend- und Auszubildendenvertretung muß wegen der Wahrnehmung der Interessen der Jugendii-Mitglieder von der Arbeit freizustellen.

## gend- und Auszubildendenvertretung, das sich nicht in der beruflichen Ausbildung befindet, freizustellen Von der beruflichen Tätigkeit ist ein Mitglied der Juin Dienststellen mit in der Reget mehr als 150 Beschäftigten im Sinne des § 55 Abs. 1. Abs. 4 einfügen:

glied soll an der Jugend- und Auszublidendenversammtung teilnehmen. Im übrigen sind die Vorschriften des Vierten Kapitels auf die Jugend- und Auszubildendenversammtung entsprechend anzuwenden.

36

chattsbereich mehrstufiger Verwaltungen, in denen schattsbereich mehrstufiger Verwaltungen, in denen Stufenvertretungen bestehen, bei den Mittelbehörden Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretungen und Auszubildendenvertretungen gebildet. Für sie gelten § 50 Abs. 2 und 4, §§ 55, 56 und 61 entsprechend, ferner § 57 mit der Maßgabe, daß die Einrichtung von Sprechstunden entfällt. Die Jugend- und Auszubildendenstufenvertretung hat höchstens fünf Mitglieder.

(2) Bestehen in Fällen des § 1 Abs. 3 mehrere Jugend- und Auszubildendenvertretungen, so ist neben diesen eine Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung zu errichten. Für sie gilt Absatz 1 Satz 2

**§** 61

(1) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung hat folgende allgemeine Aufgaben:

Maßnahmen, die den Beschättigten im Sinne von § 55 dienen, insbesondere In Fragen der Berufsbildung und der Entscheidung über die Übernahme der Auszubildenden in ein Beschättigungsverhättnis, beim Personalrat zu beantragen.

# DAG Novelllerungsvorschlag

Abs. 2 einfügen:

Die Jugend- und Auszubildendenvertretung hat das Recht, nach Unterrichtung des Personalrats jederzeit eine Jugend- und Auszubildendenversammlung, an der alle jugendlichen Beschäftigten teilnehmen, durchzuführen.

Für sie gelten § 50 Abs. 2, § 50 a und b, § 55, 56 und 61 enlsprechend, lerner § 57....

## Begründung

Dieser Vorschlag dient der Vereinfachung zur Durchführung von Jugend- und Auszubildendenversammlungen. Landesarbeitsgemeinschaften sollten auch für Jugend- und Auszubildendenverfretungen gebildet werden

- Darüber zu wachen, daß die zugunsten der Beschättigten im Sinne von § 55 geltenden Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschritten, Tarifverfäge, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen durchgeführt werden.
- Anregungen und Beschwerden von Beschäftigten im Sinne von § 55, insbesondere in Fragen der Benufsbildung, entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, beim Personalrat auf eine Erledigung hinzuwirken; die Jugend- und Auszubildendenvertretung hat die betroffenen Beschäftigten im Sinne von § 55 über den Stand und das Ergebnis der Verhandkungen zu informieren.

က

- (2) Die Befugnisse der Jugend- und Auszubildendervertretung gegerüber dem Personalrat bestimmen sich nach § 30 Abs. 3, § 35 Abs. 1 und 2 und § 36. Sie beziehen sich auf die in den §§ 72 bis 75 genammten beteiligungspflichtigen Angelegenheiten der Beschäftigten im Sinne von § 55.
- (3) Zur Durchführung ihrer Aufgaben ist die Jugend- und Auszubildendenvertretung durch den Personakrat rechtzeitig und unträssend zu unterrichten. Die Jugend- und Auszubildendenvertretung kann verlangen, daß ihr der Personakrat die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen zur Vertügung stefft.
- (4) Der Personalrat hat die Jugend- und Auszubildendenvertretung zu den Besprechungen zwischen Dienststellenleiter und Personalrat nach § 63 beizu-

# DAG Novellierungsvorschlag

Nr. 3 - den Halbsatz "beim Personalrat ..... binzu- Die wirken" streichen und folgenden Halbsatz ein- gefügen:

"In Zusammenarbeit mit dem Personalrat auf eine Erledigung hinzuwirken;"

## Nr. 4. einfügen:

Die Mitglieder der Jugend- und Auszubildendenvertretung sind jederzeit berechtigt, Jugendliche und Auszubildende an ihrem Arbeitsplatz aufzusuchen.

## Begründung

Die Aufgaben sollen im vertrauensvollen Miteinander gelöst werden.

Siehe Begründung zu § 39

ziehen, wenn Angelegenheiten behandelt werden die besonders Beschältigte im Sinne von § 55 betreffen. Im übrigen kann ein Mitglied der Jugend- und Auszubildendenvortretung, das von dieser benannt wird, an Besprechungen nach § 63 beratend teilnehmen.

## Beteiligung der Personalvertretung Achtes Kapitel

## **Erster Abschnitt** Aligemeines

## **§** 62

Dienststelle und Personalrat haben darüber zu wachen, daß alle Beschältigten nach Recht und Billigung behandelt werden, insbesondere, daß jede unerschiedliche Behandlung von Personen wegen ihrer Abstammung, Religion, Nationalität, Herkunft, poitischen oder gewerkschaftlichen Betätigung oder Einstellung oder wegen ihres Geschlechts unter-

## 3

handelt werden, insbesondere alle Vorgånge, die die Der Leiter der Dienststelle und der Personalrat müsschaftlichen Besprechungen zusammentreten. In ihnen soll auch die Gestaltung des Dienstbetriebs be-Beschältigten wesentich benühren. Sie haben über strittige Fragen mit dem ernsten Willen zur Einigung sen mindestens einmal im Vierteljahr zu gemeinzu verhandein und Vorschläge für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zu machen.

## 35

Der Personalrat hat folgende allgemeine Aufgaben:

Maßnahmen, die der Dienststelle und ihren

## DAG Noveillerungsvorschlag

Begründung

Die vertrauensvolle Zusammenarbeit wird durch den verkürzten Gesprächsrhythmus gefördert und ge-

Das Wort "Vierteljahr" ist durch "Monat" zu ersetzen.

	Zur Zeit gültige Fassung	DAG Novellierungsvorschlag	Begründung
	Angehörigะก dienen, zu beantragen,		
ત્યં	darüber zu wachen, daß die zugunsten der Beschätigten geltenden Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen durchgeführt werden,		
က်	sich für die Wahrung der Vereinigungstreiheit der Beschättigten einzusetzen,		
4.	auf die Verhütung von Untalt- und Gesundheitsgefahren zu achten, die für den Arbeitsschutz zuständigen Stellen durch Anregung, Beralung und Auskunft zu unferstützen und sich für die Durchlührung gesundheitsfördern-	auf die Verhütung von Unfall-, Gesundheits- und Umweltgefahren zu achten	Der Umweltschulz muß auch im öffentlichen Dienst stärker beachtet werden
	der Maßnahmen und des Arbeitsschutzes ein- zusetzen.	gesundheitsfördernder Maßnahmen, des Arbeits- und Umweltschutzes einzusetzen.	
ĸi	Anregungen und Beschwerden von Beschäftigen enlgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlungen mit dem Leiter der Dienststelle auf ihre Erledigung hinzuwirken,		
ø	die Eingliedenung und berufliche Entwicklung Schwerbehinderter und sonstiger schutzbe- dürfliger, insbesondere ällerer Personen, zu fördem,		
7.	Maßnahmen zur beruflichen Förderung Schwerbehinderter zu beantragen,		
· <b>co</b>	die Eingliederung ausländischer Beschäftigter in die Dienststelle und das Verständnis zwischen ihnen und den deutschen Beschäftigten zu fördem,		
oi Oi	Mit der Jugend- und Auszubildendenvertre- tung zur Fördenung der Belange der von ihr vertretenen Beschäftigten eng zusanm inzu-	36	

## arbeiten.

# DAG Noveillerungsvorschlag

## Nr. 10 einfügen:

Maßnahmen zu beantragen, die der Gleichbehand tung von Frau und Mann dienen.

# Abs. 1 - Satz 2 streichen und wie folgt neu einset-

zen:

Der Personalrat ist zur Durchführung seiner

Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. thm sind die dafür erforderlichen Unterlagen vorzule-

hat sich auf sämtliche Auswirkungen der vom Dienst-Dienststellenleiter zu unterrichten. Die Unterrichtung schäftigten zu erstrecken. Der Dienststellenleiter hat erwogene Maßnahme mit der Personalvertrelung zu lassend an Hand der erforderlichen Unterlagen vom bereits während der Entscheidungsvorbereitung die Dienststelle ist der Personafrat fortlaufend und um-Mit Beginn der Entscheidungsvorbereitung in der stellenleiter erwogenen Maßnahmen auf die Be-

In Planungsgruppen ist der Personalrat, wenn er es wünscht, von Anfang an einzubezlehen.

## Abs. 2 wie folgt neu formulieren:

Bei Einstellungen sind ihm auf Verlangen die

lung- oder Eignungsgesprächen im Rahmen von

Auswahlverlahren kann ein Mitglied des Personat-

rats teilnehmen.

Unterlagen aller Bewerber vorzulegen; an Vorstel-

Unterlagen alter Bewerber/innen vorzulegen. An Vor-Bei Einstellungen und Neubesetzungen sind ihm die stellungs- und Auswahlgesprächen, an Auswahlverdie die Dienststelle durchführt oder von einer andelahren, an Prüfungen und Eignungsfeststellungen, ren Stelle durchführen läßt, ist der Personairat der aufnehmenden Dienststelle zu beteiligen

## Begründung

bei beteiligungspflichtigen Maßnahmen eingebunden Dieser Vorschlag stellt sicher, daß der Personalral wird und Gestallungsmöglichkeiten für ihn noch vorhanden sind.

## Die Beteiligung muß schon vor dem Auswahlverfahren beginnen.

(3) Personalakten oder Sammlungen von Personaldaten dürfen nur mit Zustimmung des Beschäftigten und nur von den von ihm bestimmten Mitgliedern des Personalrats eingesehen werden. Dienstliche Beurteilungen sind auf Verlangen des Beschättigten dem Personalrat zur Kenntnis zu bringen. Ein Milglied des Personalrats kann auf Wunsch des Beschältigten an Besprechungen mit entscheidungsbefügten Personen der Dienststelle teilnehmen, soweit dabei beteiligungsplichtige Angelegenheiten berührt werden.

## Zweiter Abschnitt Formen und Verfahren

## **9**

- (1) Soweit eine Maßnahme der Mitbestimmung des Personalrats unterliegt, kann sie nur mit seiner Zustimmung getroffen werden.
- (2) Der Leiter der Dienststelle unterrichtet den Personakrat von der beabsichtigten Maßnahme und beantragt seine Zustimmung. Der Personakrat kann verlangen, daß der Leiter der Dienststelle die beabsichtigte Maßnahme begründet. Sofem der Personakrat beabsichtigt, der Maßnahme nicht zuzustimmen, hat er dies knerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Antrags dem Leiter der Dienststelle mitzuteilen; in diesen Fallen ist die beabsichtigte Maßnahme mit dem Ziel einer Verständigung zwischen dem Leiter der Dienststelle und dem Personalrat zu eröftern. Soweit an Stelle des Leiters der Dienststelle le das verlassungsmäßig zuständige oberste Organ

# DAG Novellierungsvorschlag

Begründung

Bei Einstellungen von Jugendlichen, Auszubildenden, Gen, Beamtenanwärtern und Praktikanten ist ein Mitglied der Jugend- und Auszubildendenvertretung zu beteitigen.

In Abs. 3 wird in Satz 1 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und als zweiter Halbsatz angefügt: "dies gilt nicht für listenmäßig aufgeführte Personaldaten, die regelmäßig Entscheidungsgrundtage in beleiligungspflichtigen Angelegenheiten sind".

Hinter "teilnehmen" ein Punkt setzen, 2. Halbsatz ist zu streichen

Derartige Besprechungen sind immer beteiligungs-

pllichtig

Abs. 2—1. Satz streichen, dafür ersetzen:
Der Leiter der Dienststelle hat die beabsichtigte
Maßnahme zu begründen und beantragt die Zustimmung des Personatrates.
Abs. 2.2. Satz streichen.

Die gewählte Formulierung vereinfacht das Beteilt

gungsverfahren

beabsichtigte Maßnahme zu entscheiden hat, ist der Personalrat so rechtzeitig zu unterrichten, daß seine Stellungnahme bei der Entscheidung von dem zuoder ein von diesem bestimmter Ausschuß über eine ständigen Organ oder Ausschuß berücksichtigt werden kann.

wenn nicht der Personalrat innerhalb der genannten Frist die Zustimmung unter Angabe der Gründe werden, die für einen Beschäftigten ungünstig sind mitzuteilen; in den Fällen des Absatzes 2 Satz 3 ..ing. In den Fallen des § 35 vertangert sich die nairats die in den Sätzen 1 und 2 bestimmte Frist um eine Woche verlangern, in dringenden Fallen kann er sich auf eine Woche, in den Fällen des § 35 auf zwei schrittlich verweigert. Soweit dabei Beschwerden oder Behauptungen tatsächlicher Art vorgetragen oder ihm nachteilig werden können, ist dem Beschäf-Der Beschluß des Personalrats über die beanragte Zustimmung ist dem Leiter der Dienststelle inrist um eine weitere Woche. Der Leiter der Dienststelle kann in Ausnahmefalten auf Antrag des Persoigten Gelegenheit zur Äußerung zu geben; die Āunerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Antrags batz 2 beginnt die Frist mit dem Tage der Erör-Wochen abkürzen. Die Maßnahme gilt als gebilligt, Serung ist aktenkundig zu machen.

stimmungsptlichtigen Angelegenheiten Maßnahmen nerhalb eines Monats nach Zugang des Vorschlags scheidung über den Vorschlag ist dem Personalrat vom Lelter der Dienststette innerhalb eines Monats nach Zugang des Vorschlags mitzuteilen; in den Fäl-Der Personalrat ist berechtigt, in allen mitbezu beantragen; er hal die Maßnahme dem Leiter der den. Sofern beabsichtigt ist, dem Vorschlag nicht zu entsprechen, hat der Leiter der Dienststelle dies indem Personalrat mitzuleilen; in diesen Fallen gilt Aben des Satzes 2 Halbsatz 2 beginnt die Frist mit Dienststelle schriftlich vorzuschlagen und zu begrünsatz 2 Satz 3 Halbsatz 2 entsprechend. Die Ent-

# DAG Novelilerungsvorschlag

Begründung

Dieser Änderungsvorschlag dient der Rechtsklarheit für Personafrat und Dienststelle. vor dem Wort "Erörterung" ist das Wort "abschlie-Benden \* einzufügen.

im Gesetzestext klar hervorgehen, daß der Personaldie Mitwirkungsrechte erstrecken. Desweiteren muß Das Initiativrecht des Personatrats soll sich auch auf rat auch im Einzelfall ein Iniliativrecht besitzt.

Maßnahmen zu beantragen; dies gilt auch für konmungs-/ Mitwirkungsrecht des Personalrates unterkrete Maßnahmen im Einzelfall, die dem Mabestim-"Der Personalrat ist berechtigt, in allen mitbestimmungs- und mitwirkungspilichtigen Angelegenheiten liegen unabhångig davon, daß der einzelne Beschäl-Abs. 4 Der 1. Satz wird wie folgt verändert:

ligte seinen individualrechtlichen Anspruch geltend

machen kann. Der Personalrat hat die Maßnahme..."

dem Tage der Erörterung. Bei einer Ablehnung des Vorschlags sind die Gründe anzugeben.

- Für das Slufenverfahren gelten die Absätze 2 und 3 Personalrat beantragle Maßnahme nicht zustande oder tritt der Leiter der Dienststelle innerhalb der in so kann der Personairat innerhalb von zwei Wochen Dienststelle und der Personalrat unterrichten sich entsprechend. Kommt eine Einigung über eine vom ren gilt Absatz 4 entsprechend. Der Leiter der nach Fristablauf die Angelegenheit der Stuterwertrelung, die bei der im Verwaltungsaufbau übergeordneien Stelle besteht, vorlegen. Für das Stulenverlahgegenseitig, wenn sie die Angelegenheit der übergeordneten Stelle oder der bei ihr bestehenden Stufen-Absatz 4 Satz 3 genannten Frist keine Entscheidung, Kommt eine Einigung über eine vom Leiter der Diensistelle beabsichtigte Maßnahme nicht zustande, so kann er innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der in Absatz 3 genannten Frist die Angelegenheit der im Verwaltungsaufbau übergeordneten Stelle, bei der eine Stufenvertretung besteht, vorlegen. vertretung vorlegen.
- (6) Bei anderen als den in Absatz 7 Satz 1 bezeichneten Maßnahmen entscheidet in der Landesverwaltung der Leiter der obersten Landesbehörde und bei den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts der Leiter der Dienststelle (§ 1 Abs. 2 Halbsatz 2) endgültig.
- (7) Ergibt sich bei Maßnahmen, die von der Dienststelle beabsichtigt sind, und bei den vom Personalrat beantragten Maßnahmen, die nach § 72 Abs. 2 bis 4 seiner Milbestimmung unterliegen,
- a) in der Landesverwaltung zwischen dem Leiter der obersten Landesbehörde,

## DAG Noveillerungsvorschlag

Begründung

Siehe § 66 Abs. 3

und vor dem Wort "Erörterung" ist das Wort "abschließenden" einzulügen.

Streitigkeiten müssen generell der Einigungsstelle zur Entscheidung vorgelegt werden.

wird ersatzlos gestrichen

9

(7) wird (6)
(6) Ergibt sich bei Maßnahmen, die von der Dienststelle beabsichtigt sind, und bei den vom Personalrat beantragten Maßnahmen,

Autgrund der Anderung des Abs. 6 ist diese verän-

derte Formulierung erforderlich.

 a) in der Landesverwaltung zwischen dem Leiter der obersten Landesbehörden,

<del>4</del>3

â

bei den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stittungen des öffentlichen Rechts zwischen dem Leiter der Dienststelle (§ 1 Abs. 2 Halbsatz 2) und der dort bestehenden zuständigen Personalvertretung keine Einigung, so entscheidet auf Antrag
des Leiters oder der Personalvertretung die Einigungsstelle (§ 67). Der Antrag ist innerhalb von zwei
Wochen nach Zugang des ablehnenden Beschusses der Personalvertretung oder der ablehnenden
Mitteilung des Leiters zu stellen. Absatz 5 Sätze 3
und 5 gelten entsprechend. Soweit es sich in den
Fällen des § 72 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 Nrn.
16 bis 18 um Angelegenheiten von Beamten handelt
sowie in den Fällen des § 72 Abs. 3 und Abs. 4 Nrn.
2, 6, 11, 12, 13, 15 und 19 beschließt die Einigungsstelle eine Emplehtung an die in diesen Fällen endgültig entscheidende Stelle (§ 68).

(8) Der Leiter der Dienststelle kann bei Maßnahmen, die der Natur der Sache nach keinen Aufschubduken, bis zur endgüttigen Entscheidung vorfaulige Regelungen treffen. Er hat dem Personalrat die vorläufige Regelung mitzuteilen und zu begründen und unverzüglich das Verfahren nach den Absätzen 2, 3, 5 und 7 einzuleiten oder fortzusetzen.

## S 67

(1) Bei jeder obersten Dienstbehörde wird für die Dauer der Wahlperiode der Personalvertretung eine Einigungsstelle gebildet. Sie besteht aus einem unparteiischen Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und Beisitzem. Auf die Person des Vorsitzenden und seines Stellvertreters sowie über die Zahl der Beisitzer haben sich die oberste Dienstbehörde und die bei ihr bestehende Personalvertretung innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der Wahlperiode zu eini-

## DAG Noveillerungsvorschlag

- b) bei den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zwischen dem Leiter der Dienststelle (§ 1 Abs. 2,
  - 2. Halbsatz)

und der dort

3) wird (7

(8) nen

Der Leiter der Dienststelle und der Personalrat können eine Verlängerung der im Abs. 1 bis 6 genannten Fristen vereinbaren.

DAG Noveillerungsvorschlag

## Zur Zelt gültige Fassung

gen.

bereich eines Personalvertretungsgesetzes sein stellt und innerhalb von drei Monaten nach Beginn Kommt eine Einlgung nicht zustande, so entscheidet auf Antrag der obersten Dienstbehörde oder der Personalverfreitung der Präsident des Oberverwaltungsgerichts. Die Beisitzer, die Beschäftigte Im Geitungsmüssen, werden von beiden Seiten je zur Haltte beder Wahlperiode dem Vorsitzenden benannt.

- ner Verantwortung aus. Für sie gilt § 40 Abs. 1 und 3 ses Gesetzes sind, § 42 Abs. 2 entsprechend. Dem wand gewährt werden. Die Mitglieder scheiden aus Satz 1) oder Niederlegung des Amtes nur unter den neten Voraussetzungen aus, die Beisitzer ferner bei Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses im der Einigungsstelle außer durch Zeitablauf (Absatz1 in § 51 Abs. 1 Nr. 1 der Disziplinarordnung bezeich-Die Mitglieder der Einigungsstelle sind unabhangig und üben ihre Tatigkeit als Ehrenamt in eigeund, soweit sie Beschäftigte im Geltungsbereich die-Vorsitzenden kann eine Entschädigung für Zeitaut-Geltungsbereich eines Personalvertretungsgesetzes.
- ist, seinem Stellvertreter und sechs Beisitzern, die Die Einigungsstelle wird tätig in der Besetzung mit dem Vorsitzenden oder, talls dieser verhindert aul Vorschlag der obersten Dienstbehörde und der Personalvertretung je zur Halfte aus dem Kreis der von ihnen benannten Beisitzer (Absatz 1 Satz 5) entnommen werden.
- Personalvertretung vertretenen Gewerkschaft dürfen bei der Verhandlung zu gestatten; anderen Personen kann sie gestattet werden. Beauftragte einer in der Die Sitzungen der Einigungsstelle sind nicht öffentlich. Den Beteiligten ist die Anwesenheit nur auch dann bei den Verhandlungen anwesend sein, wenn die Mehrheit der von der obersten Dienstbehörde oder von der bei ihr bestehenden Personalver

# DAG Novellierungsvorschlag

Zur Zelt güttige Fassung tretung benannten Beitsitzer dies beantragt. Den Beteiligten ist Gelegenheit zur mündlichen Äußerung zu geben, die mit ihrem Einverständnis auch schriftlich erlogen kann.

- (5) Die Einigungsstelle entscheidet durch Beschluß über die Anträge der Beteiligten, sie kann den Anträgen auch teilweise entsprechen. Der Beschluß muß sich im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere des Haushaltsgesetzes, hatten. Die Einigungsstelle ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende und je drei Beisitzer anwesend sind. Der Beschluß wird mit Stimmenmehrheit gefaßt.
  - (6) Der Beschluß der Einigungsstelle ist zu begründen und den Beteiligten zuzustellen. Er bindet diese, soweit er eine Entscheidung Im Sinne des Absatzes 5 enthält; das gilt nicht in den Fälten des § 66 Abs. 7 Satz 4.
- (7) Für die Geschältsführung der Einigungsstelle gilt § 40 Abs.1 und 3 entsprechend.
- (8) Besteht bei einer obersten Dienstbehörde ein Hauptpersonalrat oder ein Gesampersonalrat, so nimmt dieser die Befugnisse der Personalvertretung nach Absatz 1 Satz 3 und 4 und Austatz 3 wahr.
- (9) In den Fällen des § 84 Abs. 2, des § 92 Satz 2 Nr. 2, des § 97 Satz 1 Nr. 2 und des § 111 Satz 1 Nr. 2 ist die Einigung nach Absatz 1 Satz 3 zwischen der obersten Dienstbehörde und allen Hauptpersonalfalen des Geschältsbereiches herbeizuführen. Von den in § 84 Abs. 2, § 92 Satz 2 Nr. 2, § 97 Satz 1 Nr. 2 und § 111 Satz 1 Nr. 2 bezeichneten Hauptpersonalfalen sind zusätzlich ebenso viele Beisitzer zu bestellen und dem Vorsitzenden zu benennen, wie nach Absatz 1 Satz 5 Bestellungen durch die Personahvertretungen vorgenommen werden. Bei der Verhandlung von Angelegenheiten aus dem Zuständigkeitsbereich der Hauptpersonalfäte nach § 84 Abs. 2, § 92 Satz 2 Nr. 2, § 97 Satz 1 Nr. 2 und

46

# DAG Novelllerungsvorschlag

## Zur Zeit gültige Fessung

§ 111 Satz 1 Nr. 2 üben diese Hauptpersonalräte das Vorschlagsrecht nach Absatz 3 Satz 1 aus; in diesen Fällen sind die Beisitzer aus dem Kreis der Beisitzer nach Satz 2 zu entnehmen.

## **39**

In den in § 66 Abs. 7 Satz 4 bezeichneten Fällen entscheidet

- bei Beschälligten des Landes die Landesregierung,
- 2. bei Beschättigten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstatten und Sittungen des öffentlichen Rechts deren verfassungsmäßig zuständiges oberstes Organ oder der von ihm bestimmte Ausschuß

endgültig. Bei Maßnahmen im Bereich der Verwaltung des Landtags tritt an die Stelle der Landesregienng der Präsident des Landtags im Benehmen mit dem Präsidium.

## **6**9 **5**

- (1) Soweit der Personalrat an Entscheidungen mitwirkt, ist die vom Leiter der Dienststelle beabsichtigte Maßnahme zwischen ihm und dem Personalrat mit dem Ziel einer Verständigung rechtzeitig und eingehend zu erörtern. § 66 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.
- (2) Werden gegen eine beabsichtigte Maßnahme innerhalb von zwei Wochen nach der Erörterung, in den Fallen des § 35 innerhalb von drei Wochen, keine Einwendungen erhoben, so gilt die Maßnahme als gebilligt. Werden Einwendungen erhoben, so sind die Gründe dafür mitzuteilen. Entspricht die Dienststelle Einwendungen des Personalrats nicht

4

oder nicht in vollem Umfang, so teilt sie Ihm Ihre Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mit.

de han innerhalb von zwei Wochen nach Zugang de han innerhalb von zwei Wochen nach Zugang de han innerhalb von zwei Wochen nach Zugang de han handlung (Absatz 2 Satz 3) die Entscheidung per eine Stufenvertretung besteht, beantragen. Die herscheidet nach Verhandlung mit der bei ihr bestehenden Stufenvertretung. Eine Abschrift des Antrags leitet der Personalrat dem Leiter seiner Dienststelle zu.

(4) Ist ein Antrag nach Absatz 3 Satz 1 gestellt, so ist eine beabsichtigte Maßnahme bis zur Entscheidung der angerufenen Stelle auszusetzen.

(5) § 66 Abs. 8 gift entsprechend

(6) In den Fallen des Absatzes 2 Satz 3 kann der Personalrat einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts die Entscheidung des verfassungsmäßig zuständigen obersten Organs oder des von ihm bestimmten Ausschusses beantragen. Die Absatze 3 bis 5 gelten entsprechend.

77.9

(1) Dienstvereinbarungen sind zulässig, soweit nicht gesetzliche oder tarifliche Regelungen entgegenstehen. Sie sind unzulässig, soweit sie Arbeitsengelte oder sonstige Arbeitsbedingungen betreffen, die durch Tarifvertrag geregett sind oder üblicherweise geregett werden; dies gitt nicht, wenn ein Tarifvertrag ergänzend Dienstvereinbarungen zuläßt.

(2) Dienstvereinbarungen, die für einen größeren Bereich gelten, gehen den Dienstvereinbarungen für einen kleineren Bereich vor.

DAG Novellierungsvorschlag

Begründung

Das Fortbestehen von günstigeren Regelungen, auch wenn sie nur einen kleinen Gellungsbereich haben, muß sichergestellt sein.

Abs. 2 - wird folgender Halbsatz angefügt: .., soweit sie diese nicht einengen.

DAG Novellierungsvorschlag

## (3) Dienstvereinbarungen bedürfen der Schriftform, sie sind von beiden Seiten zu unterzeichnen und von der Dienststelle in geeigneter Weise bekanntzugeben.

anderes vereinbarungen können, soweit nichts anderes vereinbart ist, mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Nach Kündigung oder Ablauf einer Dienstvereinbarung getten ihre Regelungen weiter, bis sie durch eine andere Vereinbarung ersetzt werden, sofern nicht eine Nachwirkung ausgeschlossen wurde.

## 125

Entscheidungen, an denen der Personalrat beteiligt war, führt die Dienststelle durch, es sel denn, daß im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.

## Dritter Abschnitt Beteiligungspflichtige Angelegenheiten

## \$ 72

(1) Der Personalrat hat mitzubestimmen in Personalangelegenheiten bei

# Einstellung, Nebenabreden, erneuter Zuweisung des Arbeitsplatzes gemäß Arbeitsplatzsi-

## 9 /2 Mitbestimmung

Der Personalrat hat in allen personellen, sozialen, organisatorischen oder sonstigen innerdienstlichen Angelegenheiten, die die Beschäftigten insgesamt, Gruppen von ihnen oder einzelne Beschäftigte betreffen oder sich auf sie auswirken, mitzubestimmen.

Nachstehende Beteiligungsangelegenheiten werden erweitert bzw. ergänzt:

Abs. 1, Nr. 1 - Inhalt des Arbeitsvertrages, Ausschreibung von Stellen sowie Inhalt, Ort und Dauer,

## 9

cherungsvorschriften sowie nach Beendigung einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gemäß § 78 b oder § 85 a des Landesbearntengesetzes, Verlängerung der Probezeit, Anstellung Jines Bearnten, Umwandlung des Bearnten-Jerhältnisses in ein solches anderer Art, Befristung von Arbeitsverhältnissen,

- 2. Jörderung, Zulassung zum Aufstieg, Über-Iragung eines anderen Amtes mit niedrigerem Endgrundgehalt.
- Laufbahnwechsel, Wechsel des Dienstzweiges,
- Eingruppierung, Höhergruppierung, Rückgruppierung, Übertragung einer höher oder niedriger zu bewertenden Tätigkeit für eine Dauer von mehr als drei Monaten, Bestimmung der Fallgruppe oder des Abschnitts innerhalb einer Vergülungs- oder Lohngruppe, wesentlichen Änderungen des Arbeitsvertrages,
- Setzung zu einer anderen Dienststelle, Umsetzung innerhalb der Dienststelle für eine
  Dauer von mehr als drei Monaten, Umsetzung
  innerhalb der Dienststelle, die mit einem
  Wechsel des Dienstortes verbunden ist, wobei
  das Einzugsgebiet im Sinne des Umzugskostenrechts zum Dienstort gehört.
- Abordnung für eine Dauer von mehr als drei Monaten und ihrer Aufhebung,
- . Kürzung der Anwärterbezüge,
- Enlassung eines Bearmen auf Probe oder auf Widerruf,

# DAG Novelllerungsvorschlag

Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung nach den Bestimmungen des AFG, Aufstellung von Förderplänen zur Gleichstellung von Frauen und Männern.

Gewährung von Zulagen oder Zuwendungen aller Art, Entzug von Täligkeiten oder Funktionen, aus denen sich ein Anspruch auf Zahlung einer Zulage ergibt.

Das Wort "wesentlich" wird gestrichen.

- streichen "\u00e4\u00e4r eine Dauer von mehr als drei Monaten"
- streichen "für eine Dauer von mehr als drei Monaten"

ø

- ordentlicher K\u00fcndigung,
- vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand,
- Weiterbeschäftigung von Angesteilten und Arbeitern über die Altersgrenze hinaus,
- Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken,
- Versagung oder Wideruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit,
- Ablehrung eines Antrags auf Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung nach § 78 b des Landesbeamtengesetzes sowie Ablehrung einer entsprechenden Arbeitsvertragsänderung bei Angesteitten und Arbeitern,
- 15. Ablehrung eines Artrags auf Ermäßigung der regeirnäßigen Arbeitszeit oder Beurlaubung nach § 85 a des Landesbearntengesetzes sowie bei Ablehrung einer entsprechenden Arbeitsvertragsänderung bei Angestellten und Arbeitern.

## **DAG Novelilerungsvorschlag**

- Abmahnung, Kündigung ohne Einhaltung einer Frist, vor außerordentlichen Kündigungen, Mitteilung an Auszubildende deren Einstellung, Weiterbeschäftigung nach beendeter Ausbildung nicht beabsichtigt ist, Abiauf von befristeten Arbeitsverträgen,
- Versagung der Zusage einer Umzugskostenverg
  ütung,
- 13. Genehmlgung und .....
- 14. Genehmigung und .....
- Genehmigung und ......
   sowie die Ermäßigung oder Ausweitung der regelmäßigen Arbeitszeit der Angesteitten und Arbeiter,
- Anordnung von amis- oder vertrauensärztilchen Untersuchungen zur Feststeltung der Arbeits- und Dienstfählgkeit,
- Besetzung der Stellen mit Personalführungsaufgaben,
- Besetzung der Stellen der Leiter von Personalabteitungen und Personalstellen.

Satz 1 oilt für die In § 8 Abs. 1 bis 3 und § 11 Abs. 2 künctierischer Tätigkeit sowie iür wissenschaftliche und kilnstlerische Mitarbeiter, Dozemen gemäß § 20 nach 3 119 Abs. 1 WissHG oder § 79 Abs. 1 FHG nich: Jernommene Beamte und entsprechende Angesteitte un den Hochschulen, soweit sie nicht nach Buchstabe c bezeichneten Beschäftigten, für Beschäftigte mit überwiegend wissenschaftlicher oder FH? 3, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, für § 5 Abs. 5 Buchstabe a von der Geltung dieses Gesetzes ausgenommen sind, nur, wenn sie es beanragen; er olft nicht für die in § 38 des Landesbeamtengesetzes bezeichneten Beamten,

0

- pen B 3 an autwarts, für Stellen der Abteiungsleiter bei Landesmittelbehörden und Generalstaatsanwaltschaften sowie für Angestelfle, die eine über die höchste Vergülungsgrupfür Beamtenstetten von der Besoldungsgruppe des Bundes-Angestelltentaritvertrages hinausgehende Vergütung erhalten,
- iùr Beschättigte an Theatern, die nach dem Bühnennormalvertrag beschättigt werden, က်
- iùr kommunale Wahlbeamte,
- meinden, den Gemeindeverbanden und den sonstigen der Aufalcht des Landes untersteiür Leiter von öffentlichen Betrieben in den Gehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. ĸ

ausbildung. In den Fallen des Satzes 1 Nr. 8 bis 10 Satz 1 Nr. 5 gilt nicht für Beschäftigte in der Berufswird der Personalrat nur beteiligt, wenn der Beschäfligte die Maßnahme nicht selbst beantragt hat. Der Personalrat hat mitzubestimmen in sozia-ন্ত

# DAG Novellierungsvorschiag

Begründung

Satz 2 wie foigt formulieren:

Buchstabe c bezeichneten Beschättigten nur, wenn Satz 1 gill für die in § 8 Abs. 1 - 3 und 11 Abs. 2 sle es beantragen; er gilt nicht

2. streichen des Halbsatzes:

Vergütungsgruppe des Bundes-Angesteilkentantiversowie für Angestellte, die eine über die höchste rages hinausgehende Vegütung erhalten",

wie folgt neu formulieren:

Satz 1 Nr. 5 gitt nicht für Beschäftigte in der Berufsausbildung.

	g
	₫
	888
1	Ē
	9
•	≝
	ᅙ
	<u>_</u>
i	Š
	=
	3

## len Angelegenheiten bei

- Gewährung und Versagung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und entsprechenden Zuwendungen,
- Zuweisung und Kündigung von Wohnungen, über die die Dienststelle verfügt, und Ausübung eines Vorschlagsrechts sowie der aligemeinen Festsetzung der Nutzungsbedingungen,
- Zuweisung von Dienst- und Pachtland und Ausübung eines Vorschlägsrechts sowie Festsetzung und Nutzungsbedingungen,
- 4. Einrichtung, Verwaltung und Auflösung von Sozialeinrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform,
- 5. Aufstellung von Sozialplanen einschließlich Plänen für Umschulungen zum Ausgleich von Härtefällen sowie Mildenung wirtschaftlicher Nachfelle inlotige von Rationaltslerungsmaßnahmen.
- (3) Der Personalrat hat, soweit eine gesetzliche oder tariftiche Regelung nicht besteht, mitzubestimmen in Rationalisierung-, Technologie- und Organisationaangelegenheiten bei
- Einführung, Anwendung, wesentlicher Änderungen oder wesentlicher Erwelterung von automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten der Beschättigten außerhalb von Besoldung-, Gehalts-, Lohn- und Versorgungsleistungen,
- 2. Einführung, Anwendung, wesentlicher Änderung oder wesentlicher Erweiterung von technischen Einrichtungen, die geeignet sind, das

# DAG Novellierungsvorschlag

Begründung

# Die vorgesehene Streichung von "wesentlich" soll die umlassende Beteiligung sicherstellen.

Abs. 3 Das Wort "wesentitch" ist in allen Unterpunk-

ten zu streichen

-		
	<b>Herungsvorschlag</b>	
	3	
	DAG No	

Begründung

# Zur Zeit aültige Fassung

Verhalten oder die Leistung der Beschäftigten zu übərwachen Einführung, wesentlicher Änderung oder weanischer Ausweltung neuer Arbeitsmethoden, inchesondere Maßnahmen der technischen Cationalisterung, က်

Nr. 3 .... auch bei Wirtschaftsbetrieben,

- Auslagerung von Arbeitsplätzen zwecks Heimarbeit an technischen Geräten,
- ganisation, soweit sie nicht von Nummem 3 wie Maßnahmen zur Änderung der Arbeitsor-Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung oder zur Erleichterung des Arbeitskalaufs sound 4 erlaßt sind, တ်
- Einführung wesentlicher Anderung oder wesenticher Ausweitung betrieblicher Informations- und Kommunikationsnetze, ø
- nommen werden, auf Dauer an Privatperso-Übertragung von Arbeiten der Dienststelle, die Oblicherwalse von ihren Beschäftigten vorgenen oder wirtschaffiche Unternehmen (Privati-

۲.

- Verlegung oder Zusammenlegung von Dienst-Auflösung, Ausgilederung, Einschränkung, stellen oder Tellen von Ihnen, æ
- Dritte einschließlich inhattlicher Gestaltung von oder Wirtschaftlichkelt einer Dienststelle durch Fragebogen, Selbstaufzeichnungen, Plausibili-Antrage zur Überprüfung der Organisation latskontrollen, တ်
- Grundlegende Änderungen von Arbeitsabläu-<u>.</u>

Der Personalrat hat, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nic. It besteht, mitzubestim-

€

## men über

Zur Zeit gültige Fassung

- Beginn und Ende der läglichen Arbeitszeit und der Pausen sowle Vertelfung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage, Einführung, Ausgestaltung und Aufhebung der gleitenden Arbeitszeit.
- soweit sie vorauszusehen oder nicht durch Erlordernisse des Betriebsablaufs oder der ôflentlichen Sicherhelt und Ordnung bedingt sind, sowie aligemeine Regelung des Aus-Anordnung von Überstunden oder Mehrarbeit. pletchs von Mehrarbeit તં
- Zeit, Ort und Art der Auszahlung der Dienstbezüge und Arbeitsenigelte, က်
- zeine Beschäftigte, wenn zwischen dem Leiter Aufstellung des Urtaubsplans, Festsetzung der zeitlichen Lage des Erholungsurfaubs für einder Dienststelle und dem beteiligten Beschäfigten kein Einverstandnis erzielt wird,
- Dienststelle, Insbesondere die Aufstellung von Entlohnungsgrundsätzen, die Einführung und Anwendung von neuen Entlohnungsmethoden und deren Anderung sowle die Festsetzung der Akkord- und Prämlensatze und vergleich-Fragen der Lohngestattung innerhalb der barer leistungsbezogener Entgeite, einschließ-Ich der Geldfaktoren, ś
- Bestellung und Abberufung von Vertrauensund Betriebsärzten und Sicherheitsfachkrafø

ø

## DAG Novelilerungsvorschlag

Begründung

## en bei Wirtschaftsbetrleben

- Anordnung von Rufbereitschaft sowie sonstige Regelungen, die die Dienstdauer beeinflussen. Gestaltung von Dienst- und Schichtplänen,
- Anordnung und zeitliche Festsetzung ... ۸i

## Auswahl, Bestellung, Einsatz und Abberufung von Vertrauens- und Betriebsärzten, Sicherheltsbeauftragten, interne Daten- und Um-Streichen und wie folgt einsetzen:

=
_
=
_
Ю
=
=
_
_
_
- 60
_
m

# DAG Novellierungsvorschlag

schutzbeauftragten,

Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und

Zur Zeit gültige Fassung

Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheits-

schädigungen,

æ

9. Richtlinien, Verwaltungsanordnungen einer Dienststelle für die innerdienstlichen, sozialen oder persönlichen Angelegenheiten der Beschättigten Eras Geschäftsbereichs, Parsonalpanung einschließlich der Personalbernessung.

Regelung der Ordnung in der Dienststelle und

ø,

des Verhaltens der Beschäftigten,

undsätze über die Prämierung von anerkannen Vorschlägen im Rahmen des behörd-

ichen und betrieblichen Vorschlagswesens,

 Gestaltung der Arbeitsplätze auch bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie bei Anmietung von Dienst- und Sozialräumen, Änderung oder Verlagerung von Arbeitsplätzen,

## Die Worte "Grundsätze über die " sind zu streichen, die Aufzählung wird durch das Wort "Praktikanten" erweiten

Gundsatze über die Durchführung der Berufs-

**±** 

ausbildung der Angestellten und Arbeiter,

Grundsätze der Arbeitsplatz- und Dienstpo-

Maßnahman nach § 1 Abs. 3

4

<del>1</del>3

stenbewentung in der Dienststelle,

Gettendmachung von Ersatzansprüchen ge-

=

gen einen Beschäftigten.

Gestaltung der Arbeitsplätze,

<del>1</del>0

Richtlinien für die personelle Auswahl bei Einstellungen, bei Versetzungen, bei Höhergruppiennigen und bei Kündigungen,

5

16. Beurtellungsrichtlinien,

## einfügen: Eignungsfeststellungsverfahren, Auswahlprüfungen sowie psycholog:sche Eignungsuntersuchungen und Testverfahren

DAG Novellierungsvorschiag

- allgemeine Fragen der Fortbildung der Beschälligten, Auswahl der Tellnehmer an Fortblidungsveranstallungen,
- Inhalt von Personalfragebogen, 18
- von Arbeitnehmenüberlassungsoder Gestellungsverträgen. **Abschluß** <u> 5</u>

in den Fällen des Satzes 1 Nr. 11 bestimmt der Personairat nur auf Antrag des Beschäftigten mit; dieser ist von der beabsichtigten Maßnahme rechtzeltig vorher in Kenntnis zu setzen. Satz 1 Nr. 19 gilt nicht beim Westdeutschen Rundfunk. Der Personalrat hat in den Fällen der Absätze 3 und 4 auch mitzubestimmen, wenn eine Maßnahme probeweise oder befristet durchgeführt werden

2

Der Personalrat wirkt mit bei

- Verwaltungsanordnungen einer Dienststelle für die innerdienstlichen sozialen oder persön-Achen Angelegenheiten der Beschäftigten ihres Geschäftsbereiches,
- Aufstellung von Förderplänen zur Gleichstelung von Frauen und Mannern ĸi
- behördlichen oder betrieblichen Gundsätzen က်

Die Mitwirkungsangelegenheiten Nr. 1 - 3 und 5 - 9 sind in den Mitbestimmungskatalog des § 72 überführt worden und demzufolge hier gestrichen. Die Anhörungsrechte (§75) werden in den § 73 über-

Mitwirkung

planen, Stellenplanen, Bewertungsplanen und Vorbereitung der Entwürfe von Organisations-Stellenbesetzungsplänen,

## der Personalptanung,

- rufsausbildung der Bearnten mit Ausnahme dar Gestaltung von Lehrveranstaltungen und Grundsatzen über die Durchführung der Be-Ber Auswahl von Lehrpersonen,
- Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung nach dem Arbeitsförderungsgesetz,

Ś

- Stellenausschraibengen, ø
- Autibsung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Dienststellen oder wesentichen Teiten von ihnen,
- Auttragen zur Überprüfung der Organisation oder Wirtschaftlichkalt einer Dienstshalle durch Drifte. æ
- gnindlegenden Änderungen von Arbeitsabläulen bei Wirtschaftsbetrieben. တ်

## \$74

Ist zu streichen.

Dienststelle unverzüglich, spätestens innerhalb von Dienststellerleiter hat die beabsichtigte Maßnahme zu begründen. Hat der Personalral Bedenken, so hat er sie unter Angabe der Gründe dem Leiter der außerordentlichen Kündigungen und vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses während der Probezek sowle vor Abmahnungen ist dem Personairal Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der drei Arbeitstagen nach seiner Unterrichtung, schrift-Vor Entlassungen ohne Einhaltung einer Frist, vor lich mitzutellen.

# DAG Noveillerungsvorschlag

- rutsausbildung der Beamten mit Ausnahme der Gestallung von Lehrveranstallungen und Lehr-Grundsätzen über die Durchlührung der Bepersonen, તં
- Gundlegenden Änderungen von Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufen in anderen als den in § 72 Abs. 3 Nr. 10 (neu) bezeichneten Fallen, က
- Der Planung von Neu,- Um- und Erweiterungsbauten sowle der Anmietung von Dienstraumen.

4

Anderungen oder Verlagerungen von Arbeitsplätzen. S.

Begründung

alt § 75 Nr. 2

att § 75 Nr. 3

alt § 75 Nr. 4

ist in die Mitbestimmung übergeleitet worden (§ 72

Abs. 1 Nr. 9)

## § 75

## Der Personalrat ist anzuhören bei

- der Vorbereitung der Entwürfe von Organisationspianen, Stellenplanen, Bewertungsplänen und Stellenbesetzungsplänen.
- 2. grundlegenden Ånderungen von Arbeitsvertahren und Arbeitsabläufen in anderen als den in § 73 Nr. 9 bezeichneten Fällen,
- der Planung von Neu-, Um- und Erweltenungsbauten sowie der Anmietung von Diensträu-
- wesentlicher Anderungen oder Verlagerungen von Arbeitsplätzen,
- 5. Mitteilung an Auszubildende, deren Einstellung nach beendeter Ausbildung nicht beabsichtigt ist,
- Anordnung von amts- oder vertrauensärztiltchen Untersuchungen zur Feststelkung der Arbeits- oder Dienstfähigkeit.

## 925

An Prüfungen, die eine Dienststeile von den Beschättigten ihres Bereichs abnimmt, kann ein Mitglied des für diesen Bereich zuständigen Personalrats, das von diesem benannt ist, beratend teilnehmen; Teilnahme und Beratung beschränken sich auf men; Teilnahme und Beratung beschränken sich auf personalrats dürfen bei Prüfungen, die sie noch abzulegen haben, nicht nach Satz 1 tätig werden.

# DAG Novelllerungsvorschiag

## **§** 75

## •

Anhorung

Der Personalrat ist anzuhören bei Richtitnien. Bei Verwaltungsanordnungen, die die Geschäftsbereiche Verwaltungsanordnungen, die die Geschäftsbereiche mehrerer oberster Dienstbehörden betreiten, sind alle zuständigen Personalvertreitungen zu beteiligen. Dasseibe gilt, wenn bei obersten Dienstbehörden oder Mittelbehörden Maßnahmen gegenüber Bediensteten außerhalb ihres direkten Geschäftsbediensteten außerhalb ihres direkten Geschäftsbedie Beteiligung eines Personalrats bei der Dienststelte enordert, für deren Geschäftsbereich die Maßnahmen getroften wurden.

# Abs. 1 enganzen: "An Prütungen und Tests...", hinter teltnehmen ein"An Prütungen und Tests...", hinter teltnehmen ein10gen: "..... Dies gilt auch für die Beratungen der 16sts- bzw. Prütungsergebnisse.

(2) Bei Prüfungen von Beschättigten in der Erstausbildung ist zusätzlich einem Mitglied der Jugendund Auszubildendenvertretung die Anwesenheit bei

## 50

# DAG Novelilerungsvorschlag

**Begründung** 

chend. An die Stelle des Mitgliedes des Personairats wenn an der Prüfung Bedienstete mehrerer Dienststellen aus dem Geschäftsbereich einer Mittelbehörder Prüfung zu gestatten. Abs. 1 Satz 2 gilt entspretritt ein Mitglied der zuständigen Stufenvenretung, de oder einer obersten Landesbehörde teilnehmen.

## "Arbeits- und Umweitschutz"

Der Letter der Dienststelle und die für den Arbeitsschutz zuständigen Stellen sind verpflichtet, den Personalitat oder die von ihm bestimmten Mitglieder

37

## \*Arbeits- und Urnweitschutz\*

## Der Umweltschutz muß im öffentlichen Dienst stärker beachtet werden.

## den Besichtigungen und Fragen und bei Unfalluntersuchungen hinzuzuziehen. Der Leiter der Dienststel-

dem Arbeitsschutz oder der Unfallverhütung stehen-

des Personairats bei allen im Zusammenhang mi

le hat dem Personatrat unverzüglich die den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung betreffenden Aufla-

gen und Anordnungen der im Satz 1 genannten Stel-

en mitzuteilen.

chungen, zu denen er nach den Absätzen 1 und 2

hinzuzuziehen ist.

Der Personalre, arhält die Niederschriften über Untersuchungen, Besichtigungen und Bespre-

Dienststelle mit den Sicherheitsbeauftragten oder dem Sicherheitsausschuß nach § 719 Abs. 4 der

Reichsversicherungsordnung nehmen vom Perso-

nairat beauftragta Personairatsmitglieder tell.

An den Besprechungen des Leiters der

rat eine Durchschrift der nach § 1552 der Reichsver-

Der Leiter der Dienststelle hat dem Personal-

Ŧ

sicherungsordnung vom Personafrat zu unterschreibenden oder der nach bearmenrechtlichen Vorschrif len zu erstattenden Unfallanzeige auszuhändigen.

## Beteiligung der Stufenverfretung und des Gesamtpersonalrats Vierter Abschnitt

- der Entscheidung der obersten Landesbehörde zu det oder eine oberste Landesbehörde eine Entscheidung mit Wirkung über ihren Geschäftsbereich hinaus tritti, ist die Stuferwertretung am Vorschlag oder beteiligen. Betrifft der Vorschlag oder die Entscheidung nur Beschäftigte oberster Landesbehörden, tritt an die Stelle der Stufenvertretung der bei der oberin Angelegenheiten, in denen die Dienststelle nicht zur Entscheidung befugt ist, ist an Stelle des gen. In mitbestimmungs- und mitwirkungspflichtigen Angelegenhelten, in denen die Landesregierung auf Vorschlag einer obersten Landesbehörde entschei-Personalrats die bei der zuständigen übergeordneien Dienststelle gebildete Stufervertretung zu beleillsten Landesbehörde gebildete Personalrat.
- einzelne Beschättigte oder Dienststellen betreffen, gibt die Stufervertretung den Personalräten Gele-Vor einem Beschluß in Angelegenhelten, die genheit zur Außenung. In diesem Falt verdoppein sich die Fristen der §§ 66 und 69
- der nächsthöheren Dienststelle zu beteiligen. Sofern in Fallen des § 68 Abs. 5 oder des § 69 Abs. 3 eine Werden im Geschäftsbereich mehrstufiger Verwaltungen Maßnahmen von einer Dienststelle beabsichtigt, bei der keine für eine Beteiligung an diesen Maßnahmen zuständige Personalvertretung besteht, ist an ihrer Stelle die Stufenvertretung bei Stuferwertretung zu beteiligen ist und diese nicht be-

DAG Noveillerungsvorschiag

Begründung

steht, ist an ihrer Stelle die Personalvertretung bei der nachstnieddigeren Dienststelle zu beteiligen.

- (4) Absatz 1 Satz 1 und die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für die Verteilung der Zuständigkeit zwischen, 3 Personairat und Gesamtpersonairat.
- (5) Für die Beteiligung der Stufenvertretung und des Gesamtpersonalrats getten die §§ 62 bis 66 und 68 bis 77 entsprechend.

## DAG Novellierungsvorschlag

## € 78 a

(1) In wirtschaftlichen Einrichtungen, die nicht in privater Rechtsform betrieben werden, einschließlich der Eigenbetrlebe der Gemeinden und Landkreitse, in denen ein Verwaltungsrat, Verwaltungsausschuß oder vergleichbares Organ besteht, muß dieser zur Hatte von Vertretern der Beschaftligten besetzt sein.

ordnung festgelegte Drittelparität der Beschäftligten nicht ausreichend. Durch eine Überfeltung dieser Re-

Nach unserer Auffassung ist die in der Gemeinde

gelungen in das Personalvertretungsgesetz kann nunmehr eine paritätische Besetzung sichergestellt

werden.

- gemeiner, geheimer, gleicher oder unmittelbarer Wahl von allen nach § 10 wahlberechtigten Beschaltigten der Einrichtung für die Zeit gewählt, die im Gesetz, in der Satzung oder einer anderen Vorschrift für die von der obersten Dienstbehörde oder vom Hauptorgan der Einrichtung zu bestellenden Verwaltungsmitglieder (Abs. 1) bestimmt ist. Sind nicht ung vorhaben sind, so müssen die Vertreter zu wählen, als Gruppen in der Einrichtung beschaltigt sein. Sind mehr Vertreter zu wählen, als Gruppen in der Einrichtung beschaltigt sein. Sind mehr Vertreter zu wählen, als Gruppen in der Einrichtung vorhanden sind, so haben die in der Einrichtung vorhanden sind, so haben das Vorschlagsrecht für die die Gruppenzahl übersteigender Vertreter.
- (3) Für die Wahkorschläge der Beschäftigten gilt § 16 entsprechend.
- (4) Für den Ausschluß eines nach Abs. 2 gewählten Vertreters aus dem Organ gilt § 25 entspre-

## Begründung

## Gerichtische Entscheidung Neuntes Kapitel

## £ 5

- Die Verwaltungsgerichte, im dritten Rechtszug ias Bundesverwaltungsgericht, entscheiden in den -allen der §§ 22, 25 und des § 108 des Bundesperconsideritelungsgesetzes sowie über
- Wahiberechtigung und Wahibarkelt,
- Wahl, Zusammensetzung und Amtszelt der Personalvertretungen und der in den §§ 54, 60, 85 und 86 genannten Vertretungen,
- Zustandigkeit und Geschäftstührung der Personalvertretungen und der in den §§ 54, 60, 85 und 86 genannten Vertretungen,
- Rechtsstellung der Mitglieder von Personalver-Iretungen und der in den §§ 54, 60, 85 und 86 penannten Vertretungen,
- Bestehen oder Nichtbestehen von Dienstvereinbarungen,
- Streitigkeiten aus § 37.
- Die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes (2) Die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetz über des Beschlußverfahren gelten entsprechend.

# DAG Novelllerungsvorschlag

Begründung

chend. Die Mitgliedschaft im Organ erlischt bei den Für den Eintritt von Ersatzmitgliedem gilt § 28 entin § 26 genannten Gründen. § 27 findet Anwendung. sprechend. Sind keine Ersatzmitglieder vorhanden, ist eine Neuwahl durchzuführen.

beitsgericht, entscheiden über Streitigkeiten aus dem Die Arbeitsgerichte, im 3. Rechtszug das Bundesar-Personalvertretungsgesetz. Abs. 1

## Abs. 3 einfügen:

stellen vertretenen Gewerkschaften können bei Ver-Personalvertretungen sowie die in den Dienststößen des Leiters der Dienststelle gegen seine Verpflichtung aus diesem Gesetz beim Arbeitsgericht

# DAG Novelllarur.gavorsching

Zer Zeit geitige Fassung

beantragen, ihm aufzugeben, eine Handlung zu untertassen, die Vornahme einer Handlung zu dulden oder eine Handlung vorzunehmen.

Handelt der Dienststellenletter der ihm durch rechtskrättigte gerichtliche Entscheidung auferlegten Verpflichtungen zuwider, so ist auf Antrag vom Verwaltungsgericht ein Zwangsgeld in Höhe von mindestens DM 10.000 festzusetzen.

## 8

- (1) Für die nach diesem Gesetz zu treffenden Entscheidungen sind bei den Verwaltungsgerichten des ersten und zweiten Rechtszuges Fachkammern (Fachsenate) zu bilden.
- Richtern und ehrenamtlichen Richtern. Ein Richter ist Richtern und ehrenamtlichen Richtern. Ein Richter ist Vorsitzender. Die ehrenamtlichen Richter müssen Beschäftigte des Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindewerbandes oder einer sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Sittung des ünschlichen Rechts seitr. Sie werden durch die Landesregienung oder eine von ihr bestimmte Stelte je zur Hälte auf Vorschlag
- der unter den genannten Beschäftigten vertretenen gewerkschattlichen Spitzenorganisationen und

## 2. der obersten Landesbehörden

berufen. Für die Berufung und Stellung der ehrenamtichen Richter und ihrs Heranziehung zu den Sitzungen gelten die Vorschritten des Arbeitsgerichtsgesetzes über ehrenamiliche Richter entsprechend. (3) Die Fachkammer (der Fachsenat) wird tatig in

# DAG Novellierungsvorschiag

# Zur Zeit gültige Fassung

ren Richtern und zwei ehrenamtlichen Richtern, von der Besetzung mit einem Vorsitzenden, zwei weitedenen je einer nach Absatz 2 Satz 4 Nr. 1 und 2 beruten worden ist.

### Sondervorschriften Zehntes Kapitel

### **Erster Abschnitt** Polizel

### **5** 81

Für die Beschäftligten der Polizei bei den in § 82 bezeichneten Polizeidlenststeilen gelten die Vorschriften der Kapitel 1 bis 9 und 11 insoweit, als in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.

### **§ 8**2

- Kreispolizeibehörden, das Landeskriminalamt und Dienststellen im Sinne des Gesetzes sind die die Polizeieinrichtungen.
- diesen zugehörigen Sonderdienste jeweils eine nungspräsidenten bilden mit den Beschäftigten der Die Polizelvollzugsbeamten bei den Regie-Dienetatelle im Sinne dieses Gesetzes.

### 3

Abgeordnete Polizeivolizugsbeamte sind nur bei iner Stammdenststelle wahlberechtigt und wählbar; § 10 Abs. 2 und § 26 Abs. 2 finden keine Anwen-

- (1) Polizei-Bezirkspersonzirāle werden gebildet
- bei den Regienungspräsidenten für die Kreispolizeibehörden und die im § 82 Abs. 2 bezeichneten Dienststellen,
- bei der Direktion der Bereitschaftspolizei f

  die ihr unterstehander. Polizeieinrichtungen.

Die Mitglieder der Polizei-Bezirkspersonsiräte bei den Regierungspräsidenten werden von den Beschäftigten der Kreispolizeibehörden und der in § 82 abs. 2 bezeichneten Dienststelten, die des Polizei-Bezirkspersonaltets bei der Direktion der Bereitschaftspolizei von den Beschäftigten der ihr untersiehenden Polizeienrichtungen und der Direktion der Bereitschaftspolizei gewählt.

(2) Beim innenminister wird ein Polizei-Hauptpersonalrat gebildet, dessen Mitglieder von den Beschättigten der in § 82 bezalchneten Diansistellen gewählt werden.

8 8 rektion der Bereitschaftspolizel sind bis zum Besterektion der Bereitschaftspolizel sind bis zum Besteren der 1. Fachprüfung zur Wahl des Personalrats nicht wahlberechtigt; sie wählen für jede Hundertschaft oder entsprechende Ausbildungseinheit eine Vertrauensperson. Wählbar sind alle der Hundertschaft oder entsprechenden Ausbildungseinheit angehörenden Polizeholtzugsbeamten. Der Personalrat der Dienststelle bastimmt drei Wahlberechtigte als Wahlworstand und einen von ihnen als Voreitzenden. Im übrigen gelten für die Wahl der Vertrauensteute § 16 Abs. 1, 3 Satz 3, Abs. 4 Satz 2 und 3, Abs. 5,6 und 8 sowie § 20 Abs. 2 und die §§ 21 und 22 entsprechend. Zur Wahl der Vertrauenssperson

**DAG Novellierungsvorschlag** 

Begründung

99

# DAG Novellierungsvorsching

# Zur Zeit gültige Fassung

können die dazu wahlberechtigten Polizelvolizugsbeamten Wahlvorschläge machen.

- entsprechenden Ausbildungseinheit. § 23 Abs. 2 Satz 1 und 2, § 24 Abs. 1 Satz 1 Buchstaben c, d Die Wahlperlode der Vertrauensleute umfaßt die Zeit der Ausbildung bei der Hundertschaft oder und e und Abs. 2 §§ 25 bis 28 gelten entsprechend.
- Personalitats dazu werden von dem Vorsitzenden des Personakals zusammen mit den zuständigen Satz 1 bezeichneten Maßnahmen, soweit diese Bearrite betretten, die sich nicht in der Ausbildung für den mittleren Polizelvolizugsdienst beilinden. Die Vertrauensleute können Angelegenheiten, die die Involtzugsbeamten benühren, in der Sitzung des Personalrats zur Enditenung stellen. Beschüsse des Vertrauensleuten gegenüber dem Letter der Dienstgen des Personalrats mit Stimmrecht teil; das Stimmrecht steht ihnen nicht zu bei den in § 72 Abs. Der Vertrauensleute nehmen an den Sitzuneressen der In der Ausbildung befindlichen Polizeistelle vertreten.
- Die Vertrauensleute nehmen gleichzeitig die Aufgaben der Jugend- und Auszubildenderwertrelung wahr. Die §§ 54 bis 60 finden keine Anwen-
- len Bearnten findet § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bei Einstellungen und § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 keine An-Auf die in Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 genannwendung.

### 85

Wahtbar sind alle Lehrgangstellnehmer. Im übrigen net sind, wahlen aus ihrer Mitte für je angefangene 50 Lehrgangsteilnehmer einen Vertrauensmann. Polizeivoltzugsbeamte, die zu Lehrgängen abgeord-

git für die Vertrauensteurs § 55 kbc. † Seiz 3, 4 und 5, Abs. 2 und 3 entsprechend.

### Zwaiter Abschnitt

### 19 \$

Für Lehrer gelten die Vorschriften der Kapitel 1 bis 6, 8, 9 und 11 insoweit, als in diesem Abschrift nichts anderes besitzunt ist. Dis vorschrifter: über die Gruppen gelten nicht. Als Lehrer im Sinne dieses Abschnitts gelten auch die in der Ausbildung zu einem Lehrerberuf stehenden Beschäftigten. Lehrkräfte im Dienst der Landwirtschaftskammer: gelten nicht als Lehrer im Sinne dieses Abschnitts.

### 36

Im Bereich der Schulen und der Studlenseminare werden für Lehrer besondere gemeinsame Personalvertretungen gebildet.

### 8

Lehrer sind nicht wahlbar, wenn sie weniger als zwei Fünftel der für sie jeweils festgesetzten Pflichtstunden leisten.

# **DAG Novellierungsvorschiag**

### स १८८ १

### **Zweiter Abschnitt**

### Justizvolizug

Für die Beschäftigten der Justizvolizugsanstalten, der Jugendarrestanstalten, der Aus- und Fortbildungsstätten für Justizvolizugsbedienstete, der Justizvolizugsamter wird als eigene Stufenvertretung ein Hauptpersonalrat beim Justizministerium NW gebieden

### **Dritter Abschnitt**

### Begründung

Die Belange der Beschäftigten in den genannten Bereichen müssen von einem eigenen Hauptpersonalrat vertraten werden (anzlog Polizal). Diess Regelung hat sich in Hessen bawährt.

Boardnag

## Zur Zeit gültige Fassung

### 8

- Für die im Landesdienst beschäftigten Lehrer an Schulen und an Studienseminaren werden Personalvertretungen - getrennt nach Schulformen - gebildet.
- kann die oberste Dienstbehörde bestimmen, daß getrennte Personalverretungen entsprechend. Absatz 1 gebildet werden. Werden getrennte Personalvertretungen entsprechend. Absatz 1 gebildet werden. Werden getrennte Personalvertretungen nicht gebildet, bilden die Lehrer der verschiedenen Schulformen je eine Lehrergruppe. Für diese Lehrergruppen gelten die Vorschritten dieses Gesetzes über die Grupperwahl und die Rechte der Gruppen entsprechend, jedoch findet in den Fällen des § 34. Abs. 2 eine gemeinsame Beratung nicht statt.

### 591

- (1) Für die im Landesdienst beschäftigten Lehrer sind die Schulen und die Studienseminare nicht Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes.
- (2) Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes für nicht im Landesdienst beschäftigte Lehrer sind die Verwaltungen der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, bei denen die Lehrer beschäftigt sind.
- (3) § 1 Abs. 3 findet keine Anwendung.

### § 92

(1) Bei den auf Grund von § 95 Satz 1 Nr. 2 bestimmten Dienststellen und bei den in § 91 Abs. 2

DAG Novellierungsvorschlag

genannten Dienstsrellen werden Personalräte geblidet. Für die im Landesdienst beschäftigten Lehrer werden außerdem - getrennt nach Schulformen -

- hei den Mittelbehörden Lehrer-Bezirkspersonairate und
- beim Kultusminister Lehrer-Hauptparsonalräte ۸i

gebildet.

en sind zugleich Personalrate für die Lehrer an dendurch die Schulamter unterflegen. § 50 Abs. 3 Satz 4 jenigen Sonderschulen, die nicht der Schulaufsicht Die Bezinkenerenneitete für Lehner en Sunderschuindet keine Anwendung.

die sich der Schwerpunkt ihrer Ausbildung gemäß § 3 Abs. 4 LABG bezieht. Ausbilder an Studienseminaren gelten als Lehrer dar Schulform, für die ele die Die in der Ausbildung zu einem Lehrerberuf Lehrbefähigung besitzen oder in der sie vor der Tästehenden Saschäftigler, gelten als Lethar der Schullorm, für die sie ausgebildet werden oder auf ligkelt am Studienssminar gemålt § 5 LABG varwen det worden sind.

න රා

ein Vorschiagsracht zusteht, ist von thnan nach § SE Sowelt für die Anstellung und die Beförderung der Im Landesdienst beschättigten Lehrer den Schulträgem Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 92 Absatz 1 Satz 1 zuständige Personakat anzuhören.

35.00

Sinne des § 72 Abs. 1 Nm. 5 und 6 die Versetzung Bei Lahrern gitt ele varsatzung oder Absordnung im oder Abordnung an eine Schule oder ein Studienseminar.

Stantaenwälte

retungen bestehen werden.

\$ 95

Satz 2 zu bilden sind.

Abs. 1 sind.

٥i

8

vertretungen gebildet, und zwar

5 97

nichts anderes bestimmt ist.

tretungen wahiberechtigt.

### Referenders (m juristiechen Vorberettungsdienst Vierter Abschnitt

<del>5</del>

gelten die Vorschriften der Kapitel 1 bis 6, 8, 9 und Für Referendare im juristlachen Vorbereitungsdienst 11 insoweit, als in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.

### 8

- Für Refersindere im jungtschen Vorbereitungsdienst werden besondere Personalvertretungen gebildet, und zwar bei den
- zu Stammdlenststellen bestimmten Landgerichten Personalräte und
- Obertandesgerichten Bezinkspersonaltäte. તાં
- (2) Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind für Referendare im juristischen Vorberattungsdienst die zu Stammdienststellen bestimmten Landgerichte.

### 8

- dienet sind nur zum Personairat der Referendare bei dem Landgericht wahlberechtigt, das zu Ihrer Referendare im juristischen Vorbereitungs-Stammdlenststelle bestimmt ist.
- Nicht wahlberschtigt sind Referendare im juristischen Vorbereitungsdienst, die am Wahitage <u>R</u>
- unter Wegfall der Anwärterbszüge beurlaubt ā

Fünfter Abschnitt

# DAG Novelllerungsvorschlag

## einer Ausbildungsstelle außerhalb des Landes Zur Zeit gültige Fassung

- Nordrhein-Westfalen zugewiesen sind. ā
- Wahlbar sind nur wahlberechtigte Referendare im juristischen Vorbereitungsdienst, die am Wahl-<u>1</u>20
- sich selt mindestens drei Monaten im Vorbereitungsdienst befinden und
- noch mindestens vier Monate der vorgeschriebenen Ausbildung zu durchlaufen haben. ٨i

5 und 6 nur von mindestens fünf vom Hundert der Wahlvorschläge müssen abweichend von § 16 Abs. wahlberechtigten Referendare unterzeichnet werden.

## . . \$ 102

Die Wahiperiode beträgt achtzehn Monate.

### 818

- richt besteht aus Referendaren, die von den Perso-Der Bezirkspersonalvat beim Oberlandesgenairaten der Referendare bei den Landgerichten des Oberlandesgerichtsbezirks gewählt werden.
- In den Bezirkspersonalrat wird für jeweils bis zu 150 Referendare, für die das Landgericht zur Stammdienststelle bestimmt ist, ein Referendar gewahlt. Wahlbar sind Referendare, die dem Personalrat beim Landgericht als Mitglied oder als Ersatzmitglied angehören.
- Die §§ 17, 18, 50 Abs. 3 Satz 5 und 6 gelten entsprechend, im übrigen ist § 50 auf den Be-ල

73

DAG Novellierungsvorschlag

zirkspersonalrat der Referandare baim. Oberlandesgericht nicht, anzuwenden. Schaldet ein Mitglied aus dem Bezirkspersonalrat aus, so wählt der Personalrat beim Landgericht, von dem das ausscheidende Mitglied entsandt worden ist, ein neues Mitglied.

### 6 10

- (1) Auf die Mitglieder der Personalverfretungen der Referendare finden § 40 Abs. 2 und § 42 Abs. 3 und 5 keine Arwendung.
- (2) Mitglieder der Personahvenretungen der Referendare dürfen gegen, ihren Willen einer Ausbilloungsstelle außschalb der Bezinke ihrer Stammdenststelle nur zugewiesen werden, wenn dies auch un ter Berücksichtigung der Mitgliedschaft in der Personahvenretung aus dienstitchen oder ausbildungsmäßigen Gründen urwermeldbar ist. Im übrigen soll bei der Zuweisung zu einer Ausbildungsstelle Rücksicht auf die Mitgliedschaft in der Personahvenretung genommen warden. § 43 indel keine Anwandung.

### \$ 10

- (1) Bei Gnundsätzen über die Durchführung des juristischen Vorbereitungsdenstes (§ 73 Nr. 4) sowie bei den arziersn. In den §§ 22 bis 65 und 72 bis 74 bezeichneten Angelegenheiten, soweit diese ausschließlich Referendare im juristischen Vorbereitungsdienst betreiffen, sind an Stalle der nach den altgemeinen Vorschritten gebildeten Personalvertretungen die Personalvertretungen der Referendare zustännög. § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ist für die Autnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst nicht anzuwenden.
- (2) In Angelegenheiten, die nicht ausschließlich Referendars im jurisitschen vorbereitungschenst betreiten, haben die Personalvertreitungen der Referencer 30 Estignises siner begend des betreiten.

### denvertretung

- Referendare bei dem Obertandesgericht zu beteiltnen Sitz hat, in diesen Angelegenheiten nimmt im Rahmen von § 30 Abs. 4 auch ein Vertreter des Redenten gehörenden Angelegenheiten ist nach Maßgabe von Absatz 1 und 2 der Bezirkspersonalrat der gen, in dessen Bezirk der Regierungspräsident sei-In den zur Zuständigkeit des Regierungspräsigieningsprasidenten an der Sitzung teil.
- richts oder der Bezirkspersonalrat der Referendare stizminister vorlegen, der nach Verhandlung mit dem 1 bis 5 können der Präsident des Oberlandesgebeim Oberlandesgericht eine Angelegenheit dem Ju-Im Anschluß an das Verfahren nach § 66 Abs. Bezirkspersonalfat endgültig emecheldet.

### § 106

desgerichts kann sich über § 8 Abs. 1 hinaus auch durch seinen Ausbildungsleiter vertreten lassen. Der Präsident des Oberfandesgerichts oder des Lan-

### Fünfter Abschnitt Forstverwaltung

Für die Forstverwaltung gelten die Vorschritten der Kapitel 1 bis 9 und 11 insoweit, als in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.

- mern sowie die Höheren Forstbehörden. § 1 Abs. 3 Dienststellen im Sinne des Gesetzes sind die Forstamter des Landes und der Landwirtschaftskam-Indet keine Arwendung.
- Abweichend von § 5 Abs. 9 wird der Personal-<u>0</u>

Sechster Abschnitt

DAG Novelilerungsvorschlag

rat bei der Höheran Forstöehörde sowle bei den Forstämtern des Landes und der Landwirtschaftskammem für die Beschättigten des Landwirtschaftskammern gemeinsam gebildet.

### 5

- (1) Für die Beschattigten des Landes bei den in § 108 Abs. 1 bezeichneten Dienststellen werden bei den Höheren Forstbehörden Bezirkspersonalräte gebildet. Zuständiger Hauptgersonalrat: ist für diese Beschattigten die beim Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft gebildete Stufenvertre-
- (2) Sowelt be: den Lendwirtschaftskammern Gesamtpersonalräte bestehen, sind diese auch für die Beschäftigten der Landwirtschaftskammern bei den in § 108 Abs. 1 bezeichneten D'enststellen zuständig. Anderenfalts werden ihre Aufgaben für die genannten Beschäftigten von den bei den Landwirtsschaftskammern gebildeten Personalräten wahrgenommen.

### einfügen:

(3) Die Änderung von Forstamtsgrenzen und die Abgrenzung der Forstbetriebsbezirke unterliegt der Mitbestimmung.

### siniùgen:

(3) Zwischen dem Bezirkspersonalrat bei der Höheren Forstbehörde und dem Geszimpersonalrat der Landwirtschaftskammern hat regelmäßig (mindestens vierteljährlich) ein Informationsgespräch stattzufinden.

In gemeinsamen Angelegenthelten ist zwischen beiden Personakäten ein interessenausgleich herzustellen.

Wissenschaftliches und künstlerisches Personal Fachhochachulen für den öffentlichen Dienst an den Hochschulen mit Ausnahme der Sechster Abchnitt

5 110

stellle an den Hochschulen, sowell sie nicht nach § 5 zes ausgenommen sind, gelten die Vorschritten der schnitt nichts anderes bestimmt ist. Die Vorschritten Abs. 5 Buchstabe a von der Geltung dieses Geset-Kapitel 1 bis 9 und 11 insoweit, als in diesem Ab-§ 119 Abs. 1 WissHG oder § 79 Abs. 1 FHG nICH Für wissenschaftliche und künstferische Mitarbeiter. übernommene Beamte und entsprechende Ange-Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie nach über die Gruppen getten nicht.

£ :1

Für die Beschättigten nach § 110 werden besondere Personalvertretungen gebildet, und zwar

- jeweits ein Personafrat bei den Hochschulen und bei den medizinischen Einrichtungen der Hochschulen,
- ein Hauptpersonafrat beim Minister für Wissenschaft und Forschung તં

zu diesen Personalvedretungen wahlberechtigt. § 6" Abs. 3 gitt nicht; für die Hochschule handeit der Rektor. Die Beschäftigten nach § 110 sind nur für die Wahl

# DAG Noveillerungsvorsching

Siebter Abschnitt

Begründung

# DAG Novellierungsvorschlag

Zur Zeit gültige Fassung

Siebenter Abschnitt

### Achter Abschnitt

78

hobenen Bibliotheks- und Dokumentationsdienst sowie für Aufstiegsbeamte geiten die Vorschriften der Kapitel 1 bis 4, 8, 9 und 7: !:sowielt, als in diesem Für Laufbahnbewerber für den höheren und den gegehobenen Bibliotheks- und Dokumentations-Laufbahnbewerber für den höheren und den dienst sowly Aufstiegsbeamte Abschnitt nichts anderes bestimmt ist. § 112

### § 113

- Ausbildung von anderen Körperschaften, Anstalten und Stiffungen des öffentlichen Rechts der Fachnochechule für Bibliotheks- und Dokumentationswesen zugewiesenen oder an sie abgeordneten Lauf-Für Laufbahnbewerber für den höheren und den gehobenen Bibliothette- und Dokumentationswesen sowle tür Aufstlegsbeamte wird bei der Fachsen ein besonderer Personalrat gebildet. Zu den Beamten nach Satz : zählen auch die zum Zwack der hochschule für Bibliotheks- und Dokumentationswebahrbewerber und Aufstlegsbeamten.
- Die Beamten nach Absait 1 bilden sine Personalversammiung.
- Die Laufbehrbewerber für den höheren und den gehobenan Dienst einschüeßlich der jeweiligen Aufstlegsbeamten bliden im Personalrat je eine <u>@</u>

(i) Acceptions desires also vom lege des zum glaichan Zeitpunkt vertis: en sie das Wahlrecht bei Ihrer bisherigen Dienststelle. Vorschritten über den Vertust des wahilechs bet der bisherigen Wirksamwerdens der Abordnung an wahlberechtigt;

Dienststelle in den Personalvertretungsgesetzen anderer Dienstherren bleiben unberührt.

- (2) Nicht wahiberecingt one. Wahitag unter Wegtall der Bezüge beurlaubt oder ei-Nordrhein-Westfalen zugewiesen sind.
- Wahlbar sind wahlberechtigte Beamte, die am Wahilage ල
- sich selt mindestens drei Monaten in der Ausbildung befinden und
- noch mindestens vier Monate der vorgeschriebenen Ausbildung zu durchlaufen haben.
- Wahlvorschiage müssen abweichend von § 16 Abs. 5 und 6 nur von mindestens fünf vom Hundert der wahlberechtigten Beamten unterzeichnet werden

### 5115

Die Wahlperlode beträgt ein Jahr; sie beginnt am 1. Februar eines jeden Jahres.

### \$ 116

- § 42 Abs. 3 und 4 findet keine Anwendung.
- § 43 findet nur bei solchen Maßnahmen Anwendung, die nicht auf Grund von Ausbildungsvorschriften erforderlich sind. EQ

### 5 117

- Die Vorlage nach § 66 Abs. 5 oder der Antrag des Personalrats nach § 69 Abs. 3 Satz 1 Ist an den Minister (or Wissenschaft und Forschung zu richten, der endgültig entscheidet.
- Der Minister für Wissenschaft und Forschung <u> 2</u>

# DAG Noveltierungsvorschieg

Zur Zalt gültige Fassung

# unterrichtet den Personafrat von der beabsichtigten Entscheidung und ihrar Begründung und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnehme hierzu. Sofern der Personafrat Bedenken gegen die Maßnahme hat, hat er diese innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Auffordenung zur Stellungnahme dem Minister tür Wissenschaft und Forschung mitzuteilen; eine Abschrift seiner Stellungnehme leitet der Personafrat dem Raktor als dem Latier Diansterelle zu.

(3) Die §§ 68 Abs. 7 und 78 finden kaine Anwendung.

() () 3.72 Abe. ( Salz § for. ( LAD 8, Abo. 4 Mm; 1 cmd 15 sowle § 73 Nr. 4 finden keine Anwendung.

\$ 119

In Angelegenheiten, die nicht ausschließlich Laufbahnbewerbern für den höheren oder dan gehobenen Bibliotheks- und Dokumentationsdienst einschließlich der Aufstragsbestran beitreiffan, fnat der gemäß § 113 gebildete Personalrat gegenüber dem Personaket der Hochschule die Stellung einer Jugend- und Auszublicenderwertretung.

Elftes Kapitel Schlubvorschriften

**§** 120

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Kirchen, Religionsgemeinschaften und ihre karitativen und erzieherischen Einrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform; ihnen bleibt die selbständige Ordnung sines Personalventerungsrachts übertassen.

ရွ

Begründung

## Zur Zeit gültige Fassung

§ 121 (entfällt)

**§** 122 (entfalli)

§ 123

setz werden im Juni 1975 gewählt. Ihre Wahlperiode Vertretungen und Vertrauensleute nach diesem Gebeginnt am 1. Juli 1975.

### **§** 124

Zur Regelung der nach den §§ 10 bls 22, 50, 53, 55 bls 57, 60, 85, 86, 100, 101, 111, 113 und 114 erforderliction Wahlen erlaßt die Landesregierung durch Rechlsverordnung Vorschriften über

- die Vorbereitung der Wahl, insbesondere die Aufstellung der Wählerslisten und die Berechnung der Vertreterzaht, æ
- die Frist für die Einsichtnahme in die Wahlerlisten und die Erhebung von Einsprüchen, â
- die Wahlvorschlagslisten und die Frist für ihre Einreichung. ប
- das Wahlausschreiben und die Fristen für seine Bekanntmachung, Ŧ
- die Stimmabgabe, 6
- die Feststellung des Wahlergebnisses und die Fristen für seine Bekanntmachung,
- die Aufbewahrung der Wahlakten. 6

Begründung					
DAG Novellie: ungsvorschlag				Das LPVG NW muß redaktionell überarbeitet werden, indem Formullenungen gewählt werden, die geschiechtsneutral sind bzw. Frauen und Manner arsprechen und berücksichtigen.	82
Zur Zelt gültige Fassung	Die Landesregierung des Landes Nordmein-Westfalen	Der Ministerpräsident	Für den Innenmkrister der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	Dar Finanzminister	

# DAG Noveillerungsvorschlag

### Zur Zeit güitige Fassung § 125

Die nach § 3 Abs. 4, § 16 Abs. 4 und 7, § 17 Abs. 2, §§ 19, 20, 22 Abs. 1, § 25 Abs. 1, § 32 Abs. 1, §§ 35, 37 Abs. 2, § 46 Abs. 3 und § 49 den Gewerkschatten zustehenden Rechte haben auch die in der Dienststelle vertretenen Berufsverbände, die einer gewerkschaftlichen Spitzenorganisation angeschlossen sind.

### 6 12

Soweit in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Vorschriften verwiesen wird, oder Bezeichnungen verwendet werden, die durch dieses Gesetz aufgehoben oder geänden werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften oder Bezeichnungen dieses Gesetzes.

### § 126 a

§ 70 Abs. 4 Satz 2 findet keine Anwendung auf Dienstvereinbarungen, die vor Inkrattreten dieses Gesetzes beschlossen worden sind.

### 5 127

- (1) Dieses Gesetz tritt im 1. Juli 1975 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten die Vorschriften dieses Gesetzes zur Regelung der in § 124 bezeichneten Wahlen, die Vorschritten, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigen, sowie die §§ 123 bls 125 am Tage nach der Verkündigung dieses Gesetzes in Kraft.

### Deutscher Beamtenbund Landesbund Nordrhein-Westfalen



Deutscher Beamrenbund Postfach 520246 4000 Dusseldorf 30

Bund der Gewerkschaften des offentlichen Dienstes

Innenministerium NRW Postfach

4000 Düsseldorf 1

Gartenstraße 22 Postfach 32/02/46 4000 Dusseldorf 30 Sammelruf (02/11) 493/10/94 oder (02/11) 493/10/95/6 Telefax (02/11) 498/10/55

125,4

24. November 1992 4/rt

Petr.: Drittes Gesetz zur Änderung des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

Bezug: Ihr Schreiben vom 9. September 1992
- II A 2 - 7.01.02-1/92 -

Wir bedanken uns für die Übersendung des Entwurfes eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und für die uns gewährte Fristverlängerung der Stellungnahme.

### Grundsätzliches

Bei dem Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen handelt es sich um die erste größere Novellierung seit dem Jahre 1984. Gleichwohl wird beispielsweise weiterhin an der Unterscheidung der Beteiligung in Mitbestimmung, Mitwirkung und Anhörung festgehalten, was sich, soweit die "schwächeren" Beteiligungsformen betroffen sind, als unzulänglich erwiesen hat.

Des weiteren weisen wir darauf hin, daß zur Zeit noch ein Grundsatzprozeß zum Gruppenprinzip im Landespersonalvertretungsgesetz geführt wird und beim Bundesverfassungsgericht anhängig ist. Dem Vernehmen nach soll Ende diesen / Anfang nächsten Jahres eine Entscheidung getroffen werden. Wir bitten Sie, ggl. den Spruch dem Gundesverfassungsgerichts im Gesetzgebungsverfahren mitzubereichsebtigen.

Zu den Vorschriften im einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

### Zu § 10 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe b

Die Vorschrift sollte wie folgt lauten:

"voraussichtlich nur für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr beschäftigt werden,"

### Begründung:

Wahlberechtigt sollten nur Beschäftigte sein, die mit einer Beschäftigungsdauer von mindestens zwölf Monaten in die Dienststelle eingegliedert sind. Eine geringere Beschäftigungsdauer führt zu einer Verfälschung des Wählerwillens.

Als Beispiel führen wir die Landesforstverwaltung an. Sie ist u. a. dadurch gekennzeichnet, daß dort ein Großteil des Personals als Waldarbeiter beschäftigt ist. In den letzten Jahren ist ein großer Teil der dort tätigen ABM-Kräfte für nur sechs bis acht Monate im Jahr beschäftigt worden. Dadurch, daß diesen Kräften das Wahlrecht nach dem Landespersonalvertretungsgesetz zugestanden wird, ergibt sich eine erhebliche Verschiebung der Gewichtung der einzelnen Gruppen in den verschiedenen Personalräten.

### Zu § 10 Abs. 3 Satz 3 (neu)

Wir bitten, folgenden Satz aufzunehmen:

"Buchstabe d findet keine Anwendung für das Wahlrecht der Beschäftigten bei den Stufenvertretungen oberhalb ihrer Verwaltungsstufe."

### Begründung:

Es ist nicht einsehbar, warum z. B. Dienststellenleiter und ihre ständigen Vertreter kein Wahlrecht zu den Stufenvertretungen haben. Für diesen Personenkreis besteht damit keine Möglichkeit, bei der Zusammensetzung der Stufenvertretung Einfluß auszuüben. Wir verweisen als Beispiel auf die Forstämter, Finanzämter und Schulämter (Schulräte). Diese rechtliche Situation bedarf einer Änderung.

### Zu § 14 Abs. 7

Das Wort "sollen" ist durch das Wort "sollten" zu ersetzen.

### Begründung:

Wir sind seit jeher der Auffassung, daß Frauen und Männer ihrem zahlenmäßigen Anteil entsprechend bei der Zusammensetzung der Personalräte zu berücksichtigen sind. Gleichwohl verbietet sich eine insoweit verpflichtende Vorschrift, da sie einen Eingriff in die Koalitionsfreiheit darstellt. Auch die Praxis zeigt, daß regelmäßig nicht die erforderliche Anzahl von Kolleginnen bereit ist, sich für eine Mitarbeit im Personalrat zur Verfügung zu stellen. Daher sollte in der Tat allenfalls eine Vorschrift Eingang finden, die Appellcharakter hat, wie dies auch nach der Begründung beabsichtigt ist. Die Formulierung ist indessen fehlerhaft. Mit dem Wort "sollen" wird gesetzestechnisch eine Verpflichtung ausgesprochen, die ausnahmefähig ist. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit der Abänderung der Vorschrift in der vorgeschlagenen Weise.

Zu 5 17 Abs. 1

Die Vorschrift ist wie folgt zu fassen:

"Spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit bestellt der Personalrat drei wahlberechtigte Beschäftigte als Wahlvorstand und einen von ihnen als Vorsitzenden. Sind in der Dienststelle verschiedene Gewerkschaften vertreten, so soll jede Gewerkschaft im Wahlvorstand berücksichtigt werden. Soweit Angehörige verschiedener Gruppen in der Dienststelle beschäftigt sind, sollte jede Gruppe im Wahlvorstand vertreten sein. Für jedes Mitglied des Wahlvorstandes kann ein Ersatzmitglied benannt werden.

### Begründung:

Die Wahl zum Personalrat ist durch die Grundsätze der Objektivität und Neutralität gekennzeichnet. Um diese zu gewährleisten, sollten alle in der Dienststelle vorhandenen Gewerkschaften im Wahlvorstand vertreten sein und nicht nur die Mehrheitsgewerkschaft. Das Gruppenprinzip sollte insoweit zurücktreten.

In der Vergangenheit hat sich leider gezeigt, daß diese Wahlgrundsätze häufig nicht beachtet werden. Wir verweisen insoweit auf den Personalratswahlkampf im Jahre 1987 bei den Polizeibehörden. Aufgrund von rechtswidrigen Manipulationen ist es im September des Jahres in Dortmund zu Neuwahlen gekommen.

Damit mögliche Wahlanfechtungsverfahren wegen Manipulationsverdachts gegen den Wahlvorstand vermieden und ein vertrauensvolles Wahlklima geschaffen werden kann, sollte unserer Forderung Rechnung getragen werden.

Auch bei politischen Wahlen ist es eine Selbstverständlichkeit, daß mehrere politische Parteien in den Wahlvorständen vertreten sind.

### Zu § 20 Abs. 2

Folgender Satz ist aufzunehmen:

"Dem Gewerkschaftsbeauftragten ist jeweils eine Sitzungsniederschrift auszuhändigen."

### Begründung:

Diese Änderung steht im Zusammenhang mit der Änderung zu § 17 Abs. 1. Die Stellung des Gewerkschaftsbeauftragten gegenüber dem Wahlvorstand bedarf der Stärkung. Durch die Aushändigung der Sitzungsniederschrift wird ihm die Möglichkeit zur Nachbzw. Vorbereitung der Sitzungen bzw. der Kontrolle gegeben. Im übrigen verweisen wir auf die obige Begründung.

### Zu § 28 Abs. 5 (neu)

Wir bitten, folgende Vorschrift als Absatz 5 aufzunehmen:

"Die Vorschriften des § 43 dieses Gesetzes und des § 108 des Bundespersonalvertretungsgesetzes gelten entsprechend für Ersatzmitglieder, die reqelmäßig herangezogen werden."

### Begründung:

Es muß sichergestellt werden, daß auch Ersatzmitglieder in der Ausübung des Amtes geschützt werden, die bei Verhinderung eines ordentlichen Mitgliedes regelmäßig zu den Personalratssitzungen herangezogen werden. Insoweit muß der Schutz ebenso umfassend sein, wie bei den ordentlichen Mitgliedern. Die Notwendigkeit der gleichen Rechtsstellung ergibt sich schon aus dem Umstand, daß sie regelmäßig und damit sehr häufig in die Personalratsarbeit einbezogen werden.

### Zu § 40 Abs. 1

Wir bitten darum, die Vorschrift um folgenden Satz zu ergänzen:

"Die gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 LRKG vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister erlassenen Bestimmungen zur Aufwandsvergütung gelten auch für voll freigestellte Personalratsmitglieder hinsichtlich ihrer Tätigkeit am Sitz der Dienststelle, bei der der Personalrat zu bilden ist."

### Begründung:

Wir verweisen insoweit auf unsere Stellungnahme zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 8. Oktober 1992. Unsere Forderung hat Aktualität, wenn sie im Zweiten Änderungsgesetz nicht aufgenommen wird.

### Zu § 40 Abs. 2

Es ist eine deutliche Erhöhung der Aufwandsentschädigung für Personalvertretungen auf der Ortsebene vorzunehmen.

### Begründung:

Gemäß § 40 Abs. 2 sind dem Personalrat zur Deckung der ihm als Aufwand entstahenden Kosten Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen. Thre Höhe ist unter Berücksichtigung der Zahl der in der Regel vorhandenen Beschäftigten zu bemessen; sie wird durch Rachtsverordnung der Landesregierung festgesetzt. Dies ist durch § 1 der Verordnung über die Höhe der Aufwandsdeckung für Personalvertretungen vom 25. Februar 1976 geschehen. Die hierin festgelegten Beträge sind seit ca. 20 Jahren nicht mehr verändert worden. Die Beträge reichen bei weitem nicht mehr aus, den notwendigen Aufwand der Personalräte auf der Ortsebene hinreichend abzudecken. Wir fordern daher eindringlich, die Beträge deutlich anzuheben.

### Zu § 43 Satz 2

Dies gilt entsprechend für Ersatzmitglieder, die regelmäßig herangezogen werden.

### Begründung:

Mit der Neufassung des § 43 ist beabsichtigt, Ersatzmitglieder in den besonderen Schutz des § 43 aufzunehmen, solange die Ersatzmitglieder in den Personalrat eingetreten sind. Unseres Erachtens muß der Schutz für Ersatzmitglieder auch dann schon zum Tragen kommen, wenn lediglich die Möglichkeit des Eintritts in den Personalrat besteht. Dies soll nicht für alle Ersatzmitglieder gelten, sondern nur für diejenigen, die regelmäßig herangezogen werden. So soll sichergestellt werden, daß diese Personalratsmitglieder vor Behinderungen in der Ausübung des Amtes geschützt werden. Im übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme zu § 28.

Zu § 50 Abs. 3

Es ist folgender Satz anzufügen:

"§ 16 Abs. 5 und 6 finden in der Weise Anwendung, daß die Unterzeichnung durch hundert wahlberechtigte Gruppenangehörige bzw. Beschäftigte nicht ausreichend ist."

### Begründung:

Bei dem erforderlichen Unterschriftenquorum zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch Beschäftigte sollte zwischen Wahlvorschlägen für den örtlichen Personalrat und solchen für den Bezirkspersonalrat bzw. Hauptpersonalrat differenziert werden. Bei letzteren sollte es deutlich höher liegen als das bisher gültige Quorum, da die Zahl der wahlberechtigten Beschäftigten hier erheblich höher ist als bei den Wahlen zu den örtlichen Personalräten. Die Beschränkung auf nur hundert Beschäftigte führt zu vermeidbaren Zufälligkeiten.

Zu § 55 Abs. 1

Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Wahlberechtigt sind alle jugendlichen Beschäftigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie Auszubildende, Beamtenanwärter und Praktikanten."

### Begründung:

Die Wahlberechtigung ist, unabhängig vom Alter, allen in Ausbildung befindlichen Beschäftigten zuzuerkennen. Durch die bisherige Begrenzung der Wahlberechtigung auf Auszubildende, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, vertreten die Jugend- und Auszubildendenvertretungen (JAV'en) nicht alle Auszubildenden. Dies führt zum einen zu einer nicht zu vertretenden Schwächung der JAV'en, zum anderen in der Praxis zu einer nicht nachzuvollziehenden Teilung der Interessenvertretung zwischen JAV und Personalrat bei gleichen Vorgängen. Dies gilt es, auch zur Wahrung der Gleichbehandlung, zu verändern.

### Zu § 55 Abs. 2

Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Wählbar sind Beschäftigte, die am Wahltag noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben, sowie alle Auszubildenden, Beamtenanwärter und Praktikanten."

### Begründung:

Aufgrund der Altersstruktur insbesondere bei Anwärterinnen und Anwärtern zum gehobenen Dienst ist bei der jetzigen Begrenzung bis zum 25. Lebensjahr eine Mitarbeit in der JAV höchstens für eine Amtszeit möglich. Daher ist eine Heraufsetzung auf das vollendete 27. Lebensjahr notwendig.

Daneben müssen selbstverständlich auch alle Auszubildenden, Beamtenanwärter und Praktikanten wählbar sein, da sie um die besonderen Probleme des Ausbildungsverhältnisses usw. wissen und damit den betroffenen Personenkreis wirkungsvoll vertreten können. Da es sich nicht um Alters-, sondern um Sachprobleme handelt, kann es nicht auf das Alter ankommen, so daß sich hier eine Altersbeschränkung verbietet.

### Zu § 57 Abs. 2

In Satz 4 ist das Wort "25. Lebensjahr" durch das Wort "27. Lebensjahr" zu ändern.

### Begründung:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 55 Abs. 2. Im übrigen wird auf die Begründung zu dieser Vorschrift verwiesen.

### Zu \$ 65 Abs. 1

Die Vorschrift sollte wie folgt gefaßt werden:

"Der Personalrat ist zur Durchführung seiner Aufgaben über alle innerdienstlichen personellen und sozialen Angelegenheiten der Beschäftigten frühzeitig und umfassend zu unterrichten. Dies gilt auch bei der Planung und Vorbereitung der beteiligungspflichtigen Maßnahmen. Ihm sind jederzeit die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die notwendigen Informationen zu geben. Auf Antrag ist mit ihm über die beabsichtigten Maßnahmen ein Beratungsgespräch zu führen.

### Begründung:

Die bisherige Vorschrift des Absatzes 1 hat zu zahlreichen Auslegungsschwierigkeiten und Beschlußverfahren, insbesondere zu den unbestimmten Rechtsbegriffen geführt. Des weiteren ist die derzeitig geübte Praxis unbefriedigend, weil der Personalrat nicht "von Anfang an" über beabsichtigte Maßnahmen in Kenntnis gesetzt wird, so daß es ihm vielfach nicht oder erst verspätet möglich ist, seine ihm nach dem Landespersonalvertretungsgesetz zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Hieraus rechtfertigt sich der umfassende Änderungsvorschlag. Da er aus sich heraus verständlich ist, bedarf er keiner weiteren Erläuterungen. Wir stehen Ihnen allerdings dieserhalb gerne bei dem mündlichen Beteiligungsgespräch am 10. Dezember 1992 für Erläuterungen zur Verfügung.

### Zu § 65 Abs. 2

Satz 2 der geplanten Änderung ist wie folgt zu fassen:

"An Gesprächen, die in Vorstellungsverfahren zur Auswahl unter mehreren dienststelleninternen oder dienststellenexternen Bewerbern von der Dienststelle geführt werden, kann ein Mitglied des Personalrates teilnehmen."

### Begründung:

Die vorgesehene Änderung wird von uns im Grundsatz begrüßt. Wir haben seit jeher eine Unterscheidung zwischen dienststelleninternen und -externen Bewerbern abgelehnt, da sie nicht zu rechtfertigen war. Das Teilnahmerecht darf nach unserer Ansicht nicht Gesprächen vorbehalten bleiben, die im Rahmen geregelter oder auf Übung beruhender Vorstellungsverfahren geführt werden. Dies muß auch gelten für andere Vorstellungsverfahren zur Auswahl von Bewerbern. Eine Differenzierung ist insoweit nicht verständlich.

### Zu \$ 68

Wir bitten, nach dem ersten Satz folgenden Satz einzufügen:

"Bei Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden ist der Rat bzw. der Kreistag verfassungsmäßig zuständiges oberstes Organ."

### Begründung:

Aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. März 1987 ist bei Personalangelegenheiten der Beamten gemäß § 72 Abs. 1 der Hauptverwaltungsbeamte endgültig entscheidendes Organ nach § 68 Satz 1 Nr. 2. In der Praxis führt dies dazu, daß der Hauptverwaltungsbeamte das Verfahren einleitet und nach Abschluß des Einigungsstellenverfahrens selber entscheiden kann. Das bedeutet, daß dem Personalrat keine Möglichkeit gegeben wird, die Entscheidung überprüfen zu lassen. Zwar ist die Einigungsstelle in dem Verfahren tätig, sie darf aber nur Empfehlungen aussprechen, die dann letztendlich vom Stadtdirektor bzw. Oberkreisdirektor außer acht gelassen werden können.

In dem Vorlagebeschluß hatte das Oberverwaltungsgericht Münster noch entschieden, daß das verfassungsmäßig zuständige oberste Organ immer der Rat (damit auch der Kreistag) sei. Hiermit sollte gewährleistet werden, daß die Empfehlung der Einigungsstelle unvoreingenommen geprüft und in die weiteren Überlegungen einbezogen werden könnte. Diese Überlegungen werden in vollem Umfang unterstützt. Es ist zwar nicht zu verkennen, daß das Bundesverwaltungsgericht wichtige Gründe für ein Letztentschei-

dungsrecht des Hauptverwaltungsbeamten vorgetragen hat. Es dürfte dem Gesetzgeber aber freistehen, hier eine andere Regelung zu treffen.

### Zu § 69 Abs. 6

Die Vorschrift ist um folgenden Satz zu ergänzen:

"Des weiteren gilt § 68 Satz 2 entsprechend."

### Begründung:

Es wird auf die Stellungnahme zu § 68 verwiesen.

Zu § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

Nach dem Wort "Nebenabreden" sind die Wörter "erster Zuweisung des Arbeitsplatzes" einzufügen.

### Begründung:

Nach der Ausbildung bzw. nach der Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf wird mit dem Beschäftigten ein Arbeitsvertrag abgeschlossen bzw. wird der Beamte in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen. Ihm wird erstmalig ein Arbeitsplatz zugewiesen, auf dem er sich bewähren muß. Sowohl die Belange des Betroffenen als auch die der übrigen in dem Bereich tätigen Beschäftigten sind insoweit zu beachten. Dabei sollten die Anregungen der JAV einbezogen werden. Entsprechend der jetzigen dritten Alternative der Nr. 1 sollte dem Personalrat auch in diesem Falle das Mitbestimmungsrecht zugebilligt werden.

### Zu § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

Folgender Mitbestimmungstatbestand sollte aufgenommen werden:

"Beauftragung eines anderen als des dienstältesten Lehrers mit der Vertretung des Schulleiters gemäß § 21 SchVG".

### Begründung:

Gemäß § 21 SchVG übernimmt der ständige Vertreter im Falle der Verhinderung des Schulleiters die Schulleitung. Ist ein solcher nicht vorhanden oder ebenfalls verhindert, so übernimmt der dienstälteste Lehrer der Schule die Vertretung, sofern die Schulaufsichtsbehörde nicht einen anderen Lehrer mit der Vertretung beauftragt.

Für den Fall, daß von dem vorgegebenen Grundsatz, den dienstältesten Lehrer mit der Vertretung zu beauftragen, abgewichen wird, ist es erforderlich, den Personalrat gemäß § 72 hiermit zu befassen. Wie sich bereits aus der Allgemeinen Dienstordnung für Lehrer und Lehrerinnen, Schulleiter und Schulleiterrinnen an öffentlichen Schulen ergibt, sind mit dem Amt des Vertreters der Schulleitung eine Fülle von zusätzlichen Aufgaben verbunden. Damit insbesondere dem Interesse des betroffenen Kollegen hinreichend Rechnung getragen werden kann, sollte es u. E. selbstverständlich sein, auch den Personalrat gemäß § 72 zu beteiligen.

### Zu § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4

Der Mitbestimmungstatbestand ist um die Alternative
"Entscheidung über die Vergabe von Zulagen und Zuschlägen"
zu erweitern.

### Begründung:

Im Arbeitnehmerbereich besteht die Möglichkeit, Leistungszuschläge und sonstige freiwillige Leistungen zu gewähren. Über die Vergabe entscheiden Kommissionen, die regelmäßig parteipolitisch ausgerichtet sind. Um auch nur den Anschein zu vermeiden, daß parteipolitische oder sonstige leistungsfremde Merkmale Eingang in die Entscheidungsfindung gefunden haben, ist es erforderlich, daß ein neutrales Organ, das zur Wahrung der Interessen der Beschäftigten berufen ist, Kontrollrechte ausübt. Daher ist es geboten, der obigen Forderung zu entsprechen.

### Zu § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5

Nach der ersten Alternative ist folgender Klammervermerk aufzunehmen:

"Personalrat der abgebenden und der aufnehmenden Dienststelle"

### Begründung:

Die Rechtsprechung hat in einer Vielzahl von Einzelentscheidungen nicht nur das Mitbestimmungsrecht des Personalrats der abgebenden Dienststelle, sondern auch des Personalrats der aufnehmenden Dienststelle bestätigt. Insbesondere steht dem letzteren ein Beteiligungsrecht zu, wenn die aufnehmende Dienststelle von sich aus einen bestimmenden Einfluß auf die Versetzung ausgeübt hat, so daß das Schwergewicht der Maßnahme in ihrem Bereich liegt (CECIOR/ DIETZ/VALLENDAR, Das Personalvertretungsrecht in Nordrhein-Westfalen, § 72 Rdnr. 135 mit weiteren Nachweisen). Beim Wechsel des Dienstherrn ist das nach § 123 Abs. 2 BRRG erforderliche Einverständnis Anknüpfungspunkt für die Beteiligung des Personalrats der aufnehmenden Dienststelle. Bei der Versetzung von Lehrern wird bei einer schulformübergreifenden Versetzung auch dem Personalrat der aufnehmenden Dienststelle regelmäßig das Mitbestimmungsrecht zukommen. (Zu alledem CECIOR/DIETZ/VALLENDAR, aa0; REINARTZ, Personalvertretungsgesetz Nordrhein-Westfalen, § 72 Anm. 18).

Da die aufnehmende Dienststelle regelmäßig ihre Zustimmung zu geben hat, sollte - auch schon aus Vereinfachungsgründen - in jedem Falle der Versetzung beiden Personalräten das Mitbestimmungsrecht zuerkannt werden. Des weiteren ist es unbedingt erforderlich, die nunmehr gefestigte Rechtsprechung bei der Novellierung mit zu berücksichtigen.

### Zu § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5

Des weiteren ist in den Katalog aufzunehmen die

"- Umsetzung bzw. Versetzung wegen Dienstunfähgigkeit".

### Begründung:

Der Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften sieht aufgrund der Ermächtigung des § 26
Abs. 3 BRRG in § 45 LBG die vorrangige anderweitige Verwendung
des Beamten vor seiner Versetzung in den Ruhestand vor. Neben
dem amtsgemäßen Einsatz innerhalb derselben oder zumindest einer
gleichwertigen Laufbahn läßt der Gesetzentwurf als Kann-Vorschrift darüber hinaus im Rahmen dieser Befähigung unter Beibehaltung des Amtes im statusrechtlichen Sinne auch die Übertragung zumutbarer, geringwertigerer Tätigkeiten innerhalb der
Laufbahngruppe zu. Hier gilt es, die besonderen Interessen des

Beamten wahrzunehmen. Dies gebietet, einen eigenständigen Mitbestimmungstatbestand neben der "normalen" Umsetzung bzw. Versetzung zu schaffen.

Zu § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11

Es sind die Wörter "von Angestellten und Arbeitern" zu streichen.

### Begründung:

Durch Art. 6 des Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 1989 ist im Beamtenrechtsrahmengesetz die Möglichkeit geschaffen worden, den Eintritt in den Ruhestand auf Antrag des Beamten, wenn es im dienstlichen Interesse liegt, hinauszuschieben. Im Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften soll von der Ermächtigung in der Weise Gebrauch gemacht werden, daß in § 44 durch Einfügung eines Absatzes 3 eine Rechtsgrundlage für die Weiterbeschäftigung aus dringenden dienstlichen Gründen über die gesetzliche Altergrenze hinaus geschaffen wird. Der Mitbestimmungstatbestand der Nr. 11, der von der Weiterbeschäftigung von Angestellten und Arbeitern über die Altersgrenze hinaus ausgeht, ist damit auch auf den Beamtenbereich zu übertragen.

Zu § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 15 (neu)

Folgender Mitbestimmungstatbestand ist aufzunehmen:

"Einleitung eines nichtförmlichen und förmlichen Disziplinarverfahrens gegen einen Beamten".

### Begründung:

Die derzeitige Rechtslage im Lande Nordrhein-Westfalen ist als unbefriedigend zu bezeichnen. Sowohl der Schutz des Beamten als auch der übrigen Kollegen gebieten es, den Personalrat vor der Einleitung der obigen Verfahren zu beteiligen. Die Praxis zeigt, daß das Mitbestimmungsrecht des Personalrats bei Maßnahmen, die sich an die genannten Verfahren anschließen, wie z. B. Umsetzungen, Abordnungen und Versetzungen, keine wirksame Beteiligung darstellt, da das Ergebnis in der Regel vorbestimmt ist. Insoweit bietet das Bundespersonalvertretungsgesetz in § 78 Abs. 1 Nr. 3 eine beispielhafte Regelung, die sich bewährt hat.

Zu § 72 Abs. 3 Nr. 3

Diese Vorschrift ist um den Tatbestand

"Anwendung neuer Techniken"

zu erweitern.

### Begründung:

Durch die Unwägbarkeiten der "neuen Technologien" sowie durch die mangelnde Möglichkeit, langfristige Voraussagen über die Entwicklung von Arbeitsplatz, Arbeitsablauf und Arbeitsgestaltung unter dem Einfluß der neuen Technologien zu treffen, muß das Landespersonalvertretungsgesetz die Mitbestimmung des Personalrates nicht nur bei der Erprobung und Einführung, sondern auch bei der Anwendung dieser Technologien sicherstellen.

Dies wurde vom Gesetzgeber bereits im Bereich der Personalinformationssysteme (§ 72 Abs. 3 Nr. 1) und der Leistungskontrolleinrichtungen (§ 72 Abs. 3 Nr. 2) entsprechend vorgesehen. Die Anwendung von neuen Arbeitsmethoden und die
Maßnahmen der technischen Rationalisierung (§ 72 Abs. 3
Maßnahmen der technischen Rationalisierung (§ 72 Abs. 3
Nr. 3) sowie die Anwendung neuer, innerbetrieblicher Informations- und Kommunikationsnetze (§ 72 Abs. 3 Nr. 6) wurden
jedoch ausgeklammert.

Daher ist es geboten, auch diesen Bereich in den Mitbestimmungskatalog aufzunehmen. Damit das Beteiligungsrecht sachgerecht und umfassend wahrgenommen werden kann, ist weiterhin ein umfassenderes Informationsrecht des Personalrates bzw. eine entsprechende Informationspflicht der Dienststelle in das Gesetz mitaufzunehmen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf unsere Forderung zu § 65 Abs. 1.

Zu § 72 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5

Der Katalog ist um die

"Aufstellung von Grundsätzen über die Vergabe von Zulagen und Zuschlägen"

zu erweitern.

### Begründung:

Grundsätzlich werden die Voraussetzungen zur Vergabe von Zulagen und Zuschlägen durch allgemeine Dienstregelungen festgelegt, die über das Tarifrecht hinausgehen oder dies in zulässigem Umfange einschränken. Es ist erforderlich, den Personalrat angemessen zu beteiligen, damit sichergestellt ist, daß den Interessen der Beschäftigten hinreichend Rechnung getragen wird. Nur so kann die Akzeptanz der betroffenen Kolleginnen und Kollegen in bezug auf den Inhalt der allgemeinen Dienstregelungen hergestellt werden.

### Zu § 72 Abs. 4 Satz 1 Nr. 20 (neu)

Der Mitbestimmungskatalog ist um die

"Frmittlung und Erstellung von Personalbedarfsberechnungen und Personalverteilungsberechnungen"

zu erweitern.

### Begründung:

Eine Personalbedarfsberechnung hat für die Verwaltung und vor allem aber auch für das Personal bei der Arbeitsverteilung und hinsichtlich der Qualitätsmaßstäbe bei der zu erledigenden Arbeit so weitreichende Konsequenzen und Auswirkungen, daß es notwendig ist, auch diesen Tatbestand in den Mitbestimmungskatalog aufzunehmen. Das gleiche gilt für Personalverteilungsberechnungen.

### Zu § 72 Abs. 5 (neu)

Die Mitwirkungstatbestände sind in den Mitbestimmungskatalog aufzunehmen.

### Begründung:

Die in § 73 enthaltenen Tatbestände betreffen Bereiche, die ebenfalls unmittelbare Auswirkungen auf die Beschäftigten haben. Von daher gebietet es der Grundsatz, wonach der Personalrat darüber zu wachen hat, daß die Beschäftigten nach Recht und Billigkeit behandelt werden, auch diese Tatbestände der vollen Mitbestimmung zu unterwerfen.

Dies ist auch im Interesse der Behörde notwendig. In der Vergangenheit war festzustellen, daß es sehr oft zwischen der Behörde und dem Personalrat bei entsprechenden Maßnahmen zu streitigen Auseinandersetzungen darüber kam, ob diese dem § 72 oder dem § 73 in der geltenden Fassung unterliegen. Diese Auseinandersetzungen haben die Durchführung der Maßnahmen häufig verzögert.

Sollten Sie unserem Anliegen nicht entsprechen wollen, bitten wir, zumindest die Tatbestände

"Aufträgen zur Überprüfung der Organisation oder Wirtschaftlichkeit einer Dienststelle durch Dritte" und "grundlegenden Änderungen von Arbeitsabläufen bei Wirtschaftsbetrieben"

in Mitbestimmungsrechte umzuwandeln.

Bei Organisations- und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen werden wichtige Weichenstellungen gerade im Hinblick auf die Beschäftigten vorgenommen. Daher ist es geboten, das wirksamste Beteiligungsrecht dem Personalrat zur Erfüllung seiner Aufgaben zuzubilligen. Des weiteren sind im Rahmen der laufenden bzw. abgeschlossenen Organisationsuntersuchungen Fragebögen durch die beauftragten Unternehmen verteilt worden. Die Dienststellen haben sich in diesen Fällen vielfach auf den Standpunkt gestellt, daß eine Beteiligung durch den Personalrat nicht erfolgen kann. Diese Argumentation ist widersinnig und verstößt u. E. gegen § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 18. Aber allein dieses Beispiel zeigt die Berechtigung unserer Forderung.

Ähnliche Erwägungen gelten bei grundlegenden Änderungen von Arbeitsabläufen bei Wirtschaftsbetrieben. Diese gehen grundsätzlich mit Personaleinsparungen einher, so daß bereits aus diesem Grunde die Mitbestimmung des Personalrates zur Sicherung der Rechte der Beschäftigten erforderlich ist. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, daß keine grundsätzliche Unterscheidung zwischen den Tatbeständen der §§ 73 Nr. 9 und 75 Nr. 2 vorgenommen werden dürfen, sondern beide der Mitbestimmung unterfallen müssen.

### Zu § 73 allgemein

Die Anhörungstatbestände des § 75 sind in Mitwirkungsrechte gemäß § 73 umzuwandeln.

### Begründung:

Der Anhörungskatalog umfaßt wichtige Tatbestände, die die Interessen der Beschäftigten nachhaltig berühren. Daher ist es erforderlich, daß dem Personalrat die Möglichkeit gegeben wird, angemessen die Rechte der Betroffenen wahrzunehmen. Die Anhörung stellt im Verhältnis zu Mitbestimmung und Mitwirkung das schwächste Beteiligungsrecht dar. Dies zeigt sich insbesondere darin, daß der Personalrat, falls keine Einigung mit dem Dienststellenleiter erzielt wird, nicht die Möglichkeit hat, die Entscheidung einer übergeordneten Dienststelle unter Beteiligung der dort gebildeten Personalvertretung zu beantragen. In der Praxis verkommt in vielen Fällen die Anhörung zur reinen Formsache. Die Anregungen der Personalräte werden häufig nicht ernstgenommen. Daher ist es notwendig, die Anhörungstatbestände in den Mitwirkungskatalog aufzunehmen.

Sollte unserem Anliegen nicht entsprochen werden, so bitten wir, zumindest den besonders wichtigen Tatbestand der Nr. 1 in ein Mitwirkungsrecht umzuwandeln. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, daß das Beteiligungsrecht auf allen Stufen zu beachten ist.

### Zu § 87 Abs. 4

Wir bitten, von der geplanten Regelung Abstand zu nehmen.

### Begründung:

Es ist nicht einsichtig, warum für Lehrerpersonalräte eine andere Regelung praktiziert werden soll als für die übrigen Personalräte. Das Instrument der Vierteljahresbesprechung hat sich bei den einzelnen Personalräten hervorragend bewährt.

Die Probleme und Themen, die vom Personalrat in der gemeinschaftlichen Besprechung auf die Tagesordnung gesetzt werden, sind so spezifisch, daß sie in einer gemeinsamen Veranstaltung nicht vorgetragen und diskutiert werden können. Das Argument, daß durch die bisherige Regelung die Dienststelle eine erhebliche zeitliche Belastung habe, ist nicht stichhaltig. Es ist zu berücksichtigen, daß diese Belastung sich durch die nunmehr erforderliche erhebliche Koordinierungsarbeit bei den Personalräten in beträchtlichem Umfange ausweiten würde. Die Effizienz der Gespräche für die betroffenen Bereiche dürfte zur Bedeutungslosigkeit herabsinken. Daher sollte an der bisherigen Praxis festgehalten werden.

### Zu § 87 Abs. 5

Nach Satz 2 ist folgender Satz einzufügen:

"Sie setzen sich aus den im Personalrat vorhandenen Gewerkschaftsbeauftragten entsprechend dem Anteil in den jeweiligen Listen z. sammen."

Zudem soll dem Absatz folgender Satz hinzugefügt werden:

"Für den Beschluß über die Zustimmung zu einer in einer Sammelerörterung behandelten Maßnahme verdoppelt sich die Frist gemäß § 55 Abs. 3."

### Begründung:

Vom Grundsatz her sind wir mit der Möglichkeit der Sammelerörterung einverstanden. Wir gehen allerdings dabei davon aus, daß eine solche Erörterung sowohl vom Leiter der Dienststelle als auch von einzelnen Personalvertretungen verlangt werden kann.

Es soll die Auffassung des Personalrates und nicht die einer Gewerkschaft von den Vertretern der jeweiligen Personalvertretung in der Sitzung dargestellt werden. Um insoweit eine hinreichende Kontrollfunktion wahrnehmen zu können, sollte eine Verteilung der Teilnehmer in der oben geforderten Weise zwingend gegeben sein.

Die in den Sammelerörterungen angesprochenen Sachverhalte müssen von den dort teilnehmenden Beauftragten der einzelnen Personalräte wieder in diese hineingetragen und dort zur Diskussion gestellt werden. Da die turnusmäßigen Sitzungen der Personalräte zu Terminschwierigkeiten führen könnten, ist eine Verlängerung der entsprechenden Äußerungsfrist bei diesem Verfahren sachlich notwendig.

### Zu § 87 Abs. 6

Die Regelaung ist wie folgt einzuleiten:

"Absatz 5 gilt ..."

### Begründung:

Es wird insoweit auf die Stellungnahme zu § 87 Abs. 4 verwiesen.

Zu § 87 Abs. 7 (neu)

Es ist ein Absatz 7 mit folgendem Inhalt anzufügen:

"Die näheren Einzelheiten eines Verfahrens für Sammelerörterungen regelt das Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium."

### Begründung:

Die Möglichkeit der Sammelerörterung wird erstmalig geregelt. Es ist daher notwendig, ein Verfahren zu entwickeln, nach dem dieses Instrumentarium praktikabel gehandhabt werden kann. Hierzu sind sowohl das Kultusministerium als auch das Innenministerium als für das Landespersonalvertretungsgesetz zuständige Ministerium berufen. Es bietet sich insoweit eine Vervoluständigung des Durchführungserlasses an.

### Zu § 92 Abs. 1

Folgender Satz ist anzufügen:

"Aus der Bezeichnung der Personalräte muß sich ergeben, daß sowohl Lehrerinnen als auch Lehrer vertreten werden."

### Begründung:

Mit dieser Bezeichnung kommt auch zum Ausdruck, daß der Personalrat eben nicht nur Lehrer, sondern auch Lehrerinnen vertritt.

### Zu § 94 Abs. 2

Wir bitten, von der geplanten Regelung Abstand zu nehmen.

### Begründung:

Durch Urteile des Oberverwaltungsgerichts Münster sowie des Bundesverwaltungsgerichts ist für einzelne Fallgruppen entschieden worden, daß bei einer Versetzung nicht nur der Personalrat der abgebenden, sondern auch der Personalrat der aufnehmenden Dienststelle mitzubestimmen hat. Die vorgesehene Regelung will diese Rechtsprechung offensichtlich umgehen, indem nur eine Anhörung des einen Personalrats durch den anderen erfolgen soll. Damit wird der durch die Rechtsprechung geschaffene Anspruch des aufnehmenden Personalrats auf Mitbestimmung ausgehöhlt. Darüber hinaus wird mit der vorgesehenen Regelung ein Sonderrecht für Lehrer geschaffen, das für alle anderen Dienststellen der öffentlichen Verwaltung nicht gilt. Weiterhin ist nicht ersichtlich, welchen Zweck die vorgesehene Einfügung haben soll. Eine Beschleunigung des Verfahrens wird keinesfalls herbeigeführt. Im Gegenteil muß zunächst der eine den anderen Personalrat auch in formal rechtsfehlerfreier Art und Weise an der Willensbildung beteiligen. Erst danach kann er sich äußern. Durch die gleichzeitige Beteiligung beider Personalräte wird vielmehr eine erhebliche Zeitersparnis herbeigeführt.

Des weiteren verweisen wir auf unsere Forderung und Begründung zu § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5.

### Zu § 94 Abs. 3

Von der Regelung in Satz 1 ist abzusehen.

Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Abordnungen von einer Dauer von mehr als drei Monaten unterliegen nur der Mitbestimmung, wenn sie über das Ende eines Schulhalbjahres andauern."

Des weiteren ist folgender Satz 2 aufzunehmen:

"Der Personalrat ist über die geplante Maßnahme zu informieren."

### Begründung:

Unter die Kooperation fallen u. a. auch die Integrationsmaßnahmen der gemeinsamen Beschulung behinderter und nichtbehinderter Kin-

der. Sollte eine Abordnung über den Zeitraum eines Schuljahres andauern, würde der Schutz für die betroffenen Kolleginnen und Kollegen durch den Personalrat entfallen. Daher ist die Regelung in Satz 1 abzulehnen.

Die Regelung in Satz 2 wird dagegen von uns mitgetragen, da wir die Personalräte nicht als Behinderer sinnvoller Maßnahmen sehen.

Durch die Abordnung können die Interessen der betroffenen Lehrkräfte, aber auch anderer Lehrkräfte, wesentlich berührt werden. Der Personalrat muß daher die Möglichkeit haben, durch die rechtzeitige Information von der geplanten Maßnahme mit den Betroffenen Kontakt aufzunehmen und die Auswirkungen auf die einzelne Lehrkraft und das gesamte Kollegium zu klären.

Wir bitten Sie, unseren Vorstellungen Rechnung zu tragen.

Des weiteren bestätigen wir den Termin für eine mündliche Erörterung am 10. Dezember 1992 um 8.30 Uhr in Ihrem Hause.

Vorsitzender